



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Sprach(en)politik und Übersetzungspolitik in
mehrsprachigen Gesellschaften:
Ein Vergleich zwischen Schweiz und Belgien“

verfasst von / submitted by

Mag. phil. Mag. phil. Rhea-Desirée Drab

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, September 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 060 345 351

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Übersetzen Französisch Spanisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Mitbetreut von / Co-Supervisor:

Danksagung

Als erstes möchte ich mich bei meinem Betreuer Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin herzlich bedanken, der mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt hat, wenn ich nicht weiter wusste. Zudem möchte ich mich bei ihm dafür bedanken, dass er mir die Freiheit gelassen hat meine Arbeit so zu gestalten, wie ich es wollte.

Zudem gilt ein weiterer Dank meiner Mama Helga Drab, die mir auch dieses Studium durch ihre finanzielle Unterstützung ermöglicht hat, obwohl ich bereits zwei andere Diplomstudien abgeschlossen habe. Herzlichen Dank dafür.

Des Weiteren bedanke ich mich herzlich bei meinem Opa Alois Singer, der mir auch während dieses Studiums immer wieder geholfen hat. Danke dafür.

Zudem möchte ich mich bei meinem Onkel Gerhard Singer herzlich dafür bedanken, dass er diese Arbeit Korrektur gelesen hat und mir auch sonst immer wieder geholfen hat.

Zwei weitere Personen bei denen ich mich herzlich bedanken möchte sind meine beiden Freundinnen Mag.^a phil. Patrizia Kaufmann und Mag.^a phil. Birgit Haidin, da sie beide immer Verständnis dafür hatten, wenn ich einmal wegen meiner Arbeit für die Universität keine Zeit hatte. Zudem möchte ich mich bei den beiden herzlich für ihre moralische Unterstützung nicht nur während des Studiums bedanken.

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	1
1. Bestimmung der Begriffe	7
1.1. Amtssprache	7
1.2. Nationalsprache	9
1.3. Standardsprache versus Dialekt.....	10
1.4. Minderheitensprachen versus Regionalsprache	11
1.5. Mehrsprachigkeit.....	13
1.6. Bilingualismus.....	14
1.7. Diglossie.....	14
1.8. Sprachpolitik/Sprachenpolitik.....	16
1.9. Translation.....	17
1.10. Territorialprinzip	18
1.11. Föderalismus.....	19
1.12. Sprachkontakt.....	20
1.13. Sprachkonflikt	21
1.14. Kontaktsprache	22
2. Mehrsprachigkeit in Gesellschaften	23
2.1. Allgemeines	23
2.2. Aspekte der Mehrsprachigkeit nach Kremnitz	28
2.2.1. Individuelle Aspekte der Mehrsprachigkeit	28
2.2.2. Gesellschaftliche Aspekte der Mehrsprachigkeit.....	31
2.2.3. Institutionelle Aspekte der Mehrsprachigkeit	34
2.3. Formen mehrsprachiger Gesellschaften nach Riehl	37
2.3.1. Mehrsprachige Staaten mit Territorialprinzip	37
2.3.2. Mehrsprachige Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit	38
2.3.3. Einsprachige Staaten mit Minderheitsregionen.....	39
2.3.4. Städtische Immigranten	40
2.4. Typologie der europäischen Sprachpolitik nach Siguan	41
2.4.1. Einsprachigkeit als Ziel	41
2.4.2. Schutz und/oder Toleranz gegenüber den sprachlichen Minderheiten.....	42
2.4.3. Sprachliche Autonomie	42
2.4.4. Sprachlicher Föderalismus	43

2.4.5. Institutionelle Mehrsprachigkeit.....	44
2.5. Übersetzungsregime in mehrsprachigen Gesellschaften nach Meylaerts	45
2.5.1. Vollständige institutionelle Mehrsprachigkeit mit obligatorischer multidirektionaler Übersetzung in alle Sprachen für alle.....	46
2.5.2. Vollständige institutionelle Einsprachigkeit und keine Übersetzung?.....	47
2.5.3. Institutionelle Einsprachigkeit und Übersetzung in die Minderheitensprachen	48
2.5.4. institutionelle Einsprachigkeit in Kombination mit institutioneller Mehrsprachigkeit.....	48
3. Belgien - Ein mehrsprachiger Staat und seine Probleme	51
3.1. Belgien – Ein Staat und seine Geschichte	51
3.1.1. Vorgeschichte Belgiens: Auf der Suche nach den Ursachen für die heutige konfliktreiche Sprachensituation Belgiens.....	51
3.1.2. Ein neuer Staat: Belgien bis heute.....	62
3.2. Sprachlandschaft und Struktur des Föderalstaates Belgiens	83
3.2.1. Regionen und Gemeinschaften: Der belgische Föderalstaat	84
3.2.2. Sprachen in Belgien.....	89
3.3. Sprachgesetzgebung in Belgien.....	90
3.3.1. Weitere Sprachgesetze der belgischen Verfassung	91
3.3.2. Sprachgesetzgebung im Bereich der Gesetzgebung.....	92
3.3.3. Sprachgesetzgebung in der Verwaltung	97
3.3.4. Sprachgesetzgebung im Gerichtswesen	113
3.4. Umgang mit den drei Landessprachen Belgiens in der Praxis	122
3.4.1. Gesetzgebung	123
3.4.2. Verwaltung	126
3.4.3. Gerichtswesen.....	128
3.4.4. Internet.....	129
4. Schweiz – Ein viersprachiger Staat und seine Probleme.....	131
4.1. Schweiz: Die Entstehung der Eidgenossenschaft.....	131
4.1.1. Vorgeschichte: Von den vorrömischen Völkern zur Eidgenossenschaft .	131
4.1.2. Die alte Schweizer Eidgenossenschaft	137
4.1.3. Der Bundesstaat.....	149
4.2. Sprachlandschaft und Struktur des Bundesstaates	156
4.2.1. Struktur des Bundesstaates	156

4.2.2. Die Schweiz und ihre Sprachen.....	166
4.3. Sprachgesetzgebung in der Schweiz	167
4.3.1. Sprachgesetzgebung des Bundesstaates	167
4.3.2. Sprachgesetzgebung der mehrsprachigen Kantone	174
4.4. Umgang mit den vier Landessprachen der Schweiz in der Praxis	187
4.4.1. Gesetzgebung	188
4.4.2. Verwaltung	191
4.4.3. Gerichtswesen.....	193
4.4.4. Internet.....	194
5. Schweiz und Belgien im Vergleich	195
5.1. Territorialprinzip und sprachlicher Föderalismus – Eine Gemeinsamkeit?	195
5.2. Übersetzungsregime in der Schweiz und Belgien	198
5.3. Umgang mit den Sprachen des Staates.....	199
5.4. Sprachgesetzgebung	200
6. Schlusswort.....	203
7. Quellenverzeichnis	207
7.1. Monografien	207
7.2. Sammelbände	207
7.3. Sammelbandeinträge	208
7.4. Lexika	209
7.5. Einträge in Lexika	209
7.6. Artikel in Zeitschriften	210
7.7. Gesetzestexte allgemein	210
7.8. Gesetzestexte zu Belgien.....	211
7.9. Gesetzestexte zur Schweiz	212
7.9. Internetseiten belgischer Institutionen.....	214
7.10. Internetseiten schweizerischer Institutionen.....	215
7.11. Fachartikel aus dem Internet	217
7.12. Zeitungsartikel aus dem Internet	218
8. Abstract (Deutsch).....	221
9. Abstract (Englisch).....	223
10. Erklärung	225

0. Einleitung

In dieser vorliegenden Masterarbeit sollen die Sprachenpolitik und auch Übersetzungspolitik der beiden mehrsprachigen Staaten Schweiz und Belgien näher betrachtet werden. Weshalb gerade diese beiden Staaten? Beide Staaten sind, was ihre sprachliche Zusammensetzung und ihren Umgang mit Sprachen betrifft, speziell und ich finde es interessant zu analysieren, warum in diesen beiden Staaten genau diese Sprachen gesprochen werden und herauszufinden wieso welche Sprache eine bestimmte Rolle in den beiden Staaten innehat. Zudem habe ich Französisch studiert und interessiere mich eben sehr für alles was mit Frankophonie und Mehrsprachigkeit im Allgemeinen zu tun hat. Daneben gilt mein Interesse auch sprachlichen Minderheiten, die in beiden Staaten ebenso vorhanden sind. Hier interessiere ich mich vor allem für den Umgang mit diesen, da in jedem Staat anders mit den unterschiedlichen sprachlichen Minderheiten umgegangen wird. Dies umfasst den Schutz und natürlich auch die Förderung bis hin zur Unterdrückung. Ein weiteres Interessensgebiet ist die Sprachpolitik und die Übersetzungspolitik, denn alle Staaten gehen unterschiedlich damit um und das nicht nur heute, sondern auch in der Geschichte wurde immer wieder anders damit verfahren. Zudem gibt es in Bezug auf die Sprachenpolitik in den Staaten immer wieder Unterschiede und es ist interessant zu sehen, wie jeder Staat mit seinen Sprachen umgeht und dabei nicht nur mit den Minderheitensprachen, sondern auch mit den dominanten Sprachen. In diesen beiden hier behandelten Sprachräumen gibt es neben einer bzw. zwei Minderheitensprachen auch immer zwei dominante Sprachen und da ist es interessant zu sehen, inwiefern diese beiden dominanten Sprachen in den beiden Staaten sich die Verwendungsbereiche teilen.

Jetzt stellt sich vermutlich die Frage, warum ich mich nicht nur mit einem Staat, sondern gleich mit zwei Staaten näher auseinandersetzen möchte. Das liegt daran, dass ich es sehr wichtig finde zu erläutern, was diese beiden, in manchen Punkten ähnlichen, aber dennoch sehr unterschiedlichen Staaten an Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Bezug auf die sprachliche Entwicklung, die Sprachpolitik und den Umgang mit den Sprachen selbst pflegen. Außerdem ist es interessant zu sehen und zu erforschen warum zwei Staaten, die sich in manchen Bereichen doch sehr ähneln, in anderen Bereichen unterschiedlich verfahren.

Es sei aber noch darauf hingewiesen, dass ich mit beiden Staaten im Rahmen meines Französischstudiums schon etwas mehr befasst habe. Mit Belgien mehr als mit der Schweiz, denn über Belgien habe ich bereits eine Diplomarbeit über den Sprachenkonflikt und die damalige Staatskrise aus dem Jahre 2010-2011 geschrieben. Der Schwerpunkt lag in dieser Arbeit rein auf dem Sprachenkonflikt, seinen Gründen und seinen Auswirkungen und nicht so sehr auf der Sprachpolitik. Mit der Schweiz habe ich mich im Rahmen meiner Diplomprüfung befasst, aber relativ oberflächlich, denn dort ging es nur um die Sprachen, wo sie gesprochen werden und warum das der Fall ist. Die Sprachgesetzgebung selbst wurde damals nicht thematisiert. Zudem interessiert mich die Schweiz schon längere Zeit und ich

wollte mich auch etwas näher mit der Geschichte dieses Staates auseinandersetzen, was mir im Rahmen dieser Masterarbeit gelingen sollte.

Belgien ist heute nach langen Streitigkeiten ein föderaler Staat in dem gleich drei Sprachen gesprochen werden, wobei der doch sehr bekannte Sprachenkonflikt nur zwischen den französischsprachigen Wallonen und den Niederländisch sprechenden Flamen ausgetragen wird. Dieser Konflikt hat schon so manche Regierung zu Fall gebracht und flammt auch immer wieder auf. Er ist die Folge einer sehr wechselvollen Geschichte des Landes und einer immer wieder bestehenden Unterdrückung der Sprecher der flämischen Sprache. Belgien ist aber auch sehr wichtig, denn es beherbergt gleich mehrere Institutionen der Europäischen Union.

Die neutrale Schweiz ist auch ein mehrsprachiger föderaler Staat, in dem vier Sprachen gesprochen werden, der im Umgang mit seinen Sprachen etwas anders ist als Belgien. In der Schweizer Verfassung werden die vier Amtssprachen genau genannt, wobei auch in diesem Staat, wie auch in Belgien, in Bezug auf die Sprachen zwar die Sprachenfreiheit gilt, diese aber durch das Territorialprinzip eine Einschränkung erfährt. Auch hier ist die aktuelle Sprachensituation eine Folge der Geschichte. Zudem wird in der Schweiz sowie in Belgien eine recht strikte Sprachenpolitik gepflegt und gelebt.

Im Rahmen dieser Masterarbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie der Umgang mit Sprachen in mehrsprachigen Gesellschaften erfolgt. Dabei soll darauf eingegangen werden, wie sich die Mehrsprachigkeit in der Schweiz und in Belgien entwickelte hat, also auf die Gründe für diese heutige Situation und es soll auch behandelt werden, welche Sprachgesetze es gibt, um den Umgang mit diesen Sprachen zu regeln. Des Weiteren soll untersucht werden, wie diese Regelungen in die Tat umgesetzt werden. Meine Analyse der Umsetzung dieser Sprachgesetze stützt sich auf die Veröffentlichung diverser Texte im Internet, da hier keine Feldforschung betrieben werden soll. Es werden im Falle Belgiens einige Internetseiten der belgischen Institutionen, die Internetseite des belgischen Staatsblattes (*Moniteur belge*) und die Webauftritte der belgischen Provinzen angesehen werden und es wird untersucht, welche Sprachen in diversen öffentlichen Mitteilungen und andere öffentlichen Texte verwendet werden. Auch im Falle der Schweiz werden einige offizielle Seiten der schweizerischen Institutionen und die Internetauftritte der Kantone in Bezug auf die Sprachen, in denen öffentliche Mitteilungen und andere Texte veröffentlicht werden, beschrieben.

Meine Forschungsannahme ist, dass in den beiden mehrsprachigen Staaten Belgien und Schweiz doch unterschiedlich mit den Sprachen umgegangen wird, auch wenn sie sicherlich in manchen Bereichen Gemeinsamkeiten aufweisen. Diese Unterschiede bestehen meiner Annahme nach im Bereich der Sprachgesetzgebung und im Bereich der Übersetzungspolitik, aber auch im Umgang mit den Sprachen selbst. In Belgien gibt es zum Beispiel einen Sprachenkonflikt und in der Schweiz gibt es einen solchen scheinbar nicht. In beiden Staaten wird zwar in Bezug auf die Sprachen das Territorialitätsprinzip praktiziert,

aber dennoch gibt es hier den Unterschied, dass dieses Prinzip in der Schweiz strikter durchgeführt wird, denn in jedem Kanton findet nur die festgelegte Amtssprache bzw. bei den vier mehrsprachigen Kantonen die festgelegten Amtssprachen Anwendung, wobei die Sprachgebiete genau festgelegt sind und es nur wenige wirkliche zweisprachige Gebiete gibt. Welche das sind, darauf soll im Verlauf der Arbeit auch eingegangen werden. In Belgien gilt zwar auch das Territorialitätsprinzip aber dennoch gibt es gewisse Ausnahmen (Stichwort Fazilitätengemeinden) auf die im Verlauf dieser Arbeit einzugehen sein wird. Das Territorialprinzip findet in Belgien insofern Anwendung, als Flandern und Wallonien einsprachige Gebiete sind. Weitere Unterschiede ergeben sich, meiner Annahme nach, auch durch die unterschiedliche Sicht auf die Sprachen.

Meine drei Forschungsfragen lauten daher:

1. Wie wird in mehrsprachigen Gesellschaften mit Sprachen im Bereich der Sprachenpolitik und der Übersetzung in unterschiedlichen Bereichen umgegangen?
2. Sind die betreffenden Sprachen in einem mehrsprachigen Staat gleichberechtigt?
3. Hat das Bestehen oder Nichtbestehen eines Sprachenkonflikts Einfluss auf die Übersetzungen in die jeweils andere(n) Amtssprache(n) in einem mehrsprachigen Staat?

Bevor mit der eigentlichen Arbeit begonnen werden soll, wird der Aufbau der Arbeit kurz skizziert.

In einem ersten Schritt sollen für diese Arbeit wichtige Begriffe näher erläutert werden, denn einige der Begriffe, wie Amtssprache, Nationalsprache oder auch Sprachpolitik/Sprachenpolitik haben unterschiedliche Definitionen. Daher soll genau festgelegt werden, was unter den verwendeten Begriffen zu verstehen ist.

In weiterer Folge soll auf den Begriff der Mehrsprachigkeit näher eingegangen werden. Nach einer allgemeinen Einführung in den Bereich der Mehrsprachigkeit sollen unterschiedliche Aspekte der Mehrsprachigkeit, die von Georg Kremnitz genannt wurden, mit Ausnahme des historischen Aspekts, erklärt werden. In weiterer Folge soll auf die Formen mehrsprachiger Gesellschaften nach Claudia Maria Riehl eingegangen werden. Sie unterscheidet dabei vier Formen mehrsprachiger Gesellschaften. Diese Einteilung muss hier erwähnt werden, denn hier kommt das Prinzip der Territorialität ins Spiel, dass in beiden hier zu behandelnden Staaten Anwendung findet. Danach soll auf die Typologie der europäischen Sprachpolitik nach Miguel Siguan näher eingegangen werden, der fünf Formen unterscheidet. Auch diese Einteilung muss Erwähnung finden, denn in dieser Einteilung ist eine der Kategorien der sprachliche Föderalismus, der ebenfalls in beiden hier zu behandelnden Staaten Anwendung findet. Den letzten Punkt in diesem Kapitel bildet die Einteilung der Übersetzungsregime in mehrsprachigen Gesellschaften nach Reine Meylaerts, die vier unterschiedliche Kategorien unterscheidet. Diese Einteilung muss besprochen werden, da es

in dieser Arbeit auch um das Übersetzen in mehrsprachigen Gesellschaften geht und es hier auch Unterschiede gibt, wie in mehrsprachigen Staaten damit verfahren wird.

Das dritte Kapitel ist dem mehrsprachigen Staat Belgien gewidmet. Am Beginn dieses Kapitels steht die Geschichte, denn der bestehende Sprachenkonflikt und der damit verbundene Umgang mit den drei Sprachen in Belgien hat seine Wurzeln in der Vorgeschichte Belgiens. Die unterschiedlichen Siedler mit ihren unterschiedlichen Sprachen und der weitere Verlauf der Geschichte Belgiens haben die sprachliche Entwicklung in diesem Staat nachhaltig beeinflusst und der Konflikt entstand aus der ungerechten Behandlung der Sprachen im zeitlichen Ablauf. Danach soll kurz auf die Struktur des föderalen Staates Belgien und seine Sprachlandschaft eingegangen werden, um zu zeigen, welche Sprachen wo gesprochen werden und zu erläutern, wie sich dieser Staat gliedert, denn die Sprachenpolitik bezieht sich dann immer wieder auf diese zweifache föderale Gliederung. Danach wird auf die Sprachenpolitik in Belgien eingegangen werden, wobei die drei Bereiche Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen näher betrachtet werden, da in diesen drei Bereichen die Übersetzung eine Rolle spielt. Das Kapitel wird durch eine Betrachtung der Umsetzung dieser Sprachenpolitik in der Praxis abgerundet, wobei die Analysen auf Internetseiten des belgischen Staates und den darauf veröffentlichten Dokumenten beruhen werden, denn auf vielen der offiziellen Seiten der unterschiedlichen Gebiete Belgiens finden sich öffentliche Mitteilungen, Gesetzestexte usw. die zur Analyse herangezogen wurden.

Das vierte Kapitel widmet sich dem mehrsprachigen Staat Schweiz. Dieses Kapitel ist strukturgleich wie das dritte, um einen besseren Vergleich zwischen den beiden Staaten zu ermöglichen. Daher steht am Beginn wieder die Geschichte, denn die heutige Sprachensituation in der Schweiz ist ein Resultat der Siedlungsgeschichte und der weiteren Geschichte der alten Eidgenossenschaft und in weiterer Folge dann der Schweiz selbst. Danach folgt ebenfalls ein Kapitel über die Struktur des Staates und seiner Sprachlandschaft, was auch wieder dem besseren Verständnis des Funktionierens dieses Staates dienen soll und auch zeigt, welche unterschiedlichen Institutionen es gibt. Zudem soll hier auch beschrieben werden, wo welche Sprache gesprochen wird. In einem weiteren Schritt soll auch hier wieder auf die Sprachenpolitik in den drei Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen eingegangen werden, wobei zuerst auf jene des Bundes eingegangen wird und dann erst auf jene in den vier mehrsprachigen Kantonen. Auf die Darstellung der einsprachigen Kantone wird hier aus Platzgründen verzichtet werden und zudem funktionieren diese ausschließlich in ihrer in der jeweiligen Kantonsverfassung festgelegten Amtssprache. Danach folgt auch hier eine Analyse der Umsetzung der Übersetzungspolitik in der Praxis. Wobei sich diese erneut auf die Analyse von staatlichen Internetauftritten des Bundes und der mehrsprachigen Kantone stützt.

Im letzten Kapitel werden Schweiz und Belgien miteinander verglichen. Wobei zuerst auf das Territorialprinzip und den sprachlichen Föderalismus eingegangen wird und geschaut wird, inwiefern sich diese beiden Staaten in diesen Bereichen unterscheiden oder doch auch ähneln. Denn diese beiden Prinzipien spielen sowohl in Belgien als auch in der Schweiz eine bedeutende Rolle. Danach sollen die Übersetzungsregime dieser beiden Staaten miteinander verglichen werden, da einer der Schwerpunkte dieser Arbeit auf dieser liegen wird und es interessant ist anzusehen, in welche Sprachen was übersetzt wird. In einem dritten Schritt soll in diesem fünften Kapitel darauf eingegangen werden, wie mit den jeweiligen Amtssprachen in den beiden Staaten umgegangen wird. Es geht hier um die Frage, ob die Sprachen gleich behandelt werden oder ob es doch Unterschiede dabei gibt. In einem letzten Schritt soll die Sprachgesetzgebung dieser beiden Staaten in den drei untersuchten Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen kurz miteinander verglichen werden, sofern dies möglich ist.

1. Bestimmung der Begriffe

In diesem ersten Kapitel der hier vorliegenden Masterarbeit sollen, wie der Titel bereits gesagt, wichtige Begriffe definiert werden, die im Verlauf dieser Arbeit immer wieder vorkommen. Dies dient der genauen Abgrenzung, was mit welchem Begriff genau gemeint ist, damit es zu keinerlei Missverständnissen kommen kann.

1.1. Amtssprache

Für den Begriff ‚Amtssprache‘ gibt es unterschiedliche Definitionen. Im Metzler Lexikon Sprache wird Amtssprache unter anderem so definiert:

„Im internat[ionalen] Umgang ist eine A[mtssprache] die für den amtl[ichen] Verkehr zugelassene Spr[ache], in der Verhandlungen geführt und Dokumente oder Verträge veröffentlicht werden, manchmal unterschieden in deklarierte (in Satzung oder Verfassung als solche bestimmt) und fakt[ischen] (tatsächl[iche] als solche verwendete) A[mtssprache] (auch Arbeitssprache). Auf nat[ionaler] Ebene ist es die offizielle Spr[ache] eines Staates, insbesondere die Spr[ache] seiner Gesetzgebung (Gesetzessprache) und seiner Verwaltung, der Gerichte und der Schulen; neben überregionalen (gesamtstaatl[ichen]) A[mtssprache]n (Staatssprache) können regionale A[mtssprache]n existieren (z.B. Dt. in Südtirol).“ (Schmidt 2005: Amtssprache)

Daraus geht hervor, dass der Begriff ‚Amtssprache‘ auf nationaler und internationaler Ebene unterschiedlich verwendet wird. Auf der internationalen Ebene versteht man unter einer Amtssprache eine Sprache, die im amtlichen Verkehr verwendet wird und zudem handelt es sich bei der Amtssprache um jene Sprache, die im internationalen Verkehr in Verhandlungen, Dokumenten und auch Verträgen Anwendung findet. Auf der internationalen Ebene findet sich häufig bei der Amtssprache eine Unterscheidung in deklarierte und faktische Amtssprache. Die deklarierte Amtssprache ist jene, die in den Verfassungen der Staaten als solche festgelegt werden. Faktische Amtssprache sind jene, die auch wirklich als solche Anwendung finden.

Auf nationaler Ebene hingegen handelt es sich laut der oben genannten Definition bei einer Amtssprache um die offizielle Sprache, die in einem Staat Anwendung findet und hier ist vor allem die Sprachverwendung in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in Schulen und an den Gerichten von besonderer Bedeutung. Zudem gibt es bei der Amtssprache auf nationaler Ebene eine Unterscheidung in regionale und überregionale Amtssprachen. Regionale Amtssprachen werden nur in einem Teilgebiet eines Staates gesprochen, wie beispielsweise Baskisch im Baskenland, das sich auf spanischem Territorium befindet. Überregionale Amtssprachen hingegen werden im gesamten Staatsgebiet eines Staates gesprochen und daher handelt es sich dabei dann um Staatssprachen¹, wie Französisch in Frankreich.

¹ [...] „Ausdruck, der eine innerstaatliche Amtssprache bezeichnet“ (Glück 2005: Staatssprache)

Schmidt (2005) gibt noch eine zweite Definition von Amtssprache an, die hier nur der Vollständigkeit wegen genannt wird. Denn wenn von Amtssprache in dieser Arbeit die Rede sein wird, wird es sich dabei um jene Sprache (im Falle der in dieser Arbeit behandelten Staaten eher „Sprachen“) gehen, die in den jeweiligen Verfassungen verankert sind und welche in der Gesetzgebung, der Verwaltung, den Schulen und den Gerichten Anwendung finden. Die zweite Definition lautet:

„Bez[eichnung] für die Fachsprache(n) von öffentlichen Behörden und Gerichten, die oftmals als Instrument von Autorität und Herrschaft empfunden wird (werden) und dem Leitbild von demokrat[ischen], bürgerfreundl[ichen] und effizienter Justiz und Verwaltung widerspricht.“ (Schmidt 2005: Amtssprache)

Bei dieser Definition geht es um die Amtssprache als Fachsprache, die aber im Widerspruch mit dem Grundsatz der demokratischen, effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltung und Justiz steht, da sie als Mittel der Autorität und Herrschaft Anwendung findet.

Amtssprache wird in dieser Arbeit im Sinne der Sprache verwendet, die in einem Staat in der Verwaltung, Gesetzgebung und so weiter Anwendung findet, also Amtssprache im Sinne von Staatssprache. Es geht hier um Amtssprachen auf nationaler Ebene, wobei es sich bei beiden Staaten um regionale Amtssprachen handeln wird, da sie nur in bestimmten Gebieten offiziell Anwendung finden. An dieser Stelle sollen Verfassungen genannt werden, in denen explizit die Amtssprache bzw. die Amtssprachen des jeweiligen Staates genannt werden. Artikel 8 Absatz 1 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes lautet wie folgt: *„(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.“* (RIS 2016: online). In Österreich ist also festgelegt, dass Deutsch die Amtssprache ist, aber im selben Artikel wird ebenfalls erwähnt, dass es neben dem Deutschen auch noch Minderheitensprachen gibt, denen besondere Rechte zuerkannt werden.

Ein weiteres Beispiel ist die französische Verfassung, in welcher in Artikel 2 steht: *„La langue de la République est le français.“* (Assemblée Nationale 2015: online). In der französischen Verfassung werden keine weiteren Sprachen genannt, obwohl auf dem französischen Staatsgebiet noch andere Sprachen gesprochen werden, welche aber keinerlei Schutz erfahren, wie zum Beispiel Okzitanisch.

Hingegen in der spanischen Verfassung ist in Artikel 3 festgehalten, dass es neben dem Spanischen noch weitere Sprachen gibt, nämlich kooffizielle Sprachen und die *Modalidades Lingüísticas*, wobei die kooffiziellen Sprachen einen höheren Stellenwert und auch mehr Rechte haben, als die *Modalidades Lingüísticas*, die lediglich geschützt werden sollen.

Artikel 3 der spanischen Verfassung lautet wie folgt:

“Artículo 3

- 1. El castellano es la lengua española oficial del Estado. Todos los españoles tienen el deber de conocerla y el derecho a usarla.*
- 2. Las demás lenguas españolas serán también oficiales en las respectivas Comunidades Autónomas de acuerdo con sus Estatutos.*
- 3. La riqueza de las distintas modalidades lingüísticas de España es un patrimonio cultural que será objeto de especial respeto y protección.” (BOE 2011: online)*

Auch in den Verfassungen einiger spanischsprachiger Staaten in Amerika ist erwähnt, dass Spanisch die Amtssprache ist. Zudem werden in diesen Verfassungen teilweise auch die indigenen Sprachen als offizielle Sprachen des Staates anerkannt. Als Beispiel sei hier Paraguay genannt, wo in Artikel 140 folgendes steht:

“El Paraguay es un país pluricultural y bilingüe.

Son idiomas oficiales el castellano y el guaraní. La ley establecerá las modalidades de utilización de uno y otro.

Las lenguas indígenas, así como las de otras minorías, forman parte del patrimonio cultural de la Nación.” (OAS 1992: online)

Daraus geht hervor, dass im multikulturellen und bilingualen Staat Paraguay neben Spanisch ebenfalls die indigene Sprache Guaraní offizielle Sprache, also Amtssprache ist und zudem, dass die anderen in Paraguay gesprochenen indigenen Sprachen als kulturelles Erbe der Nation Anerkennung finden.

Hier wird nicht auf die Verfassungen von Belgien und der Schweiz eingegangen, da die Sprachenfrage und die Regelungen in Bezug auf die Amtssprachen dieser beiden mehrsprachigen Staaten in den jeweiligen Kapiteln untersucht und analysiert werden.

1.2. Nationalsprache

Neben der bereits erwähnten Amtssprache gibt es ebenfalls den Begriff der Nationalsprache. Ammon (2005a) definiert diesen Begriff wie folgt:

„Zumeist jedoch die Gesamtheit der in einer Nation (im Sinne der Sprachnation², J.G. Herder) gesprochenen und geschriebenen Varietät.“ (Ammon 2005: Nationalsprache)

Hierbei handelt es sich um die Definition von Nationalsprache im weiteren Sinne. Daraus geht hervor, dass eine Nationalsprache alle Varietäten einer Sprache umfasst, welche in einer Nation entweder gesprochen und/oder geschrieben werden. Daraus folgt, dass es bei den Sprachen nicht nur eine Varietät gibt, sondern Sprachen in unterschiedlichen Varietäten

² „Eine durch eine gemeinsame Sprache konstituierte Nation im Gegensatz zu einer Kulturnation oder Staatsnation, die durch eine gemeinsame Kultur bzw. einen Staat konstituiert werden, ohne dass eine gemeinsame Sprache vorliegen muss“. (Ammon 2005b: Sprachnation)

Anwendung finden. So gibt es auch im Deutschen oder Spanischen nicht nur eine Varietät, welche von allen Angehörigen dieser Sprachgemeinschaften gesprochen wird, sondern mehrere. Im Spanischen gibt es neben der madrider Standardvarietät noch das Andalusische oder auch das Spanische, das im Rio-de-la-Plata Gebiet gesprochen wird.

Im engeren Sinne kann Nationalsprache auch wie folgt definiert werden:

„Im engeren Sinne: Hoch- bzw. Schriftsprache (also ohne Dialekt, Soziolekt) einer historisch-politisch definierten Sprachgemeinschaft.“ (Bußmann 2008: Nationalsprache)

Bei dieser Definition zählen zur Nationalsprache nur die Hochsprache bzw. die Schriftsprache einer Sprache, nicht aber die unterschiedlichen Varietäten der Sprache, wie in der Definition im weiteren Sinne.

Der Grund für diesen Unterschied bei den Definitionen beruht auf Problemen in der Terminologie, da aufgrund von politischen oder historischen Gründen die Begriffe Sprache und Nation nicht zu einer Deckung kommen (vgl. Bußmann 2008: Nationalsprache).

In der hier vorliegenden Arbeit kommt, wenn von Nationalsprache die Rede ist, die erste Definition zur Anwendung, da die in dieser Arbeit behandelten Sprachen alle Nationalsprachen in allen ihren Varietäten sind. Wobei im offiziellen Bereich, also in der Verwaltung und in den Schulen die Hochsprache verwendet wird, zumindest, was Belgien betrifft. Bei der Schweiz werden im mündlichen offiziellen Bereich teilweise auch die Varietäten des Deutschen, genauer gesagt das Schweizerdeutsche, verwendet. Im schriftlichen Bereich kommt aber immer nur die Hochsprache des Deutschen zur Anwendung.

1.3. Standardsprache versus Dialekt

Zwei weitere wichtige Begriffe sind die Begriffe Standardsprache und Dialekt, die es voneinander abzugrenzen gilt. Wobei hier nur in aller Kürze auf diese beiden Begriffe eingegangen werden soll.

Standardsprache wird von Ammon (2005c) wie folgt definiert:

„Oft synonym zu Hochsprache, Schriftsprache, Literatursprache, Kultursprache, Einheitssprache, Koiné und Standardvarietät verwendete Bez[eichnung] für eine i.d.R. kodifizierte Spr[ache]. (Kodifizierung³) [...]“ (Ammon 2005c: Standardsprache)

³ Bei der Kodifizierung handelt es sich um das schriftliche Festhalten der Formen einer Standardsprache in Regelsammlungen, Wörterbüchern und auch Grammatiken. (vgl. Ammon 2005d: Kodifizierung)

Daraus geht hervor, dass es einige Synonyme zum Begriff der Standardsprache gibt, wobei in der hier vorliegenden Arbeit lediglich der Begriff der Standardsprache und der Hochsprache Anwendung finden wird. Zudem geht aus dieser Definition hervor, dass es sich bei der Standardsprache um eine Sprache handelt, welche kodifiziert wurde.

Unter einem Dialekt hingegen versteht man laut Bußmann (2008):

„[Eine] Sprachliche Varietät mit begrenzter räumlicher Geltung im Gegensatz zur überdachenden Standardsprache; Sprachsystem (im Sinne von langue⁴), das (a) zu anderen Systemen ein hohes Maß an Ähnlichkeit aufweist, sodass eine – zumindest partielle – wechselseitige Verstehbarkeit möglich ist, (b) regional gebunden ist in dem Sinne, dass die regionale Verbreitung dieses Systems nicht das Gebrauchsgebiet eines anderen Systems überlappt, und (c) keine Schriftlichkeit bzw. Standardisierung im Sinne offiziell normierter orthographischer und grammatischer Regeln aufweist.“ (Bußmann 2008: Dialekt)

Daraus folgt, dass es sich bei einem Dialekt um eine sprachliche Varietät handelt, die nur in einem bestimmten Gebiet Anwendung findet und somit im Gegensatz zur Standardsprache steht, welche die zu ihr gehörigen Dialekte und Varietäten überdacht und in mehreren Gebieten Anwendung findet. Ein Dialekt weist zur Standardsprache und zu anderen Dialekten Ähnlichkeiten auf, sodass sich die Sprecher dieser Dialekte und der Standardsprache untereinander verstehen können. So verstehen die Kärntner ohne Probleme die Salzburger und die Wiener, obwohl diese drei unterschiedliche Dialekte der sie überdachenden Standardsprache Deutsch sprechen. Ein weiteres Kriterium für einen Dialekt ist, dass dieser auf ein Gebiet beschränkt ist und es keine Überlappungen mit einem anderen Dialekt gibt. Zudem ist ein Dialekt dadurch charakterisiert, dass es keine genormte Grammatik oder Orthografie gibt.

1.4. Minderheitensprachen versus Regionalsprache

Zwei weitere Begriffe die kurz erläutert werden sollten sind die Begriffe der Minderheitensprache und der Regionalsprache. Witt (2010) definiert Minderheitensprache wie folgt:

Ganz knapp definiert handelt es sich bei Minderheitensprachen also um Sprachen, die in einer Gesellschaft im Verhältnis zu einer oder mehreren anderen Sprachen ‚nicht-dominant‘ (numerisch oder in machtpolitischer Hinsicht) ‚sind‘ (Witt 2010: 35)

⁴ „Während man unter Sprachvermögen (Faculté de langage) die allgemeine Fähigkeit zur Menschensprache und unter Rede (Parole) Gliederung und Ausdruck eines bestimmten Gedankens mit sprachlichen Mitteln versteht, ist die l[angue] die Bezeichnung für eine strukturierte Menge von parole-Prozessen, bei denen jeweils ein Gedanke (eine Bedeutung) und ein sprachliches Ausdrucksmittel (ein Lautgebilde) – je nach Sprache – sprachspezifisch und den Gesetzen des Sprachvermögens gehorchend in einen Gliederungszusammenhang (Doppelte Artikulation) gesetzt wird.“ (Thümmel 2005: Langue)

Mit anderen Worten eine Minderheitensprache wird im betreffenden Staat nur von einem Teil der Bevölkerung gesprochen bzw. beherrscht. Zudem ist diese Sprache nicht die dominante Sprache in der betreffenden Gesellschaft, sondern diese Sprache hat nur eine untergeordnete Rolle. Ein Beispiel für Minderheitensprachen ist das Spanische in den USA, wo es nicht das gleiche Prestige und den gleichen Status innehat, wie in Spanien oder den anderen hispanophonen Staaten.

Doch nun stellt sich die Frage, was eine Regionalsprache ist und was diese von einer Minderheitensprache unterscheidet. Radatz (2013) schreibt dazu:

„Der Begriff Regionalsprache wird in manchen Kontexten als Unterbegriff zu Minderheitensprache verwendet, in manchen dagegen auch als Gegenbegriff. Im ersteren Fall bezeichnet er diejenigen Typen von Minderheitensprachen, die durch ihre territoriale Verbreitung definiert sind und die nicht beispielsweise durch Migration ins Land gekommen sind. Im zweiten Fall versteht man unter einer Regionalsprache eine territorial definierte, unter einer Minderheitensprache dagegen eine ethnisch definierte Sprache.“ (Radatz 2013: 77)

Daraus geht hervor, dass die Abgrenzung der beiden Begriffe Regionalsprache und Minderheitensprache nicht ganz einfach ist, also in manchen Kontexten als Oberbegriff und Unterbegriff verwendet werden können, also zusammengehören. In diesem Fall handelt es sich bei einer Regionalsprache um eine Minderheitensprache, die durch ihre räumliche Verbreitung zu erklären ist, also die nicht durch Migration in einen Staat gekommen ist. Wenn man aber Regionalsprachen nicht als Unterbegriff der Minderheitensprachen definiert, also als etwas Eigenständiges sieht, dann ist der Unterschied zwischen diesen beiden, dass die Regionalsprache sich geographisch definiert, hingegen eine Minderheitensprache ethnisch.

Im Falle dieser Masterarbeit handelt es sich bei den Regionalsprachen um Minderheitensprachen durch räumliche Verbreitung, denn bei den Minderheitensprachen in Belgien und der Schweiz liegt eine historische Erklärung für deren Existenz vor. In Belgien ist Deutsch eine anerkannte Minderheitensprache, die durch räumliche Verbreitung und nicht durch Migration zustande kam und in der Schweiz sind sowohl Italienisch als auch Rätoromanisch Regionalsprachen, also Minderheitensprachen, die sich durch räumliche Verbreitung ergeben haben.

Wirrer (2000: 7ff.) sagt, dass die Begriffe der Ethnie und der Religion bei der Definition von Minderheitensprache eine Rolle spielen. Bei der Minderheitensprache handelt es sich folglich um die Sprache, welche von dieser Gruppe gesprochen wird.

„Unter einer Minderheitensprache ist dann eine Sprache zu verstehen, die eine über Selbstdefinition konstituierte ethnische und/oder religiöse Minderheit als ihre autochthone Sprache ansieht, sich linguistisch von der jeweiligen Mehrheitssprache unterscheidet, von einem unterschiedlich hohen Prozentsatz dieser Minderheit gesprochen wird und von den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung in der Regel nicht beherrscht wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betroffenen Sprachen über ein bestimmtes Territorium verbreitet sind oder nicht.“ (Wirrer 2000: 8)

Mit anderen Worten ist eine Minderheitensprache eine Sprache, die von einer ethnischen und/oder religiösen Minderheit als ihre eigene Sprache angesehen wird, wobei es sich bei dieser Zuordnung um eine Selbstdefinition durch die Gruppe handelt. Zudem unterscheidet sich eine Minderheitensprache linguistisch von der Sprache, die von der Mehrheit gesprochen wird. Meist beherrscht die Mehrheitsbevölkerung diese Sprache nicht. Bei den Minderheitensprachen spielt das Territorium keine Rolle, denn auch Sprachen wie Romani gehören zu den Sprachminderheiten und diese sind keinem Territorium zuzuordnen. Regionalsprachen werden nicht nur durch linguistische Kriterien definiert, sondern hauptsächlich durch das Territorium der Verbreitung dieser Sprache (vgl. Wirrer 2000: 7ff.).

1.5. Mehrsprachigkeit

Unter Mehrsprachigkeit, auch als Multilingualismus bezeichnet, ist laut dem Metzler Lexikon Sprache folgendes zu verstehen:

„Bez[eichnung] für den Zustand einzelner Personen oder einer sozialen Gemeinschaft, die sich bei der täglichen Kommunikation mehrerer unterschiedlicher Spr[ache]n bedient.“ (Gippert 2005a: Multilingualismus)

Daraus ist schon ersichtlich, dass die Mehrsprachigkeit sich nicht nur auf die Gesellschaft, sondern auch auf die einzelnen Personen beziehen kann. Unter Mehrsprachigkeit versteht man folglich die Tatsache, dass entweder eine Person mehrere Sprachen spricht oder mehrere Sprachen in einer Gesellschaft in der Kommunikation Anwendung finden.

Der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit und deren Einteilung wird ein eigenes Kapitel, und zwar das zweite, gewidmet werden, daher wird an dieser Stelle nicht mehr weiter auf den Begriff der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit näher eingegangen werden. Zudem wird in Kapitel 2 ebenfalls noch näher auf die Mehrsprachigkeit im Allgemeinen eingegangen werden (siehe Kapitel 2.1. und 2.2.).

1.6. Bilingualismus

Unter Bilingualismus, der auch als Bilinguismus oder als Zweisprachigkeit bezeichnet werden kann, ist laut dem Metzler Lexikon Sprache folgendes zu verstehen:

„Bez[eichung] für den Zustand einzelner Personen oder einer sozialen Gemeinschaft, die sich bei der täglichen Kommunikation zweier unterschiedl[icher] Spr[achen] bedienen. Ein bilingualer Zustand tritt gewöhnlich unter der Bedingung auf, dass Angehörige zweier verschiedener Ethnien in engem Kontakt miteinander leben und kommunizieren.“ (Gippert 2005b: Bilingualismus)

Daraus geht hervor, dass es sich bei Bilingualismus um den Zustand handelt bei dem entweder eine einzelne Person in ihrer Kommunikation zwei unterschiedliche Sprachen verwendet oder dass in einer sozialen Gemeinschaft zwei unterschiedliche Sprachen in der täglichen Kommunikation verwendet werden. Im Normalfall kommt es zu Bilingualismus, wenn zwei Ethnien in einem sehr engen Kontakt zueinander leben und auch miteinander kommunizieren. In dieser Arbeit kommt neben dem individuellen Bilingualismus auch der institutionelle Bilingualismus vor. Denn in den beiden mehrsprachigen Staaten Schweiz und Belgien müssen zumindest die Institutionen des Bundes zumindest zweisprachig sein, um den jeweils beiden großen Sprachgruppen die Dienste in deren Sprachen anzubieten.

1.7. Diglossie

Bei der Diglossie handelt es sich um folgendes:

„Form von Zweisprachigkeit (Bilingualismus), die sich in der herkömmlichen Konzeption von C. Ferguson nicht auf zwei eigenständige Spr[achen] bezieht, sondern auf Varietäten derselben Spr[ache]. Allerdings sind es strukturell und funktional deutlich divergierende Varietäten ohne graduelle Übergänge [...]“ (Ammon 2005e: Diglossie)

Daraus geht hervor, dass es sich bei der Diglossie um eine Form der Zweisprachigkeit handelt, wobei es hierbei nicht um zwei unterschiedliche Sprachen geht, sondern um eine Sprache, die in zwei unterschiedlichen Varietäten verwendet wird. Wobei diese zwei unterschiedlichen Varietäten einer Sprache in unterschiedlichen Situationen Anwendung finden.

Diese Definition von Diglossie wurde von Ferguson getroffen. Ferguson teilt die beiden funktional unterschiedlichen Sprachvarietäten einer Sprache in eine High Variety (H-Varietät) und eine Low Variety (L-Varietät). Bei der H-Varietät handelt es sich um jene Sprachvarietät, die in formellen Situationen Anwendung findet und in Institutionen unterrichtet wird. Bei der L-Varietät handelt es sich um jene Sprachvarietät die im informellen Bereich verwendet wird. Ein Beispiel hierfür ist das Hochdeutsch und das Schweizerdeutsch in der Schweiz, wobei Hochdeutsch die H-Varietät ist und Schweizerdeutsch die L-Varietät (vgl. Riehl 2014a: 16).

Zur Entstehung der Diglossie ist zu sagen, dass es dabei zwei Möglichkeiten gibt. Die eine ist die Ausdifferenzierung einer Sprache durch territoriale Ausdehnung, wie es beispielsweise beim Latein der Fall war. Die andere Möglichkeit ist die Überlagerung zweier Sprachen durch die Ausbreitung des politischen Machtbereichs, durch Eroberung oder durch Kolonisation. Ein Beispiel für den zweiten Fall sind das Elsässische und das Französische (vgl. Riehl 2014a: 16).

Laut Ferguson können die H-Varietät und die L-Varietät in neun Bereichen unterschieden werden. Einer der Bereiche ist die Funktion, denn die beiden Varietäten werden in unterschiedlichen Situationen verwendet und ein anderer ist das Prestige, denn die H-Varietät hat ein höheres Prestige als die L-Varietät. Ein weiterer Bereich ist das literarische Erbe, denn die H-Varietät ist jene Sprache, die als Literatursprache Anwendung findet. Auch beim Erwerb und der Standardisierung werden die beiden Varietäten unterschieden, so wird die L-Varietät, obwohl sie nicht standardisiert ist, als Erstsprache erworben. Weitere Bereiche, in denen sich die beiden Varietäten unterscheiden, sind die Bereiche Stabilität, Grammatik, Lexikon (wobei beide Varietäten einen großen Teil des Lexikons teilen, gibt es dennoch einige Begriffe, die nur in einer der beiden Varietäten vorkommen) und die Phonologie (vgl. Riehl 2014a: 17).

Das Konzept der Diglossie nach Ferguson wurde von Fishman aufgegriffen, welcher es ergänzte. Für Fishman handelt es sich bei der Diglossie-Situation um eine gesellschaftliche Übereinkunft. Bei Fishman kommt es in Bezug auf die Diglossie zu einer Ausdehnung auf Sprachen, die genetisch keine Verwandtschaft aufweisen. Hierbei handelt es sich um die *extended diglossia*. Er beachtet zudem auch die Herkunft der Sprachen aus den Kulturgemeinschaften. Mit anderen Worten er macht einen Unterschied, ob die Sprachen aus gleichen oder aus unterschiedlichen Kulturgemeinschaften kommen. Hebräisch und Jiddisch kommen aus der gleichen Kulturgemeinschaft, das Französische und das haitianische Kreol hingegen kommen aus unterschiedlichen Kulturgemeinschaften. Genetisch verwandt sind die H-Varietät klassisches Arabisch mit der L-Varietät Volksarabisch und Französisch als H-Varietät auf Haiti und das dort gesprochene haitianische Kreol als L-Varietät, wobei das klassische Arabisch und das Volksarabisch aus der gleichen Kulturgemeinschaft stammen, was bei Französisch und dem haitianischen Kreol nicht der Fall ist. Spanisch, das in Paraguay die H-Varietät ist, ist weder mit der L-Varietät Guaraní genetisch verwandt, noch stammen die beiden Sprachen aus der gleichen Kulturgemeinschaft (vgl. Riehl 2014a: 17f).

Bei Fishman findet sich zudem eine Differenzierung zwischen Diglossie, die als ein gesellschaftliches Phänomen betrachtet wird, bei dem es eine Art Arrangement gibt, in dem bestimmt wurde, welche der Sprachen in welcher Situation Anwendung findet, und dem Bilingualismus, „als individuellem Fall von Mehrsprachigkeit“ (Riehl 2014a: 19). Daraus ergibt sich, dass es Diglossie in Verbindung mit Bilingualismus gibt, was in der Schweiz der Fall ist. Zudem gibt es Situationen von Diglossie, bei der es keinen Bilingualismus gibt. Ein Beispiel für diesen Fall ist Russland in seiner Geschichte, wo die Bevölkerung nur Russisch sprach, im Gegensatz zu den Herrschern, die nur Französisch konnten. Ein dritter Fall ist der

Fall von Bilingualismus ohne Diglossie, was in den USA der Fall ist, denn dort ist Englisch die H-Varietät und einige andere Sprachen, die durch die Einwanderer mitgebracht wurden sind die L-Varietät. Es würde zwar noch theoretisch einen vierten Fall geben, also kein Bilingualismus und keine Diglossie, aber in der Praxis findet sich kein Beispiel dafür (vgl. Riehl 2014a: 19).

Bei der Diglossie wird zwischen Außendiglossie und Innendiglossie unterschieden. Bei der Innendiglossie handelt es sich um den Fall, dass zwischen den Sprachen eine nahe Verwandtschaft besteht und die beiden Sprachen als Varietäten einer übergreifenden Einheit angesehen werden können. Bei der Außendiglossie besteht keine Verwandtschaft zwischen den Sprachen und es handelt sich somit um unterschiedliche Sprachen (vgl. Kremnitz 1994: 72).

1.8. Sprachpolitik/Sprachenpolitik

Im Deutschen wird ein Unterschied zwischen Sprachpolitik und Sprachenpolitik gemacht. Daher soll im Folgenden auf die Unterschiede zwischen diesen beiden Begriffen hingewiesen werden.

Unter Sprachpolitik ist laut der Definition des Metzler Lexikon Sprache folgendes zu verstehen:

„Im Gegensatz zu Sprachenpolitik auf eine einzelne Spr[ache] gerichtet, ihre Wörter und Formen und deren Verwendung. S[prachpolitik] versucht v.a., durch Verbot oder Vorschrift bestimmter Wörter und Wendungen das Bewußtsein [sic!] der Sprecher zu beeinflussen.“ (Ammon 2005f: Sprachpolitik)

Daraus geht hervor, dass sich die Sprachpolitik auf eine einzige Sprache bezieht. Zudem geht es hierbei auch um die Sprachlenkung⁵, denn es werden Verbote bzw. Vorschriften gemacht, welche Wörter und Wendungen verwendet werden dürfen und welche nicht.

Im Unterschied dazu wird der Begriff Sprachenpolitik wie folgt definiert:

„Während sich Sprachpolitik auf polit[ische] Maßnahmen innerhalb einer Einzelsprache bezieht (z.B. Verbot bestimmter Wörter), richtet sich S[prachenpolitik] auf das Verhältnis zwischen verschiedenen Spr[achen]. Strenggenommen machen alle Staaten (oder sogar alle dazu fähigen Gemeinwesen) S[prachenpolitik], z.B. indem sie entscheiden, in welcher Spr[ache] sie kommunizieren, welche sie in ihren Bildungsinstitutionen lernen lassen usw., wenn auch diese Entscheidungen zumeist nicht S[prachenpolitik] genannt werden [...]“ (Ammon 2005h: Sprachenpolitik)

⁵ Unter Sprachlenkung versteht man gezielte Maßnahmen, die dazu dienen den herrschenden, also den öffentlichen Sprachgebrauch, zu beeinflussen. Die Sprachlenkung passiert hauptsächlich durch Institutionen (vgl. Ammon 2005g: Sprachlenkung).

Mit anderen Worten geht es bei der Sprachenpolitik nicht nur um eine Sprache, sondern um mehrere Sprachen und deren Verhältnis zueinander. Wenn ein Staat entscheidet, welche Sprachen in seinem Territorium gesprochen werden dürfen, handelt es sich bereits um Sprachenpolitik.

Da die beiden Staaten, welche im Rahmen dieser Masterarbeit näher betrachtet werden, mehrsprachige Staaten sind, also immer mehr als nur eine Sprache gesprochen wird, wird in dieser Masterarbeit der Begriff der Sprachenpolitik bevorzugt werden, da vor allem jene Regelungen betrachtet werden, mit denen bestimmt wird, welche Sprache(n) in welchen Bereichen Anwendung finden dürfen und welche nicht.

1.9. Translation

Der Begriff der Translation spielt in dieser hier vorliegenden Masterarbeit eine Rolle, da untersucht werden soll, wie in zwei mehrsprachigen Gesellschaften mit der Translation umgegangen wird und welche Texte eigentlich übersetzt werden. In dieser Arbeit wird zwar hauptsächlich das Übersetzen thematisiert, daher sollen die Begriffe „Übersetzen“ und „Dolmetschen“ in aller Kürze voneinander abgegrenzt werden.

Kade (1968b) versteht unter Translation das Folgende:

„Wir verstehen unter Translation im weiteren Sinne jenen in einen zweisprachigen Kommunikationsakt eingebetteten Prozeß [sic!], der mit der Aufnahme eines AS- Textes (= Original; Text in einer gegebenen Sprache L₁) beginnt und mit der Realisierung eines ZS-Textes (= Translat; Text einer gegebenen Sprache L₂) endet. Die wichtigste Phase dieses Prozesses ist der Kodierungswechsel AS → ZS, der auf Grund seiner Funktion im Kommunikationsakt bestimmten Bedingungen unterliegt und den wir als Translation im engeren Sinne auffassen können.“ (Kade 1968b: 3)

Translation ist laut dieser Definition im weiteren Sinne jener Prozess, in dem ein Text von einer Ausgangssprache L₁ in eine Zielsprache L₂ übertragen wird. Wobei das Wichtigste dabei der Kodierungswechsel von der Ausgangssprache in die Zielsprache ist, unter dem die Translation im engeren Sinne verstanden wird.

Kade (1968a) trifft auch eine Unterscheidung zwischen Übersetzen und Dolmetschen auf welche im Folgenden der Vollständigkeit wegen eingegangen werden soll.

Übersetzen definiert Kade (1968a) wie folgt:

„Wir verstehen unter Übersetzen die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text der Zielsprache.“ (Kade 1968a: 35)

Übersetzen ist demnach der Kodierungswechsel eines Textes, der in schriftlicher Form in der Ausgangssprache L_1 vorliegt und daher unendlich oft wiederholt werden kann, in einen Text in der Zielsprache L_2 , der ebenfalls unendlich oft korrigiert werden kann, da dieser zielsprachliche Text ebenfalls in schriftlicher Form vorliegt.

Dolmetschen hingegen definiert Kade (1968a) wie folgt:

*„Unter Dolmetschen verstehen wird die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text der Zielsprache.“
(Kade 1968a: 35)*

Dolmetschen hingegen ist zwar auch ein Kodierungswechsel eines Textes aus einer Ausgangssprache L_1 in eine Zielsprache L_2 , nur mit den Unterschieden, dass der Text in der Ausgangssprache L_1 nur in mündlicher Form gegeben ist und aus diesem Grunde nicht mehrmals wiederholt werden kann und der Text in der Zielsprache L_2 ebenfalls nur in mündlicher Form erscheint und daher auch aus zeitlichen Gründen schwer einer Kontrolle unterzogen werden kann.

1.10. Territorialprinzip

Ein wichtiger Begriff ist das Territorialprinzip (auch Territorialitätsprinzip genannt). In der Schweiz findet dieser Begriff vor allem in Bezug auf die Sprachen Anwendung, da die Sprachenfreiheit in der Bundesverfassung der Schweiz in Artikel 18 allen Staatsbürgern gewährleistet wird und in Artikel 70 ebenfalls Bestimmungen zu den Sprachen zu finden sind. Unter Territorialprinzip ist folgendes zu verstehen:

„T[erritorialitätsprinzip] bezeichnet das in allen modernen Staaten geltende Rechtsprinzip, demzufolge alle Personen, die sich auf dem Gebiet eines Staates befinden, dem Recht und der Staatsgewalt des entsprechenden Staates unterliegen.“ (bpb 2016: online)

Mit anderen Worten ist unter dem Territorialitätsprinzip das Rechtsprinzip zu verstehen, dass die Rechte und die Staatsgewalt des betreffenden Staates auf seinem Hoheitsgebiet für alle darin befindlichen Personen gelten.

In der Schweiz wird dieses Prinzip wie vorhin erwähnt auf die Sprachen umgelegt. Darauf wird im Kapitel über die Schweiz (Kapitel 4) näher eingegangen werden.

1.11. Föderalismus

Der Begriff des Föderalismus ist im Zusammenhang mit dem in dieser Masterarbeit behandelten Thema ebenfalls wichtig, da die beiden hier untersuchten und miteinander verglichenen Staaten föderalistische Staaten sind. Unter Föderalismus wird folgendes verstanden:

„Charakterisierung: Politisches Strukturprinzip, nach dem sich ein Gemeinwesen aus mehreren, ihre Entscheidungen abstimmen, aber ihre Eigenständigkeit bewahrenden Gemeinschaften zusammensetzen soll („Einheit in der Vielfalt“).

Föderalistische Gestaltungsmöglichkeiten sind der Staatenbund und der Bundesstaat. Ein Staatenbund ist eine Vereinigung selbstständiger Staaten, die gemeinsame Organe zur Besorgung gewisser Angelegenheiten haben (z.B. die EU). Im Gegensatz zum Staatenbund zeichnet sich der Bundesstaat dadurch aus, dass durch den Zusammenschluss von Staaten ein neuer Staat entsteht. Die zusammengeschlossenen Staaten verlieren ihre Staatlichkeit jedoch nicht, sondern bleiben neben dem neu gebildeten Gesamtstaat als Gliedstaaten mit eigener originärer Staatsgewalt bestehen.“ (Gabler 2016: online)

Daraus geht hervor, dass es sich beim Föderalismus um ein politisches Strukturprinzip handelt, welches besagt, dass sich zwei oder mehrere Gemeinschaften zusammenschließen, wobei jede dieser Gemeinschaften ihre Eigenständigkeit bewahrt, aber sie dennoch ein großes Ganzes bilden. Beim Föderalismus wird zwischen dem Staatenbund und dem Bundesstaat unterschieden. Es handelt sich dann um einen Staatenbund, wenn sich mehrere Staaten zu einer Vereinigung zusammenschließen, wobei jeder Staat seine Eigenständigkeit bewahren kann. Ein Beispiel hierfür wäre die Europäische Union. Bei einem Bundesstaat schließen sich zwei oder mehr Staaten zusammen um einen gemeinsamen Staat zu bilden, wobei jeder Staat ein Gliedstaat mit seiner eigenen Staatsgewalt bleibt.

Die in dieser Masterarbeit behandelten Staaten sind Bundesstaaten, in denen die einzelnen Gebiete zum Teil ihre eigenen Rechte haben, es aber dennoch staatliche Vorschriften gibt, welche für alle gelten.

1.12. Sprachkontakt

Da es in dieser Arbeit um zwei mehrsprachige Gesellschaften geht und es daher Kontakt zwischen zwei (bzw. drei) Sprachen in Belgien und sogar vier Sprachen in der Schweiz, gibt, ist der Begriff des Sprachkontaktes ebenfalls wichtig und daher soll er im Folgenden kurz definiert werden.

„Aufeinandertreffen zweier oder mehrere Spr[achen] meist durch geograph[ische] Nachbarschaft ihrer Sprecher. Voraussetzung ist, daß [sic!] Kommunikation über die Grenzen der jeweiligen einzelnen Sprachgemeinschaft erfolgt. Typ[ische] Erscheinungsform des S[prachkontakts] ist der Bilingualismus.“ (Gippert 2005c: Sprachkontakt)

Zu Sprachkontakt kommt es dann, wenn mindestens zwei Sprachen aufeinandertreffen, wobei der Grund dafür die geografische Nähe der Sprecher dieser beiden Sprachen ist. Eine Voraussetzung dafür, dass es zu Sprachkontakt kommt, ist, dass die Personen aus den beiden unterschiedlichen Sprachgemeinschaften miteinander kommunizieren. Eine Erscheinungsform des Sprachkontaktes ist der Bilingualismus, da zumindest einer der beiden Sprecher die Sprache der anderen Person beherrschen muss, da sonst eine Kommunikation nicht möglich ist. Also beispielsweise wenn ein Französisch sprechender Schweizer auf einen deutschsprechenden Schweizer trifft, können sie nur dann miteinander kommunizieren, wenn entweder der Deutschsprachige Französisch kann oder der Französischsprachige Deutsch kann.

Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Definition von Sprachkontakt. Die ursprüngliche Bestimmung dieses Begriffes stammt von Uriel Weinreich, der Sprachkontakt wie folgt definierte: *„Zwei oder mehr Sprachen [werden] als miteinander in Kontakt stehend bezeichnet, wenn sie von ein und denselben Personen abwechselnd gebraucht werden.“* (Weinreich 1976: 15). Bei dieser Begriffsbestimmung handelt es sich um eine psycholinguistische Begriffsbestimmung. Es geht hierbei nicht darum, dass sich zwei Sprecher unterschiedlicher Sprachen treffen, sondern, dass eine Person zwei oder mehr Sprachen beherrscht. Es geht also darum, was sich in den Köpfen der mehrsprachigen Personen abspielt, wenn sie die Sprachen, die sie beherrschen, abwechselnd verwenden. (vgl. Riehl 2014a: 12)

Neben dieser psycholinguistischen Begriffsbestimmung gibt es noch eine soziolinguistische Begriffsbestimmung, welche von Peter Nelde (1983) stammt. Diese weitere Begriffsbestimmung hat ihre Wichtigkeit, denn es treten nicht die Sprachen selbst miteinander in Kontakt, sondern es handelt sich um die Sprecher der betreffenden Sprachen, die miteinander in Kontakt treten. Bei den Gesellschaften bzw. den Gruppen handelt es sich um die Orte des Sprachkontaktes. Laut der soziolinguistischen Begriffsbestimmung stehen zwei oder mehr Sprachen miteinander in Kontakt, wenn sie in derselben Gruppe Anwendung finden. Ein Beispiel hierfür ist Deutsch und Italienisch in Südtirol. Hinzuweisen gilt es, dass es nicht notwendigerweise der Fall sein muss, dass alle Mitglieder diese Gruppe beide

Sprachen beherrschen. Laut Kolde handelt es sich hierbei um gemischtsprachige Gruppen, also eine Gruppe, wo sich die Hauptsprachen bei den Mitgliedern unterscheiden. Jene Personen mit der gleichen Hauptsprache gehören dann in die gleiche Sprachgruppe. In einer gemischtsprachigen Gruppe gibt es Personen, welche entweder nur die Sprache 1 oder die Sprache 2 beherrschen. Daneben gibt es Personen, die Sprache 1 als Erstsprache⁶ und Sprache 2 als Zweitsprache⁷ haben bzw. umgekehrt. Des Weiteren gibt es noch Personen, die beide Sprachen als Erstsprache haben, da sie zweisprachig aufgewachsen sind (vgl. Riehl 2014a: 12f).

1.13. Sprachkonflikt

Wenn zwei oder mehrere Sprachen aufeinandertreffen, dann kann es (muss es aber nicht) zu Konflikten kommen und da es in Belgien der Fall ist, dass es Konflikte zwischen den Flamen und den Wallonen gibt, welche sich auch immer wieder auf die Politik auswirken, ist der Begriff des Sprachkonflikts für diese Arbeit von Bedeutung. Unter Sprachkonflikt wird folgendes verstanden:

S[prachkonflikte] können überall dort auftreten, wo es Kontakt zwischen verschiedenen Spr[achen] bzw. Varietäten gibt, vor allem in multilingualen Gesellschaften. S[prachkonflikte] können polit[ische], ethn[ische], religiöse und wirtschaftl[iche] Ursachen haben; sie entstehen beim Aufeinandertreffen verschiedenartiger Standards, Werte, Einstellungen und beeinflussen in starkem Maße Identität, Erziehung, Ausbildung und Bewußtsein [sic!].“ (Raith 2005a: Sprachkonflikt)

Mit anderen Worten, einen Sprachkonflikt kann es nur in jenen Gebieten geben, wo zwei oder mehrere Sprachen oder Varietäten in Kontakt kommen und das ist vor allem in den mehrsprachigen Gesellschaften der Fall. Die Gründe für den Sprachkonflikt können unterschiedlicher Natur sein. So kann es zu einem Sprachkonflikt aus politischen Gründen oder auch aus religiösen, ethnischen oder wirtschaftlichen Gründen kommen. Der Sprachkonflikt hat auch Auswirkungen auf die Identität der betroffenen Personen, deren Erziehung und Ausbildung, vor allem in Hinblick auf die Sprache.

⁶ Bei der Erstsprache handelt es sich um jene Sprache, welche ein Kind als erste Sprache lernt (vgl. Andresen 2005a: Erstsprache).

⁷ Bei der Zweitsprache handelt es sich um eine Sprache, die eine Person nach der Erstsprache erwirbt (vgl. Andresen 2005b: Zweitsprache)

1.14. Kontaktsprache

Der letzte hier kurz zu erläuternde Begriff ist der Begriff der Kontaktsprache, der laut Metzler Lexikon Sprache wie folgt definiert wird:

1. In der Soziolinguistik Bez[eichnung] für eine Behelfssp[rache] beim Kontakt zwischen Menschen, die keine gemeinsame Spr[ache] haben.
2. In der Kontaktlinguistik (kontrastive Linguistik) Spr[ache], die in einer bilingualen oder multilingualen Sprachkontaktsituation eine andere Spr[ache] beeinflusst [sic!]. (Raith 2005b: Kontaktsprache)

Der Begriff der Kontaktsprache hat zwei unterschiedliche Bedeutungen, je nachdem, ob er in der Soziolinguistik oder in der Kontaktlinguistik Anwendung findet. In der Soziolinguistik handelt es sich bei einer Kontaktsprache um eine Sprache, die den Kontakt zwischen Personen herstellt, die nicht die gleiche Sprache sprechen, aber dennoch miteinander kommunizieren wollen oder müssen. Beispiele hierfür sind die sogenannte *Lingua Franca*⁸ und die Pidginsprachen⁹, die sich vor allem in Kontaktsituationen bedingt durch die Kolonisation herausgebildet haben.

In der Kontaktlinguistik hingegen handelt es sich hingegen bei der Kontaktsprache um eine Sprache, welche in einer mehrsprachigen Gesellschaft, eine andere Sprache beeinflusst. In dieser hier vorliegenden Arbeit wird der Begriff Kontaktsprache in dieser zweiten Bedeutung verwendet.

⁸ Bei einer *Lingua Franca* handelt es sich um eine Sprache, die dann zur Anwendung kommt, wenn zwei Kommunikationspartner unterschiedliche Erstsprachen haben (vgl. Raith 2005c: *Lingua Franca*).

⁹ Bei einer Pidginsprache handelt es sich um eine Behelfssprache, deren Charakteristikum es ist, dass sie eine reduzierte grammatische Struktur aufweist und dass es im Bereich des Lexikons eine starke Einschränkung gibt (vgl. Raith 2005d: *Pidginsprache*).

2. Mehrsprachigkeit in Gesellschaften

Dieses Kapitel behandelt im Allgemeinen die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit, da die beiden in dieser Masterarbeit behandelten Staaten (Belgien und Schweiz) beide mehrsprachige Gesellschaften sind. In einem ersten Schritt soll der Begriff der Mehrsprachigkeit näher betrachtet werden und eine Typologie von Mehrsprachigkeit erstellt werden. In einem weiteren Schritt wird auf die unterschiedlichen Aspekte der Mehrsprachigkeit, die Georg Kremnitz in seinem Werk über gesellschaftliche Mehrsprachigkeit nennt, etwas näher eingegangen werden um zu erläutern, welche Aspekte hierbei eine Rolle spielen. Danach folgen die Formen der mehrsprachigen Gesellschaften nach Riehl, um zu zeigen, welche unterschiedlichen Formen von mehrsprachigen Gesellschaften es theoretisch gibt und was sie voneinander unterscheidet. Da in den Staaten auch Sprachpolitik betrieben wird, soll in Kapitel 2.3. auf die Typologie der Sprachpolitik nach Siguan eingegangen werden, um darzustellen welche unterschiedlichen Formen der Sprachpolitik es eigentlich gibt. Den Abschluss bildet ein Unterkapitel zu den Sprach- und Übersetzungsregimen nach Meylaerts, um zu zeigen, welche Kombinationen von mehrsprachigen Gesellschaften mit Übersetzungsregimen es gibt.

2.1. Allgemeines

Eine allgemeine Definition von Mehrsprachigkeit wurde bereits in Kapitel 1 genannt. Nun soll in diesem Kapitel etwas näher auf den Begriff der Mehrsprachigkeit eingegangen werden, bevor die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit im Speziellen behandelt wird.

Laut Riehl (2014b) handelt es sich bei der Mehrsprachigkeit um einen Begriff der „*verschiedene Formen von gesellschaftlich oder institutionell bedingtem und individuellem Gebrauch von mehr als einer Sprache*“ (Riehl 2014b:9) bezeichnet. Mit anderen Worten geht es bei der Mehrsprachigkeit um die Verwendung von mehr als einer Sprache, wobei diese Verwendung entweder durch die Gesellschaft oder eine Institution vorgegeben sein kann. Zudem geht es bei der Mehrsprachigkeit aber auch darum, dass eine Person zwei oder gar mehrere Sprachen in ihrer Kommunikation verwendet.

Zudem dient der Begriff der Mehrsprachigkeit der Beschreibung der Sprachkompetenzen von Personen und Gruppen und er wird auch zur Beschreibung der unterschiedlichen Situationen verwendet, in denen es zu Sprachkontakt kommt oder wo in einer Kommunikationssituation mehrere Sprachen Anwendung finden. Der Begriff Mehrsprachigkeit ist ein Oberbegriff und als solcher umfasst er die unterschiedlichen Spracherwerbsformen im Laufe des Lebens einer Person und die Sprachverwendung im Alltag, im Beruf und in den unterschiedlichen Institutionen (vgl. Riehl 2014b: 9).

Die meisten Staaten sind mehrsprachig, einsprachige Staaten sind eher die Ausnahme. Das ist auch in Europa der Fall. Obwohl es auf diesem Kontinent in den meisten Staaten nur eine Staatssprache gibt, beherbergen die meisten europäischen Staaten Minderheitenregionen wie beispielsweise die Deutschsprachigen in Südtirol. Bei den Sprachminderheiten

unterscheidet man zwischen den autochthonen Sprachminderheiten und den allochthonen Sprachminderheiten. Die autochthonen Sprachminderheiten sind jene Minderheiten, die in der Folge von Grenzziehungen zu einem Staatsgebiet gekommen sind bzw. werden auch jene Minderheiten als autochthone Sprachminderheiten bezeichnet, die, als es in Europa zur Staatenbildung kam, keinen eigenen Staat bilden konnten, wie beispielsweise die Ladinier in Norditalien. Die allochthonen Minderheiten hingegen bezeichnen Minderheiten die durch Einwanderung und dem darauffolgenden Niederlassen in einem neuen (anderssprachigen) Staat entstanden sind (vgl. Riehl 2014b: 10).

Laut Riehl (2014b: 11) kann die Mehrsprachigkeit unter Anwendung verschiedener Kriterien unterschiedlich definiert werden. Bei diesen Kriterien handelt es sich um:

- die Art des Erwerbs
- die gesellschaftlichen Bedingungen
- die Kompetenz
- die Sprachkonstellation

Die Mehrsprachigkeit kann danach unterschieden werden, ob man als Kind zwei Sprachen gleichzeitig oder eine nach der anderen erwirbt. Wenn man zwei Sprachen gleichzeitig erwirbt, dann handelt es sich um einen bilingualen Erstspracherwerb und das Kind hat zwei Erstsprachen (L1). Es macht auch einen Unterschied, ob die Sprachen in einer natürlichen Umgebung gelernt werden, was beispielsweise bei der Migration der Fall ist, wo die neue Sprache erst im Zielland erworben wird oder ob sie im Rahmen eines gesteuerten Erwerbs in der Schule gelernt wird. Des Weiteren macht es einen Unterschied, in welchem Alter die Sprachen erworben werden. Auswirkungen auf die Art der Mehrsprachigkeit haben folglich die unterschiedlichen Zeitpunkte des Erwerbs und auch die unterschiedlichen Formen des Erwerbs einer Sprache. Die Auswirkungen betreffen aber nicht notwendigerweise die Sprachkompetenz in den unterschiedlichen Sprachen, sondern die Haltung in Bezug auf die Sprachverwendung. Denn jene Personen, die mehrsprachig aufwachsen bzw. in Gesellschaften leben, die eine starke mehrsprachige Prägung haben, stehen der Sprachmischung und den anderen Formen des mehrsprachigen Sprechens anders gegenüber als die Personen, bei denen dies nicht zutrifft. Einfluss hat auch die Tatsache, ob man gelernt hat die Sprachen zu trennen und ob man die Sprache in einer natürlichen Umgebung oder durch Regeln gelernt hat (vgl. Riehl 2014b: 11f).

Die gesellschaftlichen Bedingungen, in denen die Mehrsprachigkeit Anwendung findet, unterscheiden sich. Neben den mehrsprachigen Gesellschaften in denen zwei oder auch mehr Sprachen nebeneinander in der Kommunikation zur Anwendung kommen, gibt es auch die individuelle Mehrsprachigkeit, also, wenn in einer Familie neben der Amtssprache des Staates beispielsweise noch eine andere Sprache verwendet wird (vgl. Riehl 2014b: 12).

Daher werden drei Dimensionen der Mehrsprachigkeit unterschieden. Diese sind nach Lüdi (1996: 234):

1. Individuelle Mehrsprachigkeit
2. Gesellschaftliche (territoriale) Mehrsprachigkeit
3. Institutionelle Mehrsprachigkeit

Wobei diese Typen der Mehrsprachigkeit nicht isoliert voneinander sind, sondern auch gekoppelt vorkommen, denn wenn es in einem Gebiet eine gesellschaftliche Mehrsprachigkeit gibt, so geht diese in den meisten Fällen mit der individuellen Mehrsprachigkeit einher (vgl. Riehl 2014a: 63).

Die individuelle Mehrsprachigkeit bezieht sich auf den einzelnen Sprecher (vgl. Riehl 2014b). Mit anderen Worten, die individuelle Mehrsprachigkeit bezieht sich darauf, dass eine Person mehrere Sprachen beherrscht und in der Kommunikation anwendet. Die Gründe für die individuelle Mehrsprachigkeit sind sehr vielfältig, unter anderem sind diese laut Lüdi (1996: 234):

- geografische Mobilität
- Leben in Sprachgrenzregionen
- Leben in sprachlich heterogenen Gebieten
- Eheschließung mit einem Anderssprachigen
- Religionszugehörigkeit zu einer Gruppe mit besonderer Sprache
- Soziale Mobilität
- Zugang zu höherer Bildung

Unter **gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit** versteht man, dass in einem Staatsgebiet mehrere Sprachen in der Kommunikation zur Anwendung kommen. Eine gesellschaftliche Mehrsprachigkeit findet sich in Territorien mit Sprachminderheiten, wie es beispielsweise im Baskenland und in Südtirol der Fall ist. In Gebieten mit gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit ist es auch so, dass die dort lebenden Personen ebenfalls mehrsprachig sind. Daher wird in diesen Gebieten noch eine Unterscheidung zwischen primär Zweisprachigen und sekundär Zweisprachigen getroffen. Bei den primär Zweisprachigen handelt es sich um jene Personen, die in gemischtsprachigen Familien aufgewachsen sind und daher zwei Erstsprachen erworben haben. Sekundäre Zweisprachige hingegen sind jene Personen, die erst im Kindergarten oder in der Schule zusätzlich zu ihrer Erstsprache eine weitere Sprache gelernt haben (vgl. Riehl 2014a: 63).

Tritt aber der Fall ein, dass die Sprachen in einem eigenen festgelegten Gebiet in einem Staat gesprochen werden, dann sind die Personen normalerweise nicht mehrsprachig, da sie in ihrem Gebiet in jeder Situation, also auch auf den Behörden und Ämtern, ihre Muttersprache verwenden können und es daher nicht mehr notwendig ist, eine weitere Sprache zu beherrschen. In einem solchen Fall spricht man von **territorialer Mehrsprachigkeit**. Ein Beispiel hierfür ist die Schweiz, in welcher die vier Staatssprachen in festgelegten Gebieten gesprochen werden (vgl. Riehl 2014a: 63). Aber auch Belgien ist ein Beispiel hierfür. Wobei in beiden Staaten die jeweils andere(n) Sprache(n) in der Schule gelernt wird (werden).

Bei der **institutionellen Mehrsprachigkeit** handelt es sich um die Mehrsprachigkeit in einer Institution. Um diese Form der Mehrsprachigkeit handelt es sich, wenn in einer Behörde in einer Stadt, einem Bezirk oder einem Land die Dienstleistungen in mehreren Sprachen angeboten werden (vgl. Riehl 2014a: 63).

Neben den bereits genannten Faktoren Art des Erwerbs und gesellschaftliche Bedingungen spielen ebenfalls die Formen der Kompetenz bei der Mehrsprachigkeit eine Rolle. Denn in der Mehrsprachigkeitsforschung ist die Frage, ab wann eine Person mehrsprachig ist eine grundlegende. Uriel Weinreich unterscheidet zwischen drei Typen der Zweisprachigkeit, auf welche in aller Kürze einzugehen ist. Diese drei Typen sind (vgl. Riehl 2014b: 12f):

1. Zusammengesetzte Zweisprachigkeit (*compound bilingualism*)
2. Koordinierte Zweisprachigkeit (*coordinative bilingualism*)
3. Untergeordnete Zweisprachigkeit (*subordinative bilingualism*)

Laut Weinreich handelt es sich um zusammengesetzte Zweisprachigkeit, die auch als verbundene Mehrsprachigkeit bezeichnet wird, wenn eine Person ein Konzept von einem Begriff hat und das Zugreifen auf dieses Konzept durch beide Sprachen erfolgt. Bei der Verwendung der Sprachen in natürlichen Kontexten kommt es zur Entstehung der zusammengesetzten Mehrsprachigkeit. Bei der koordinierten Zweisprachigkeit hingegen, ist es anders, denn da gibt es für jeden Begriff in jeder der beiden Sprachen ein eigenes Konzept. Es wird folglich nicht auf das gleiche Konzept zurückgegriffen, sondern für ein Wort in der Sprache L1 gibt es ein Konzept und für das gleiche Wort in der Sprache L2 gibt es ebenfalls ein eigenes Konzept. Diese Form der Mehrsprachigkeit kommt dann zustande, wenn eine Sprache im Fremdsprachenunterricht gelernt wird, denn in diesem wird mit Übersetzungsäquivalenten gearbeitet. Ganz anders sieht es bei der untergeordneten Zweisprachigkeit aus, denn hier gibt es keinen Zugriff auf ein Konzept, sondern es handelt sich um eine direkte Übersetzung von der Sprache L1 in die Sprache L2. Diese Form der Mehrsprachigkeit entsteht, wenn Personen in zweisprachigen Umgebungen aufwachsen und die Sprachen auf natürliche Art und Weise lernen. Aber Mehrsprachigkeit bedeutet nicht nur eine Zweisprachigkeit, sondern es können auch mehr als zwei Sprachen verwendet werden. Daher wurde die Theorie von Weinreich auch weiter überarbeitet (vgl. Riehl 2014b: 12ff.).

Bei mehrsprachigen Personen variiert die Sprachkompetenz in den Sprachen, was auf den unterschiedlichen Sprachgebrauch der Sprachen zurückzuführen ist. Zudem können sich die Kompetenzen in den Sprachen dynamisch verändern, denn in manchen Situationen wird die eine Sprache dominant sein und in anderen die andere (vgl. Riehl 2014b: 14f.).

Aber auch der Status der Sprachen hat einen Einfluss auf die Mehrsprachigkeit. Bei den Sprachen kann es sich um zwei oder mehr Sprachen handeln, die Kultursprachen mit einem hohen Prestige sind. Aber es kann auch der Fall eintreten, dass nur eine der Sprachen eine Kultursprache mit hohem Prestige ist und die andere Sprache kann entweder eine Sprache mit geringer Reichweite sein, wie das Ladinische, oder es kann sich dabei um einen dachlosen Dialekt, wie beispielsweise das Elsässische handeln. Es muss also nicht immer der Fall sein, dass wenn von Mehrsprachigkeit die Rede ist, von zwei oder mehreren Sprachen die Rede ist. Es kann auch sein, dass es sich um einen Dialekt oder einen Soziolekt handelt. Aus diesem Grund wurde die Unterscheidung zwischen äußerer Mehrsprachigkeit und innerer Mehrsprachigkeit geschaffen. Es handelt sich um äußere Mehrsprachigkeit, wenn eine Person zwei unterschiedliche Standardsprachen beherrscht. Im Gegensatz dazu handelt es sich um innere Mehrsprachigkeit, wenn es sich um eine Variante einer Sprache handelt (vgl. Riehl 2014b: 16f.).

Mehrsprachigkeit ist sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft von Bedeutung. Dabei gibt es einen psychologischen Aspekt, und zwar, dass die Erstsprache oder ein Dialekt von vielen Personen als Zeichen der ethischen Identität und der Gruppenzugehörigkeit Anwendung findet. Der soziale Aspekt hingegen betrifft die Tatsache, dass durch das Erlernen einer weiteren Sprache auch das kommunikative Verhalten der Sprecher dieser Sprache erworben wird und dadurch können mehrsprachige Personen mit mehreren Personen kommunizieren und deren Verhalten verstehen. Der dritte Aspekt ist der kognitive Aspekt, bei dem es darum geht, dass mehrsprachige Personen ein anderes Bewusstsein und andere Fertigkeiten in Bezug auf Sprachen haben und weitere Sprachen in weiterer Folge dann auch leichter erlernen (vgl. Riehl 2014b: 17f.).

Neben den Vorteilen für den Einzelnen ist die Mehrsprachigkeit auch für die Gesellschaft von Vorteil, denn es handelt sich dabei um ein gesellschaftliches Kapital. Denn mit jeder Sprache die man erwirbt erhält man Einblick in eine weitere Kultur und das führt zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz. Gibt es in einem Staat eine Sprachenvielfalt, dann hat das einen positiven Einfluss auf die Wirtschaftsbeziehungen. Im Bereich der Politik können mehrsprachige Personen zwischen den Kulturen vermitteln, denn mit dem Spracherwerb erfolgt auch der Erwerb von Kulturkompetenz (vgl. Riehl 2014b: 18f.).

2.2. Aspekte der Mehrsprachigkeit nach Kremnitz

In diesem Kapitel sollen die Aspekte der Mehrsprachigkeit nach Kremnitz (1994) näher betrachtet werden, bevor dann in den weiteren Kapiteln auf die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit näher eingegangen wird.

2.2.1. Individuelle Aspekte der Mehrsprachigkeit

Das Selbstverständnis der Menschen wird über die Sprache bestimmt und somit definiert sich jeder Mensch als Sprecher einer bestimmten Sprache. Für die Identitätsbildung ist die sprachliche Praxis von großer Bedeutung. Zwar handelt es sich bei der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit um ein Gesellschaftsphänomen, aber dennoch spielt die Mehrsprachigkeit bei jedem einzelnen Individuum eine große Rolle. Die gesellschaftliche Situation ergibt sich erst aus der Summe der Erfahrungen jedes Individuums. Jedoch wird die Sprachpraxis jedes Einzelnen durch die Gesellschaft beeinflusst. Jedes Kind ist vom Moment seiner Geburt an mit Sprache konfrontiert. Wenn es in der Gesellschaft einen heftigen Sprachenkonflikt gibt, dann wollen manche Eltern nicht, dass ihr Kind mit der dominierten Sprache in Kontakt kommt (vgl. Kremnitz 1994: 54).

Sprachen werden durch die Sprecher durch die Kenntnis des sprachlichen Verhaltens in einer Sprache bewertet. Jeder Sprecher versucht anhand der eigenen Erfahrungen, der Bewertungen der Sprache und der Informationen eine kohärente Gesamtinterpretation zu erstellen, wobei es in mehrsprachigen Gesellschaften zu Widersprüchen bei den Teilerfahrungen und Teilbewertungen kommen kann, die daher nicht miteinander vereinbar sind. Der Sprecher einer Sprache hat ein *„Wissen um die Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft, um den Namen den man der Sprache gibt und um den Kommunikationsraum, geographisch und sozial, den ihr Gebrauch eröffnet“* (Kremnitz 1994: 55). Zudem hat der Sprecher ein Wissen in Bezug auf die interne Differenzierung der Sprache und er hat Kenntnis darüber, dass die Sprache unterschiedliche Varietäten aufweist, die unterschiedlich bewertet werden. Der Sprecher einer Sprache weiß, in welcher Situation er sich wie sprachlich verhalten soll und er verfügt auch über ein Wissen über die kulturellen Leistungen der Sprachgemeinschaft (vgl. Kremnitz 1994: 55f.).

Bei mehrsprachigen Gesellschaften handelt es sich um Gesellschaften in denen zwei oder mehr Sprachen und das Wissen über diese Sprachen aufeinandertreffen. Wenn ein Sprecher einer Sprache sagt, dass er zur Sprachgemeinschaft A gehört, dann schließt er sich von den anderen aus, da er nicht wie diese Sprachgemeinschaft spricht. Die Sprachgruppen können sich gegenseitig anerkennen oder auch nicht. Im zweiten Fall, also dem Fall des Nichtanerkennens, wird die eine Sprachgruppe als Untergruppe der anderen angesehen oder die Unterschiede werden laut Kremnitz (1994: 56) einfach geleugnet. Das führt dazu, dass diese nicht anerkannte Sprache zu einer Nicht-Sprache wird und die Gruppe daher zu einer Nicht-Gruppe. Ein Beispiel hierfür findet sich in der Geschichte Frankreichs: Frankreich war ein Staat, in dem die dort gesprochenen Minderheitensprachen keine offizielle Anerkennung fanden. Daher wurden bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts in Frankreich Personen vor

Gericht mit einer Ordnungsstrafe belegt, wenn sie vor Gericht verlangten ihre Sprache zu sprechen und nicht Französisch verwendet wurde. Wenn sich die Nichtanerkennung von Sprachen auf ideologische Mittel stützt, dann hat sie mehr Erfolg. Wenn diese andere Sprache oder Varietät offiziell abgewertet wird, dann übernehmen die Sprecher dieser Sprache oder Varietät diese Abwertung und sie sind dann der Ansicht, dass ihre Sprache/Varietät nicht das in der Kommunikation leisten kann, wie die andere. Das hat mit der Zeit zur Folge, dass sie die andere Sprache/Varietät übernehmen und ihre eigene aufgeben (vgl. Kremnitz 1994: 56).

Aber auch Prestige und Status einer Sprache spielen beim Einzelnen eine Rolle, denn jeder Sprecher kennt die Wertungen und weiß wie welche Sprachen in der Gesellschaft Anwendung finden. Mit anderen Worten weiß jede Person, welche Sprache in gewissen formellen Situationen die angemessene ist. Wenn diese Sprache der formellen Situationen nicht beherrscht wird, dann sollten solche Situationen vermieden werden oder auf einen Helfer zurückgegriffen werden. Der Betroffene, der diese Sprache nicht spricht, kann somit die Erfahrung machen, dass er die Zielsprache beherrschen sollte, um an der Kommunikation in dieser Sprachen teilnehmen zu können und dadurch kennt er auch den Status den eine bestimmte Sprache in der Gesellschaft hat (vgl. Kremnitz 1994: 58).

Beim Prestige der Sprache geht es vor allem um die eigene Wahrnehmung. Die Sprecher können auch die Erfahrung machen, dass sie in der beherrschten Sprache an der Kommunikation teilnehmen können, an ihr teilnehmen müssen und das auch teilweise in Situationen, in denen die beherrschte Sprache eigentlich nicht angewendet werden sollte. In den meisten Fällen aber wird die beherrschte Sprache von vielen Sprachgemeinschaften in bestimmten Situationen verwendet und zwar dann, wenn die Sprecher dieser Sprache unter sich sind und in Situationen mit hohem Wir-Gefühl (vgl. Kremnitz 1994: 58f.).

Doch wie sollen sich die Sprecher nun verhalten? Ninyoles (1969) beschreibt drei unterschiedliche Haltungen, welche von den Sprechern in sprachlichen Konfliktsituationen eingenommen werden können. Diese sind (vgl. Kremnitz 1994: 60):

1. mit der eigenen Gruppe brechen und in die herrschende Gruppe integrieren
2. Bindung an die eigene Gruppe verstärken und mit der herrschenden Gruppe brechen
3. Apathie, also die Tatsache, dass der Konflikt von den Betroffenen verleugnet wird

Im ersten Fall, also bei der Integration in die herrschende Gruppe bei gleichzeitigem Bruch mit der eigenen Gruppe, kann es auch sein, dass der Sprecher sich auch vollständig in die herrschende Sprache integrieren möchte. Mit anderen Worten geht es ihm um die vollständige Aneignung der Sprache, möglichst in der Art, dass niemandem auffällt, dass er aus einer anderen Sprachgemeinschaft stammt. Aber die Gruppen unterscheiden sich nicht nur sprachlich, sondern auch im Verhalten und daher ist auch eine Integration im Verhalten notwendig. Nicht nur die Loslösung von der „alten“ Gruppe ist notwendig, sondern auch das Erreichen der Aufnahme in die Zielgruppe. Es gibt zwei unterschiedliche Verhaltensweisen:

Zum einen kann der Assimilationswille durch Nachahmung zum Ausdruck gebracht werden. Mit anderen Worten kann es sein, dass eine Person, welche die Assimilation anstrebt, das Verhalten der herrschenden Gruppe imitiert, aber es dennoch innerlich zur Bewahrung einer Distanz zur herrschenden Gruppe kommt. Zum anderen kann es zu einer Identifizierung mit der herrschenden Gruppe kommen, wobei der Versuch der Übernahme des Verhaltens und der Wertungen der herrschenden Gruppe unternommen wird, ohne Bewahrung der inneren Distanz (vgl. Kremnitz 1994: 63ff.).

In diesem Zusammenhang ist der Begriff des Selbsthasses zu erwähnen. Zu Selbsthass kommt es, wenn die vollständige Assimilation in die herrschende Gruppe nicht gelingt. Die Folge dieses Nichtgelingens ist, dass die Personen einen Teil ihrer Identität oder ihrer Gruppe hassen. Wichtig sind die vollständige Identifikation mit der herrschenden Gruppe und gleichzeitig eine Ablehnung der beherrschten Gruppe. Der Selbsthass hat auch Auswirkungen auf die Sprache: Die betroffene Person wertet ihre Herkunftssprache ab und versucht, dass es durch ihre Sprachpraxis nicht dazu kommt, dass sie mit dieser Sprachgemeinschaft, deren Sprache sie ablehnt, in Verbindung gebracht wird (vgl. Kremnitz 1994: 65f.).

Im zweiten Fall handelt es sich um den umgekehrten Fall, denn hier wird mit der herrschenden Gruppe gebrochen und die Verbindung zur beherrschten Gruppe verstärkt. Hier wird der Selbsthass vermieden, da die eigene Kultur beibehalten wird (vgl. Kremnitz 1994: 67).

Bei der Apathie, dem dritten Fall, geht es darum, dass die Sprecher den Versuch der Verbindung ihrer widersprüchlichen Erfahrungen machen und sie sind um die teilweise Neutralisierung der Opposition zwischen zwei Verhaltensweisen und Machtpositionen in einer Gesellschaft bemüht. Dies ist umso einfacher, je niedriger das akute Konfliktpotential ist bzw. auch je einheitlicher die Bewertungen der Sprachen bzw. Varietäten in einer Gesellschaft sind. Wenn die Trennung der Sprachgruppen sehr eindeutig ist, dann kann das die Sachen ebenfalls erleichtern. Bei der Vermittlung können drei Strategien voneinander unterschieden werden (vgl. Kremnitz 1994: 61):

1. Formulierung einer integrativen Ideologie, möglicherweise ergänzt durch eine funktionale Differenzierung
2. Minimierung bzw. Leugnung der Konfliktmomente
3. Kompensatorisches Verhalten

Im Falle von zweisprachigen oder auch mehrsprachigen Gesellschaften haben die Einzelnen Interesse daran die andere(n) Sprache(n) zu erlernen, wobei es dabei nicht um die Integration in die andere Gruppe geht, sondern darum die andere(n) Sprache(n) in der Kommunikation anwenden zu können. Des Öfteren kommt es bei den bilingualen Ideologien zu einer Erweiterung in der Hinsicht, dass den unterschiedlichen Sprachen auch unterschiedliche kommunikatorische Funktionen übertragen werden (vgl. Kremnitz 1994: 61f.)

Bei der zweiten Strategie, also bei der Minimierung bzw. Leugnung von Konflikten, geht es darum, dass man gewisse Anzeichen, die auf einen Konflikt hindeuten, auf andere Weise zu erklären versucht und sagt, dass es sich dabei um unglückliche Einzelfälle handelt. Eine dritte Möglichkeit besteht darin, sich in kompensatorische Erklärungsversuche zu flüchten um die Unterschiede zu erklären (vgl. Kremnitz 1994: 62).

In Wirklichkeit kommen diese drei vorhin genannten Fälle aber nicht getrennt voneinander vor, sondern sie finden sich bei den Sprechern in einem komplexen Verhältnis (vgl. Kremnitz 1994: 68).

2.2.2. Gesellschaftliche Aspekte der Mehrsprachigkeit

Wenn in einer Gesellschaft zwei Sprachen gesprochen werden dann sind theoretisch folgende Fälle möglich, wobei die Sprache A die dominante bzw. herrschende Sprache ist (vgl. Kremnitz 1994: 72):

1. Beherrschung beider Sprachen A und B von allen Sprechern einer Gesellschaft
2. Beherrschung der Sprache B von allen Sprechern, aber Beherrschung der Sprache A nur bei einem Teil der Bevölkerung vorhanden
3. Beherrschung der Sprache A von allen Sprechern, aber Beherrschung der Sprache B nur bei einem Teil der Bevölkerung vorhanden
4. Beherrschung der Sprache A von einem Teil der Bevölkerung und Beherrschung der Sprache B von einem anderen Teil der Bevölkerung, wobei es zwischen diesen beiden Gruppen eine Gruppe gibt, welche sowohl die Sprache A als auch die Sprache B spricht.

Laut Kremnitz (1994: 73) kann für all diese Fälle die Annahme getroffen werden, dass es in Bezug auf Funktion Differenzierungen gibt. Ferguson hat eine klassische Unterteilung der Sprachen gemacht und in dieser sagt er, dass die höher gestellte Varietät, also die H-Varietät im schriftlichen Bereich, bzw. zumindest in wichtigeren Texten Anwendung findet, wobei heute dieses Kriterium laut Kremnitz nicht mehr uneingeschränkt gilt. So hat beispielsweise das haitianische Kreol im offiziellen Gebrauch eine höhere Stellung bekommen. In der geschriebenen Sprache kann für die meisten Fälle die Annahme getroffen werden, dass die herrschende Sprache quantitativ vorherrscht. Im Falle von Minderheitensprachen gibt es in Europa viele Beispiele, in denen diese Sprachen, wenn sie von einer anderen Sprache „beherrscht“ werden, in Bezug auf ihre Sprecherzahl zurückgehen. Ein Beispiel hierfür ist das Okzitanische in Frankreich. Aber es gibt auch Fälle, bei denen durch eine kollektive Bewertung der Sprache und der bewusste Einsatz von dieser dazu führt, dass die beherrschte Sprache in neuen Gebieten Anwendung findet und eine Aufwertung erfährt. Werden in einer Gesellschaft zwei Sprachen gesprochen, wobei nicht alle aus der Bevölkerung die höher gestellte davon beherrschen oder wenn es in einer Gesellschaft zwei Teilgruppen gibt, die nicht die gleiche Sprache sprechen, dann hat jede der Sprachen ihre kommunikativen Funktionen. Im Normalfall ist die herrschende Sprache jene, die von allen beherrscht werden

will, damit alle Zugang zu allen gesellschaftlichen Positionen haben (vgl. Kremnitz 1994: 73f.).

Wenn in einer Gesellschaft zwei oder mehr Sprachen gesprochen werden, dann werden diese durch die Sprecher bewertet und somit bekommen die Sprachen ein Prestige. Beim Prestige geht es um eine Bewertung der Sprache oder Varietät beruhend auf einem Konsens in der Gesellschaft. Der Status der Sprache wird oft auch mit den Sprechern in Verbindung gebracht. Anders gesagt, wenn man eine Sprache mit hohem Prestige spricht, dann hat man selbst auch ein höheres Prestige. Das ist zum Beispiel bei der Beherrschung des Koranarabischen der Fall. Wenn jemand aber nur die niedrigere Sprache in der Gesellschaft beherrscht, dann hat diese Person ebenfalls eine niedrigere Stellung in der Gesellschaft inne. Es macht aber einen Unterschied, ob jemand in einer Gesellschaft lebt, in welcher normalerweise niemand über Kenntnisse der offiziellen Sprache aufweist oder in einer Gesellschaft in der alle zumindest passive Kenntnisse der offiziellen Sprache aufweisen. Im ersten Fall reichen schon begrenzte Kenntnisse der offiziellen Sprache um ein angesehenes Mitglied der Gesellschaft zu werden, wohingegen im zweiten Fall schon weitreichendere Kenntnisse bestehen müssen. Bei Erweiterung der Sprachkompetenz in der höher gestellten Sprache, erhöht sich auch das Prestige der betroffenen Person. Wenn aber ein größerer Teil der Bevölkerung seine Kenntnisse in dieser Sprache erweitert, dann ist die Erhöhung des Prestiges der Person nicht mehr so hoch (vgl. Kremnitz 1994: 74f.).

Es besteht ein Zusammenhang zwischen Status und Prestige einer Sprache: In den meisten Fällen besteht die Tendenz, dass die Staaten die Sprache mit dem höheren Prestige statusmäßig absichern. Wenn eine Sprache in einer Gesellschaft einen hohen offiziellen Status hat, dann bestehen gute Aussichten, dass diese Sprache in der betreffenden Gesellschaft ebenfalls ein gutes Prestige bekommt (vgl. Kremnitz 1994: 75f.).

Faktoren die das Prestige beeinflussen sind laut Kremnitz (1994: 76ff.) Folgende:

- gesamtgesellschaftliche Machtverteilung
- Verschriftung und Normativierung
- Normativierungsbemühungen
- Symbolische Wert der Sprache

Bei der gesamtgesellschaftlichen Machtverteilung geht es darum, dass in einer Gesellschaft, in welcher zwei oder mehr Sprachen oder Varietäten Anwendung finden, die von der führenden Gruppe gesprochene Sprache das höhere Prestige hat und das Erlernen dieser Sprache einen sozialen Aufstieg ermöglicht. Ist die institutionelle Ordnung allerdings umstritten, dann kann es sein, dass die in Bezug auf den Status herrschende Sprache abgelehnt wird (vgl. Kremnitz 1994: 76).

Ein wichtiges Kriterium für die Bewertung von Sprachen ist ihre Anwendung im schriftlichen Bereich. Es geht dabei aber nicht nur darum, dass die Sprachen verschriftet sind, sondern, es geht um die Normativierung. Darunter versteht man, dass es eine schriftliche Tradition für diese Sprache gibt und dass es zu dieser schriftlichen Tradition auch die dazugehörigen Konventionen gibt. Mit anderen Worten geht es darum, dass es für die Sprache eine Orthografie und eine Grammatik gibt, wobei diese zumindest den relevanten Vertretern der betreffenden Sprachgemeinschaft bekannt sein müssen. Auch hier gibt es laut Kremnitz (1994: 76f.) wieder unterschiedliche Kombinationen:

- In einer Gesellschaft gibt es zwei Sprachen, die über eine vollständige Normativierung verfügen. Wie beispielsweise Kanada, wo sich Englisch und Französisch gegenüberstehen. In diesem Fall spielt die Frage nach dem Prestige der Sprachen keine Rolle.
- In einer Gesellschaft verfügt eine Sprache über eine vollständige Normativierung und die andere Sprache ist nur teilweise normativiert. Ein Beispiel hierfür sind das Französische als die normativierte Sprache und das Okzitanische, das nur teilweise normativiert ist, in Frankreich. Die fehlende Normativierung führt in diesem Fall zu einem Verlust des Prestiges.
- In einer Gesellschaft verfügt eine Sprache über eine vollständige Normativierung und die andere Sprache ist gar nicht normativiert. Ein Beispiel hierfür sind das Französische und das Frankoprovenzalische in Frankreich. Meistens haben die nicht normativierten Sprachen ein geringeres Prestige.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass eine Sprache nicht notwendigerweise vollständig normativiert sein muss um ein gewisses Prestige zu haben, denn Einfluss auf das Prestige hat vor allem die Tatsache, ob eine Sprache in einer Gesellschaft bekannt und auch akzeptiert ist (vgl. Kremnitz 1994: 77f.)

Ein weiterer Faktor, der Auswirkungen auf das Prestige der Sprache hat, sind die Normativierungsbemühungen. Die Bemühungen der Sprecher einer Sprache eine Erhöhung des Prestiges zu bewirken führt dazu, dass die Sprachen rasch verschriftet werden und Regelungen für den schriftlichen Sprachgebrauch aufgestellt werden. Wichtig ist, dass diese Bemühungen nicht nur isolierte Einzelunternehmungen sind, sondern ein Teil der Sprecher diese akzeptiert. So kommt es zu Veränderungen im sprachlichen Bewusstsein. In der Regel werden zuerst Wörterbücher, dann Orthografien und zum Schluss dann Grammatiken verfasst (vgl. Kremnitz 1994: 78).

Des Weiteren ist der symbolische Wert der Sprachen ein Faktor, der sich auf das Prestige einer Sprache auswirkt. Lernen Personen von klein auf die Staatssprache, dann handelt es sich dabei um ein Element der Selbstdefinition und es kommt dadurch auch zur Abgrenzung nach außen. In mehrsprachigen Gesellschaften kommt es durch die Wahl der Sprache zu einer Abgrenzung im Inneren, denn sagt eine Person, dass sie zu Sprachgemeinschaft A gehört, dann grenzt sie sich von allen anderen Sprachgemeinschaften ab. Es ist auch möglich, dass für alle Sprachen Platz gefunden wird, wobei dann jede Sprache eine andere Funktion erfüllen würde. Es gibt Unterschiede zwischen Gruppen, in denen die tägliche Sprachverwendung einen Teil der gelebten Identität repräsentiert und jenen Gruppen, in denen der Gebrauch der Sprache hauptsächlich als Zeichen der kollektiven Identität gilt, aber die Sprache nicht in der täglichen Kommunikation Anwendung findet. Zur ersten Gruppe gehören die Katalanen in Spanien und zur zweiten Gruppe die Okzitanier in Frankreich (vgl. Kremnitz 1994: 79).

Aber nicht nur die Bewertung der Sprachen durch die Sprecher ist wichtig, sondern auch die Bewertung durch die Anderen. Hier spielen Vorurteile eine Rolle. Für die Eigenbewertung der Sprache ist auch die Außenbewertung der Sprache ein Faktor. Wenn es innerhalb einer Gesellschaft zu Veränderungen kommt, dann führt das auch zu Veränderungen im Sprachgebrauch. (vgl. Kremnitz 1994: 83ff.).

2.2.3. Institutionelle Aspekte der Mehrsprachigkeit

Bei den Institutionen geht es hier um staatliche Institutionen auf verschiedenen Ebenen. Ein Aspekt der hier eine Rolle spielt, ist der Zusammenhang zwischen Individuum, Gesellschaft und Institutionen, denn diese drei Größen können je nach demokratischer oder autoritärer Ausrichtung unterschiedlich sein. Es ist aber in beiden Ausrichtungen wichtig, dass das Verhältnis zwischen den drei genannten Größen so ist, dass Spannungen bewältigt werden können und sie auf eine Zustimmung stößt (vgl. Kremnitz 1994: 86f.).

Bei der institutionellen Sprachpolitik kann zwischen zwei Optionen unterschieden werden. Bei der einen handelt es sich um die Ratifizierung von gesellschaftlichem Bewusstsein oder auch Konsens. Darunter kann eine Sprachpolitik verstanden werden, bei der der Versuch unternommen wird das tatsächliche Sprachverhalten der Teilnehmer einer politischen Einheit in eine Form zu bringen. Bei der anderen Option handelt es sich um die voluntaristische Sprachpolitik, bei der eine Situation, die als vorbildlich betrachtet wird, institutionell vorgeschrieben und auch festgeschrieben wird und eine Anpassung der Bevölkerung an diese Vorgaben erreicht werden soll. Ein Beispiel für den zweiten Fall, bei dem diese Politik für die herrschende Sprache durchgeführt wird, ist Frankreich in der jakobinischen Phase der Französischen Revolution, in der alle Bürger Französisch lernen sollten, da diese Nationalsprache nur von einem Teil der Bevölkerung beherrscht wurde. Die voluntaristische Sprachpolitik kann aber auch in Hinblick auf die Ausdehnung und Sicherung einer beherrschten Sprache durchgeführt werden. Ein Beispiel hierfür ist das Katalanische. Zudem gibt es auch eine voluntaristische Sprachpolitik, die auf den Erhalt des Status Quo abzielt, also sprachkonservierend ist. Ein Beispiel für diesen Fall sind die ehemaligen

afrikanischen Kolonien, in denen die Sprache der früheren Kolonisatoren weiterhin als offizielle Sprachen Anwendung finden, obwohl es die einheimischen Verkehrssprachen gibt (vgl. Kremnitz 1994: 87f).

In diesem Zusammenhang ist die institutionelle Sprachpolitik ebenfalls von Bedeutung. In manchen Staaten ist in der Verfassung nicht festgelegt, welche Sprache die Nationalsprache ist. Der Grund dafür ist, zum einen, dass es nicht nötig ist dies festzulegen, da es für alle selbstverständlich ist, welche Sprache die offizielle Sprache ist. Zum anderen kann der Grund dafür sein, dass man sich nicht darauf einigen konnte welche Sprache bzw. Sprachen die offizielle(n) ist/sind (vgl. Kremnitz 1994: 88).

Der Status der Sprachen wird durch die Institutionen festgelegt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Ranghöhe des Textes, in welchem der Status der Sprache festgelegt wurde, denn je höher der Rang des Textes ist, umso besser sind die Sprachenrechte der Sprecher abgesichert. Zudem spielt es auch eine Rolle, wie viele Sprachen durch die Institutionen anerkannt bzw. nicht anerkannt werden (vgl. Kremnitz 1994: 88f.).

Bei der institutionellen Sprachpolitik wird zwischen einem symmetrisch institutionellen Aufbau und einem asymmetrisch institutionellen Aufbau unterschieden. Beim symmetrisch institutionellen Aufbau handelt es sich um die Kooffizialität, bei der in einem Gebiet zwei oder auch mehr Sprachen rechtlich gleichgestellt sind. Im öffentlichen und im privaten Bereich haben die Sprecher all dieser Sprachen sowohl die gleichen Rechte als auch die gleichen Einschränkungen. Es handelt sich hier um keine diglossische Situation, sondern um eine institutionalisierte symmetrische Zweisprachigkeit bzw. Mehrsprachigkeit. Aber auch wenn die Sprachen rechtlich gleich gestellt sind, können sie durch die Sprecher unterschiedliche Bewertungen erfahren und sich auch im Gebrauch unterscheiden. Beim symmetrischen institutionellen Aufbau kann es durch bestimmte Einschränkungen auch zu Präzisierungen kommen. Eine Möglichkeit besteht im Territorialitätsprinzip, durch welches die Rechtsgleichheit auf bestimmte Gebiete festgelegt wird. Beispiele hierfür sind die Schweiz, wo in den mehrsprachigen Kantonen genau festgelegt ist, welche Sprache in welchem Gebiet verwendet werden muss und Spanien, wo in ein paar autonomen Regionen die dort gesprochenen Regionalsprachen neben dem Spanischen kooffizielle Sprachen sind. Die Symmetrie kann aber auch durch das Personalitätsprinzip eingeschränkt werden. In diesem Fall bestimmen die Sprecher selber welche Sprache sie im öffentlichen Leben gebrauchen wollen und dazu müssen sie eine Erklärung bei der Verwaltung abgeben. Das Problem hierbei ist, dass die Anzahl der Sprachen sehr hoch werden kann, die berücksichtigt werden müssen (vgl. Kremnitz 1994 89f.).

Aber auch beim asymmetrischen institutionellen Aufbau gibt es mehrere unterschiedliche Fälle, diese sind (vgl. Kremnitz 1994: 90ff.):

- Duldung und Förderung (Minderheitenstatus)
- Ignorierung
- Verfolgung
- Unterschiedliche Behandlung der Sprachgruppen

Sprachgruppen können durch die politische Gewalt geduldet und auch gefördert werden, was bei den meisten anerkannten Minderheiten der Fall ist. Diese Minderheiten erhalten durch die sprachliche Mehrheit sprachliche und kulturelle Anerkennung, bekommen aber keine rechtliche Gleichheit zugestanden. Ein Beispiel hierfür sind die autochthonen Sprachen in Frankreich (vgl. Kremnitz 1994: 90f.).

Ein Staat kann eine Sprachgruppe institutionell aber auch ignorieren, was dazu führt, dass die Sprecher dieser ignorierten Sprache zweisprachig sein müssen, um eine Eingliederung in die staatliche Gemeinschaft zu erreichen. Diese ignorierte Sprache ist rechtlich nicht abgesichert und in den Schulen kann diese Sprache nicht verwendet werden. In diesem Fall ist die Sprachgemeinschaft auf sich alleine gestellt und muss selbst durch ihre Sprachverwendung für deren Weiterexistenz Sorge tragen (vgl. Kremnitz 1994: 91f.).

Im Falle der Verfolgung einer Sprachgruppe kann diese unterschiedliche Dimensionen annehmen. Eine Möglichkeit besteht darin, dass es eine Beschränkung der Verfolgung der Sprachgruppe auf administrative Maßnahmen gibt, wie beispielsweise das Verbot der Sprachverwendung dieser Sprache in der Öffentlichkeit. Die Verfolgung kann aber auch bis zu einer physischen Bedrohung reichen. Das Ende dieser Form der Verfolgung ist die Flucht oder Vernichtung der betreffenden Sprachgruppe oder es kann auch dazu kommen, dass sich Widerstand formiert der dann in einem politischen Arrangement oder in einer politischen Loslösung sein Ende findet (vgl. Kremnitz 1994: 92).

Oft werden in einem Staat die Minderheitensprachen unterschiedlich behandelt. So sind manche Minderheitensprachen anerkannt und andere wiederum werden ignoriert. Bei den Minderheitengruppen können zwei Gruppen unterschieden werden, nämlich die Außengruppe und die Eigengruppe. Bei der Außengruppe handelt es sich um eine Minderheitensprache, die anderswo eine offizielle Sprache ist. Ein Beispiel hierfür sind die Deutschsprachigen im Elsass und in Lothringen. Bei der Eigengruppe hingegen handelt es sich um eine Sprache, die nirgendwo eine offizielle Sprache ist. Ein Beispiel hierfür ist das Okzitanische in Frankreich. Es gibt aber auch einen Unterschied zwischen den autochthonen Sprachgruppen und den Sprachen der Zugewanderten. So haben die Sprecher der autochthonen Sprachen im Normalfall mehr Rechte als die Sprecher der Sprachen der Zuwanderer (vgl. Kremnitz 1994: 93f.).

Die Sprachgemeinschaften können auch den Versuch starten Gegeninstitutionen zu bilden, wobei dafür einige Voraussetzungen notwendig sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören neben den dafür notwendigen finanziellen Ressourcen auch ein gut entwickeltes kollektives Bewusstsein und der Rückhalt in der Gruppe selbst. Ob diese Gegeninstitutionen allerdings geduldet werden, hängt davon ab, in welchem Bereich sie sich ansiedeln. Weniger geduldet werden laut Kremnitz (1994) Gegeninstitutionen mit starker politischer Aktivität, wohingegen Institutionen die sich auf die Kultur und die Sprache bzw. die Sprachpolitik beziehen, eher Duldung erfahren (vgl. Kremnitz 1994: 94f.).

Auch auf der juristischen Ebene gibt es mehrere Möglichkeiten der Institutionalisierung von Sprachenpolitik. Zum einen gibt es implizite Maßnahmen, womit gemeint ist, dass durch viele institutionelle Regelungen ein bestimmtes sprachliches Verhalten vorausgesetzt und somit den Bürgern keine Wahl gelassen wird. Bei den expliziten Maßnahmen gibt es die Sprachempfehlungen bzw. Spracherlasse. Dabei handelt es sich um Verwaltungserlasse, die leicht an neue Situationen angepasst werden können. Spracherlasse kommen vor allem in jenen Staaten zur Anwendung, in denen es ein differenziertes asymmetrisches Sprachenrecht gibt (vgl. Kremnitz 1994: 95f.).

2.3. Formen mehrsprachiger Gesellschaften nach Riehl

Hier sollen die vier Formen der mehrsprachigen Gesellschaft nach Riehl (2014a: 64) behandelt werden, diese sind:

1. Mehrsprachige Staaten mit Territorialprinzip
2. Mehrsprachige Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit
3. Einsprachige Staaten mit Minderheitsregionen
4. Städtische Immigrantengruppen

2.3.1. Mehrsprachige Staaten mit Territorialprinzip

Ein Beispiel für einen mehrsprachigen Staat mit Territorialprinzip ist die Schweiz. In der Schweiz, die aus mehreren Kantonen besteht, ist für jeden Kanton festgelegt, welche Sprache die offizielle Sprache ist, wobei nicht alle Kantone einsprachig sind. In den folgenden Kantonen werden zwei Sprachen, nämlich Französisch und Deutsch, gesprochen: Wallis, Freiburg und Bern. Im Kanton Graubünden werden sogar drei Sprachen, nämlich Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch gesprochen. Zu den drei zweisprachigen Kantonen ist aber zu sagen, dass die jeweiligen Sprachgebiete der beiden Sprachen genau abgegrenzt sind. Aber nur weil in diesen drei Kantonen zwei Sprachen gesprochen werden heißt das nicht, dass auch die Bevölkerung in diesen Gebieten zweisprachig ist, denn das ist nur in manchen Grenzregionen der Fall. Mehrsprachig sind die Sprecher der Sprache Bündnerromanisch, die zu den Kleinsprachen zählt (vgl. Riehl 2014a: 64).

Sòler sagt zur Mehrsprachigkeit, dass nur weil ein Staat mehrsprachig ist, die darin lebende Bevölkerung nicht ebenfalls mehrsprachig sein muss. Das ist laut Sòler nur dann der Fall, wenn es sich bei der betreffenden Sprachgruppe um eine kleine Gruppe handelt, bei der eine Einbettung in eine größere in geografischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht erfolgt und wenn diese Sprache nicht alle Bereiche des Lebens erfasst, dann müssen die Sprecher dieser Sprache notwendigerweise mehrsprachig sein (vgl. Riehl 2014a: 64). Mit anderen Worten, wenn die Sprachgruppe nur klein ist und daher die Sprache nicht in allen Bereichen des Lebens, also privater und auch öffentlicher Bereich, angewendet werden kann, da sie in manche Bereiche nicht eingedrungen ist, dann sind die Sprecher dieser kleinen Sprache dazu gezwungen mehrsprachig zu werden, um mit ihrem Umfeld kommunizieren zu können.

Auch der zweite in dieser Arbeit behandelte Staat, Belgien, ist ein mehrsprachiger Staat mit Territorialprinzip. In Belgien werden drei Sprachen gesprochen: Französisch in Wallonien, Flämisch in Flandern und Deutsch in gewissen Gebieten in Eupen und St. Vith. Eine Ausnahme bildet Brüssel, das zweisprachig mit Französisch und Flämisch ist. Die Bewohner der deutschsprachigen Gebiete sind im Normalfall mehrsprachig, da diese Gebiete zwar im Bereich der Verwaltung eigenständig sind, aber was die Wirtschaft betrifft, von Wallonien, also dem französischsprachigen Gebiet abhängig sind (vgl. Riehl 2014a: 64).

Aber auch Kanada ist ein Beispiel hierfür, wobei es eine Sonderstellung hat. Denn Französisch ist eine Minderheitensprache, welche gewisse Sonderregelungen genießt. Aber hier gibt es eine Ausnahme und zwar die Provinz Québec, in welcher seit dem Sprachgesetz von 1977 Französisch die einzige offizielle Sprache ist. Die Provinz New Brunswick hingegen ist offiziell zweisprachig mit Englisch und Französisch. Aber auf Grund der Tatsache, dass die Bundesregierung von Kanada zweisprachig ist, werden alle Texte von der Bundesbehörde in Französisch und Englisch veröffentlicht und das auch in Gebieten, in welchen das Französische kaum Anwendung findet (vgl. Riehl 2014: 64f.).

Diese Beispiele verdeutlichen, dass es sich bei mehrsprachigen Staaten mit Territorialprinzip um solche Staaten handelt, in welchen zwar zwei oder auch mehr Sprachen gesprochen werden, diese Sprachen aber auf gewisse Gebiete beschränkt sind.

2.3.2. Mehrsprachige Staaten mit individueller Mehrsprachigkeit

In der Mehrzahl der mehrsprachigen Staaten sind die Sprachen nicht auf gewisse Territorien beschränkt, wie bei den in Kapitel 2.3.1. behandelten Staaten, sondern werden in unterschiedlichen Gebrauchssituationen verwendet. Der afrikanische Kontinent und seine Staaten sind ein Beispiel hierfür. In Afrika werden in den unterschiedlichen Staaten mehrere Sprachen gesprochen, was durch die Grenzziehungen, die meistens durch die Kolonialmächte durchgeführt wurden, herbeigeführt wurde. Aber auch in einem Gebiet kommen mehrere Sprachen bei einer einzelnen Person zur Anwendung. Mit anderen Worten, die Leute

sprechen mehrere Sprachen, wobei immer eine Sprache ihre Hauptsprache ist und dabei handelt es sich um die Sprache, welche die Ethnie spricht, aus der sie stammen. In Afrika sind die Sprachen nicht so wie in Europa territorial gebunden, sondern sie sind eher mit den Sprechern verbunden. Das trifft vor allem auf die Nomaden zu, die über kein Territorium verfügen. Viele der afrikanischen Sprachen sind keine Schriftsprachen und weisen nur eine geringe Sprecherzahl auf und zudem kommt es bei diesen Sprachen zu einer Überdachung durch andere Sprachen. Bei diesen Sprachen kann es sich um eine oder auch mehrere Nationalsprache(n) handeln. Es kann aber auch eine der afrikanischen Verkehrssprachen (Suaheli, Hausa und Ewe) sein oder eine der offiziellen Amtssprachen, wobei es sich dabei meistens um eine europäische Sprache, also Französisch, Englisch oder Portugiesisch handelt (vgl. Riehl 2014a: 65).

2.3.3. Einsprachige Staaten mit Minderheitsregionen

In Europa haben die meisten Staaten nur eine Sprache als Amtssprache, wie beispielsweise Deutschland, Italien oder auch Österreich (mit gewissen Sonderrechten für Kroatisch und Slowenisch). Aber dennoch leben in vielen europäischen Staaten Sprachgemeinschaften, die einer anderen Sprache zuzuordnen sind. Die Entstehung dieser Sprachgemeinschaften ist zum einen auf die Grenzziehung nach dem Zweiten Weltkrieg zurückzuführen bzw. auf die Staatenbildungen in Europa, im Zuge derer Restminderheiten entstanden sind, die keinen Staat bilden konnten (vgl. Riehl 2014a: 66).

Aber auch bei den Sprachminderheiten gibt es unterschiedliche Typen auf welche im Folgenden eingegangen werden soll. Es wird unterschieden zwischen (vgl. Riehl 2014a: 66):

- Minderheiten, die nur in einem Staat anzutreffen sind; wie beispielsweise die Bretonen in Frankreich
- Minderheiten, die sich über mehrere Staaten verteilen und überall eine Minderheit sind; wie beispielsweise die Katalanen oder die Basken
- Minderheiten, die zwar in einem gewissen Gebiet eine Minderheit bilden, aber in einem anderen die Mehrheit sind; wie beispielsweise deutschsprachige, die in anderssprachigen Gebieten, wie Argentinien leben

Bei der dritten Gruppe muss bei den deutschsprachigen Minderheiten noch eine Unterscheidung zwischen den sogenannten Grenzminderheiten und den Sprachinselminderheiten getroffen werden. Bei den Grenzminderheiten besteht ein geografischer Kontakt zum eigenen Sprachkernland und dadurch gibt es einen direkten Kontakt mit dem sprachlichen Mutterland. Zu dieser Gruppe gehören die Deutschsprachigen in Südtirol, in Ostbelgien und im Elsass. Die Sprachinselminderheiten hingegen sind charakterisiert durch eine Isolation vom Mutterland und bei dieser Gruppe wird die Minderheitensprache nur von einer kleinen Minderheit beibehalten (vgl. Riehl 2014a: 66f.).

Es gibt aber bei den Sprachinseln nicht nur Sprachen, die eine Art Mutterland haben, also eine Nation in der die Sprache der Sprachinsel die Amtssprache ist, sondern es gibt auch Sprachinseln mit Sprachen, die in keiner Nation als Nationalsprache dienen. Beispiele hierfür sind die Ladinier in Italien, in Spanien die Galicier und die Katalanen, in Frankreich die Bretonen, Gaskognier und Basken, in Deutschland die Sorben und Friesen, im Vereinigten Königreich Großbritannien Waliser und Schotten und in der Türkei die Kurden. Bei derartigen Sprachinseln kommt es zu einer Differenzierung in Sprachen, die nur in einem Gebiet und Sprachen, die in mehreren Gebieten gesprochen werden. Galicisch beispielsweise wird nur in Galicien, in Spanien gesprochen. Hingegen Baskisch wird in Gebieten in Frankreich und in Spanien gesprochen (vgl. Riehl 2014a: 70f.).

2.3.4. Städtische Immigranten

Des Weiteren bestehen die allochthonen Minderheiten, bei denen es sich um Gruppen von Immigranten handelt, deren Entstehung auf die Migration zurückzuführen ist (vgl. Riehl 2014a: 71). Nelde (1994:119) unterteilt diese Gruppen von Immigranten in drei Gruppen:

1. sozial schwache Migrantengruppen
2. Angehörige der Mittelschicht in den reichen Großstädten in Westeuropa
3. Minderheiten in wohlhabenden Staaten, wie beispielsweise Diplomaten und Kulturmittler

Die städtische Migration ist aber nicht erst ein Phänomen unserer Zeit, denn schon sehr lange existiert die Arbeitsmigration, wo hochqualifizierte Spezialisten und Angehörige der Oberschicht vor allem in die städtischen Zentren in Osteuropa gingen. Dadurch, dass sich diese Gruppe aus der Oberschicht sehr schnell an die Mehrheitsgesellschaft assimilierte kam es in dieser Gruppe weniger zu längerfristigem Erhalt der Sprache (vgl. Riehl 2014a: 72).

Die Migration ist aber auch ein Phänomen unserer Zeit. Heute finden sich in den USA die sogenannten Viertel *Chinatown* und *Little Italy*, Viertel in denen ein großer Teil der Bevölkerung chinesischer bzw. italienischer Abstammung ist. Bei den herkömmlichen Migranten, welche nicht in solchen kompakten Gebieten leben, gilt die sogenannte Drei-Generationen-Regel. Diese besagt, dass die erste Generation der Einwanderer die Sprache des Gastlandes nur unvollständig beherrscht, die zweite Generation hingegen, beherrscht beide Sprachen, also die Sprache der Eltern und jene des Gastlandes und die dritte Generation spricht nur die Sprache des Gastlandes. In diesen kompakten Gebieten hingegen bleibt die Herkunftssprache wesentlich länger erhalten. Ein Beispiel hierfür sind die Türken in Deutschland. Dass hier die Sprache des Herkunftslandes erhalten bleibt, hängt mit dem engen sozialen Netzwerk, der Endogamie und dem Austausch mit dem Mutterland bedingt durch Neueinwanderung und lange Aufenthalte im Heimatland zusammen (vgl. Riehl 2014a: 72f.).

Da manche Städte bereits mehrsprachig sind, treffen die allochthonen Gruppen, wie beispielsweise Immigranten aus der Türkei oder aus Marokko, wenn sie in diese Städte kommen, auf autochthone Minderheiten, wie die Flamen in Brüssel. Dies führt zu einer weiteren Verkleinerung der autochthonen Minderheiten und die allochthonen Gruppen sollten eigentlich dreisprachig werden, um sich in die neue Gesellschaft einzufügen (vgl. Riehl 2014a: 73).

2.4. Typologie der europäischen Sprachpolitik nach Siguan

Auf diese Typologie soll hier etwas eingegangen werden, da es neben den unterschiedlichen Sprachkonstellationen und Sprachminderheiten in den Staaten Europas auch unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die Sprachpolitik gibt.

Laut Siguan (2001: 56f.) lassen sich bei den sprachpolitischen Ansätzen fünf Grundtypen unterscheiden:

1. Einsprachigkeit als Ziel
2. Schutz und/oder Toleranz gegenüber den sprachlichen Minderheiten
3. Sprachliche Autonomie
4. Sprachlicher Föderalismus
5. Institutionelle Mehrsprachigkeit

2.4.1. Einsprachigkeit als Ziel

In diesen Staaten wird bei der Sprachpolitik nur die als Staatssprache angesehene Sprache berücksichtigt. Wobei in diesen Staaten auch sprachliche Abweichungen Anerkennung finden können und es sogar der Fall sein kann, dass diese Sprache(n) die in diesem Staat keine Nationalsprache ist/sind Maßnahmen in begrenzter Menge zu ihren Gunsten erfahren, obwohl die Einsprachigkeit verbreitet und verteidigt wird (vgl. Siguan 2001: 56).

Es finden sich aber kaum einsprachige Staaten. Beispiele für einsprachige Staaten sind Portugal und Österreich, wobei es hier gewisse Rechte für die Sprachen kroatisch und slowenisch in gewissen Gebieten gibt. Frankreich gehört auch in die Gruppe der Staaten mit Einsprachigkeit, wobei es sich hier um einen Staat handelt, in dem neben dem Französischen noch weitere Sprachen gesprochen werden, welche aber nicht anerkannt sind, denn ein sprachpolitisches Ziel Frankreichs ist die Einsprachigkeit. Wobei es seit den 50er/80er Jahren des 20. Jahrhunderts Maßnahmen gibt, die Minderheitensprachen zu fördern und diese sogar in den Schulen unterrichtet werden dürfen (vgl. Siguan 2001: 57ff.).

In Portugal ist die Nationalsprache Portugiesisch mit all seinen Dialekten, die sich bei der Rückeroberung des von den Arabern besetzten Landes entwickelt haben, wobei auch vorrömische Substrate und die Verbreitung des Lateinischen Einfluss auf die Entwicklung der portugiesischen Dialekte hatte. Es gibt nur eine Ausnahme und zwar das Mirandesische an der spanischen Grenze. Beim Mirandesischen handelt es sich um eine dialektale Variante des Spanischen (vgl. Siguan 2001: 57f.).

2.4.2. Schutz und/oder Toleranz gegenüber den sprachlichen Minderheiten

In diese Kategorie fallen alle Staaten, in denen nur eine Nationalsprache anerkannt ist und in denen die in dem Staat gesprochenen Minderheitensprachen keine politischen Rechte zugesprochen bekommen. Aber es kommt zu einer Anerkennung der Existenz dieser Minderheitensprachen, die in weiterer Folge durch Maßnahmen unterstützt und gepflegt werden. Beispiele für solche Staaten sind das Vereinigte Königreich Großbritannien in Bezug auf das Walisische und Holland wegen der friesischen Sprache (vgl. Siguan 2001:56).

Es gibt zwar im Vereinigten Königreich Großbritannien keine offiziellen Gesetze zur offiziellen Anerkennung des Walisischen und die Sprecher verfügen auch über keinerlei Sonderrechte. Zudem verfügt Wales über keine politische Autonomie. Aber der politische Kurs der Zentralregierung bringt der walisischen Sprache Vorteile. Durch das *Wales Office*, der Vertretung der britischen Regierung in Wales, kommt es nicht nur zu einer Begünstigung der Sprachkenntnisse und des Sprachgebrauchs, sondern es verwendet die Sprache auch selber. Im ganzen Vereinigten Königreich Großbritannien haben die lokalen Autoritäten und die Kommunen weitgehende Kompetenzen, z.B. im Erziehungsbereich, die auch zugunsten der Sprachen eingesetzt werden können (vgl. Siguan 2001: 64f.).

In Holland gibt es in Bezug auf die friesische Sprache zwar Gesetze und Verordnungen, die der Anerkennung der Existenz dieser Sprache dienen, aber in Bezug auf den Sprachgebrauch in der Verwaltung und beim Kontakt mit den Bürgern gibt es weder eine eindeutige Politik noch verbindliche Normen. Aber im Bildungswesen ist das Friesische präsent (vgl. Siguan 2001: 65f.).

2.4.3. Sprachliche Autonomie

Bei Staaten dieser Kategorie gibt es zwar ebenfalls eine Nationalsprache, aber die Gebiete, in denen andere Sprachen gesprochen werden, verfügen über eine politische Autonomie und dadurch können die anderen Sprachen einen offiziellen Status bekommen. Ein Beispiel hierfür ist Spanien. (vgl. Siguan 2001: 56).

In Spanien ist zwar festgelegt, dass das Spanische die Nationalsprache ist, aber im gleichen Artikel der spanischen Verfassung wird den anderen in Spanien gesprochenen Sprachen das Recht zuerkannt in den jeweiligen Autonomen Regionen zu einer kooffiziellen Sprache zu werden oder zu einer *Modalidad lingüística*, die einen speziellen Schutz erfährt. In fünf der spanischen autonomen Regionen gibt es neben dem Spanischen noch eine weitere

kooffizielle Sprache. Katalanisch ist in den Autonomen Regionen Katalonien und auf den Balearen kooffizielle Sprache. In Valencia ist das Valenzianische die kooffizielle Sprache. In Galicien hat das Galicische und im Baskenland das Baskische den Status einer kooffiziellen Sprache neben dem Spanischen. Im Arantal, das in Katalonien liegt, hat auch das Aranische den Status einer kooffiziellen Sprache. Zu den *Modalidades Lingüísticas* zählen das Bable in der autonomen Region Asturien und das Aragonische in Aragonien. In den autonomen Regionen, in denen eine weitere Sprache gesprochen wird, wurden zwischen 1982 und 1986 Sprachgesetze erlassen, welche darauf abzielten die nicht-Spanischen Regionalsprachen im Bereich der Verwaltung, des Schulwesens und der Medien zu stärken (vgl. Siguan 2001: 66ff.).

2.4.4. Sprachlicher Föderalismus

In föderalen Staaten haben die unterschiedlichen Landesteile, aus denen sich der Staat zusammensetzt, unterschiedliche Sprachen und ihre eigene Sprachenpolitik, wobei alle diese Sprachen im gesamten Staat Nationalsprachen sind. Mit anderen Worten, die Sprachen neben dem eigentlichen Sprachgebiet sind im gesamten Staatsgebiet Nationalsprachen, obwohl sie nicht in allen Landesteilen gesprochen werden. Typische Beispiele hierfür sind Belgien und Schweiz, mit unterschiedlichen Ausprägungen (vgl. Siguan 2001: 56f. u. 69).

Die Schweiz ist ein Bund aus mehreren kleinen, lokalen Einheiten, welche sich im 12. Jahrhundert zusammengeschlossen haben, um sich den Habsburgern zu widersetzen. Am Beginn wurden in der sogenannten Helvetischen Konföderation unterschiedliche Dialekte gesprochen. Heute werden in der Schweiz vier Sprachen gesprochen und zwar Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. In Artikel 116 der Schweizer Bundesverfassung von 1938 wurden diese vier Sprachen als Nationalsprachen festgelegt und aufgrund des Territorialitätsprinzips verfügt jeder Kanton über seine eigene Sprache (vgl. Siguan 2001: 69). Auf die Geschichte, die Sprachen und deren Verbreitung wird in Kapitel 4 dieser Masterarbeit näher eingegangen werden.

In Belgien sieht die Geschichte etwas anders aus, denn da ist die Sprachenfrage politisch aufgeladen. Belgien besteht aus zwei Landesteilen, wobei in einem Französisch und im anderen Flämisch gesprochen wird. Kurz zusammengefasst (nähere Details werden in Kapitel 3.2. behandelt werden) besteht Belgien laut dem zweiten Verfassungsartikel aus drei Sprachgemeinschaften, nämlich der französischen, der flämischen und der deutschen Sprachgemeinschaft. Aber laut dem vierten Artikel der Verfassung setzt sich Belgien aus vier Sprachgebieten zusammen und zwar der französischsprachigen, der flämischsprachigen, der deutschsprachigen und der zweisprachigen Region Brüssel (vgl. Siguan 2001: 72).

2.4.5. Institutionelle Mehrsprachigkeit

Bei Staaten mit institutioneller Mehrsprachigkeit handelt es sich um Staaten mit mehr als einer Nationalsprache, wobei alle diese Sprachen jeweils im gesamten Land berücksichtigt und verwendet werden können und somit keinem bestimmten Gebiet zugeordnet sind. Beispiele hierfür sind Irland, Finnland und Luxemburg (vgl. Siguan 2001: 57 u. 75).

In Finnland war Schwedisch nach der schwedischen Herrschaft die Sprache der Herrschenden und auch Bildungssprache der Finnen. Finnland kam 1909 zum russischen Reich, von dem es sich 1919 löste. In der Verfassung von 1919 steht folgendes:

„Das Finnische und das Schwedische sind die Nationalsprachen der Republik. Das Gesetz garantiert das Recht jedes finnischen Bürgers, seine Muttersprache in der Kommunikation mit Verwaltungsstellen zu verwenden, sei diese Finnisch oder Schwedisch.“ (Siguan 2001: 75)

Zwar bedeutet das, dass jeder Finne entweder Finnisch oder Schwedisch in seiner Kommunikation mit den Behörden verwenden kann, aber in der Praxis besteht eine Begrenzung dieses Rechtes auf die großen Siedlungsgebiete der schwedischsprachigen Bevölkerung und Gebiete mit zweisprachigem Schulwesen (vgl. Siguan 2001: 75f).

In Irland ist das Irische laut der Verfassung neben dem Englischen die offizielle Sprache, wobei das Irische gewisse Präferenzen in formellen und zeremoniellen Gebräuchen besitzt. Das ist der Fall, obwohl die Sprecher des Irischen bereits bei der Unabhängigkeit Irlands in der Minderheit waren. Aber in der Realität wird in der Kommunikation mit der Verwaltung hauptsächlich Englisch gesprochen. Lediglich für gewisse Arbeitsstellen, vor allem im Schulwesen werden Kenntnisse der Irischen Sprache verlangt. Nur in jenen Gebieten, in denen viele Sprecher des Irischen leben, wird Irisch in der Verwaltung und im Unterricht verwendet (vgl. Siguan 2001: 76).

Luxemburg hingegen ist ein zweisprachiges bzw. dreisprachiges Land. In Luxemburg wird im Alltag Letzeburgisch gesprochen, in der Verwaltung und im Geschäftsleben hingegen wird Deutsch gesprochen und Französisch hat bei kulturellen Anlässen und in Auslandskontakten eine wichtige Rolle. Seit 1984 ist Luxemburgisch neben Deutsch und Französisch ebenfalls eine offizielle Landessprache. In der Schule werden alle drei Sprachen verwendet. Mit sechs Jahren lernen die Kinder auf Deutsch lesen und schreiben. Im folgenden Jahr kommt Französisch als Sprache dazu. Danach werden dann einige Fächer in Deutsch und andere auf Französisch unterrichtet und auch Letzeburgisch wird als Unterricht eingeführt. Viele der Presseerzeugnisse in Luxemburg sind auch Deutsch verfasst (vgl. Siguan 2001: 77f.).

2.5. Übersetzungsregime in mehrsprachigen Gesellschaften nach Meylaerts

Sprachen spielen in den modernen demokratischen Gesellschaften eine große Rolle. In vordemokratischer und vorindustrieller Zeit haben sich die Menschen nicht über Sprachen sondern über lokale Gemeinschaften, soziale Klassen oder eine Konfessionsgruppe definiert. Die Sprachbeziehungen wurden erst durch den Prozess der Moderne und die Staats-Nationen politisiert. Die Bürger sollten die Nationalsprache verstehen und sich mit dieser identifizieren, was sie dazu befähigte mit den Behörden in Kontakt zu treten. Aber das Ideal von einer Sprache pro Person in einem Staatsnation ist nur ein Ideal, denn auf der ganzen Welt treffen die Behörden auf eine mehrsprachige Bevölkerung, seien es historisch gewachsene territoriale Minderheiten, wie die Basken, Katalanen und Galicier in Spanien oder seien es neue Immigranten. In den letzten beiden Jahrhunderten wurde Sprache zu einer Angelegenheit des Staates und nach 1945 standen die bevorzugten einsprachigen Institutionen der Staatsnationen der Aufgabe der Anpassung der Sprachpolitiken zum Schutz der Sprachenrechte und der Integration der mehrsprachigen Bevölkerung gegenüber (vgl. Meylaerts 2011: 743f.).

Es gibt keine Sprachenpolitik ohne Übersetzungspolitik. Die Festlegung von Regeln für die Sprachverwendung erfordert die Festlegung des Rechts auf Übersetzung in einer demokratischen Gesellschaft. Daher ist die Ausweitung des Konzepts in Richtung Sprach- und Übersetzungsregimen notwendig, damit eine Analyse der Art der Sprach- und Übersetzungsrechtsnormen, die die Sprachverwendung der Bürger in der Bildung, in Rechtsangelegenheiten, politischen Institutionen, den Medien und der Verwaltung und somit deren Sprachen- und Übersetzungsregeln und ihre Chancen einer partizipativen Bürgerschaft bestimmen, möglich wird (vgl. Meylaerts 2011 744f.).

Die Einführung eines gerechten territorialen Sprach- und Übersetzungsregimes ist die größte Herausforderung für die Behörden. Es geht nicht nur darum, welche Sprache verwendet und welche nicht verwendet werden dürfen, sondern auch darum, welche Sprachen in welchen Gebieten und Behörden übersetzt oder nicht übersetzt werden sollen (vgl. Meylaerts 2011: 745).

Da auch Übersetzungsregime eine wichtige Rolle spielen, stellt Meylaerts (2011: 745) vier Prototypen von Übersetzungsregimen vor, welche von den Behörden in der Kommunikation mit ihren Bürgern verwendet werden können. Diese sind (vgl. Meylaerts 2011: 746ff.):

1. vollständige institutionelle Mehrsprachigkeit mit obligatorischer multidirektionaler Übersetzung in alle Sprachen für alle
2. vollständige institutionellen Einsprachigkeit und keine Übersetzung
3. institutionelle Einsprachigkeit und Übersetzung in die Minderheitensprachen

4. institutionelle Einsprachigkeit in Kombination mit institutioneller Mehrsprachigkeit

2.5.1. Vollständige institutionelle Mehrsprachigkeit mit obligatorischer multidirektionaler Übersetzung in alle Sprachen für alle

Dabei handelt es sich um ein territoriales Sprach- und Übersetzungsregime, das durch vollständige institutionelle Mehrsprachigkeit mit verpflichtender Übersetzung in beide Sprachrichtungen in alle Sprachen für alle charakterisiert ist. Durch dieses Regime wird eine absolute institutionelle Gleichheit für alle Sprachen garantiert, denn alle Bürger verfügen über Zugang zu den rechtlichen, politischen und administrativen Institutionen und zu Bildung in ihrer eigenen Sprache. Aufgrund der institutionellen Mehrsprachigkeit können die Bürger einsprachig bleiben, können also überall ihre Erstsprache verwenden (vgl. Meylaerts 2011: 746).

Ein Beispiel hierfür findet sich in der Geschichte Frankreichs, wo zwischen 1790 und 1793 eine institutionelle Mehrsprachigkeit gegeben war und es verpflichtend war, dass alle Dokumente in die anderen Sprachen übersetzt werden, denn die Revolutionäre wollten, dass alle Bürger die Gesetze verstanden. Frankreich entschied sich damals, dass in beide Sprachrichtungen übersetzt werden sollte, damit bei den Bürgern eine vollständige Sprachgleichheit gegeben war. Diese Phase der institutionelle Mehrsprachigkeit wurde aufgrund von Übersetzungsproblemen, wie hohen Kosten, unerfahrene Übersetzer, und der Verbindung der regionalen Sprachen mit Spionage und antirevolutionären Kräften rasch wieder aufgegeben (vgl. Meylaerts 2011: 746).

Ein Beispiel aus der heutigen Zeit ist die Übersetzungspolitik der EU. Alle sehr wichtigen Rechts- und Grundsatzdokumente werden in alle Amtssprachen der EU übersetzt, welche alle über den gleichen Status verfügen. Alle Bürger der Mitgliedstaaten können jede der Amtssprachen verwenden, wenn sie sich an Institutionen der EU wenden. In der EU wird aber nur in und aus den Nationalsprachen übersetzt, wohingegen die kooffiziellen Sprachen Spaniens (Katalanisch, Baskisch und Galicisch) nicht zu den Sprachen zählen in welche in der EU übersetzt wird, da es sich dabei um keine Regionalsprachen der EU handelt. Aber 2006 wurden den Sprechern dieser kooffiziellen Sprachen Spaniens von der EU gestattet ihre Beschwerden in ihrer Muttersprache an den Europäischen Ombudsmann zu übermitteln, welche dann ins Spanische übersetzt werden. Die Entscheidungen des Ombudsmanns werden dann ebenfalls in diese Regionalsprachen übersetzt werden (vgl. Meylaerts 2011: 746).

Dieses Übersetzungsregime kann aber nicht auf die Sprachen der Immigranten ausgeweitet werden, denn das käme zu teuer. Aber auch organisatorisch wäre der Aufwand zu groß. Wenn alles in die Sprache der Immigranten übersetzt werden würde, dann würde das zu einer Ghettobildung führen, da diese die Sprache des Gastlandes nicht erlernen würden (vgl. Meylaerts 2011: 747).

2.5.2. Vollständige institutionelle Einsprachigkeit und keine Übersetzung?

Am anderen Ende der Möglichkeiten befindet sich das Sprach- und Übersetzungsregime der institutionellen Einsprachigkeit. Mit anderen Worten, handelt es sich dabei um Staaten in denen eine einzige Sprache in der Kommunikation mit den Behörden und in den Schulen als Unterrichtssprache verwendet wird. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um die sogenannte Nationalsprache, deren Status entweder in der Verfassung oder in speziellen Sprachgesetzen festgeschrieben ist. Beispiele hierfür sind die Niederlande oder auch Frankreich (vgl. Meylaerts 2011: 747).

Seit 1992 steht in der Französischen Verfassung in Artikel 2, dass die Sprache Frankreichs das Französische ist. Aber Französisch wurde bereits im Jahre 1794 zur einzigen Nationalsprache Frankreichs, da die nationale Einheit gestärkt werden sollte. In Belgien war Französisch nach der Staatsgründung 1830 die einzige institutionelle Sprache, obwohl die meisten Belgier Flämisch sprachen (vgl. Meylaerts 2011: 747).

Dieses Regime der institutionellen Einsprachigkeit erfordert eine vernünftige Verbindung von obligatorischer und verbotener Übersetzung. Die Verpflichtung besteht darin Dokumente administrativer, politischer, rechtlicher usw. Art aus einer der lokalen Sprachen der Minderheiten in die institutionelle Sprache zu übersetzen. Im 19. Jahrhundert wurden alle Beschwerden, die auf Flämisch verfasst waren, ins Französische übersetzt. Die Flamen sahen diese Übersetzungen als negativ an, denn sie wollten sprachliche Gleichberechtigung mit den Wallonen, die Französisch sprechen. Hier sieht man, dass Übersetzung nicht immer einen emanzipatorischen Faktor für die Minderheiten bietet (vgl. Meylaerts 2011: 748).

Das Übersetzungsverbot gilt für die Übersetzung in die andere Richtung, also aus der Nationalsprache in eine andere Sprache. Hier gibt es keine Übersetzung bzw. ist sie rechtlich verboten, aus der institutionalisierten Sprache in eine der Minderheitensprachen in den Bereichen Administration, Recht usw. (vgl. Meylaerts 2011: 748).

In den USA zum Beispiel ist Englisch die Nationalsprache, die anderssprachigen Immigranten haben kein Recht auf Übersetzung von Dokumenten in die Minderheitensprache (vgl. Meylaerts 2011: 749).

Das Regime der institutionellen Einsprachigkeit nimmt Regime der Nicht-Übersetzung in die Minderheitensprachen an. Dass nicht in die Minderheitensprache übersetzt wird, verpflichtet die Minderheiten dazu die Nationalsprache zu erlernen und diese in der Kommunikation mit den Behörden zu verwenden. Die Vertreter dieser Politik sehen sie als Vorteil für die Integration der Minderheiten und für die nationale Einheit. Die Gegner finden diese Politik diskriminierend, da sie die sozialen Strukturen der Ungleichheit und der Ausgrenzung verstärken (vgl. Meylaerts 2011: 749f.).

Aber in der Realität ist die vollständige Einsprachigkeit und die Nicht-Übersetzung eine Ausnahme, da sie im Widerspruch mit den demokratischen Idealen der partizipativen Bürgerschaft steht. Obwohl die Einsprachigkeit in Staaten wie Frankreich, Deutschland und den Niederlanden das Basisprinzip ist, sind diese Staaten außerhalb der Schule gezwungen auch Sprachendienste für Immigranten anzubieten, damit diese mit den Gerichten, Behörden und den Gesundheitsdiensten kommunizieren können (vgl. Meylaerts 2011: 750).

2.5.3. Institutionelle Einsprachigkeit und Übersetzung in die Minderheitensprachen

Die meisten heutigen Demokratien haben sich für dieses Regime entschieden. Es handelt sich um ein territoriales Sprach- und Übersetzungsregime, welches durch eine institutionelle Einsprachigkeit in Verbindung mit gelegentlicher Übersetzung verbunden ist. Im Gegensatz zum vorher genannten Regime wird hier eine beschränkte Übersetzung in gut definierten Situationen angewendet, in Erwartung dahingehend, dass die Immigranten die institutionalisierte Sprache erlernen. Spezifische Sprachenbestimmungen bestimmen die beschränkte Präsenz von Minderheitensprachen in der öffentlichen Kommunikation oder in gewissen Institutionen. In den folgenden Bereichen werden Übersetzungen angefertigt und Dolmetscher zur Verfügung gestellt: vor Gericht, im Gesundheitswesen, in der Verwaltung, bei Wahlen usw. Auf Grund der restriktiven Umsetzung gefährden diese Übersetzungsrechte nicht die grundlegende Einsprachigkeit, denn die Übersetzung bildet nur eine Ausnahme, in Erwartung der Assimilierung der Migranten (vgl. Meylaerts 2011: 750).

In einer ersten Phase haben die Immigranten durch die Übersetzung in ihre Herkunftssprache Zugang zu öffentlichen Informationen und Dienstleistungen. Das Ziel ist das Erlernen der Sprache des Gastlandes. Das Recht auf Übersetzung betrifft in diesen Regimen nur wenige Teile des Staates, denn viele wichtige Institutionen und nationale Symbole werden weiterhin durch die Nationalsprache des jeweiligen Staates dominieren (vgl. Meylaerts 2011: 751)

2.5.4. institutionelle Einsprachigkeit in Kombination mit institutioneller Mehrsprachigkeit

Dieses vierte Regime ist eine Mischung aus den beiden ersten Regimen: Es handelt sich hierbei folglich um eine Mischung aus der institutionellen Einsprachigkeit auf der lokalen Ebene und der institutionellen Mehrsprachigkeit mit Übersetzung in beide Sprachrichtungen auf höherer Ebene. Es scheint, dass dieses Sprach- und Übersetzungsregime für die sogenannten historisch gewachsenen Minderheiten vorbehalten sein sollte. Diese Regime finden sich in offiziell mehrsprachigen Staaten, wie Belgien, Kanada, Schweiz, Südafrika und Indien (vgl. Meylaerts 2011: 752).

Belgien ist ein föderaler Staat bestehend aus den beiden einsprachigen Gebieten Wallonien und Flandern und der zweisprachigen Hauptstadt Brüssel. Zudem besteht Belgien aus drei Sprachgemeinden, der französischsprachigen, der flämischsprachigen und der deutschsprachigen. Die föderalen Behörden und jene in Brüssel sind zweisprachig und daher müssen alle Dokumente in die jeweils andere Sprache übersetzt werden. Aber auf der Ebene der Regionen und der Gemeinden, ist es verboten in die andere Sprache zu übersetzen. Anders sieht die Geschichte in den Gemeinden mit den sogenannten Fazilitäten, dabei handelt es sich um Spracherleichterungen, aus, auf welche im Verlauf des 3. Kapitels näher eingegangen wird, denn dort dürfen Übersetzungen in die jeweils andere Sprache angefertigt werden (vgl. Meylaerts 2011: 752).

Der Unterschied zum Regime Nummer 2 (2.5.2.) besteht darin, dass die Sprachen der Immigranten nicht in den Genuss der multidirektionalen Übersetzung kommen (vgl. Meylaerts 2011: 752).

3. Belgien - Ein mehrsprachiger Staat und seine Probleme

Dieses dritte Kapitel widmet sich dem föderalen Staat Belgien, in dem gleich drei Sprachen gesprochen werden. Ein wichtiger Punkt in Bezug auf Belgien ist der Sprachenkonflikt, der sich auch immer wieder auf die Politik im Allgemeinen auswirkt und somit oft zu Problemen führt.

In einem ersten Schritt soll die Geschichte dieses Staates beleuchtet werden. Dabei sollen nur die wichtigsten Etappen der belgischen Geschichte genannt werden, um aufzuzeigen, wie es zu der heutigen Sprachensituation in Belgien kam. In einem zweiten Schritt soll auf die Sprachenlandschaft näher eingegangen und beschrieben werden, welche Sprache wo gesprochen wird. In einem dritten Schritt wird auf die Sprachgesetzgebung und auf die Übersetzungspolitik eingegangen werden, um zu zeigen, wie der Umgang mit den drei Sprachen in der Theorie sein sollte und vor allem, in welchen Bereichen Übersetzungen angefertigt werden müssen. In einem letzten Schritt soll anhand von ausgewählten Texten und Internetseiten untersucht werden, ob die Übersetzungspolitik, so wie sie vorgeschrieben ist, umgesetzt wird oder ob es Abweichungen gibt.

3.1. Belgien – Ein Staat und seine Geschichte

Der föderale Staat Belgien wurde erst im Jahre 1830 gegründet, aber dennoch ist schon die Vorgeschichte dieses Staates sehr bewegt und wichtig in Bezug auf die Sprachenfrage und den Umgang mit den Sprachen heute.

3.1.1. Vorgeschichte Belgiens: Auf der Suche nach den Ursachen für die heutige konfliktreiche Sprachensituation Belgiens

3.1.1.1. Die Römer und die Franken – Der Anfang in Sachen Sprachen

Julius Caesar eroberte das Gebiet des heutigen Belgien in den Jahren 57 bis 52 vor Christus. Im Zuge dieser Eroberung stieß er auf die Kelten, welche in diesem Gebiet siedelten. Die Römer herrschten alleine über die gesamte Region, wobei diese römische Herrschaft bis in das 3. Jahrhundert nach Christus anhielt (vgl. Hecking 2003: 26). In der Zeit der Römer bildete das Gebiet, das sich zwischen der Marne, der heutigen Schweiz, Trier, der Schelde und der Nordseeküste befindet, die römische Provinz *Gallia Belgica*. In dieser Provinz haben vermutlich hauptsächlich Kelten gelebt, wobei ihre Sprache nicht frei von germanischen Einflüssen war. Nach Norden hin kam es aber zu einer Verstärkung des germanischen Elements. Als die Römer in dieses Gebiet kamen, kam es zu einer Romanisierung, wobei die Intensität dieser Romanisierung unterschiedlich war. Mit anderen Worten kam es in Richtung Norden zu einer Abschwächung der Intensität der Romanisierung (vgl. Kramer 1884: 59).

Im Verlauf der Völkerwanderung kamen zwischen 250 und 400 nach Christus rheinische Franken, die germanisch sprachen, in das Gebiet des heutigen Belgien und sie ließen sich vor allem im Norden und im Westen nieder. Die Besiedelung des Nordens durch die Franken hatte eine Germanisierung des Nordens zur Folge. Hingegen im Süden herrschten nach wie vor die Gallier und die Römer vor, sodass dieses Gebiet romanischsprachig blieb. Somit kam es schon damals zur Entstehung der Sprachengrenze, die heute die Wallonen und die Flamen voneinander trennt. Diese damalige Sprachgrenze reichte von Boulogne nach Köln quer durch das heutige Belgien. Der wesentliche Verlauf dieser Sprachengrenze ist auch heute noch vorhanden und trennt Wallonien im Süden von Flandern im Norden. Gesagt werden muss, dass hierbei die Romanisierung des Nord-Osten Frankreichs und Brüssels eine Ausnahme bilden (vgl. Hecking 2003: 26).

Nach dem Tod von Ludwig dem Frommen, Nachfahre von Karl dem Großen, kam es zur Aufteilung des fränkischen Reiches auf seine drei Söhne Karl dem Kahlen, Ludwig den Deutschen und Lothar (vgl. Ulavall: online). Mit dem Vertrag von Verdun von 843 kam es zu einer Stabilisierung der Sprachengrenze, denn damals wurde das Reich Karls des Großen aufgeteilt und zwar in (vgl. Hecking 2003: 26 und Ulavall: online):

- *Francia Occidentalis* (Westfrankenreich)
- *Francia Orientalis* (Ostfrankenreich)
- *Francia Media* (Reich von Lothar)

Das Westfrankenreich umfasste das Gebiet im Westen der Schelde (*Escaut*), der Maas (Meuse), der Saône und der Rhône (vgl. Ulavall: online). Und dieses Gebiet fiel in die Hände von Karl dem Kahlen. Hingegen umfasste das Ostfrankenreich die Gebiete im Osten des Rheins und dieses Gebiet ging an Ludwig den Deutschen. Lothar hingegen bekam die *Francia Media*, ein Gebiet das von der Nordsee bis zum Golf von Tarent reichte. Die Grenzen zwischen diesen Gebieten erfolgten nicht nach Sprachgrenzen, sondern anhand von Flussläufen. Das Gebiet des heutigen Belgien befand sich folglich in unterschiedlichen Händen (vgl. Ulavall: online). An das Westfränkische Reich von Karl dem Kahlen wurde laut dem Vertrag von Verdun Westflandern angegliedert. Die restlichen Gebiete des heutigen Belgien fielen an das Mittelreich von Lothar (vgl. Kramer 1984: 61). Im Jahre 855 wurde das Reich von Lothar unter seinen beiden Söhnen aufgeteilt. Nach dieser Teilung gehörten alle Teile des heutigen Wallonien, außer Lüttich (Liège) zur *Lotharingia* (vgl. Hecking 2003: 26). Bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts gab es eine lockere Verbindung der Grafschaft Flandern mit Frankreich. Das Herzogtum Niederlothringen bestand aus den Herzogtümern Brabant und Limburg, den Grafschaften Hennegau und Namur, die Markgrafschaft Antwerpen, das Fürstbistum Lüttich, die Herrschaft Mechelen und die Grafschaft Luxemburg, war Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (vgl. Kramer 1984: 61).

3.1.1.2. Das Mittelalter: Mehr Autonomie für Flandern und die Burgunder

Im Verlauf des Mittelalters kam es zur Bildung von vielen unabhängigen Fürstentümern wie Niederlothringen (Basse-Lorraine), Lüttich (Liège), Mechelen (Malines), zur Bildung von Herzogtümern, wie Brabant, Luxemburg und Limburg und zur Bildung von Grafschaften, wie Flandern (Flandre), Hennegau (Hainaut), Namur, Brüssel (Bruxelles), deren Anzahl sich im Verlauf des 9. und des 10. Jahrhunderts vervielfachte. Diese Fürstentümer, Herzogtümer und Grafschaften bekamen immer mehr Autonomie von Seiten ihrer Lehnsherren. Flandern war ein Lehen des französischen Königs, wobei es Flandern gelang den zentralistischen Tendenzen des französischen Königs zu widerstehen. Die Flamen siegten am 11. Juli 1302 in der sogenannten Goldsporenschlacht (*Bataille des Éperons d'or*) gegen die Franzosen und diesen Tag begehen die Flamen auch heute noch als ihren Nationalfeiertag (vgl. Ulavall: online).

Flandern gelang es durch die Zahlung von hohen königlichen Steuern an Frankreich eine gewisse Autonomie zu bewahren, da es sich bei diesem Gebiet um das reichste Lehen Frankreichs handelte. Die Franzosen wurden durch die Flamen aber 1340 endgültig besiegt, als die Flamen sich mit den Engländern verbanden (vgl. Ulavall: online).

1369 heiratete der Herzog von Burgund, Philipp der Kühne, die Tochter und Erbin des Grafen von Flandern. In der Folge kamen mehrere Grafschaften und Herzogtümer in die Hände des Grafen von Burgund. Dabei handelt es sich unter anderem um Namur, Brabant, Limburg, Hennegau (Hainaut), Luxemburg, Holland (Hollande), Gelderland (Gueldre), etc. Es kam zur Errichtung von Institutionen, was eine größere Verbindung der Gebiete zur Folge hatte (vgl. Ulavall: online). Im Jahre 1384 wurde auch die Grafschaft Flandern durch Vererbung ein Teil des Burgunderreiches (vgl. Kramer 1984: 63). In den Jahren 1419 bis 1441 kam es zur Vereinigung einiger souveräner Fürstentümer, die sich im Delta der Flüsse Schelde (Escaut), Maas (Mas) und Rhein (Rhîn) befanden, durch den Burgunderherzog Philipp dem Guten. So kam es zur Entstehung der sieben Provinzen, welche die Bezeichnung Niederlande trugen. Das Gebiet dieser sieben Provinzen umfasste, mit der Ausnahme von Lüttich, die Gebiete der heutigen Staaten Belgien, Niederlande und Luxemburg inklusive dem Nordosten von Frankreich. Brüssel wurde damals rasch zum Zentrum und Französisch war die offizielle Hofsprache. Aber im Norden dieses Landes wurde vom Volk Flämisch gesprochen (vgl. Hecking 2003: 27). Es wurde aber keine antiniederländische Sprachpolitik betrieben, denn es war klar, dass bei allen wichtigen Anlässen Französisch die korrekte Sprache war. In der Zeit des Burgunderreiches begann das Französische zur Verwaltungssprache und Prestigesprache in den niederländischsprachigen Teilen des Landes zu werden (vgl. Kramer 1984: 63).

3.1.1.3. Eine wechselvolle Geschichte bis zum Wiener Kongress (1815): Die Spanier, die Österreicher und dann noch die Franzosen

3.1.1.3.1. *Unter spanischer Herrschaft*

Die siebzehn Provinzen kamen schließlich zum Hause Habsburg. Somit verloren diese Gebiete ihre Eigenständigkeit und es begann die Fremdherrschaft. Dazu kam es, da Maximilian von Österreich die Herzogin Maria von Burgund ehelichte (vgl. Hecking 2003: 27) und im Jahre 1477 der letzte Burgunderherzog, Karl der Kühne starb und somit die Gebiete an das Haus Habsburg fielen (vgl. Koll 2007: 6). Maria von Burgund starb früh und ihrem Mann gelang nur sehr schwer die Unterdrückung der Aufstände in jenen Städten, die sich mit Frankreich verbündeten. 1493 kam es zur Ernennung Maximilians zum Kaiser und zur Übergabe der Regentschaft über die *Lage Landen bij de Zee*, also die Provinzen, an seinen Sohn Philipp dem Schönen (vgl. Kramer 1984: 64).

Danach werden diese siebzehn Provinzen zu den spanischen Niederlanden: Philipp der Schöne wurde 1493 Herrscher über die Niederlande und er heiratete Johanna die Wahnsinnige, Erbin des spanischen Königshauses. Ihr Sohn, Karl I. von Spanien (Karl V. des Heiligen römischen Reiches) wurde 1516 zum Prinzen der Niederlande und König von Spanien und 1519 wurde er König von Sizilien und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches. Er sprach mehrere Sprachen, unter anderem Französisch, Spanisch, Deutsch, Italienisch, Latein und etwas Thiois (niederländischer Dialekt der damaligen Epoche). Er legte in einem Beschluss fest, dass alle offiziellen Texte sowohl auf Französisch als auch auf Thiois oder auf Latein zu verfassen sind, je nachdem wer der Empfänger des Textes ist (vgl. Ulavall: online). Formal war Flandern damals noch an Frankreich gebunden, doch Karl V. aber schaffte das Lösen der Vasallenbande mit Frankreich (vgl. Kramer 1984: 65).

Karl V. herrschte über ein großes Gebiet in dem eine Vielzahl von Sprachen gesprochen wurde. Als Herrscher über die Niederlande gelang es ihm die siebzehn Provinzen unter eine Autorität zu verbinden. Diese Verbindung betraf nicht nur die Provinzen, in denen eine germanische Sprache gesprochen wurde, sondern auch die romanischsprachigen Provinzen des Südens (vgl. Ulavall: online). 1548 kam es zur Integration der Niederlande in das Heilige Römische Reich durch den Burgundischen Vertrag, wobei die siebzehn Provinzen einen besonderen Status bekamen (vgl. Koll 2007: 6). Die Kontrolle der siebzehn Provinzen war sehr wichtig für die spanische Krone (vgl. Ulavall: online).

Erst unter der Herrschaft von Philipp II. machte sich die Fremdherrschaft bemerkbar (vgl. Ulavall: online). Die siebzehn Provinzen unterlagen damals einer zentralistischen Führung durch Madrid. Philipp II. vertrat den Katholizismus und daher bekämpfte er den Protestantismus sehr stark in den Niederlanden, vor allem im städtischen Westen und im Norden dieses Landes (vgl. Hecking 2003: 27). Philipp II. versuchte eine Vermehrung der Bistümer zur Einhaltgebitung der Reformation. Doch die Folge waren Unruhen in der Bevölkerung. 1567 kam es zur Entsendung Herzog Albas in die Niederlande zur Wiederherstellung der Ruhe, aber es geschah genau das Gegenteil. Es kam zum Rücktritt der

Regentin Margarete von Parma und zur Hinrichtung oder Flucht des einheimischen Adels. Der geflohene Adel organisierte den Widerstand. In den nördlichen Niederlanden kam es zur Eroberung einiger Stützpunkte durch Wilhelm von Oranien und dessen Bruder Ludwig (vgl. Kramer 1984: 66). Dieser niederländische Aufstand hatte den 80-jährigen Krieg zur Folge (vgl. Koll 2007: 6).

1576 kam es zur Beschließung der Genter Pazifikation. Dadurch haben sich die niederländischsprachigen Provinzen zum Kampf gegen die spanische Herrschaft zusammengeschlossen. Aber die Unterschiede zwischen dem Norden und Flandern waren bereits zu groß für eine dauerhafte Zusammenarbeit. Denn der Norden hatte eine radikal-calvinistische Prägung, wohingegen Flandern katholisch war (vgl. Kramer 1984: 66). 1577 entschieden die Niederlande sich selbst zu regieren und Zeeland und Holland trennten sich mit Wilhelm von Oranien von Philipp II. 1579 bildeten die Grafschaften von Artois, Hennegau und Cambrésis die *Union d'Arras* zur Bekämpfung der Anhänger von Wilhelm I. und der calvinistischen Politik. Eine Woche später antworteten die Anhänger von Wilhelm I. mit der *Union d'Utrecht*, dies war die Geburtsstunde der Republik der Sieben Vereinigten Provinzen. Somit brachen die siebzehn Provinzen von Karl V. in zwei Teile (vgl. Ulavall: online). Don Juan von Österreich war der Statthalter der spanischen Niederlande und es gelang ihm jeden Streit in Flandern zu seinen Zwecken, nämlich der Stärkung der spanischen Herrschaft auszunutzen. Er hatte Erfolg und im Jahre 1583 standen lediglich die Städte Gent, Ypern, Mechelen, Brüssel und Antwerpen der spanischen Herrschaft feindlich gegenüber. Diese Städte und die Provinzen des Nordens hatten bereits 1579 die Union von Utrecht gegründet (vgl. Kramer 1984: 66).

Durch die militärischen Maßnahmen kam es seit 1576 in den südlichen Provinzen zu einer Verarmung und zudem führten die Glaubensstreitigkeiten zu einer Entzweiung des Landes. Flandern bekam von der Utrechter Union nicht die gewünschte Hilfe, da diese mit der Verteidigung Hollands und Zeelands beschäftigt war. Ab 1583 kam es zu einer Belagerung von Antwerpen, aber der Norden half nicht, sodass sich die Stadt bereits 1585 ergeben musste und damit kam es zum Bruch des Widerstandes gegen die Spanier im Süden. Dies führte zur Emigration vieler Protestanten in den Norden (vgl. Kramer 1984: 67).

Die Teilung der siebzehn Provinzen wurde offiziell im Vertrag von Antwerpen von 1609 anerkannt. Die Teilung sah wie folgt aus (vgl. Ulavall: online):

- Sieben Provinzen des Nordens waren: Holland, Zeeland, Utrecht, Gelderland, Overijssel, Friesland und Groningen mit Drenthe
- Zehn Provinzen des Südens waren (sie bildeten dann ab 1713 die österreichischen Niederlande): Flandern, Artois, Mecheln, Antwerpen, Hennegau, Namur, Brabant, Limburg, Luxemburg

In Bezug auf die Religion gab es zwischen den sieben Provinzen des Nordens und den verbleibenden zehn Provinzen der spanischen Niederlande einen Unterschied und zwar, dass die Niederlande protestantisch waren und die spanischen Niederlande den von Philipp II. vertretenen Katholizismus praktizierten (vgl. Hecking 2003: 27). Zwischen den Niederlanden und den verbleibenden zehn Provinzen gab es auch in sprachlicher Hinsicht einen Unterschied, während es im Norden zu einer sprachlichen Vereinigung kam, bestanden im Süden, also in den zehn Provinzen, unterschiedliche Dialekte und diese sprachliche Fragmentierung hatte in weiterer Folge Auswirkungen auf die sprachliche Entwicklung des im 19. Jahrhundert neu entstehenden Staates Belgien, denn damals setzte sich dann das Französische auch in der flämischen Aristokratie durch. Bereits seit der Phase der Burgunderherrschaft war das Französische die Vehikularsprache der Mehrheit der Aristokratie und es handelte sich beim Französischen um die Sprache der Verwaltung. Das im Norden gesprochene Niederländisch war in Flandern mehr oder weniger unbekannt, da es wegen der Verwendung in ihrer dialektalen Formen als Sprache der Bauern galt und sich daher nicht weiterentwickeln konnte (vgl. Ulavall: online).

Französisch wurde in den spanischen Niederlanden zur Prestigesprache. Es war auch die Sprache, welche von den spanischen Vertretern gesprochen wurde, denn diese konnten kein Niederländisch. Die Adeligen, welche am Hofe tätig waren, sprachen ebenfalls Französisch, da sie zum Großteil aus Wallonien stammten, denn dieses Gebiet hatte sich vor Flandern auf die Seite Spaniens gestellt. Adelige aus Flandern, welche als Hofbeamte arbeiten wollten, mussten sich des Französischen bedienen. Zudem kam auch im schriftsprachlichen Verkehr Französisch zur Anwendung. Das eine oder andere Mal gab es von Aushängen auch eine Übersetzung ins Niederländische, wobei aber lediglich die französische Fassung Gültigkeit hatte. Ein weiterer Faktor, der sich auf den Niedergang des Niederländischen auswirkte, war die Tatsache, dass große Teile der flämische Bourgeoisie ihre Kinder französisch erzogen und zudem war Französisch in der damaligen Zeit eine Weltsprache, welche ebenfalls in besseren Kreisen in nicht-frankophonen Staaten Anwendung fand, wie beispielsweise in Russland und in Preußen (vgl. Kramer 1984: 69).

Internationale Anerkennung erfuhren die Sieben Provinzen des Nordens, mit anderen Worten die Niederlande, aber erst im Jahre 1648 im Rahmen des Westfälischen Friedens (vgl. Hecking 2003: 27). Mit der Ausnahme des Verlaufs in Limburg ist die Nordgrenze der spanischen Niederlande ident mit der heutigen Grenze zwischen Belgien und den Niederlanden. Die Gebiete Artois und Westhoek im Süden blieben damals noch bei Spanien, aber im Pyrenäenfrieden von 1659 wurde der Beschluss der Angliederung an Frankreich dieser Gebiete gefasst (vgl. Kramer 1984: 69f.). Im Vertrag von Münster wurden der Republik der sieben Vereinigten Provinzen auch Teile von Flandern, genauer gesagt Seeländisch Flandern, der Norden von Brabant und einige Gebiete jenseits der Maas zugesprochen. Hingegen die zehn Provinzen des Südens blieben bis 1713 als spanische Niederlande unter spanischer Herrschaft, obwohl es immer wieder Aufstände und Kriege gab (vgl. Ulavall: online).

3.1.1.3.2. Unter Österreichischer Herrschaft

Nach dem Spanischen Erbfolgekrieg (1701-1713) fielen die spanischen Niederlande unter die Herrschaft der österreichischen Linie der Habsburger. Der Grund für den Ausbruch dieses Krieges war die Tatsache, dass es in der spanischen Linie der Habsburger im Jahre 1700, nach dem Tod von Karl II. keinen männlichen Thronfolger mehr gab und es zwei Herrscherhäuser gab, die vorgaben ein Recht auf den spanischen Thron zu haben. Dabei handelte es sich um die Bourbonen aus Frankreich und die Habsburger aus Österreich. Im Vertrag von Utrecht kam es 1713 zur Festlegung, dass die spanischen Niederlande unter dem Namen österreichische Niederlande an Österreich fielen. Die österreichischen Niederlande blieben ein föderaler Staat, der aus zehn halbautonomen Provinzen bestand, die durch die Habsburger verwaltet wurden (vgl. Ulavall: online).

Dieser Frieden hatte aber wiederum Gebietsabtrennungen für die nun österreichischen Niederlande zur Folge. So mussten die folgenden wallonischen Städte an Frankreich abgetreten werden: Charleroi, Binche, Ath und Tournai. Aber auch aus dem flämischen Teil mussten Gebiete an die französische Krone abgetreten werden. Dabei handelte es sich um Furnes, Bergues, Courtrai, Audenarde, Lille und Roubaix. Im Jahre 1748 musste Frankreich wiederum Gebiete an Österreich abtreten und zwar Nieuport, Courtrai und Ypres (vgl. Ulavall: online).

Unter der österreichischen Herrschaft wurde Französisch in den österreichischen Niederlanden zur wichtigsten Sprache der zentralistischen Verwaltung, zum Nachteil für die Regionalsprachen, welche damit in den Rechten begrenzt wurden (vgl. Ulavall: online). Französisch kam zur Anwendung, da diese Sprache in der internationalen Diplomatie verwendet wurde und die Österreicher hatten keinen Grund dies zu ändern, was dazu führte, das in der Kommunikation mit den belgischen Provinzen Französisch die einzig zugelassene Sprache war (vgl. Kramer 1984: 70). In den Gebieten des heutigen Flandern wurden die offiziellen Dokumente auf Niederländisch oder auf Brabançon verfasst, wohingegen in den Gebieten des heutigen Wallonien diese Texte auf Französisch verfasst wurden. Unter Joseph II. wurde die Verwaltung in den österreichischen Niederlanden komplett umstrukturiert und unter seiner Herrschaft wurde das Deutsche nicht nur in der internen Verwaltung eingeführt, sondern auch in der kompletten Kommunikation mit Wien. Aber die Reformen verliefen auf dem belgischen Gebiet nur sehr schlecht (vgl. Ulavall: online).

Aber Französisch war die Sprache der Macht und daher mussten die Flamen in Brüssel, wenn sie in der Verwaltung arbeiten wollten, Französisch lernen. Zudem gab es eine reiche Minderheit an Frankophonen, die zusammen mit eine Masse an armen und wenig alphabetisierten Flämischsprachigen lebten. Es gab aber auch eine zweisprachige Bourgeoisie, die in den Städten lebte und Handel trieb (vgl. Ulavall: online).

Da Maria Theresia bei ihren Reformen Rücksicht auf die Bevölkerung nahm, hatte sie keinen Widerstand zu erwarten. Anders sah die Sache bei ihrem Sohn Joseph II. aus, der mit seinem Toleranzedikt, in welchem die Religionsfreiheit dekretiert wurde, auf Widerstand von Seiten des einflussreichen Klerus stieß (vgl. Kramer 1984: 71). Obwohl Joseph II. mit seinen Reformen auf heftigsten Widerstand stieß, verdoppelte er seinen Reformeifer, was im Jahre 1789 zur Brabanter Revolution führte. Im Zuge dieser Revolution wurden die österreichischen Truppen aus dem Land vertrieben. Aber die Herzogtümer von Limburg und von Luxemburg beteiligten sich nicht an dieser Revolution und unterstützten die Österreicher (vgl. Ulavall: online). Damals kam es zur Gründung des ersten Nationalstaates in der Geschichte Belgiens. Dabei handelte es sich um die Republik der Vereinigten Staaten von Belgien, welche am 10. Januar 1790 proklamiert wurde (vgl. Hecking 2003: 28). Aber nach nur 11 Monaten konnten die Habsburger diesen Nationalstaat wieder zerschlagen (vgl. Koll 2007: 7). Denn bereits am 3. Dezember 1790 kam es zum Gegenschlag der österreichischen Truppen und Brüssel fiel damit wieder in österreichische Hand (vgl. Hecking 2003: 28). Aber dieses Ereignis schwächte die Position der Habsburger in diesem Gebiet (vgl. Koll 2007: 7).

3.1.1.3.3. *Französische Herrschaft*

Die Regierung durch die Österreicher blieb auch unter dem Nachfolger Leopold II., recht unbeliebt. Im November 1792 kam es im Zuge der Französischen Revolution zur Eroberung dieser Gebiete durch Frankreich. Die Franzosen wurden am Beginn als Befreier gefeiert, doch das Ziel der Franzosen war die Annexion der Gebiete an Frankreich. Im März 1793 gelang es den österreichischen Truppen die Gebiete wieder in ihre Hand zu bringen. Aber bereits ein Jahr später, am 26 Juni 1794 nahm Frankreich die Gebiete wieder in Besitz und Franz II. von Österreich musste diese Annexion an Frankreich anerkennen (vgl. Kramer 1984: 73). Wobei die endgültige Annektierung der österreichischen Niederlande durch Frankreich erst am 1. Oktober 1795 erfolgte. Zudem kam es zur Eingliederung dieses Gebietes in das politische System Frankreichs. Somit kam es zur Einführung des Französischen als Einheitssprache in allen Provinzen und zur gleichzeitigen Abschaffung des Flämischen auch in Flandern aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens (vgl. Hecking 2003: 28).

Aber nicht nur im Bereich der Sprache und der Sprachverwendung kam es durch die französische Herrschaft zu Veränderungen, sondern auch im Bereich der Verwaltung. Denn es kam zur Abschaffung der alten Herzogtümer, Grafschaften und Fürstentümer und stattdessen kam es zur Einrichtung von *Départements* (vgl. Ulavall 1: online). Das Bistum Lüttich und die ehemaligen österreichischen Niederlande wurden zu neun *Départements* von Frankreich. Wobei bei dieser Teilung regionale Besonderheiten keine Berücksichtigung fanden (vgl. Kramer 1984: 73). Napoléon Bonaparte wollte zwar die ehemaligen Provinzen des Nordens mit jenen des Südens erneut miteinander verbinden, aber er hatte eingesehen, dass diese beiden Gebiete nicht nur sprachlich, sondern auch aufgrund ihrer Religion sehr unterschiedlich waren. Daher kam es zur Angliederung der Provinzen des Südens an Frankreich und die Provinzen des Nordens bildeten die Batavische Republik, die zwar in der Theorie ihre Unabhängigkeit bewahrte, aber in Realität unter französischer Herrschaft stand.

Die Batavie, oder auch *République Batave* bestand zwischen 1795 und 1806. 1806 wurde sie zum Königreich Holland, wobei Ludwig, der Bruder von Napoleon, zum König ernannt wurde (vgl. Ulaval 1: online). Aber bereits 1810 kam es zur Auflösung des Königreich Holland und zur Angliederung der Gebiete an Frankreich. Damit waren wieder alle Provinzen der Niederlande miteinander vereint (vgl. Kramer 1984: 74).

Von nun an mussten alle offiziellen Texte auf Französisch verfasst werden. Die Französisierung wurde im Süden leichter angenommen, als im Norden, wo von der gesamten Bevölkerung Flämisch gesprochen wurde (vgl. Ulaval1: online).

3.1.1.4. Der Wiener Kongress und seine Folgen

Nach der Niederlage Napoleons bei Waterloo von Napoleon (vgl. Hecking 2003: 28) wurde auf dem Wiener Kongress 1814/15 über die Zukunft sowohl der südlichen als auch der nördlichen Niederlande entschieden. Die Entscheidung fiel auf die Gründung eines Staates, bestehend aus den ehemaligen Provinzen des Südens und den ehemaligen Provinzen des Nordens unter dem Namen Königreich der Vereinigten Niederlande (vgl. Ulaval1: online). Das Gebiet dieses neuen Staates umfasste fast das gesamte Gebiet der heutigen Staaten Belgien, Luxemburg und Niederlande. Nur Eupen-Malmedy bildete eine Ausnahme. Die anderen europäischen Staaten hatten Interesse an diesem neuen Staat, da dieser als einheitlicher Pufferstaat gegen den neu aufkeimenden französischen Expansionismus dienen sollte. Zum König dieses neuen Staates wurde Wilhelm I. von Oranien-Nassau, der absolutistisch regierte (vgl. Hecking 2003: 28). Vor allem die französische Bourgeoisie stand dem neuen König feindlich gegenüber, da er den Protestantismus zur Staatsreligion machen wollte (vgl. Ulaval1: online).

Doch der Zusammenschluss dieser beiden Landteile kam zu spät, denn zu groß waren bereits die Unterschiede in den beiden Gebieten. So war der Norden calvinistisch und vertrat eine eher antikatholische Einstellung. Der Süden jedoch war katholisch. Ein Fehler den der neue König in Bezug auf seine Politik machte, war die Rekrutierung der Beamten aus dem Norden, welche den Besonderheiten des Südens keinerlei Verständnis entgegenbrachten. Zudem kam es zu keiner Versetzung der Beamten aus Wallonien, welche in den flämischen Landesteilen ihre Arbeit verrichteten (vgl. Kramer 1984: 75).

Auch sprachlich waren die Gebiete unterschiedlich und die Sprachenpolitik des Königs führte zu Problemen. Französisch war weiterhin die Verkehrssprache, denn auch in den nördlichen Niederlanden bedienten sich die Angehörigen der besseren Kreise des Französischen. 1819 kam es zu dem Beschluss des Königs, dass ab dem Jahre 1823 in allen flämischsprachigen Gebieten nicht mehr Französisch, sondern Niederländisch die Verwaltungssprache sein sollte (vgl. Kramer 1984. 75). 1822 kam es zur Ausdehnung dieser Sprachenregelung auf die Bezirke Brüssel und Louvain und zudem mussten ab diesem Zeitpunkt alle Beamten der Zentralverwaltung ebenfalls über Kenntnisse des Niederländischen verfügen. Doch der Widerstand von Seiten der französierten Bourgeoisie, der katholischen Kirche und der Wallonen ließ nicht lange auf sich warten. Die Frankophonen

sahen sich durch diese niederländische Sprachpolitik in den öffentlichen Ämtern bedroht. Es muss aber gesagt werden, dass durch die Sprachpolitik Wilhelm I. die anderen Sprachen nicht ausgeschlossen waren und auch ihre Verwendung im Bereich des Unterrichts, der Verwaltung oder des Gerichtswesens nicht verboten wurde. Er wollte mit seiner Politik erreichen, dass in Flandern Niederländisch und in der Wallonie Französisch gesprochen wurde in der Verwaltung, dem Gerichtswesen und dem Bildungswesen (vgl. Ulavall: online).

Ein königlicher Erlass des Jahres 1819 sah die Einführung des Französischen als offizielle Sprache in der Verwaltung und im Gerichtswesen der wallonischen Länder und des Niederländischen in den gleichen Bereichen als offizieller Sprache in den Provinzen Ostflandern, Westflandern, Antwerpen und Limburg. Aber die Bevölkerung in diesen Provinzen sprach lediglich niederländische Dialekte. Es gab eine Übergangsphase bis Dezember 1822 in welche auch auf das Französische zurückgegriffen werden durfte. Ab 1822 wurde das Niederländische zur verpflichtenden Sprache bei allen öffentlichen Anlässen und allen gerichtlichen Verhandlungen im ganzen Königreich mit Ausnahme der wallonischen Bezirke (vgl. Ulavall: online).

3.1.1.5. Die belgische Revolution und ein neuer Staat ist gegründet

Die großniederländische Lösung des Wiener Kongresses war nicht von langer Dauer, denn sowohl bei der Bourgeoisie als auch beim katholischen Klerus stieß sie auf Widerstand. So kam es dazu, dass sich 1828 die Liberalen, die für die Pressefreiheit eintraten, und die Klerikalen, denen es um die Errichtung eines katholischen Unterrichtswesens ging, zusammen schlossen. Dabei handelte es sich um den sogenannten Unionismus. Zwar gab der König in einigen Punkten nach, so kam es beispielsweise zur Einführung der Sprachenfreiheit auf persönlicher Grundlage. Doch auch mit solchen Maßnahmen konnten Unruhen im Jahre 1830 in den wallonischen Städten nicht unterbunden werden (vgl. Kramer 1984: 77). So kam es am 25. August 1830 zu gewalttätigen Ausschreitungen in Brüssel (vgl. Koll 2007a: 8). Liberale und Katholiken bildeten bereits am 24. September 1830 eine provisorische Regierung und am 4. Oktober 1830 kam es zur Proklamation der Unabhängigkeit Belgiens durch diese provisorische Regierung (vgl. Hecking 2003: 29).

Lediglich Großbritannien und Frankreich favorisierten die Teilung der Vereinigten Niederlande aus unterschiedlichen Gründen. Großbritannien sprach sich dafür aus, da es ihm um den Bruch der ökonomischen Macht der Vereinigten Niederlande und auch um die Errichtung eines Staates zwischen Frankreich und Deutschland ging, der auf seiner Seite stand. Frankreich sprach sich für die Gründung Belgiens aus, da es schwache Pufferstaaten favorisierte und sich erhoffte Belgien wieder in seine Einflussphäre zu bringen (vgl. Hecking 2003: 29f.). Ein Problem, dass sich neben der Frage der Anerkennung des neuen Staates stellte war die sogenannte „Königsfrage“. Frankreich schlug einen Sohn des französischen Königs vor, doch dagegen waren die anderen Großmächte, da sie die Gefahr der Annexion des neuen Staates an Frankreich gegeben sahen. England konnte letzten Endes seinen Kandidaten, Prinz Leopold von Sachsen-Coburg auf den belgischen Thron bringen, dessen

Ernennung zum König am 21. Juli 1831 in Brüssel erfolgte (vgl. Kramer 1984: 78f.). Doch die Niederlande gaben ihre ehemaligen Gebiete nicht auf und so kam es Anfang August 1831 zur Besetzung einiger Gebiete in Flandern durch das niederländische Heer. Aber durch die französischen Truppen kam es schnell zur Wiederherstellung des vorhergehenden Zustandes (vgl. Kramer 1984: 79).

In einem Übereinkommen zwischen Frankreich und Großbritannien wurde im Januar 1831 die Souveränität Belgiens anerkannt, wobei es zur Verpflichtung einer immerwährenden Neutralität des neuen Staates kam (vgl. Hecking 2003: 29f.). Ein 24-Punkte-Vertrag wurde am 24. Oktober 1831 in London unterzeichnet und in diesem kam es zur Festlegung, dass Limburg und auch Luxemburg an die Niederlande fielen. Aber der niederländische König erkannte den Vertrag nicht an, was zur Folge hatte, dass diese beiden Provinzen de facto weiter von Belgien verwaltet wurden. Erst am 14. März 1938 kam es zur Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens durch Wilhelm. Die Folge war die Teilung der Provinzen Luxemburg und Limburg (vgl. Kramer 1984: 79).

Die Sprachenfrage wurde bereits am 16. November 1830 in einem Erlass der provisorischen Regierung geregelt. Darin stand unter anderem (Blampain 1997: 434):

« Le gouvernement provisoire de la Belgique, Comité central :

- *considérant que le principe déjà proclamé de la liberté du langage, emporte pour chaque citoyen la faculté de se servir de l'idiome qui convient le mieux à ses intérêts ou à ses habitudes ;*
- *et voulant régulariser l'exercice de cette faculté pour le mettre en harmonie avec le service des administrations générales et des tribunaux ;*
- *Considérant d'autre part que les langues flamande et allemande, en usage parmi les habitants de certaines localités, varient de province à province, et quelquefois de district à district, de sorte qu'il serait impossible de publier un texte officiel des lois et arrêtés en langue flamande et allemande.*

Arrête :

Article 1^{er}. – Le bulletin officiel des lois et des actes du gouvernement sera publié en français.

Article 2. – Dans les provinces où la langue flamande est en usage parmi les habitants, les gouvernements publieront dans leur mémorial administratif, une traduction flamande des lois et des actes du gouvernement qui seraient applicables à toute la Belgique et des actes particuliers qui ne concerneraient que leur province.

[...]

Article 4.- Les publications par affichage seront également accompagnées d'une traduction en langue flamande ou allemande, suivant les localités.

Article 5.- Les citoyens dans leurs rapports avec l'administration, sont autorisés à se servir indifféremment de la langue française, flamande ou allemande. [...] »

Daraus lässt sich die Existenz der freien Sprachenwahl ableiten und die Tatsache, dass es jedem Bürger freigestellt ist sich der Sprache zu bedienen, in der er die höchste Sprachkompetenz besitzt bzw. jene, die er gewöhnlich im Alltag verwendet. Natürlich bezieht sich dies nur auf die in Belgien gesprochenen Sprachen, also Französisch, Niederländisch (Flämisch) und Deutsch. Aber es kam zu der Einschränkung, dass die unterschiedlichen

Varietäten sowohl des Flämischen als auch des Deutschen zur Unmöglichkeit der Abfassung der offiziellen Texte, wie Gesetze und Erlässe, sowohl in Flämisch als auch auf Deutsch führen. Das ist die Begründung dafür, dass diese Texte lediglich auf Französisch verfasst wurden. In Artikel 1 wurde festgehalten, dass die Veröffentlichung der Gesetze und Texte der Regierung lediglich auf Französisch erfolgte. Aber in Artikel 2 wird festgelegt, dass in jenen Provinzen, in denen Flämisch gesprochen wird, die Regierungen in ihren *mémorial administratif* eine Übersetzung der Gesetze und Erlässe veröffentlichen können, die für ganz Belgien angewendet werden. In Artikel 4 wurde festgehalten, dass Aushänge auch auf Flämisch oder Deutsch veröffentlicht werden dürfen, aber das kommt darauf an, wo dieser Aushang verwendet wird. In Artikel 5 wird allen Bürgern die Möglichkeit eingeräumt entweder Französisch, Flämisch oder Deutsch im Bereich der Verwaltung zu verwenden.

Dieser Erlass lässt einen Bilingualismus erwarten, aber in der Realität kam das Französische als einzige offizielle Sprache zur Anwendung. Sodass sich der Französisierungsprozess in Belgien im ganzen 19. Jahrhundert fortsetzte und das vor allem in den großen Städten Gent, Antwerpen und Brüssel (vgl. Ulavall: online).

3.1.2. Ein neuer Staat: Belgien bis heute

3.1.2.1. Aller Anfang ist schwer: Belgien bis zum 1. Weltkrieg

Am 7. Februar 1831 kam es zur Verabschiedung der belgischen Verfassung, damals eine der modernsten Europas. In dieser Verfassung kam es zur Erklärung Belgiens zu einer konstitutionellen Monarchie. Was die innenpolitische Macht betraf, so lang diese in den Händen der französischsprachigen Bourgeoisie und des katholischen Klerus. Was die Sprachenfrage betrifft, so wurde in der belgischen Verfassung die Sprachenfreiheit vertreten, aber in der Realität sah es anders aus, denn da dominierte das Französische im Kultur- und Wirtschaftsleben (vgl. Hecking 2003: 30ff.). Die Sprachenfreiheit betraf folglich nur die persönliche freie Sprachenwahl. Mit anderen Worten bestand die Möglichkeit die bevorzugte Sprache frei zu wählen, aber die Flämischsprachigen konnten ihre Sprache nicht in allen Bereichen des öffentlichen Lebens problemlos anwenden, denn sie mussten sich teilweise des Französischen bedienen (vgl. Kramer 1984: 81). Mit anderen Worten fand nur das Französische in allen Bereichen des öffentlichen Lebens Anwendung.

Aber auch die flämischen Eliten sprachen damals Französisch und zudem hatte Wallonien damals, aufgrund der Tatsache, dass es das Zentrum der Kohleförderung und der Stahlherstellung war eine größere Bedeutung. Bereits am 16. November 1830 kam es zur Festlegung des Französischen als Sprache der Gesetzesveröffentlichungen und der Erlasse. Dies führte dazu, dass sich das Französische sehr schnell zur alleinigen offiziellen Sprache dieser noch sehr jungen Nation entwickelte. Dies geschah, obwohl die Mehrheit der Bevölkerung Flämisch sprach. Es waren fast drei Fünftel aller Belgier flämischsprachig, in Flandern waren es sogar 95% (vgl. Hecking 2003: 30ff.). In diesem neuen Staat hatten die Flämischsprachigen alle Sprachenrechte, die sie vorher unter Wilhelm I. von Oranien hatten, verloren, denn das Niederländische wurde als Sprache des Feindes angesehen. Französisch

war nun die einzige offizielle Sprache in der Verwaltung, dem Gerichtswesen, der Armee, dem mittleren Schulwesen und dem höheren Schulwesen. Die Flamen protestierten gegen diese Einsprachigkeit. Ab 1840 konnte man von einem Sprachenstreit sprechen (vgl. Ulavall: online).

Zwischen der Bourgeoisie und der armen Bevölkerung vergrößerte sich die Kluft, da die Kinder der ärmeren Bevölkerung entweder gar nicht zur Schule gingen oder der Unterricht nur sehr schlecht war. Dies gründete auf der Tatsache, dass der Schulbesuch freigestellt war, also jeder selbst entscheiden konnte, ob seine Kinder die Schule besuchten oder nicht. Zudem gab es von Seiten des Staates keinerlei Einmischung in das Schulwesen. Des Weiteren kam es zur Schließung aller niederländischen Einrichtungen, mit Ausnahme der von Wilhelm I. gegründeten Universitäten Lüttich und Gent, in denen es dann einfach zum Ausschluss der niederländischen Sprache kam. Im Laufe der Zeit kam es von Seiten des Staates zur Errichtung von Schulen, wobei in diesen die flämische Sprache kaum bis gar keine Anwendung fand (vgl. Kramer 1984: 80).

Den Flamen war diese Französisierung nicht Recht (vgl. Hecking 2003: 33) und so kam es 1840 zur Gründung der flämischen Bewegung (vgl. Berge/Grasse 2003: 104). Am Beginn wandten sich nur flämische Schriftsteller und Intellektuelle gegen diese Französisierung, denn ihrer Meinung nach ist es eine Eigenheit des Staates Belgien, dass die romanische Kultur und die germanische Kultur zusammentreffen. Aber auch die katholische Kirche unterstützte diese Forderungen. Die Träger dieser Bewegung wurden mit der Zeit Angehörige der Mittelklasse, also Beamte, Lehrer, Freiberufler und Priester. Das Ziel der flämischen Bewegung war damals die Anerkennung des Niederländischen als gleichberechtigte Sprache neben dem Französischen in Flandern. Erst ab dem Jahre 1850 fand die flämische Bewegung auch in der Bevölkerung Unterstützung. 1859 verfasste der flämische Beschwerdeausschuss einen Bericht und in Folge dessen, wurde das Flämische nach und nach im öffentlichen Leben in Flandern eingeführt. Aber Wallonien blieb rein französischsprachig (vgl. Hecking 2003: 33f.). Ab 1860 forderten die Flamen die Einsprachigkeit Flanderns. Obwohl die Sprecher des Flämischen die Mehrheit bildeten, hatte das Französische die höhere Stellung inne, da es von den intellektuellen Eliten des ganzen Landes gesprochen wurde (vgl. Ulavall: online).

Erst im Jahre 1873 kam es zu einer Änderung in Sachen Sprachen, denn in diesem Jahr kam es zur Zulassung des Niederländischen als Sprache bei Gericht. Der Grund hierfür ist in der Tatsache zu finden, dass es zu einer fälschlichen Verurteilung wegen Mordes zweier flämischsprachiger Arbeiter in Wallonien kam, da eine Verteidigung in ihrer Sprache nicht möglich war (vgl. Kramer 1984: 82). Aber die Richter konnten es ablehnen Niederländisch zu verstehen (vgl. Ulavall: online). Ansonsten waren die Fortschritte die das Niederländische in den Bereichen des öffentlichen Lebens machte nur schleppend. In Bezug auf Gemeindeverlautbarungen musste Niederländisch nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Mehrheit der Bewohner des Französischen nicht mächtig waren (vgl. Kramer 1984: 82). Fünf Jahre später konnte Flämisch in Flandern auch in der Verwaltung verwendet werden (vgl. Berge/Grasse 2003: 105).

Beim Gesetz vom 22. Mai 1878 handelte es sich um das erste Gesetz, in welchen drei Sprachgebiete innerhalb Belgiens definiert wurden. In dem Text steht (Ulval1: online):

"Article 1^{er} (aujourd'hui abrogé)

Dans les provinces d'Anvers, de Flandre occidentale, de Flandre orientale, de Limbourg et dans l'arrondissement de Louvain, les avis et communications que les fonctionnaires de l'État adressent au public seront rédigés soit en langue flamande, soit en langue flamande et en langue française.

Les fonctionnaires de l'État correspondront en flamand avec les communes et les particuliers, à moins que ces communes ou particuliers ne demandent que la correspondance ait lieu en français, ou n'aient eux-mêmes fait usage de cette langue dans la correspondance.

Article 2 (aujourd'hui abrogé)

Dans l'arrondissement de Bruxelles, la correspondance des fonctionnaires de l'État avec les communes et les particuliers aura lieu en flamand si les communes ou les particuliers qu'elle concerne le demandent ou ont fait eux-mêmes usage de cette langue dans la correspondance." (Ulavall : online)

Daraus geht hervor, dass in den Provinzen Ostflandern, Westflandern, Antwerpen, Limburg und im Bezirk Löwen Flämisch die Sprache der Verwaltung ist, aber die Verwendung des Französischen auf Wunsch einer Person möglich war. Im Bezirk Brüssel ist das Französische die Sprache der Verwaltung, aber wenn jemand Flämisch verlangt, dann ist auch die Verwendung dieser Sprache möglich. Im restlichen Gebiet Belgiens ist Französisch die Sprache der Verwaltung (vgl. Ulavall: online).

Aber Französisch war damals die einzige Sprache in der Gesetze, Erlässe und dergleichen erlassen wurden, da diese Sprache die einzige war in welcher die Texte rechtlich Gültigkeit hatten. Zudem war es otwendig beide Sprachen zu beherrschen, wenn man in der Verwaltung tätig war, wobei dies nur für jene Posten galt, in denen es zu Personenkontakt kam. Für die höheren Positionen waren Kenntnisse des Flämischen nicht notwendig (vgl. Ulavall: online).

In den Schulen sah die Sache etwas anders aus: Mit der Staatsgründung 1830 war Französisch in den Gymnasien zur alleinigen Schulsprache geworden. Bereits 1883 kam es zur Wiedereinführung des Flämischen als fakultatives Fach in den flämischen Provinzen. Aber erst vor dem Ausbruch des 1. Weltkrieges wurde der Beschluss gefasst, dass in den flämischen Gebieten die Elementarschule niederländischsprachig sein muss (vgl. Kramer 1984: 83).

Dass das Französische die dominante Sprache war hat aber bei weitem nichts mit der Anzahl der Sprecher in Belgien zu tun. Ein Beispiel aus der Stadt Brüssel soll dies verdeutlichen: Hier lebten 1880 57% Sprecher des Flämischen und lediglich 39% Sprecher des Französischen. Die fehlenden Prozente entfielen auf deutschsprachige und fremdsprachige Personen. Und dennoch wurde das Niederländische erst 1883 in den Grundschulen zugelassen und ab 1889 bei den Gerichten für mündliche Aussagen (vgl. Ulavall: online).

1893 kam es zu einer wichtigen Veränderung im Bereich des Wahlwesens, denn ab diesem Zeitpunkt kam es zur Einführung des allgemeinen Mehrheitswahlrechtes für Männer und damit zerbrach das Machtmonopol des belgischen Bürgertums und auch die einheitliche Struktur des Staatsapparates fand damals ihr Ende (vgl. Hecking 2003: 34f.). 1894 fanden Parlamentswahlen in Belgien statt, bei denen Abgeordnete der Flaminganten (so wurden die Anhänger der flämischen Bewegung bezeichnet) ins belgische Parlament gewählt wurden, welche sich stark für die Sprachenrechte ihrer Gemeinden engagierten. Sie setzten sich ebenfalls für die Flämisierung des rechtlichen Bereiches ein, aber sie erreichten kaum etwas (vgl. Ulavall: online).

Erst 1898 kam es zur Gleichberechtigung der beiden Sprachen und somit mussten erst ab diesem Zeitpunkt alle Texte der Zentralregierung und alle Gesetze in beiden Sprachen veröffentlicht werden (vgl. Kramer 1984: 82f.), denn am 18. April 1898 kam es zur Erklärung der Sprachen Französisch und Flämisch zu offiziellen Sprachen Belgiens (vgl. Hecking 2003: 34f.). Aber auch ab diesem Zeitpunkt kann noch nicht von einer allgemeinen Gleichberechtigung der Sprachen gesprochen werden. Denn die Beamten waren keineswegs zur Erlernung des Niederländischen gezwungen (vgl. Kramer 1984:82f.). Bereits seit 1895 bestand für die Verwaltungsbeamten in Flandern die Verpflichtung Niederländisch zu beherrschen. Was nicht unerwähnt bleiben darf ist, dass bei Übertretung dieser Sprachgesetze keine Strafen vorgesehen waren, was dazu führte, dass die Neuerungen in der Praxis kaum Anwendung fanden (vgl. Hecking 2003: 34f.).

Die Flamen erkannten aber sehr schnell, dass die Tatsache, dass sie sich der flämischen Sprache bedienen konnten und ihre Kinder diese in den Schulen lernen konnten ihnen keine Vorteile im öffentlichen oder beruflichen Leben brachte, denn es gab kaum Arbeitsplätze für sie. Dies führte zu einer Radikalisierung der flämischen Bewegung (vgl. Ulavall: online).

Die flämische Bewegung fand gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein Pendant in Wallonien, wo sich die wallonische Bewegung formierte. Der Grund für die Gründung dieser Bewegung lag in der Angst, dass die Stellung der französischsprachigen Beamten gefährdet sei. Diese Bewegung sprach sich für eine Rangordnung der Sprachen aus, wobei Französisch den höheren Rang zugesprochen bekommen sollte, denn ihrer Meinung nach handelte es sich beim Flämischen lediglich um eine Ansammlung bäuerlicher Dialekte. Bereits nach der Jahrhundertwende kam es zur Entwicklung einer Massenbewegung und bereits 1914 waren die Ansichten der wallonischen Bewegung radikaler als jene der flämischen Bewegung (vgl. Hecking 2003: 35f.).

Die Wallonen forderten die Einsprachigkeit Walloniens und die Zweisprachigkeit Flanderns. Anders ausgedrückt verlangten die Wallonen für Wallonien die Umsetzung des Territorialitätsprinzips, welches sie den Flamen nicht zubilligten, denn die Frankophonen, welche im flämischen Teil des Landes lebten, sollten sich dort ebenfalls wie zu Hause in Wallonien fühlen. Die Flamen hätten eine Zweisprachigkeit in ganz Belgien akzeptiert. Aber

durch die Forderung der Wallonen, forderten sie folglich ebenfalls die Einsprachigkeit Flanderns. Was Brüssel betraf so sah die Sache anders aus, denn Brüssel liegt im flämischsprachigen Teil Belgiens und da die Bevölkerung dort mehrheitlich französischsprachig war und dort die Institutionen des belgischen Staates ansässig waren, musste Brüssel der Status der Zweisprachigkeit verliehen werden (vgl. Ulavall: online).

3.1.2.2. Der Erste Weltkrieg: Mit Füßen getretene Neutralität und Flamenpolitik

Zwar hatte sich Belgien bei seiner Staatsgründung zur immerwährenden Neutralität verpflichtet, doch im Jahre 1914 kam es anders als gedacht. Bisher hatte sich Belgien in keinen der europäischen Konflikte eingemischt. Doch dann kam der Erste Weltkrieg und alles war anders (vgl. Kramer 1984: 83).

Deutschland plante vom Nordosten aus eine Attacke auf Frankreich, doch dazu musste es das belgische Staatsgebiet betreten und durchqueren. Deutschland verlangte in einem Ultimatum freien Durchmarsch durch Belgien, doch von Seiten Belgiens kam es zur Ablehnung dieses Ultimatums. In der Nacht vom 3. auf den 4. August 1914 kam es zum Überfall deutscher Truppen auf Belgien. Belgien war in Bezug auf die Armee nicht gut gerüstet, wodurch bereits am 7. August 1914 Lüttich fiel und am 20. August 1914 die Einnahme von Brüssel und Gent erfolgte und am 23. August 1914 geschah das gleiche in Namur und Mons. Die Kapitulation Antwerpens erfolgte am 9. Oktober 1914, nachdem die Evakuierung bereits drei Tage zuvor durchgeführt wurde. Erst am 15. Oktober 1914 kam es zur Besetzung der Küstenstädte Seebrügge und Ostende. Die belgischen Truppen zogen sich an die äußerste Südwestecke des Landes zurück, welche die deutschen Truppen bis zum Ende des ersten Weltkrieges nicht einnehmen konnten (vgl. Kramer 1984: 83f.).

In der belgischen Armee waren 58% der Soldaten Flamen, und mindestens 70% der toten Soldaten kamen aus Flandern. Der Grund dafür, warum so viele Flamen ihr Leben im Krieg verloren war, dass sie die Befehle ihrer Offiziere nicht verstanden, da diese Französisch sprachen. Zudem kam es zu Diskriminierung der Flamen innerhalb der Armee durch die Frankophonen. So kam es am Ende des Jahres 1916 zur Gründung der Frontbewegung, deren Forderung die Gleichstellung der Sprachen Französisch und Flämisch in der Verwaltung und der Armee war. In einem offenen Brief an König Albert I. beklagten sich die Flamen über die Zustände an der Front. Dies verärgerte den König, sodass es zu Degradierungen und Disziplinarmaßnahmen von Mitgliedern der Frontbewegung kam. Die Folge war eine Radikalisierung der Frontbewegung (vgl. Hecking 2003: 37).

Die Deutschen machten sich den Konflikt zwischen den Flamen und den Wallonen zunutze. Zudem gab eine kleine Gruppe von Flamen, die mit den Deutschen kollaborierten. Während des ersten Weltkrieges kam es daher zu einer Bevorzugung der Flamen gegenüber den Wallonen, denn die Flamen waren stammverwandte der Deutschen (vgl. Kramer 1984: 84). Es wurde eine Politik zugunsten der Flamen betrieben. So kam es bereits 1916 zur

Verdrängung des Französischen aus der Verwaltung der niederländischsprachigen Landesteile. An der Universität Gent kam es am 21. Oktober 1916 zur Festlegung des Niederländischen als einziger Unterrichtssprache (vgl. Kramer 1984: 84). Am 11. Februar 1917 kam es zur Einsetzung des Raad von Vlaanderen, einer beratenden Versammlung (vgl. Blampain 1997: 438). Und am 21. März 1917 kam es zur Aufteilung Belgiens in zwei Sprachgebiete was zu einer Verdoppelung der Ministerien führte. Niederländisch war nun die einzige offizielle Sprache des Nordens. Aber im Süden war Französisch nicht die alleinige Sprache, sondern auch Niederländisch war dort nun als Sprache zugelassen worden. Die Aktivisten, also die Kollaborateure aus den Reihen der flämischen Bewegung, wollten einen eigenen flämischen Staat, der unter dem Schutze Deutschlands stand (vgl. Kramer 1984: 84). Am 22. Dezember 1917 kam es zur Ausrufung der Autonomie Flanderns. Dies alles waren Maßnahmen der deutschen Besatzer im Zuge ihrer Flamenpolitik (vgl. Blampain 1997: 438).

Aber nicht alle Flamen kollaborierten mit den Deutschen. In Brüssel fand am 11. Februar 1918 eine Demonstration statt, die sich gegen die Aufteilung Belgiens in die Sprachgebiete wandte. Am 7. April 1918 kam es zur Aufhebung der belgischen Jurisdiktion, durch die Ersetzung der *Tribunaux répressifs* durch die kaiserlichen Bezirksgerichte (vgl. Kramer 1984: 84f.).

Im November 1918 erlitten die Deutschen eine Niederlage und die belgische Regierung kehrte zurück (vgl. Kramer 1984: 85). Am 11. November 1918 kam es zur Besiegelung des Waffenstillstandes von Compiègne (vgl. Koll 2007: 22). In Belgien kam es nach dem Krieg zu einer Änderung in Bezug auf die Sprachen, denn nun gab es auch noch eine deutschsprachige Minderheit, da Belgien im Vertrag von Versailles Eupen-Malmedy (vgl. Hecking 2003: 37f.) und Sankt Vith zugesprochen bekam (vgl. Koll 2007: 22f.).

3.1.2.2. Zwischenkriegszeit: Belgien und die Sprachen zwischen zwei großen Kriegen

Die Folge dieser Flamenpolitik war, dass nun alle Forderungen der Flamen in Bezug auf die Einführung des Niederländischen als Unterrichtssprache oder als Sprache an der Universität in den flämischsprachigen Gebieten, als antibelgisch angesehen wurden, obwohl diese Forderungen ihre Berechtigung hatten (vgl. Kramer 1984: 85). Was die flämische Bewegung anbelangt, so kam es bei dieser zur Entwicklung zu einer Massenbewegung, in der alle Volksschichten vertreten waren. Aber nach dem ersten Weltkrieg kam es innerhalb dieser Bewegung zu einer Spaltung in loyale Belgier und Antibelgier. Die Antibelgier sprachen sich für die Ablösung von Belgien aus und es kam zur Gründung der sogenannten Frontpartei. Aber die Mehrheit der Flamen waren Belgien loyal gegenüber und waren gegen die Abspaltung. Die neuen Ziele der Bewegung waren nun die Einsprachigkeit Flanderns, die Einführung der Stimmgleichheit bei Wahlen, die Trennung der belgischen Armee in jeweils einsprachige Einheiten und die offizielle Zweisprachigkeit der Zentralverwaltung (vgl. Hecking 2003: 38).

Außenpolitisch kam es nach dem Ersten Weltkrieg zu Veränderungen, denn Belgien orientierte sich nun mehr denn je an Frankreich. Zudem kam es im August 1920 zum Abschluss einer Militärallianz zwischen Belgien und Frankreich und zu einer Beteiligung Belgiens an der Besetzung des Rheinlandes (vgl. Kramer 1984: 85).

1919 (vgl. Berge/Grasse 2003: 106) kam es zu einer weiteren Veränderung, die sich vor allem für die flämische Bevölkerung positive Auswirkungen hatte. Denn damals kam es zur Ersetzung des Zensuswahlrechtes durch das allgemeine gleiche Wahlrecht und damit hatte die zahlenmäßige Überlegenheit der flämischen Bevölkerung Auswirkung auf die Politik des Landes (vgl. Kramer 1984: 85f.). Somit kam es zur Erfüllung einer Forderung der flämischen Bewegung, nämlich die nach der Stimmgleichheit bei Wahlen.

1921 kam es zur Verabschiedung eines Gesetzes durch das belgische Parlament, in dem die Einsprachigkeit der lokalen Verwaltung vorgesehen war (vgl. Hecking 2003: 38f.). In den zwanziger Jahren dominierte in der belgischen Sprachenpolitik die Frage in Bezug auf die Universität Gent. Denn nach dem Ersten Weltkrieg war diese Universität nicht mehr rein niederländischsprachig. 1923 kam es zur Teilung der Universität in eine französischsprachige Abteilung und eine niederländischsprachige Abteilung, wobei in jeder der Abteilungen ein Drittel der Kurse in der jeweils anderen Sprache abgehalten werden sollten. Dies stieß bei beiden Sprachgruppen auf Ablehnung, für die Französischsprachigen war dies eine Art Attacke auf die französische Kultur. Die niederländischsprachige Bevölkerung Belgiens wurde immer unzufriedener und es wurden immer mehr Forderungen gestellt, wie unter anderem: Einführung eines rein niederländischsprachigen Unterrichts beginnend beim Kindergarten bis zur Universität, zudem sollte es im Norden des Landes keinen Französischunterricht mehr geben. Des Weiteren wurde die Einführung des Niederländischen als Sprache vor Gericht und auch in der Verwaltung und eine Teilung des Heeres nach Sprachgruppen gefordert. Nachdem die radikalen Nationalisten bei den Wahlen immer mehr Stimmen bekamen, wurde am 5. März 1930 der Beschluss gefasst, dass an der Universität Gent Niederländisch die einzige Unterrichtssprache sein sollte, wobei es Übergangsbestimmungen gab (vgl. Kramer 1984: 86f.).

Der Erlass eines Sprachgesetzes in Bezug auf die Sprachverwendung in der Verwaltung erfolgte am 28. Juni 1932: Sofern möglich sollten die Abteilungen der Zentralverwaltungen sprachlich getrennt werden, es also von jeder Abteilung eine französischsprachige und eine niederländischsprachige geben. Jedem hohen Beamten, der nur eine Sprache sprach, sollte ein Sprachassistent zur Seite gestellt werden. Wallonien und Flandern sollten von nun an streng einsprachig sein. Was Brüssel und die Gemeinden an der Sprachgrenze betraf, in denen mindestens 30% der Bevölkerung die andere Sprache sprach, so sollten diese Gebiete zweisprachig sein (vgl. Kramer 1984: 87f.). Mit diesem Gesetz wurden auch Übersetzungen in die jeweils andere Sprache erlaubt, wenn jemand dies verlangte. Durch dieses Gesetz wurden Französisch und Niederländisch zu kooffiziellen Sprachen in Belgien. Die drei Sprachregionen sollten begrenzt werden, wobei alle zehn Jahre

eine Umfrage in Bezug auf den Sprachgebrauch stattfinden sollte und dadurch sollten die Sprachgrenzen immer neu festgelegt werden (vgl. Ulavall: online).

Noch im selben Jahr, am 14. Juli 1932 kam es zum Erlass eines Gesetzes zum Sprachgebrauch im Unterrichtswesen. Es kam zur endgültigen Durchsetzung des Prinzips, dass die einzige zugelassene Unterrichtssprache die jeweilige Sprache der Region war. Nur für Brüssel und die Gemeinden mit einem Bevölkerungsanteil von 30% Anderssprachigen sollte weiterhin die freie Sprachenwahl gelten. Von diesem Gesetz waren aber nicht nur die staatlichen Schulen, sondern auch die Privatschulen betroffen. Somit war die Umgehung dieses Gesetzes unmöglich. Aber es gab Übergangsbestimmungen für französischsprachige Kinder im Norden Belgiens, sie erhielten in Grundschulklassen so viel Unterricht auf Niederländisch um ihnen den Wechsel auf niederländischsprachige Schulen zu erleichtern. Besuchten Kinder aber bereits französischsprachige Schulen, so durften sie diese beenden, wobei aber die Einrichtung weiterer Klassen untersagt war (vgl. Kramer 1984: 88).

In Bezug auf das Gerichtswesen wurde ein Gesetz zum Sprachgebrauch am 15. Juni 1935 erlassen. Es kam zur Festlegung des Niederländischen als einziger Gerichtssprache im Norden des Landes ab September 1935. Anwälte, die ihren Beruf in Flandern ausübten, wurden zur Unterbeweisstellung ihrer Sprachkenntnisse des Niederländischen vor einer Jury aufgefordert. In Brüssel, das zweisprachig war, musste ein Teil der Juristen auch die zweite Landessprache beherrschen (vgl. Kramer 1984: 88).

Aber der Wille zur Anwendung dieser Sprachgesetze fehlte und es waren viele Ausnahmen möglich (vgl. Kramer 1984: 88f.). Durch dieses Gesetz wurde die Übersetzung der Gemeindeverlautbarung in die andere Sprache nicht verboten. Aber Übersetzungen wurden nur in Flandern für die Frankophonen angefertigt, was die Flamen aber nicht mehr wollten (vgl. Ulavall: online). Aufgrund der nach wie vor bestehenden Weigerung der Wallonen in Bezug auf die Zulassung der Zweisprachigkeit in Wallonien, kam es zur Abschaffung der Zweisprachigkeit in Flandern. Nun war Niederländisch in Flandern und Französisch in Wallonien die offizielle Sprache. Lediglich Brüssel fand als zweisprachiges Gebiet Anerkennung. So kam es bereits zu einer Sprachgrenze, welche aber noch nicht genau festgelegt wurde. Aus diesem Grunde sollten zur Anpassung der offiziellen Sprache an die aktuelle Mehrheit der Sprecher einer der beiden Sprachen Niederländisch und Französisch alle zehn Jahre Sprachzählungen stattfinden. Was Brüssel anbelangte so kam es zur Durchsetzung des Wunsches der Frankophonen nach Selbstbestimmung der Amts- und Verwaltungssprache in den Brüsseler Gemeinden, was zur Folge hatte, dass sich die Französisierung des Großraums Brüssel weiter fortsetzte (vgl. Hecking 2003: 39).

Bei der flämischen Bewegung kam es am 7. Oktober 1933 zu einer Abspaltung der radikalen flämischen Nationalisten und so kam es zur Gründung des Vlaams Nationaal Verbond (VNV). Es handelte sich dabei um eine sowohl antibelgische als auch antiparlamentarische Bewegung (vgl. Hecking 2003: 40).

3.1.2.3. Der Zweite Weltkrieg: Nicht schon wieder! Das Déjà-Vu

Was die Neutralität Belgiens betrifft, so bestand hier keine Verpflichtung mehr für Belgien, aber dennoch wurde der Versuch unternommen alles dahingehend zu unternehmen um alles aus dem Weg zu räumen, was der Neutralität im Wege stand. Im Jahre 1925 kam es zum Abschluss des Vertrages von Locarno, mit welchem die Unverletzbarkeit der Grenzen Belgiens durch Frankreich, Deutschland, Großbritannien und auch Italien garantiert wurde (vgl. Kramer 1984: 89).

Belgien blieb bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges im September 1939 neutral. Aber dem nationalsozialistischen Deutschland war dies und auch der Vertrag von Locarno egal, sodass am 10. Mai 1940 der Überfall durch deutsche Truppen auf Belgien stattfand. Unterstützung für Belgien kam von Frankreich und Großbritannien, aber der Erfolg blieb aus. Die Situation war aussichtslos, da Angriffe der deutschen Truppen nach der Kapitulation der Niederlande am 15. Mai 1940 vom Norden her möglich waren. König Leopold III. traf daher die Entscheidung zur Kapitulation, welche er am 28. Mai 1940 unterschrieb. Diese Entscheidung hatte nach dem Ende des zweiten Weltkrieges eine heftige Diskussion darüber zur Folge, ob der belgische König Verrat an den englischen und den französischen Truppen begangen hatte, denn durch seine Entscheidung kam es zum Zusammenbruch von deren Nordflanke (vgl. Kramer 1984: 89f.).

Während der König und seine Familie in Laken in Kriegsgefangenschaft waren, ging die Regierung nach London ins Exil und setzte von dort aus den Kampf gegen die Deutschen fort. Die Deutschen setzten in der Verwaltung Kollaborateure ein. In Wallonien kollaborierte die antiparlamentarische Rexistenbewegung von Leon Degrelle mit den Deutschen, aber auch in Flandern gab es Kollaborateure, unter anderem die *Duitsch-Vlaamsche Arbeidsgemeenschap De Vlag*, die den Anschluss Flanderns an das Deutsche Reich favorisierte (vgl. Kramer 1984: 90). Aber auch der *Vlaams Nationaal Verbond* kollaborierte mit den deutschen Besatzern (vgl. Hecking 2003: 40).

Es kam auch in diesem Krieg von Seiten der Deutschen wieder zu einer Bevorzugung der Flamen, wobei es ihnen diesmal nicht um die Gründung eines eigenständigen flämischen Staates ging, sondern um die Eingliederung Belgiens ins Deutsche Reich. Im Verlauf des Krieges bemerkten die Flamen, dass ihre flämische Nation nur durch den Erhalt Belgiens erhalten bleiben konnte (vgl. Hecking 2003: 40). Es kam zur Eingliederung der deutschsprachigen Gebiete an Deutschland und im Juli 1944 kam es zur Aufteilung Belgiens in die beiden Reichsgaue Flandern und Wallonien (vgl. Koll 2007: 27).

Am 8. September 1944 erfolgte die Rückkehr der Regierung Pierlot gemeinsam mit den Alliierten. Da sich König Leopold III. nach wie vor in der Gefangenschaft der Deutschen befand, kam es zur Einsetzung seines Bruders Karl als Prinzregenten (vgl. Kramer 1984: 90).

3.1.2.4. Nach dem 2. Weltkrieg: Und der Sprachenstreit geht weiter

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zur Diskreditierung der flämischen Bewegung, auch wenn nicht alle Mitglieder dieser Bewegung mit den Deutschen kollaboriert hatten. Von den Frankophonen wurde nun alles Flämische als deutschfreundlich angesehen. Des Weiteren kam es in dieser Zeit zur weiteren Franzöisierung Brüssels aufgrund der Tatsache, dass viele der Brüsseler nicht mehr wollten, dass man erkennt, dass sie Flamen sind. So kam es denn auch, dass sechs Gemeinden im Umkreis von Brüssel (St. Genesius-Rode, Linkebeek, Drogenbos, Wemmel, Wezembeek-Oppem und Kraainem) die Zweisprachigkeit in den Bereichen Ausbildung und Verwaltung einforderten. Als auf diese Forderung später positiv eingegangen wurde, kam es zu weiteren Konflikten (vgl. Hecking 2003: 41).

In Wallonien kam es 1945 zur Abhaltung des *Congrès National Wallon*, auf dem auch eine Abstimmung über die Zukunft Walloniens stattfand. Die Delegierten stimmten bei der Abstimmung mehrheitlich für eine Wiedervereinigung Walloniens mit Frankreich. Woraufhin eine zweite Abstimmung per Handzeichen durchgeführt wurde, auf welcher sich die Abgeordneten für eine Autonomie Walloniens innerhalb des belgischen Staates ausgesprochen haben. Das erste Votum wurde aufgehoben (vgl. Hecking 2003: 41f.).

Nach dem Zweiten Weltkrieg dominierte in Belgiens Innenpolitik der Königsstreit, die sogenannten *Question Royale* (vgl. Hecking 2003: 42). Dieser Streit war Ausdruck der tiefen Zerrissenheit der Nation, was die Beurteilung der Ereignisse des Zweiten Weltkrieges anbelangte. Nach Ansicht der Linken hatte König Leopold mit der Kapitulation Verrat begangen, hingegen nach Ansicht der Rechten handelte es sich bei der Kapitulation um eine mutige Tat. Im März 1950 kam es zu einer Volksabstimmung und das Ergebnis war die Beibehaltung der Monarchie (vgl. Kramer 1984: 90f.). Zu dem Ergebnis muss aber gesagt werden, dass hier das Übergewicht der Flamen spürbar wurde, denn es sprachen sich 72% der Flamen für die Rückkehr des Königs aus, aber bei den Wallonen und den Brüsselern waren über 50% gegen dessen Rückkehr (vgl. Hecking 2003: 42). Da König Leopold von den Sozialisten nicht akzeptiert wurde kam es zu einem Generalstreik, in dessen Folge es zur Abdankung König Leopolds zugunsten seines Sohnes Balduin kam (vgl. Kramer 1984: 90f.).

Was die Außenpolitik betraf so kam es zu einer Orientierung hin zu den Westmächten und zur endgültigen Aufgabe der Neutralität. Am 17. Mai 1948 kam es zur Unterzeichnung eines Vertrages über die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Kulturelles zwischen den Benelux-Staaten, England und Frankreich. Zudem kam es am 4. April 1949 zum Beitritt Belgiens zur NATO und am 5. Mai 1949 zum Beitritt Belgiens in den Europarat (vgl. Kramer 1984: 91).

Was die Forderungen der Flamen in dieser Zeit anbelangte, so ging es ihnen lediglich um die konsequente Anwendung der bereits bestehenden Bestimmungen. Es kam also zu keinerlei Forderungen nach neuen Gesetzen (vgl. Kramer 1984: 91).

1947 fand eine Sprachenzählung statt, bei der das Ergebnis in den Brüsseler Randgemeinden zu Ungunsten des Niederländischen ausfiel. Denn damals wurde Französisch als Weltsprache angesehen. Die Folge dieser Sprachenzählung war aufgrund der 30%-Regel, dass viele der bisherigen rein niederländischsprachigen Gemeinden nun zweisprachig wurden, da mindestens 30% Französischsprachige dort lebten. Die Flamen befürchteten durch die Tatsache, dass sich immer mehr junge Familien am Lande ansiedelten, die Vergrößerung des sogenannten „Ölflecks Brüssel“, denn es zogen immer mehr Frankophone in die Randgemeinden von Brüssel. Die Forderung der Flamen bestand nun in der Schaffung einer Sprachgrenze, die endgültig fix festgelegt werden sollte (vgl. Kramer 1984: 91f.). Denn bereits nach der Volkszählung von 1920 war der Großraum Brüssel um zwei Gemeinden auf siebzehn gewachsen und nach der Sprachenzählung von 1947 bestand der Großraum Brüssel bereits aus neunzehn zweisprachigen Gemeinden, bedingt durch die 30%-Regel. Und dadurch kam es zur Verschiebung der Sprachgrenze, was den Flamen missfiel, da es so zu einer Französisierung kam (vgl. Ulavall: online).

3.1.2.5. 1962: Endlich eine Entscheidung!

Ende der 50er Jahre setzte in Belgien ein Strukturwandel ein, der auf beide Landesteile Auswirkungen hatte. Flandern war damals ein armes agrarisch geprägtes Gebiet, im Gegensatz zu Wallonien. Der Strukturwandel wirkte sich vorwiegend auf den Norden, also Flandern, positiv aus. Hingegen schwächelte die wirtschaftliche Macht Walloniens. Im Norden gab es eine bessere Transportinfrastruktur, die Löhne waren niedriger und der Einfluss der Gewerkschaften war geringer. Außerdem verfügte Flandern über Häfen und Wallonien nicht. Des Weiteren war es zu einer Überalterung der wallonischen Kohle- und Stahlindustrie gekommen was deren Ineffizienz bedeutete. Bei immer mehr Wallonen kam es zu einem Vertrauensverlust in den belgischen Staat. Die Folge war die Forderung der Wallonen nach Dezentralisierung der wirtschaftspolitischen Entscheidungen. Es kam zu einem Streik der sich zuerst gegen den Sozialabbau richtete, aber dann gleich gegen den ganzen belgischen Staat. Im Verlauf dieses Streiks kam es dazu, dass die sozialistische Gewerkschaft an die Spitze der wallonischen Bewegung kam. Das Ziel der wallonischen Bewegung war damals das Erreichen einer Autonomie Walloniens in den Bereichen Wirtschaft und Politik. Die Wallonen waren der Ansicht, dass die von den Flamen dominierte Regierung nichts gegen den wirtschaftlichen Niedergang Walloniens tat. Daher war die Forderung der Wallonen die Einführung eines Föderalismus und der Selbstbestimmung im Bereich der Wirtschaft durch Wallonien, denn nur dadurch könnten die Probleme gelöst werden. Aber auch die Flamen waren wegen der ihrer Meinung nach bestehenden sprachlichen und kulturellen Diskriminierung mit dem unitären Belgien unzufrieden (vgl. Hecking 2003: 43f.).

In Belgien wurden immer wieder Volkszählungen durchgeführt bei denen auch nach dem Sprachgebrauch gefragt wurde. Doch die Frage nach den Sprachen hatte auch Auswirkungen auf das Sprachgebiet des Niederländischen, denn in jeder Gemeinde, in der mindestens 30% anderssprachige, also im Falle Flanderns, französischsprachige, lebten, kam

es zur Umwandlung der einsprachigen Gemeinde in eine zweisprachige Gemeinde. Dies galt natürlich auch für Wallonien, aber es war das Französische das auf dem Vormarsch im Brüsseler Raum und in einigen Gebieten der Sprachgrenze war, sodass es zu einem weiteren Vordringen des Französischen ins Sprachgebiet der Flamen kam (vgl. Kramer 1984: 92).

Die Flamen wehrten sich daher auch gegen die Sprachenzählung und so wurde nach einigem hin und her im Gesetz vom 24. Juli 1961 die Abschaffung der Frage nach den Sprachen beschlossen. Aber das machte die endgültige Festlegung der Sprachgrenze zwischen dem flämischen und dem wallonischen Teil Belgiens notwendig. Zur endgültigen Festlegung der Sprachgrenze kam es im Jahre 1962, wobei es 1963 noch zu zwei notwendigen Ergänzungen kam. Die Verwendung der Sprachen in der Gerichtsbarkeit wurde im Gesetz vom 9. August 1963 streng nach dem Territorialitätsprinzip festgelegt und im Gesetz vom 30. Juli 1963 kam es zur Festlegung, dass das Regionalprinzip ohne Ausnahmen galt (vgl. Kramer 1984: 94). Am 2. August 1962 kam es zum Erlass eines Gesetzes, dass alle französischsprachigen Schulen in Flandern geschlossen werden sollten. Lediglich den Kindern in den Fazilitätengemeinden war es vorbehalten in französische Schulen zu gehen (vgl. Ulavall: online). Im königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 kam es zur Zusammenfassung der sich noch in Kraft befindlichen Bestimmungen der Sprachgesetze von 1932 und der neuen Gesetze der Jahre 1962 und 1963 zu koordinierten Gesetzen. Diese koordinierten Gesetze bilden nun die Basis für das Verhältnis zwischen den Sprachen in Belgien (vgl. Kramer 1984: 95).

Bei dieser Reform ging es um die Aufhebung über die individuelle Entscheidung über die Familiensprache. Denn nun galt die Sprache des Sprachgebietes, in dem man lebte, denn es galt sowohl in Wallonien als auch in Flandern strikte Einsprachigkeit. Ausnahmen galten für ein paar Gemeinden mit Ausnahmeregelungen, die genau definiert waren (vgl. Kramer 1984: 95). Bei diesen Ausnahmen handelte es sich um sogenannte Spracherleichterungen, die für 27 Gemeinden eingeführt wurden und durch welche die jeweils anderssprachigen Schutz erfahren sollten (vgl. Berge/Grasse 2003: 110). Aber auch bei der Dauer des Bestehens der Fazilitätengemeinden (*communes à facilités*) kam es bei den Wallonen und den Flamen zu unterschiedlichen Ansichten. Während die Flamen der Ansicht waren, dass es sich dabei lediglich um eine Übergangshilfe handelt, welche die Assimilation der Frankophonen in Flandern erleichtern sollte, sind die Frankophonen davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Dauerlösung handle. Dieser Umstand sollte noch zu weiteren Konflikten zwischen den beiden großen Sprachgruppen führen (vgl. Ulavall: online). Des Weiteren waren diese Ausnahmen für die Ostkantone, in denen Deutsch gesprochen wurde, gültig. Und auch in der Hauptstadt Brüssel, die zweisprachig war, hatten diese Ausnahmen Gültigkeit, obwohl die Bevölkerungsmehrheit Französisch sprach und es lediglich 20% bis 30% Niederländischsprachige in Brüssel gab. Bei diesen Regelungen wurde mehr auf die Forderungen der Flamen eingegangen, denn Französisch war nun nicht mehr die Kultursprache der flämischen Bourgeoisie, denn diese konnten ihre Kindern nicht mehr in französischsprachige Schulen schicken. Es kam dadurch auch zur Eindämmung des Ölflecks

Brüssel. Außerdem brachte die Zweisprachigkeit in Brüssel den niederländischsprachigen Vorteile, denn in den Gemeinden, in denen es Ausnahmeregelungen gab, wurden auch die Rechte der Flamen gewahrt (vgl. Kramer 1984: 95).

Aber es gab auch Streitigkeiten zwischen der frankophonen Provinz Lüttich und der niederländischen Provinz Limburg. Zu keinerlei Problemen kam es beim Übergang der Gemeinden Bassenge, Visé und Wareme an Lüttich, denn sie waren französischsprachig und daher kam es zu keiner Veränderung in Bezug auf das Sprachregime (vgl. Kramer 1984: 95f.).

Anders sah die Sache bei den Gemeinden Moelingen, 's-Gravn-Voeren, Sint-Martens-Voeren, Sint-Pieters-Voeren, Teuven und Remersdaal aus, denn diese Gemeinden gehörten zu Les Fourons (Voerstreek) und waren daher französischsprachig und sie sollten nun zur Provinz Limburg wechseln, was auch einen Wechsel im Sprachregime mit sich brachte. Geschichtlich hatte sich die Situation bei diesen Gemeinden wie folgt entwickelt: Zuerst gehörten sie zum Herzogtum Limburg und 1795 kamen sie zum *Département Ourthe*. 1814 kam es zu einer Neuordnung im Zuge derer aus dem *Département Ourthe* die Provinz Lüttich wurde. 1839 kam es zu einer Teilung im Zuge derer Belgien den Voerstreek behielt, die nördlichen Gemeinden aber den Niederlanden zugesprochen wurden. Zudem kam es in diesen Gebieten zu einer Verschiebung der Sprachen zugunsten des Französischen. Was die Sprachverwendung in diesen Gemeinden betraf, so bestand bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts eine funktionelle Teilung zwischen den Sprachen Französisch, niederländischer Normsprache und niederländischen Ortsdialekt. In der Verwaltung, im Berufsleben, im höheren Schulunterricht und im Kontakt mit der Außenwelt wurde Französisch gesprochen. Wohingegen in der Kirche und im Elementarunterricht die niederländische Normsprache zur Anwendung kam und im privaten Bereich der niederländische Ortsdialekt gesprochen wurde. Zu einer Veränderung kam es durch die Sprachgesetze von 1932, denn ab da war das Französische gefährdet und die niederländische Normsprache drang in den Bereich der Verwaltung vor. Aber das Französische konnte seine Stellung bewahren, da die Gebiete zur Provinz Limburg gehörten und die 30%-Regel zur Anwendung kam (vgl. Kramer 1984: 96).

Das Französische gewann in diesem Gebiet aber an Sprechern, was mit den ökonomischen und auch familiären Bindungen mit dem französischsprachigen Gebiet in Zusammenhang steht. Waren 1930 nur 17,18% der Bevölkerung französischsprachig, so waren es 1947 bereits 53,32%, was natürlich einen Rückgang der Sprecher des Niederländischen mit sich brachte. Mit der Festlegung der Sprachgrenze kam es zur Durchsetzung des Übergangs des Voerstreeks an die Provinz Limburg, wobei die Bevölkerung diesbezüglich nicht befragt wurde. Es kam zu einer Sprachpolarisierung zwischen den *Frankiljons* und den *Flamingants*. Während die *Frankiljons* es ablehnten ihre Kinder in die niederländischsprachige Grundschule zu schicken, dem Gottesdienst auf Niederländisch zu folgen und im Bereich der Verwaltung niederländisch zu verwenden, lehnten die *Flamingants* den Besuch der frankophonen weiterführenden Schulen ab (vgl. Kramer 1984: 97).

Aber für die Frankophonen in diesen Gemeinden kam es zu sogenannten Spracherleichterungen. Diese betrafen den Besuch der Grundschule, denn in dieser durfte der Unterricht auf Französisch erfolgen und den Umgang mit den Behörden, denn auch dort durften sie sich des Französischen bedienen (vgl. Kramer 1984: 98).

Im Gegensatz dazu erfolgte der Übergang der Gemeinden Mouscron und Comines von Westflandern, einer niederländischsprachigen Provinz, zur Provinz Hennegau, die französischsprachig ist problemlos. Auch hier kam es zu Spracherleichterungen, aber diesmal für die niederländischsprachigen Bewohner, was deren Bedürfnissen entgegenkam und die Französischsprachigen hatten keine Probleme damit (vgl. Kramer 1984: 98f.).

Aber diese ganzen Gebiete, also der Voerstreek und die Gemeinden Mouscron und Comines, sind keine zweisprachigen Gebiete. Es gibt zwar diese Spracherleichterungen, aber dabei handelt es sich lediglich um Entgegenkommen in Bezug auf die Sprache für die jeweils andere Sprachgruppe bedingt durch die Änderung der Gebietszugehörigkeit und des dadurch entstandenen Wechsels des Sprachregimes. Diese bereits mehrfach erwähnte 30% Regel, die dazu führt, dass ein einsprachiges Gebiet mehrsprachig wird, wenn 30% der Bevölkerung in diesem Gebiet der anderen Sprachgemeinschaft angehören, wurde abgeschafft, denn sonst wären mehrere Gebiete zweisprachig (vgl. Kramer 1984: 99).

Das einzige offizielle zweisprachige Gebiet ist Brüssel, wobei es sich dabei um den Großraum (*l'agglomération bruxelloise*) handelt. Beim Großraum Brüssel, oder auch Großbrüssel genannt handelt es sich um die folgenden neunzehn Gemeinden (vgl. Kramer 1984: 99):

- | | | |
|---------------------|---------------------------|--------------------------|
| 1. Anderlecht | 8. Koelkelbergg | 15. Woluwe-Saint-Lambert |
| 2. Bruxelles-Centre | 9. Auderghem | 16. Woluwe-Saint-Pierre |
| 3. Ixelles | 10. Schaerbeek | 17. Uccle |
| 4. Eterbeek | 11. Berchem-Sainte-Agathe | 18. Forest |
| 5. Evere | 12. Saint-Gilles | 19. Watermael-Boitsfort |
| 6. Ganshoren | 13. Molenbeek-Saint-Jean | |
| 7. Jette | 14. Saint-Josse-ten-Noode | |

Diese Gemeinden sind laut Gesetz von 1962 offiziell zweisprachige Gebiete. Brüssel war aber zu Beginn eine rein niederländischsprachige Stadt. Das Französische kam aber nicht aufgrund einer Bevölkerungsverschiebung nach Brüssel, sondern durch die Tatsache, dass immer weitere Kreise der niederländischen Bevölkerung Französisch aus Gründen des Prestiges gesprochen haben (vgl. Kramer 1984:99).

In Brüssel selber stellt die Zweisprachigkeit kein Problem dar. Aber viele der besser situierten Familien, dabei hauptsächlich französischsprachige, arbeiten zwar in Brüssel, ziehen aber in die Randgemeinden, die niederländischsprachig sind. Da diese Gruppe von französischsprachigen es nicht einsah, dass sie aufgrund der Einsprachigkeit in diesen Randgemeinden dazu gezwungen waren ihre Kinder in niederländischsprachige Schulen zu schicken und sich selber dieser Sprache im Umgang mit den Behörden zu bedienen, kam es in den sechs Randgemeinden zu Spracherleichterungen für die Französischsprachigen. Mit anderen Worten, diese können ihre Kinder in französischsprachige Grundschulen geben und sich im Verkehr mit den Behörden des Französischen bedienen. Bei diesen sechs Randgemeinden handelt es sich um Wommel, Kraainem, Wezembeek-Oppeln, Drogenbos, Linkebeek und Sint-Genesius-Rode (vgl. Kramer 1984: 109ff.).

3.1.2.6. Ein Zentralstaat wird ein Föderalstaat: Fünf Staatsreformen und noch kein Ende des Streits in Sicht

Der Nationalitätenkonflikt brach erneut im Streit in Bezug auf die Katholische Universität Löwen aus. Diese Universität befindet sich in Flandern und dennoch gab es in dieser Universität eine französischsprachige Abteilung, an der viele französischsprachige Professoren unterrichten und die von vielen französischsprachigen Studierenden frequentiert wurde. Nachdem es zur Festlegung der Sprachengrenze kam, kam von Seiten dieser Abteilung weiterhin die Forderung nach der Beibehaltung des französischen Status und des Rechts ihre Kinder in französischsprachige Schulen zu schicken. Von Seiten der Regierung wurde dieser Forderung stattgegeben. 1965 kam es zur Erklärung des Generalsekretärs der Universität, dass die Universität Löwen zu einem akademischen Dreieck gehöre und dass, diese bald zu Groß-Brüssel gehören würde. Das schürte die Angst der Flamen, dass es nun auch in Nordbrabant zu einer Französisierung käme und es kam zu ihrer Forderung, dass die französische Abteilung nach Wallonien übersiedeln sollte (vgl. Hecking 2003: 45f.).

Es kam zu einer Mobilisierung der gesamten belgischen Bevölkerung und aller flämischer Parteien durch die flämische Presse. Es kam zur Einreichung eines Gesetzesentwurfes, nach dem auch an den Hochschulen die Unterrichtssprache jene Sprache sein sollte, die im jeweiligen Sprachgebiet gesprochen wurde, durch die Fraktion der *Christen-Democratisch en Vlaams* in der Abgeordnetenversammlung. Aber die Mehrheit der Kammer war gegen eine Diskussion über diesen Punkt. Bei der Abstimmung in Bezug darauf konnte zum ersten Mal eine „*Trennung des Stimmverhaltens der Abgeordneten nach Sprachen und über die Parteigrenzen hinweg*“ (Hecking 2003: 46) beobachtet werden. Im folgenden Jahr wurde die Forderung wiederholt, was zum Rücktritt des französischsprachigen christdemokratischen Premierministers Paul van den Boeynants führte. Somit war zum ersten Mal die belgische Regierung durch das Nationalitätenproblem zu Fall gebracht worden. In weiterer Folge kam es zur Abspaltung der französischsprachigen Christdemokraten von den flämischsprachigen. Damit begann das Ende der nationalen belgischen Parteien (vgl. Hecking 2003: 46f.).

Die Parlamentswahlen des Jahres 1968 brachten sowohl den flämischen als auch den frankophonen Nationalitätenparteien hohe Stimmenzuwächse. Der neue Premierminister Gaston Eyskens traf zur Vermeidung der weiteren Radikalisierung der Wählerschaft die Entscheidung zur Reform der belgischen Staatseinrichtungen (vgl. Hecking 2003: 47).

Mit der darauffolgenden Staatsreform von 1970 erhielt Belgien ein regional-föderalistisches Gepräge, wobei es zu keinerlei Antastung der Fassade des Einheitsstaates kam. Es handelte sich aber um den ersten Schritt zur Dezentralisierung des unitären belgischen Staates. Zudem kam es zur Einrichtung der Gemeinschaften und Regionen (vgl. Hecking 2003: 47).

In Artikel 3^{bis} der belgischen Verfassung kam es zur Errichtung von vier Sprachgebieten und zwar einem niederländischsprachigen, einem französischsprachigen, einem deutschsprachigen und dem zweisprachigen Sprachgebiet Brüssel. Es kam zur Zuordnung jeder belgischen Gemeinde zu einem dieser Sprachgebiete. Des Weiteren kam es in Artikel 59^{bis} der belgischen Verfassung zur Etablierung von drei Gemeinschaften, welche über kulturelle Zuständigkeiten verfügten (vgl. Hecking 2003: 47), dabei handelte es sich um Kulturgemeinschaften, die erst in der darauffolgenden Staatsreform zu Gemeinschaften gemacht wurden (vgl. Berge/Gasse: 2003: 111). Bei diesen drei Gemeinschaften handelt es sich um die flämische, die französische und die deutsche Gemeinschaft. Brüssel war sowohl der flämischen als auch der französischen Gemeinschaft zugeordnet. Den Kulturräten, deren Bildung 1971 einsetzte, wurden fast sämtliche kulturpolitische Kompetenzen, mit Ausnahme des Bildungswesens, übertragen. Diese Kulturräte erfuhren in den 1970er Jahren eine Entwicklung hin zu parlamentarischen Versammlungen. Zudem bekamen die Gemeinschaften eigene Parlamente. Mit der Schaffung der Gemeinschaften wurde der Forderung der Flamen nach Autonomie im kulturellen Bereich nachgegeben (vgl. Hecking 2003: 47f.).

Zudem kam es in Artikel 107^{quater} der belgischen Verfassung zur Schaffung von drei Regionen, und zwar Wallonien, Flandern und Brüssel, nach dem Territorialprinzip ausgestattet mit wirtschaftspolitischen Kompetenzen. Hier wurde der Forderung der Wallonen nach mehr Selbstbestimmung nachgegeben, wobei es lediglich zur Festschreibung der Absicht der Gründung von drei Regionen kam, welche keine Gesetzgebungsbefugnisse bekamen. Mit anderen Worten wurden die Regionen nicht als institutionelle Gebilde errichtet (vgl. Hecking 2003: 48).

Aber die Bevölkerung war mit dieser Staatsreform nicht zufrieden, was sich bei den Parlamentswahlen des Jahres 1971 in einem drastischen Stimmenzuwachs für sowohl die flämischen als auch die frankophonen Nationalisten widerspiegelte. Den Wallonen ging der Aufbau der Regionen zu langsam voran, da sie von der Ölkrise und deren Folgen schwer betroffen waren. Den Flamen wiederum hatten die Kulturräte zu wenig Kompetenzen (vgl. Hecking 2003: 49f.).

1977 nach erneuten Parlamentswahlen kam es zu einem Vorschlag für eine erneute Staatsreform, dem sogenannten Egmont-Pakt. Der Vorschlag umfasste unter anderem (vgl. Hecking 2003: 50):

- ein symmetrisches Organisationsschema des Staates bestehend aus dem Zentralstaat, drei Gemeinschaften und drei Regionen
- Etablierung der drei Regionen Flandern, Wallonien und Brüssel in diesem Pakt
- Spracherleichterungen beim Verkehr mit den Behörden für die Frankophonen in zehn weiteren Gemeinden, die sich an der Peripherie Brüssels befinden

Vor allem die Flamen waren gegen diesen Vorschlag, denn sie hatten die Befürchtung, dass es nun zwei frankophone Regionen geben würde und dass es zu einer weiteren Französisierung Brüssels und damit zur Ausdehnung des „Ölflecks“ Brüssel käme. Es kam zur Ablehnung dieses Vorschlages und im Zuge dieser Ablehnung kam es auch zur Spaltung der letzten belgischen Partei, nämlich der Sozialisten, in einen flämischen und einen französischen Teil. Zudem kam es zur Gründung des Vlaams Blok, der sich von der Volksunie abspaltete (vgl. Hecking 2003: 50).

Obwohl der Egmont-Pakt scheiterte, kam es in der zweiten Staatsreform von 1980 zur Verwirklichung einiger der darin gemachten Vorschläge. Aber eine Lösung des Problems um die Hauptstadt Brüssel wurde auch in dieser Staatsreform nicht gefunden. Die Flamen und die Wallonen befanden sich nach wie vor im Streit darüber, wie es mit diesem Gebiet weiter gehen sollte, denn die Vorstellungen der beiden Sprachgruppen gingen hierbei weiter auseinander. Die Französischsprachigen sprachen sich für eine Ausdehnung der Grenzen Brüssels aus, die Flämischsprechenden hingegen hatten die Befürchtung einer weiteren Französisierung des Brüsseler Randes. Aus diesem Grunde kam es zu einer provisorischen Grenzziehung zwischen Flandern und den neunzehn Gemeinden von Brüssel (vgl. Hecking 2003: 51).

Mit der zweiten Staatsreform von 1980 bekamen die beiden Regionen Flandern und Wallonien eine bessere Stellung und mehrere territorialbezogene Kompetenzen. Zudem kam es ab 1981 zur Einrichtung von eigener Regierung und eigenem Parlament in jedem der beiden Regionen Flandern und Wallonien. Die Struktur der beiden Gemeinschaften war fast gleich. Neben den kulturellen Kompetenzen bekamen die Gemeinschaften nun auch personenbezogene Angelegenheiten in ihren Kompetenzbereich, wie die Gesundheitsfürsorge und die Sozialpolitik. Die Gemeinschaften und auch die Regionen bekamen eine eigene Verwaltung. Aber mit dieser Staatsreform kam es auch zu einer Asymmetrie in der belgischen Staatsstruktur, denn es kam zu einem Zusammenschluss des Flämischen Regionalrates mit dem flämischen Gemeinschaftsrat zu einem gemeinsamen flämischen Rat. Mit dieser Staatsreform wurde der Weg weg vom Zentralstaat hin zu einem Föderalstaat eröffnet. Des Weiteren bekamen die Gemeinschaften und die Regionen in ihren Kompetenzbereichen das ausschließliche Recht zur Gesetzgebung. Da es keine Hierarchie zwischen dem belgischen Staat und den subnationalen Einheiten gab, kam es immer wieder zu Kompetenzüberschneidungen zwischen den nationalen Institutionen und den regionalen Institutionen. Daher wurden zur Eindämmung der Konflikte

Präventionsmaßnahmen getroffen und 1985 ein Schiedsgerichtshof eingerichtet (vgl. Hecking 2003: 51f.).

Was aber weiter in der Hand der Zentralregierung blieb war die Wirtschaftspolitik und das kam den Belgiern teuer zu stehen. Die Rezessionen der 70er und 80er Jahre trafen die bereits angeschlagene wallonische Kohle- und Stahlindustrie schwer. Der Staat musste hier finanziell eingreifen. Um Proteste von Seiten der Flamen dagegen zu verhindern, bekam auch Flandern hohe finanzielle Zuwendungen. Die Konsequenz war ein hohes Haushaltsdefizit von bis zu 13% und das jedes Jahr. Die Staatsverschuldung Belgiens wurde immer höher. Die Flamen waren gegen die weitere Förderung des strukturschwachen Wallonien mit Geldern des Zentralstaates und daher wurde die Forderung nach wirtschaftlicher Autonomie immer lauter. Aber auch auf politischer Ebene kam es immer wieder zu Konflikten zwischen Flamen und Wallonen, unter anderem wegen der von den Flamen gegründeten *Taalunie*, dabei handelte es sich um eine Sprachunion zwischen Flandern und den Niederlanden, und wegen Les Fourons und die damit in Zusammenhang stehenden Gebietsübertragungen von Lüttich an Limburg (vgl. Hecking 2003: 54).

Der Streit in Bezug auf Les Fourons eskalierte, als es 1978 zur Schließung der französischen Schule kommen sollte. Zuvor sind bereits kulturelle flämische Einrichtungen auf Kosten der jeweils französischen errichtet worden. Es kam zur Gründung einer Initiative der französischsprachigen Eltern, deren Vorsitzender José Happert wurde. Dieser gewann 1982 die Gemeinderatswahlen und daher hätte seine Ernennung zum Bürgermeister erfolgen sollen. Aber dies stieß auf Ablehnung der flämischen Behörden, da Happert über keine Kenntnisse des Niederländischen verfügte. Es kam zur Eskalation des Sprachenstreites. Les Fourons war für die Flamen ein Symbol für die Verachtung des Niederländischen durch die Französischsprachigen in Belgien und für die Wallonen wiederum handelte es sich dabei um ein Symbol der Unterdrückung der französischen Kultur und Sprache durch die Flamen, welche die Mehrheit bildeten. 1983 legten sich die Emotionen und es erfolgte die Ernennung Happerts zum Bürgermeister, auf welche seine Absetzung durch die Provinz Limburg folgte. In weiterer Folge kam es zum Rücktritt aller Beigeordneten der Stadt, damit Happert zum ersten Beigeordneten und damit auch Bürgermeister wurde. 1987 kam es zur erneuten Forderung der Absetzung Happerts durch die CVP¹⁰ und eine Pattsituation in der Regierung folgte, da sich die PSC¹¹ schützend vor Happert stellte. Das ganze ging so weit, dass das Kabinett seinen Rücktritt erklärte (vgl. Hecking 2003: 54f.).

Nun kam es zur Ausarbeitung einer dritten Staatsreform durch die neue Regierung, in der für das Problem Brüssel eine Lösung gefunden wurde. Es kam zur Anerkennung Brüssels als dritte Region und diese neue Region bekam den Autonomiestatus, wobei dies an zwei Bedingungen geknüpft war: Zum einen kam es zur Beschränkung der Region Brüssel auf die bereits bestehenden 19 Gemeinden und zum anderen sollte die Parität zwischen französischsprachigen und niederländischsprachigen Ministern der flämischen Minderheit Schutz bieten. Was die Probleme in Les Fourons anbelangte, so kam es zu Zugeständnissen an

¹⁰ Christen-Democratisch en Vlaams = Christlich-Demokratisch und Flämisch

¹¹ Parti social chrétien; heute: Centre démocrate humaniste = Christlich Soziale Partei

die Französischsprachigen, denn nun war es ihnen möglich Mitglieder ihrer lokalen Regierung direkt zu wählen und bei den Parlaments- und Europawahlen hatten sie das Recht für französischsprachige Listen zu stimmen. Des Weiteren kam es mit der dritten Staatsreform zu einer Stärkung sowohl der Gemeinschaften als auch der Regionen, indem ihnen mehr Kompetenzbereiche übertragen wurden. So lag nun die alleinige Verwaltungsmacht über das Schulwesen und Bildungswesen einschließlich der Universitäten und der regionalen Medienpolitik bei den Gemeinschaften. Die Regionen erhielten unter anderem Kompetenzen in den Bereichen regionale Wirtschaftspolitik, Umweltpolitik, öffentliche Arbeiten, öffentlicher Dienst und Wohnungswesen (vgl. Hecking 2003: 56f.).

Aber auch mit dieser dritten Staatsreform waren die Probleme nicht gelöst. 1991 kam es zur Waffenkrise, denn flämischen Politiker sprachen sich gegen den Export von Waffen in den Mittleren Osten aus, aber das hätte zwei Waffenfabriken in Wallonien hart getroffen. Die Parlamentswahlen von 1991 brachten den großen Parteien hohe Stimmenverluste. Eine vierte Staatsreform sollte die Gemüter beruhigen (vgl. Hecking 2003: 57f.).

In Artikel 1 der belgischen Verfassung stand nun nach dieser vierten Staatsreform, dass Belgien ein Föderalstaat sei, dessen Zusammensetzung aus Regionen und Gemeinschaften bestehe. Zudem kam es zur Einführung der Direktwahl des Flämischen Rates und des Wallonischen Regionalrates für fünf Jahre. Mit dieser Staatsreform kam es auch zur Teilung der zweisprachigen Provinz Brabant in Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant. Flandern, die Region Wallonien und die französischsprachige Gemeinschaft bekamen konstitutive Autonomie zugesprochen. Zudem bekamen die Gemeinschaften und Regionen in allen Bereichen, für die sie bereits die Zuständigkeit übertragen bekommen hatten neben der nationalen Kompetenz auch die außenpolitische Kompetenz zugesprochen. Des Weiteren erfolgte eine Verkleinerung der beiden föderalen Kammern, wobei der Senat am meisten verkleinert wurde und zudem auch eine Schwächung in seiner politischen Stellung erfuhr (vgl. Hecking 2003: 58ff.).

Bis 1998 kam es zu kleineren Streitigkeiten, sogenannten *Crisetten*, zwischen den beiden Sprachgruppen, aber dann folgte eine große Auseinandersetzung zwischen den beiden. Anlass dafür war die Aussage des flämischen Innenministers Leo Peeters, dass in den sechs Randgemeinden von Brüssel die Spracherleichterungen für die Französischsprachigen nicht auf Dauer sein sollten. Die Frankophonen legten dagegen beim Schiedsgericht Protest ein und scheiterten. Dann wandten sie sich an den Europarat, dessen Entscheidung für sie dann aber nicht umgesetzt wurde. In weiterer Folge kam es zu weiteren politischen Skandalen (vgl. Hecking 2003: 61f.).

2001 kam es zu einer fünften Staatsreform, dem sogenannten Lambermont-Abkommen, durch welches es zu einer Stärkung der politischen Stellung der Regionen kam, denn nun waren diese auch für die Landwirtschafts- und die Verkehrspolitik zuständig, sowie für die Entwicklungshilfe und sie hatten die Aufsicht über die Gemeinden und Provinzen inne. Zudem kam es zu einer Erweiterung der Fiskalautonomie der Regionen und die Gemeinschaften erhielten vom Staat extra Finanzmittel (vgl. Hecking 2003: 63f.).

3.1.2.7. Und sie streiten weiter: Staatskrisen, ein Weltrekord und eine weitere Staatsreform

Aber auch durch diese fünf recht umfangreichen Staatsreformen, durch welche Belgien sich von einem Zentralstaat zu einem Föderalstaat entwickelte, konnten den Sprachenkonflikt zwischen Flamen und Wallonen nicht vollständig beseitigen, und das zeigte sich bereits 2010 nach den vorgezogenen Parlamentswahlen.

Der zweisprachige Wahlkreis Brüssel-Hall-Vilvoorde (im Folgenden BHV) war und ist ein ständiger Zankapfel zwischen den Flamen und Wallonen. Bei BHV handelt es sich um einen Gerichtsbezirk in Belgien, der sich aus Kantonen der Region Brüssel-Hauptstadt und der Provinz Flämisch-Brabant, die in Flandern liegt, zusammensetzt. Somit kommt es bei diesem Stimmenbezirk zu einer Überlappung der Regionen und Sprachbezirke. Das hat zur Folge, dass sowohl bei Parlamentswahlen als auch bei Europawahlen nicht nur niederländischsprachige Parteien zur Wahl stehen, sondern auch französischsprachige. Wobei dies nicht nur in den zweisprachigen Kantonen gilt, sondern auch in den rein niederländischsprachigen Wahlkreisen. Somit können Parteiführer des französischsprachigen Teils Brüssels auch im rein niederländischsprachigen Teil auf den Listen für das föderative Parlament aufgestellt werden. Die Flamen sprechen sich daher schon sehr lange für eine Spaltung dieses Wahl- und Stimmkreises aus, wogegen die Französischsprachigen allerdings sind, da die französischsprachigen Parteien auf keinen ihrer Wähler verzichten wollen und zudem geht es diesen um die Aufrechterhaltung der Beziehung mit den Fazilitätengemeinden (vgl. Vlaamserand1: online).

Das belgische Verfassungsgericht, das frühere Schiedsgericht traf bereits 2003 den Entschluss, dass die alte Einteilung des Wahlkreises BHV nicht in Ordnung sei und dass noch vor den Parlamentswahlen des Jahres 2011 eine Lösung für dieses Problem gefunden werden sollte. BHV spielte schon bei den Parlamentswahlen von 2007 eine Rolle. Da es bezüglich BHV damals zu keinem Kompromiss kam, kam es von Seiten flämischer Volksvertreter zur Einreichung eines neuen Spaltungsvorschlages bezüglich BHV. Am 7. November 2007 kam es diesbezüglich im Ausschuss für innere Angelegenheiten der Kammer zu einer Abstimmung, in welcher die Flamen ihre Mehrheitsstellung zum ersten Mal ausspielten. Danach reichten die französischsprachige Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel, das wallonische Parlament und die deutschsprachige Gemeinschaft Interessenskonflikt ein, wobei sie dies nicht gleichzeitig machten, sondern immer mit gewissen Abstand, sodass die Behandlung der Gesetzesvorlagen immer wieder verschoben werden musste. Die deutschsprachige Gemeinschaft setzte diesen Schritt am 26. Oktober 2009. Jean-Luuc Dehaene wurde daraufhin vom König mit der Problemlösung rund um BHV beauftragt, aber da es zu keinem Kompromiss kam, kam es am 26. April 2010 zum Sturz der Regierung (vgl. Vlaamserand1: online).

Bei den darauffolgenden Parlamentswahlen siegte die N-VA¹² in Flandern und die PS¹³ in Wallonien. Die Regierungsbildung gestaltete sich sehr schwierig, da es zu einigen Unstimmigkeiten zwischen den Parteien kam. Einer der Streitpunkte war der Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und die Frage wie dieser in Zukunft gestaltet werden sollte (vgl. rtbf: online). Nach 15 Monaten, am 15. September 2011 (vgl. NTV2: online), war ein Entscheidung um den Zankapfel BHV getroffen worden und zwar, dass es in den sechs flämischen Gemeinden in diesem Gebiet den Französischsprachigen gestattet wurde, bei Wahlen für frankophone Wahllisten zu stimmen (vgl. NTV1: online).

Aber dennoch war kein Ende der Regierungskrise in Sicht. Der Grund hierfür lag in der Tatsache, dass sich die Flamen immer noch als wirtschaftliche Melkkuh für das wirtschaftlich schlechter dastehende Wallonien ansahen. Ein weiteres Problem war auch, dass die N-VA, obwohl Wahlsieger, nicht an den Koalitionsgesprächen beteiligt war. Der Vorsitzende der N-VA, Bart De Wever sprach sich für eine Republik Flandern aus (vgl. NTV1: online). Die N-VA war nicht mehr am Verhandlungstisch vertreten, da ihr Vorsitzender immer wieder mögliche Kompromisse blockierte (vgl. NTV2: online). Da die Befürchtung im Raum stand, dass die N-VA bei etwaigen Neuwahlen erneut Stimmenzuwächse erhalten würde, versuchten die flämischen Parteien auf ihre wallonischen „Schwesterparteien“ zuzugehen, um eine Einigung zu erzielen (vgl. NTV1: online).

Die belgische Regierungskrise dauerte folglich weiter an. Auch nach 18 Monaten kam es zu keiner neuen Regierung, da sich die Parteien nun über den Staatshaushalt für 2012 stritten. Also es ging gar nicht mehr um den Sprachenkonflikt, sondern ums Geld. Belgien hatte hohe Staatsschulden und daher waren Sanierungsmaßnahmen bitter nötig. Doch in Bezug auf diese Sanierungsmaßnahmen konnte keine Einigung erzielt werden. Denn die Liberalen sowohl aus Flandern als auch aus Wallonien sprachen sich gegen Steuererhöhungen, aber für Einsparungen aus, was die Christdemokraten und die Sozialisten aus Flandern und Wallonien ablehnten (vgl. NTV3: online). Elio di Rupo (PS) gelang es Ende November 2011 die Parteien zu einer Einigung zu bewegen und er konnte endlich eine neue Regierung bilden. Es wird angenommen, dass die Herabsetzung der Kreditwürdigkeit durch Standard & Poor's von AA+ auf AA mit negativem Ausblick zu dieser raschen Einigung führte (vgl. Spiegel: online). Damit hatte Belgien nach 541 Tagen, ein neuer Rekord, eine neue Regierung, die nun eine neue Staatsreform einleiten sollte (vgl. NTV4: online).

Die neue Staatsreform wurde in zwei Teilen verabschiedet. Zur Verabschiedung des ersten Teils kam es im Juli 2012. In diesem Teil ging es um die Spaltung des Wahl- und Gerichtsbezirks BHV. Es kam zur Einrichtung einer niederländischsprachigen Staatsanwaltschaft für den Bezirk Halle-Vilvoorde, die über einen eigenen Staatsanwalt inklusive Richtern und Staatsanwälten, die zweisprachig sind, verfügt. Was die Staatsanwaltschaft Brüssel betrifft, so gibt es in dieser sowohl einen französischsprachigen als auch einen niederländischsprachigen Staatsanwalt, wobei der niederländischsprachige der stellvertretende Staatsanwalt ist. In Bezug auf die Brüsseler Gerichte wurde eine Spaltung in

¹² Nieuw-Vlaamse Alliantie = Neu-Flämische Allianz

¹³ Parti socialiste = Sozialistische Partei

französischsprachige und niederländischsprachige Gerichte beschlossen, wobei jedes dieser Gerichte einen eigenen Präsidenten und eigene Richter zur Verfügung hat. Zudem kam es auch zu Änderungen in der Sprachgesetzgebung im Bereich der Gesetzgebung (vgl. Belgium1: online).

In Bezug auf den Wahlkreis kam es zu einer Aufteilung von BHV in einen Wahlbezirk Flämisch Brabant und einen Wahlbezirk Brüssel-Hauptstadt, der aus 19 Gemeinden besteht. Französischsprachige in Flämisch Brabant die nicht in den sechs Fazilitätengemeinden wohnhaft sind können nunmehr nur mehr Kandidaten der Listen des Bezirks Flämisch Brabant ihre Stimme geben. Leben die Französischsprachigen in Flämisch Brabant aber in einer der sechs Fazilitätengemeinden, so können sie entweder für Kandidaten der Liste des Bezirks Flämisch Brabant stimmen oder für jene die auf der Liste des Bezirks Brüssel-Hauptstadt stehen. Aber wer im Wahlkreis Brüssel Hauptstadt lebt, darf lediglich für Kandidaten der Brüsseler Liste seine Stimme abgeben (vgl: Belgium1: online).

Der zweite Teil dieser Staatsreform wurde am Beginn des Jahres 2014 verabschiedet. In diesem zweiten Teil kam es zur Übertragung einiger Kompetenzen vom Staat auf die Gemeinschaften und die Regionen. Es kam auch zu einem speziellen Gesetz über die Finanzierung. Des Weiteren kam es zur Reform des Senats und zur Verstärkung der Rolle der Kammer (vgl. Belgium2: online).

3.2. Sprachlandschaft und Struktur des Föderalstaates Belgiens

In diesem Unterkapitel soll der Frage nachgegangen werden, wo welche Sprache in Belgien gesprochen wird und es soll der Frage nach dem Aufbau dieses Föderalstaates nachgegangen werden. Denn dies spielt in weiterer Folge bei den in Kapitel 3.3. behandelten Sprachgesetzen eine Rolle, da dort immer wieder von den Regionen und Gemeinschaften die Rede ist. Im ersten Unterpunkt werden die Gemeinschaften und Regionen Belgiens näher beleuchtet und es wird der Frage nachgegangen, welche Kompetenzen diese vom Föderalstaat übertragen bekommen haben und wie die Gemeinschaften und Regionen verwaltet werden. Im zweiten Unterpunkt wird auf die sprachliche Gliederung Belgiens eingegangen werden.

3.2.1. Regionen und Gemeinschaften: Der belgische Föderalstaat

Belgien ist laut Artikel 1 der belgischen Verfassung¹⁴ ein Föderalstaat der sich aus Gemeinschaften und Regionen zusammensetzt. Die drei Gemeinschaften sind laut Artikel 2 der belgischen Verfassung¹⁵ die französische Gemeinschaft, die flämische Gemeinschaft und die deutschsprachige Gemeinschaft. Bei den Regionen handelt es sich laut Artikel 3 der belgischen Verfassung¹⁶ um die wallonische Region, die flämische Region und die Brüsseler Region (vgl. belgische Verfassung Artikel 1 bis 3: online). Es gibt aber keine deutsche bzw. deutschsprachige Region, wodurch das deutsche Sprachgebiet zur wallonischen Region gezählt wird (vgl. Ulaval 2: online). Doch was sind die Aufgaben und Kompetenzen? Und welche Gebiete gehören da nun wirklich dazu? Auf diese Fragen soll im Folgenden unter anderem näher eingegangen werden.

Doch warum diese zweifache föderale Gliederung? Der Grund dafür sind (mal wieder) die unterschiedlichen Wünsche und Vorstellungen der Flamen und Wallonen. Während es den Flamen und dabei auch den in der Brüsseler Region ansässigen Flamen, vor allem um eine Autonomie im Bereich der Kultur für alle Niederländischsprachigen ging, lautet der Wunsch der Wallonen die sozioökonomische Selbstbestimmung in der wallonischen Region. Die kulturelle Verbindung mit den Frankophonen in Brüssel war für sie zweitrangig. Daher gaben die Wallonen den Regionen und die Flamen den Gemeinschaften den Vorzug. Die drei belgischen Regionen verfügen im Bereich der Wirtschaft über Autonomie (vgl. Ulaval2: online).

Durch diese zweifache Gliederung verfügt Belgien über die folgenden gesetzgebende Instanzen, die da wären (vgl. Ulaval2: online):

1. föderales Parlament: Abgeordnetenversammlung und Senat
2. flämisches Parlament (*Vlaamse Raad*): Zusammenschluss des Parlaments der flämischen Gemeinschaft und des flämischen Regionalparlaments
3. Wallonisches Parlament
4. Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt
5. Parlament der Französischen Gemeinschaft
6. Parlament der deutschsprachigen Gemeinschaft

¹⁴ "Art. 1^{er} La Belgique est un État fédéral qui se compose des communautés et des régions." (belgische Verfassung Artikel 1: online)

¹⁵ "Art. 2 La Belgique comprend trois communautés : la Communauté française, la Communauté flamande et la Communauté germanophone." (belgische Verfassung Artikel 2: online)

¹⁶ "Art. 3 La Belgique comprend trois régions : la Région wallonne, la Région flamande et la Région bruxelloise." (belgische Verfassung Artikel 3: online)

Eine Besonderheit ist hier gleich ersichtlich, nämlich, dass die Flamen ihre gesetzgebende Instanz der Region mit jener der Gemeinschaft zusammengelegt haben und die Wallonen haben diese Zusammenlegung der Instanzen nicht übernommen. Jede dieser vorhin genannten Institutionen verfügt über eine eigene Regierung und hat die volle Zuständigkeit in den ihr vom Föderalstaat übertragenen Bereichen. Rechtlich gesehen erfolgte keine Unterordnung der Instanzen der Gemeinschaften und Regionen unter das föderale Parlament, denn jede Instanz handelt souverän und hat das alleinige Rechtssprechungsrecht in den ihr zugeordneten Kompetenzen. Wobei es aber Konzertierungsausschüsse zwischen den Regionen und Gemeinschaften gibt und es besteht die Möglichkeit im Falle eines Konflikts mit einer anderen Gesetzgebung vor das Schiedsgericht zu gehen. Zudem gibt es noch die sogenannte Alarmglocke, wenn eine der Instanzen der Ansicht ist, dass eine andere ihre Interessen schwer beeinträchtigt (vgl. Ulaval2: online).

Der Föderalstaat hat zwar einige Kompetenzbereiche an die Regionen und die Gemeinschaften übertragen, aber dennoch verfügt er in mehreren Bereichen über die alleinige Kompetenz, wie etwa im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten, der Nationalen Verteidigung, des Gerichtswesens, der Finanzen und der sozialen Sicherheit. Aber auch im Bereich der Sprachgesetzgebung verfügt der Föderalstaat über die alleinige Kompetenz, mit Ausnahme des Bereiches der Verwaltung in der französischen und der flämischen Gemeinschaft. Was die Föderalregierung, und das Föderalparlament, also die Abgeordnetenkammer und den Senat angeht, so ist genau festgelegt, wie viele Abgeordnete aus welcher Sprachgruppe kommen müssen, was vor allem bei einigen Spezialgesetzen wichtig ist, da bei diesen neben einer zweidrittel Mehrheit in Summe auch innerhalb der Sprachgruppen es zu einer Mehrheit kommen muss (vgl. Ulaval2: online).

Was die Verwaltung anbelangt, so gibt es neben den zentralen bzw. zentralisierten Diensten auch die regionalen Dienste. Bei den zentralen Diensten handelt es sich um jene, die sich über das ganze Land erstrecken und deren Sitz befindet sich in Brüssel. Diese zentralen Dienste bieten ihren Service sowohl in Französisch als auch in Niederländisch an, je nachdem in welchem Gebiet von ihnen Gebrauch gemacht wird. Die regionalen Dienste bieten ihre Dienste nicht für den ganzen Staat an, sondern nur für ein bestimmtes Gebiet (vgl. Ulaval2: online).

In Artikel 129 der belgischen Verfassung wird geregelt wer (also Föderalstaat oder Gemeinschaften oder Regionen) für welche Bereiche der Sprachgesetzgebung die Zuständigkeit innehat. Der Artikel lautet wie folgt:

„Art. 129 (modification de la terminologie)

§ 1^{er}. Les Parlements de la Communauté française et de la Communauté flamande, chacun pour ce qui le concerne, règlent par décret, à l'exclusion du législateur fédéral, l'emploi des langues pour :

1° les matières administratives;

2° l'enseignement dans les établissements créés, subventionnés ou reconnus par les pouvoirs publics;

3° les relations sociales entre les employeurs et leur personnel, ainsi que les actes et documents des entreprises imposés par la loi et les règlements.

§ 2. Ces décrets ont force de loi respectivement dans la région de langue française et dans la région de langue néerlandaise, excepté en ce qui concerne :

- les communes ou groupes de communes contigus à une autre région linguistique et où la loi prescrit ou permet l'emploi d'une autre langue que celle de la région dans laquelle ils sont situés. Pour ces communes, une modification aux règles sur l'emploi des langues dans les matières visées au § 1^{er} ne peut être apportée que par une loi adoptée à la majorité prévue à l'article 4, dernier alinéa;

les services dont l'activité s'étend au-delà de la région linguistique dans laquelle ils sont établis;

les institutions fédérales et internationales désignées par la loi dont l'activité est commune à plus d'une communauté.“ (belgische Verfassung Artikel 129: online).

Folglich sind die Parlamente der französischen Gemeinschaft und der flämischen Gemeinschaft (*Vlaamse Raad*) für die Sprachgesetzgebung im Bereich der Verwaltung, im Unterrichtswesen und im Bereich der Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern zuständig. Wobei sich diese Zuständigkeit nur auf ihre jeweilige Gebiete, also das französische und das niederländische Sprachgebiet bezieht unter Einbeziehung der folgenden Ausnahmen:

- der Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden, die zu einem anderen Sprachgebiet gehören,
- der Dienstleistungen, deren Aktivitäten über die Grenze des Sprachgebiets hinausgehen, in dem sie sich befinden und
- der föderalen und internationalen Institutionen, die vom Gesetz genannt werden und deren Tätigkeit nicht nur eine Gemeinschaft betrifft.

Daraus folgert, dass der Föderalstaat für den Sprachgebrauch in der föderalen Verwaltung und in den Gerichtsbehörden zuständig ist. Ebenso verfügt er über die Zuständigkeit über den Sprachgebrauch in der Verwaltung in den regionalen und lokalen Verwaltungen der zweisprachigen Region Brüssel Hauptstadt, der deutschsprachigen Gemeinden und der Facilitätengemeinden (vgl. Ulaval2: online).

Hingegen sind die Gemeinschaften für personenbezogene Angelegenheiten zuständig, wie beispielsweise das Unterrichtswesen, die soziale Sicherheit, die Kultur. Die Zuständigkeit der flämischen Gemeinschaft umfasst alle Bewohner Flanderns inklusive den niederländischsprachigen wohnhaft in Brüssel-Hauptstadt und alle Personen, welche sich im Großraum Brüssel an niederländischsprachige Institutionen wenden. Die französische Gemeinschaft verfügt über eine Zuständigkeit für alle Bewohner Walloniens mit Ausnahme der kleinen deutschsprachigen Gemeinschaft in den deutschsprachigen Gemeinden. Zudem umfasst die Zuständigkeit der französischen Gemeinschaft auch alle Frankophonen in Brüssel und all jene, welche sich an französischsprachige Institutionen wenden (vgl. UlaVal2: online).

Alle durch das Föderalparlament erlassenen Gesetze finden auf ganz Belgien Anwendung. Hingegen haben die Dekrete der Parlamente der Regionen bzw. Gemeinschaften nur in der jeweiligen Region und Gemeinschaft Rechtsgültigkeit. In der Region Brüssel-Hauptstadt hingegen werden Verordnungen und keine Dekrete erlassen (vgl. UlaVal2: online).

Zum Sprachgebrauch sollte noch gesagt werden, dass laut Artikel 30 der belgischen Verfassung¹⁷ der Sprachgebrauch der gesprochenen Sprache in Belgien frei ist. Aber der Sprachgebrauch darf laut diesem Verfassungsartikel durch Gesetze beschränkt werden, aber auch in Bezug auf das Gerichtswesen und für Handlungen der öffentlichen Gewalt (vgl. belgische Verfassung Artikel 30: online). Aber das gilt lediglich für den privaten/familiären Bereich, denn es wird durch den jeweiligen Ort bestimmt, in welcher Sprache mit den Behörden kommuniziert werden muss bzw. kommuniziert werden kann. Mit anderen Worten, lebt jemand in Wallonien, kann er zwar im privaten Bereich Niederländisch sprechen, aber in Kontakt mit den Behörden kann und darf lediglich Französisch Anwendung finden (vgl. UlaVal2: online). Dieser Umstand ist auch in Artikel 30 der belgischen Verfassung verankert, denn in diesem ist festgelegt worden, dass bei Tätigkeiten mit der öffentlichen Gewalt und im Gerichtswesen der Sprachgebrauch durch Gesetze geregelt werden kann (vgl. belgische Verfassung >Artikel 30 : online). Zudem spielt auch die Sprache des letzten erhaltenen Diploms eine Rolle, wenn man im öffentlichen Dienst tätig werden möchte, denn die Zuordnung zu einem Sprachregime erfolgt konform mit diesem letzten Diplom. Lediglich in der zweisprachigen Region Brüssel und in den sogenannten Fazilitätengemeinden herrscht freie Sprachenwahl, wobei auch diese wieder durch Gesetze geregelt wird und es daher Unterschiede gibt. Mit anderen Worten gilt die freie Sprachenwahl, mit Unterschieden, in Brüssel-Hauptstadt, den sechs Gemeinden an der Brüsseler Peripherie, den zehn Gemeinden an der Sprachengrenze und in den deutschsprachigen Gemeinden (vgl. UlaVal2: online).

¹⁷ "Art. 30 L'emploi des langues usitées en Belgique est facultatif; il ne peut être réglé que par la loi, et seulement pour les actes de l'autorité publique et pour les affaires judiciaires". (belgische Verfassung Artikel 30: online)

3.2.1.1. Regionen

Sowohl die wallonische als auch die flämische Region umfassen fünf Provinzen. Die Regionen, welche laut Artikel 5 der belgischen Verfassung zur wallonischen Region gerechnet werden sind: wallonisch Brabant, Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur. Zur flämischen Region hingegen gehören laut Artikel 5 der belgischen Verfassung Antwerpen, flämisch Brabant, Westflandern, Ostflandern und Limburg (vgl. belgische Verfassung Artikel 5: online). Die Brüsseler Region umfasst keine Provinz, sondern es handelt sich dabei um einen einzigen Bezirk, welcher neunzehn Gemeinden umfasst (vgl. Uvala2: online).

3.2.1.2. Gemeinschaften

Jede der drei belgischen Gemeinschaften verfügt über fast souveräne Gewalten (vgl. Uvala3: online). Laut belgischer Verfassung (Artikel 127ff.) umfasst die Zuständigkeit der französischen und der flämischen Gemeinschaft folgende Punkte (vgl. belgische Verfassung Artikel 127ff.: online):

- kulturelle Angelegenheiten
- Angelegenheiten im Unterrichtswesen, mit Ausnahme der Schulpflichtdauer, der Festlegung der Mindestbestimmungen für die Ausstellung eines Diploms und der Pensionsregelungen.
- personenbezogene Angelegenheiten (in diesen Angelegenheiten verfügen die beiden Gemeinschaften auch über die Zuständigkeit auch in der Zusammenarbeit der Gemeinschaften und der internationalen Zusammenarbeit)
 - Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, im Unterrichtswesen und den sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern.

Die Parlamente der Gemeinschaften können in diesen Bereichen Dekrete erlassen, wobei diese nur im jeweiligen Sprachgebiet Anwendung finden dürfen. Es gibt hierbei aber laut Artikel 129 der belgischen Verfassung¹⁸ folgende Ausnahmen (vgl. belgische Verfassung Artikel 129: online).

- Gemeinden bzw. Gruppen von Gemeinden die an ein anderes Sprachgebiet angrenzen und in denen per Gesetz auch eine andere Sprache, als die Gebietsprache, zulässig ist
- Dienststellen, deren Tätigkeit sich nicht auf das jeweilige Sprachgebiet beschränkt
- föderale und internationale Einrichtungen, die durch das Gesetz festgelegt sind und deren Tätigkeit sich nicht auf eine Gemeinschaft beschränkt

¹⁸ "Article 129: [...]§ 2. Ces décrets ont force de loi respectivement dans la région de langue française et dans la région de langue néerlandaise, excepté en ce qui concerne :

- les communes ou groupes de communes contigus à une autre région linguistique et où la loi prescrit ou permet l'emploi d'une autre langue que celle de la région dans laquelle ils sont situés. Pour ces communes, une modification aux règles sur l'emploi des langues dans les matières visées au § 1er ne peut être apportée que par une loi adoptée à la majorité prévue à l'article 4, dernier alinéa;
- les services dont l'activité s'étend au-delà de la région linguistique dans laquelle ils sont établis;
- les institutions fédérales et internationales désignées par la loi dont l'activité est commune à plus d'une communauté." (belgische Verfassung Artikel 129: online).

Aber für die deutschsprachige Gemeinschaft gelten andere Zuständigkeiten, welche in Artikel 130 der belgischen Verfassung festgehalten wurden. Die deutschsprachige Gemeinschaft verfügt über Zuständigkeiten in (vgl. belgische Verfassung Artikel 130: online):

- kulturellen Angelegenheiten
- personenbezogenen Angelegenheiten
- Unterrichtswesen, im Rahmen der Regelungen von Verfassungsartikel 127 §1 Absatz 1 Nummer 2
- Zusammenarbeit sowohl zwischen den Gemeinden als auch internationale Zusammenarbeit
- Sprachgebrauch im Unterrichtswesen in Einrichtungen, die durch die Behörden geschaffen oder anerkannt oder von diesen unterstützt werden

3.2.2. Sprachen in Belgien

Aufgrund der sehr wechselvollen Geschichte Belgiens werden in diesem mittlerweile föderalen Staat drei unterschiedliche Sprachen gesprochen. Dabei handelt es sich um Französisch, Niederländisch (Flämisch) und Deutsch, wobei diese Gebiete Belgien erst nach dem ersten Weltkrieg zugesprochen bekam. Es gilt noch anzumerken, dass neben diese drei Sprachen noch unterschiedliche Dialekte, wie Wallonisch, Pikardisch, Brabançonne, gesprochen werden, auf welche in dieser Masterarbeit nicht näher eingegangen wird, da es für diese keine eigenen Sprachgesetze gibt und Deutsch ist die einzige anerkannte Minderheitensprache in Belgien.

Belgien ist neben der Unterteilung in Gemeinschaften und Regionen (siehe Kapitel 3.2.1.) noch in vier Sprachgebiete unterteilt. In Artikel 4 der belgischen Verfassung steht dazu folgendes:

„Art. 4

La Belgique comprend quatre régions linguistiques : la région de langue française, la région de langue néerlandaise, la région bilingue de Bruxelles-Capitale et la région de langue allemande.

Chaque commune du Royaume fait partie d'une de ces régions linguistiques.

Les limites des quatre régions linguistiques ne peuvent être changées ou rectifiées que par une loi adoptée à la majorité des suffrages dans chaque groupe linguistique de chacune des Chambres, à la condition que la majorité des membres de chaque groupe se trouve réunie et pour autant que le total des votes positifs émis dans les deux groupes linguistiques atteigne les deux tiers des suffrages exprimés.“ (belgische Verfassung Artikel 4: online)

Daraus geht hervor, dass es in Belgien die vier folgenden Sprachgebiete gibt:

1. französische Sprachgebiet
2. niederländische Sprachgebiet
3. zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt
4. deutsche Sprachgebiet

Des Weiteren geht daraus hervor, dass jede der belgischen Gemeinden einem dieser Sprachgebiete zugeordnet ist. Zu einer Verschiebung der Grenze zwischen den Sprachgebieten kann es nur kommen, wenn in jeder der Sprachgruppen in jeder der Kammern eine Stimmenmehrheit erzielt wird, wobei das nur unter der Voraussetzung geht, dass immer die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe an der Versammlung teilnimmt und damit die Anzahl aller Ja-Stimmen zusammen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erzielt.

Das niederländische Sprachgebiet umfasst die fünf flämischen Provinzen, folglich umfasst es Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, flämisch Brabant und Limburg. Das flämische Sprachgebiet wird als Flandern bezeichnet und es umfasst 308 Gemeinden. Im Allgemeinen Sprechen alle Bewohner Flanderns Niederländisch, aber in Flandern leben auch viele Frankophone und viele Fremdsprachige und Migranten (vgl. Ulaval2: online).

Auch das französische Sprachgebiet umfasst fünf Provinzen, in diesem Fall handelt es sich um die wallonischen Provinzen. Das französische Sprachgebiet, auch als Wallonien bezeichnet umfasst die Provinzen Hennegau, wallonisch Brabant, Namur, Luxemburg und Lüttich. Aber die neun deutschsprachigen Gemeinden in Lüttich zählen nicht zum französischen Sprachgebiet. Das französische Sprachgebiet umfasst 253 Gemeinden. Im Allgemeinen sprechen alle Bewohner Walloniens Französisch, mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinden. Zudem leben in Wallonien viele Flamen, sowie Fremdsprachige und Migranten (vgl. Ulaval2: online).

Das deutsche Sprachgebiet, das sich in der wallonischen Provinz Lüttich befindet, besteht aus den neun folgenden Gemeinden: Kelmis, Eupen, Lontzen, Raeren, Bütgenbach, Büllingen, Amel, Sankt-Vith und Burg-Reuland. Im Allgemeinen sprechen die meisten Bewohner dieses Sprachgebietes Deutsch, wobei hier auch Frankophone, Fremdsprachige und Migranten leben (vgl. Ulaval2: online).

Das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt setzt sich aus 19 Gemeinden zusammen (vgl. Ulaval2: online). Diese sind: Anderlecht, Auderghem, Berchem-Sainte-Agathe, Etterbeek, Evere, Forest, Ganshoren, Ixelles, Koekelberg, Molenbeek-Saint-Jean, Saint-Gilles, Saint-Josse-ten-Noode, Schaerbeek, Uccle, Ville de Bruxelles, Warermael-Boitsfort, Woluw-Saint-Lambert und Woluwe-Saint-Pierre (vgl. Brussels: online).

3.3. Sprachgesetzgebung in Belgien

Die Sprachgesetzgebung in Belgien ist aufgrund der föderalen Struktur und der drei Sprachen recht komplex. Hier soll lediglich auf die Sprachgesetzgebung laut der Verfassung und in den Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen näher eingegangen werden, da diese Bereiche für die weitere Untersuchung der Praxis in der Übersetzung zwischen den drei Sprachen eine Rolle spielen. Es gibt auch Sprachgesetze für den Bereich des Unterrichtswesens, aber da dieses kein Gegenstand der Betrachtung dieser hier vorliegenden Masterarbeit sein wird, wird auch darauf nicht näher eingegangen werden.

3.3.1. Weitere Sprachgesetze der belgischen Verfassung

Ein paar der Verfassungsartikel der belgischen Verfassung fanden weiter oben bereits Erwähnung und erfuhren auch schon eine nähere Erläuterung, daher werden diese Artikel hier nicht mehr näher besprochen. Hierbei handelt es sich um die Verfassungsartikel 2, 4, 30, 127, 128, 129 und 130.

Artikel 43 der belgischen Verfassung geht auf die gewählten Mitglieder der Abgeordnetenversammlung ein, denn bei den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung muss laut Gesetz eine Aufteilung in die beiden Sprachgruppen französisch und niederländisch erfolgen. Das gleiche gilt ebenfalls für die Senatoren, bei denen auch eine Aufteilung in Sprachgruppen zu erfolgen hat, wobei dies für den Senator der deutschsprachigen Gemeinschaft nicht gilt. Die Aufteilung der Senatoren wird in Verfassungsartikel 67 detailliert geregelt (vgl. belgische Verfassung Artikel 43 und 67: online). In beiden Kammern, also der Abgeordnetenversammlung und dem Senat, werden in den Debatten ausschließlich die Sprachen Französisch und Niederländisch verwendet, daher erfolgt auch die Annahme und die Verabschiedung der Gesetze und Vorschriften in diesen beiden Sprachen. Das gleiche gilt für königliche und ministerielle Erlässe. Jedes Dokument, das von einer föderalen Behörde veröffentlicht wird, muss von Gesetzes wegen in beiden Sprachen vorliegen (vgl. Ulaval5: online).

Was das Deutsche anbelangt, so hat dieses innerhalb des Föderalstaates keine Status, daher waren die Deutschsprachigen dazu gezwungen eine der beiden anderen größeren Sprachen des Landes zu lernen, um Zugang zu den Gesetzestexten des Föderalstaates zu bekommen. Außer es handelte sich um Gesetze, die sich nur auf das deutsche Sprachgebiet oder die deutschsprachige Gemeinschaft bezogen. Das änderte sich mit dem *arrêté no 59/94 du 14 juillet 1994*, in dem festgelegt wurde, dass die Gesetze und Verordnungen systematisch ins Deutsche zu übersetzen seien. Aber die Umsetzung gelang nicht ganz, denn man begnügte sich mit der Übersetzung jener Gesetze und Verordnungen ins Deutsche, die sich auf die deutschsprachigen Gemeinden beziehen. Zudem gibt es laut Artikel 43 Absatz 1 in der Abgeordnetenversammlung nur eine niederländische und eine französische Sprachgruppe und keine deutsche Sprachgruppe. Im Senat verfügen die Deutschsprachigen über einen garantierten Senator (vgl. Ulaval5: online).

Nicht nur für die Abgeordnetenversammlung und den Senat ist in der Verfassung die Zusammensetzung in Bezug auf die Sprachgruppen genau festgeschrieben, sondern auch für den Ministerrat, welcher laut Verfassungsartikel 99 maximal fünfzehn Mitglieder umfassen darf. Laut diesem Verfassungsartikel sind im Ministerrat jeweils gleich viele französischsprachige wie niederländischsprachige Minister vertreten. Wobei dieser Verfassungsartikel in Bezug auf den Premierminister etwas ungenau ist, denn es steht, dass dieser eventuell von dieser Parität zwischen den Sprachgruppen ausgenommen ist und somit eine Sprachgruppe ein Mitglied mehr im Ministerrat hat (vgl. belgische Verfassung Artikel 99: online).

In Artikel 189 der belgischen Verfassung ist bestimmt worden, dass der Text der Verfassung in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Niederländisch festgelegt wird (vgl. belgische Verfassung Artikel 189: online).

3.3.2. Sprachgesetzgebung im Bereich der Gesetzgebung

3.3.2.1. Loi relative à l'emploi des langues en matière législative du 31 mai 1961

Im *Loi relative à l'emploi des langues en matière législative du 31 mai 1961* wurde der Sprachgebrauch im Bereich der Gesetzgebung des Föderalstaates Belgien genau geregelt.

In Artikel 1 dieses Gesetzes wird geregelt, in welcher Sprache bzw. welche Sprachen zur Verabschiedung, Sanktionierung, Ausfertigung und Veröffentlichung eines Gesetzes verwendet wird/werden. Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Article 1. Les lois sont votées, sanctionnées, promulguées et publiées en langue française et en langue néerlandaise. (Le Service central de traduction allemande du Service public fédéral Intérieur assure la traduction des lois en langue allemande. [...])“ (LELML Artikel 1: online)

Mit anderen Worten sind die Sprachen Französisch und Niederländisch die Sprachen, in denen die Gesetze des Föderalstaates Belgien veröffentlicht werden. Wobei auch eine Übersetzung ins Deutsche vorgesehen ist, die durch die Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen durchgeführt wird.

In Artikel 2 hingegen geht es um die Gesetzesentwürfe, dieser Artikel besagt:

*„Art. 2. Les projets de loi émanant du gouvernement sont présentés aux Chambres dans les deux langues.
Les propositions émanant de l'initiative des membres des Chambres sont faites dans la langue choisie par leurs auteurs et sont traduites éventuellement par les soins du bureau. Il en est de même des amendements introduits au cours des débats.
Les Chambres arrêtent, par voie réglementaire, les mesures qu'elles jugent utiles pour assurer, chacune en ce qui la concerne, l'exécution du présent article.“ (LELML Artikel 2: online)*

Daraus geht hervor, dass alle Gesetzesentwürfe von Seiten der Regierung sowohl auf Französisch als auch auf Niederländisch in der Kammer eingebracht werden müssen. Gesetzesvorschläge, die von der Kammer ausgehen, werden nur in einer Sprache verfasst und gegebenenfalls wird durch das Präsidium eine Übersetzung veranlasst. Diese Regelung wird ebenfalls auf im Laufe der Diskussion eingebrachte Abänderungsanträge angewandt.

In Artikel 4 dieses Gesetzes wird bestimmt, wo und wie die Gesetzestexte veröffentlicht werden. Dieser Artikel lautet:

„Art. 4. Les lois, après leur promulgation, sont insérées au Moniteur belge, texte français et texte néerlandais l'un en regard de l'autre. Elles sont obligatoires dans tous le royaume le dixième jour après celui de leur publication, à moins que la loi n'ait fixé au autre délai.“ (LELML Artikel 4: online)

Folglich werden alle Gesetzestexte im *Moniteur Belge*, also dem Belgischen Staatsblatt veröffentlicht, wobei der französische und der niederländische Text nebeneinander stehen.

In Artikel 7 dieses Gesetzes wird auf mögliche Abweichungen der Gesetzestexte in den Sprachen Französisch und Niederländisch eingegangen. Die Klärung dieser eventuellen Abweichungen erfolgt gemäß den üblichen Interpretationsregeln des Gesetzgebers, wobei keiner der beiden Texte dem anderen vorgezogen wird.

„Art. 7. Les divergences qui peuvent exister entre les textes français et les textes néerlandais sont résolues d'après la volonté du législateur, déterminée suivant les règles ordinaires d'interprétation sans prééminence de l'un des textes sur l'autre.“ (LEML Artikel 7: online)

Aber es gibt in Belgien nicht nur dieses Gesetz bezüglich der Sprachverwendung in der Gesetzgebung, sondern noch weitere Gesetze, die sich mit dem Sprachgebrauch in der Gesetzgebung der Gemeinschaften und Regionen befassen.

3.3.2.2. Loi spéciale de réformes institutionnelles du 8 août 1980

So wird in Artikel 55 der *Loi spéciale de réformes institutionnelles* die Sprachverwendung in den Dekreten des flämischen Parlaments, des Parlaments der französischen Gemeinschaft und des wallonischen Parlaments geregelt. Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Art. 55. Après promulgation, les décrets du (Parlement flamand) sont publiés au Moniteur belge, avec une traduction en langue française, les décrets du (Parlement de la Communauté française) avec une traduction en langue néerlandaise et les décrets du (Parlement wallon) avec une traduction en langue néerlandaise et en langue allemande. » (LSRI Artikel 55: online).

Daraus geht hervor, dass alle Dekrete immer im belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen sind. Die Dekrete des flämischen Parlaments müssen zusätzlich zur niederländischen Originalversion über eine Übersetzung ins Französische verfügen. Die Dekrete des Parlaments der französischen Gemeinschaft wiederum müssen ins Niederländische übersetzt werden. Mit anderen Worten müssen alle Gesetze der beiden Gemeinschaften in die jeweils andere Sprache übersetzt werden. Nur bei den Dekreten der wallonischen Region gibt es eine Ausnahme, denn diese müssen nicht nur ins Niederländische übersetzt werden, sondern auch ins Deutsche, da zur wallonischen Region nicht nur das französische Sprachgebiet, sondern auch das deutsche Sprachgebiet gehören.

In Artikel 53 desselben Gesetzes wird die Sprachverwendung in den Parlamenten der Gemeinschaften und Regionen geregelt. Der Wortlaut dieses Artikels ist:

„Art. 53. (Au (Parlement wallon) les projets et propositions de décret, ainsi que les amendements (...) sont présentés et mis aux voix en langue française. Lorsqu'elle est demandée, la traduction en langue allemande est de droit. [...] (Toutefois, des propositions de décret et des amendements peuvent être déposés en langue allemande par les membres du (Parlement) qui sont domiciliés dans une commune de la région de langue allemande déterminée par l'article 5 des lois sur l'emploi des langues en matière administrative, coordonnées le 18 juillet 1966.) [...] La traduction de ces propositions et amendements est assurée par les soins du bureau. Les membres du (Parlement) visés à l'alinéa 2, (...), peuvent s'exprimer en langue allemande. La traduction de leurs déclarations est assurée simultanément et reproduite dans les comptes rendus des débats. [...] Le (Parlement) prévoit dans son règlement les mesures qu'il juge utiles pour assurer l'exécution des présentes dispositions. [...]“ (LSRI Artikel 53: online)

Entwürfe und Vorschläge für Dekrete, sowie Abänderungsanträge im wallonischen Parlament werden auf Französisch eingebracht, wobei Übersetzungen ins Deutsche rechtmäßig sind, wenn sie verlangt werden. Allerdings können Parlamentsmitglieder, die in einer der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes leben, die Vorschläge und Abänderungsanträge für Dekrete auf Deutsch einbringen. Zudem können diese Parlamentsmitglieder die der deutschen Sprachgemeinschaft angehören ihre Äußerungen auf Deutsch machen, wobei ihre Äußerungen simultan gedolmetscht werden und in den Zusammenfassungen der Debatten wiedergegeben werden.

Dieses Gesetz regelt aber auch die Sprachen in den Verordnungen. So legt Artikel 84 dieses Gesetzes folgendes fest:

„Art. 84. La publication et l'entrée en vigueur des arrêtés des (Gouvernements) sont fixées comme suit : [...] 1 Les arrêtés des (Gouvernements) sont publiés au Moniteur belge avec une traduction en néerlandais ou en français, selon le cas. Les arrêtés (du Gouvernement wallon) sont en outre publiés avec une traduction en langue allemande. [...]“ (LSRI Artikel 84: online)

Daraus wiederum geht hervor, dass die Verordnungen der Regierungen im belgischen Staatsblatt jeweils auf Niederländisch und Französisch erscheinen, da diese immer in die jeweils andere Landessprache übersetzt werden müssen. Zudem müssen die Verordnungen der wallonischen Regierung nicht nur ins Niederländische sondern auch ins Deutsche übersetzt werden.

3.3.2.3. Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983

Ein weiteres Gesetz, dass sich mit der Sprachgesetzgebung in den Gemeinschaften befasst, ist das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983.

Darin wird in Artikel 47 folgendes festgelegt:

„Art. 47 - Die Dekrete des Parlaments werden nach ihrer Ausfertigung im Belgischen Staatsblatt in Deutsch mit einer Übersetzung in Französisch und in Niederländisch sowie im Memorial des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Deutsch veröffentlicht.“ (GIRDG Artikel 47: online)

Mit anderen Worten verfasst das Parlament der deutschsprachigen Gemeinschaft seine Dekrete auf Deutsch und diese müssen dann für die Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt in die beiden anderen Staatssprachen übersetzt werden.

Die gleiche Regelung gilt laut Artikel¹⁹ 53 dieses Gesetzes auch für die Erlasse der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft, denn auch diese müssen übersetzt werden, wenn sie die Allgemeinheit der Bürger betreffen (vgl. GIRDG Artikel 53: online).

3.3.2.4. Loi spéciale relative aux Institutions bruxelloise du 12 janvier 1989

Ein weiteres Sprachgesetz in Bezug auf die Sprachverwendung in der Gesetzgebung ist die *Loi spéciale relative aux institutions bruxelloise*, die sich mit den Institutionen in Brüssel befasst. In Artikel 29 geht es um die Vorlagen für Verordnungen und Änderungsanträge, der Artikel lautet wie folgt:

„Les projets d'ordonnance et les amendements [du Gouvernement] sont déposés au (Parlement) en français et en néerlandais. [...] Les propositions d'ordonnance et les amendements des membres du (Parlement) sont déposés dans la langue du groupe linguistique auquel appartient l'auteur. Ces propositions et amendements sont traduits par les soins du bureau. [...]“ (LSRIB Artikel 29: online)

¹⁹ „Art. 53 - Die Erlasse der Regierung werden im Belgischen Staatsblatt in Deutsch mit einer französischen und niederländischen Übersetzung veröffentlicht.

Sie werden ebenfalls im „Memorial des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ in Deutsch veröffentlicht.

Wenn die im ersten Absatz erwähnten Erlasse jedoch nicht die Allgemeinheit der Bürger betreffen, dürfen sie auch auszugsweise veröffentlicht oder durch einen einfachen Vermerk im Belgischen Staatsblatt erwähnt werden; wenn ihre Veröffentlichung keinerlei gemeinnützigem Charakter aufweist, brauchen sie nicht veröffentlicht zu werden.“ (GIRDG Artikel 53: online)

Daraus geht hervor, dass Vorlagen für Verordnungen und Abänderungsanträge der Regierung dem Parlament in Französisch und in Niederländisch vorgelegt werden müssen. Die Vorlagen für Verordnungen und die Abänderungsanträge der Mitglieder des Parlaments werden je nach Sprache der Sprachgruppe, der sie angehören, vorgelegt. Gehört also ein Mitglied des Parlaments der französischen Sprachgruppe an, dann legt es die Vorlagen für Verordnungen und die Abänderungsanträge auf Französisch vor. Diese Texte werden dann durch den Übersetzungsdienst in die jeweils andere Sprache (Französisch oder Niederländisch, nicht aber Deutsch) übertragen.

In Artikel 33 dieses Gesetzes geht es um die Sprache der Veröffentlichung dieser Texte im belgischen Staatsblatt. Der Artikel lautet:

„Art. 33. Après promulgation, les ordonnances sont publiées au Moniteur belge, texte français et texte néerlandais l'un en regard de l'autre. Elles sont obligatoires le dixième jour après celui de leur publication au Moniteur belge, à moins qu'elles n'aient fixé un autre délai.“ (LSRIB Artikel 33: online)

Daraus geht hervor, dass die Verordnungen im Staatsblatt sowohl auf Französisch als auch auf Niederländisch veröffentlicht werden und, dass die beiden Texte einander gegenüberstehen, wie es auch bei den Gesetzes des Föderalstaates der Fall ist.

In Artikel 39 steht folgendes:

„Art. 39. Les arrêtés [du Gouvernement] sont rédigés et publiés au Moniteur belge texte français et texte néerlandais, l'un en regard de l'autre. [...]“ (LSRIB Artikel 39: online).

Mit anderen Worten werden die Verordnung der Regierung sowohl in Französisch als auch in Niederländisch verfasst und dann in weiterer Folge im belgischen Staatsblatt veröffentlicht, wobei die Texte wieder nebeneinander stehen müssen.

Zudem wird in Artikel 70bis auf die Vorschriften und Verordnungen der *Commissions communautaires* eingegangen. In diesem Artikel steht:

„Art. 70bis. [...] L'article 39 de la présente loi est applicable aux règlements et aux arrêtés des commissions communautaires. Toutefois, les règlements et arrêtés de la Commission communautaire française sont publiés au Moniteur belge en français avec une traduction en néerlandais, et les règlements et arrêtés de la Commission communautaire flamande y sont publiés en néerlandais avec une traduction en français“ (LSRIB Artikel 70bis: online)

Daraus geht hervor, dass auch die Vorschriften und Verordnungen der *Commissions communautaires*, hier gibt es eine für Flandern und eine für Wallonien, im belgischen Staatsblatt mit der Übersetzung in die jeweils andere Landessprache (Französisch und Niederländisch) veröffentlicht werden müssen.

3.3.3. Sprachgesetzgebung in der Verwaltung

Zur Gesetzgebung in Bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten ist zu sagen, dass diese Großteils in den *Lois sur l'emploi des langues en matière administrative du 18 juillet 1966* geregelt sind. Wobei es zusätzlich zu diesem Gesetz bezüglich der Sprachverwendung in den Regionen und Gemeinschaften eigene Gesetze gibt und zwar:

- die *loi spéciale de réformes institutionnelles du 9 août 1980* für Flandern, die wallonische Region und Wallonien
- die *loi de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone du 31. Décembre 1983* für die deutschsprachige Gemeinschaft
- die *loi portant diverses réformes institutionnelles du 16 juin 1989* für die Region Brüssel-Hauptstadt

3.3.3.1. Lois sur l'emploi des langues en matière administrative du 18 juillet 1966

3.3.3.1.1. *Regelung für lokale Dienststellen in den drei Sprachgebieten*

Was die Verwaltung in Belgien anbelangt, so gibt es dort lokale Dienststellen, regionale Dienststellen und Dienststellen auf Landesebene. Als erstes soll auf die Sprachenregelung in den lokalen Dienststellen näher eingegangen werden. Unter lokalen Dienststellen versteht man laut Artikel 9²⁰ dieses Gesetzes, jene Dienststellen, deren Tätigkeit sich lediglich auf eine einzige Gemeinde bezieht (vgl. LELMA Artikel 9. Online).

In den folgenden Artikel behandelt dieses Gesetz die Sprachgesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten in den lokalen Dienststellen in den drei Sprachregionen, also in der französischen, der niederländischen und der deutschen Sprachregion.

Laut Artikel 10 wird in diesen drei Sprachregionen in Bezug auf den Sprachgebrauch wie folgt vorgegangen:

"Art. 10. Tout service local établi dans la région de langue française, de langue néerlandaise ou de langue allemande utilise exclusivement la langue de sa région dans les services intérieurs, dans ses rapports avec les services dont il relève, ainsi que dans ses rapports avec les autres services de la même région linguistique et de Bruxelles-Capitale. Cependant le service local établi dans la région de langue allemande peut joindre, s'il le juge utile, une traduction aux documents qu'il adresse aux services dont il relève et à ceux de Bruxelles-Capitale.

Tout service local établi dans la région de langue néerlandaise fait usage du néerlandais dans ses rapports avec les services établis dans les communes périphériques." (LELMA Artikel 10: online)

²⁰ „Art. 9. Pour l'application des présentes lois coordonnées, on entend par services locaux les services au sens de l'article 1er, § 2, dont l'activité ne s'étend pas à plus d'une commune.“ (LELMA Artikel 9: online)

Demnach wird in diesen drei Sprachregionen in jeder der lokalen Dienststellen bei den internen Angelegenheiten, in den Beziehungen mit der Dienststelle denen sie unterstehen und in den Beziehungen mit den anderen Dienststellen, die in der gleichen Sprachregion angesiedelt sind und mit jenen in der Region Brüssel-Hauptstadt ausschließlich die Sprache des Sprachgebietes, in dem sich diese lokale Dienststelle befindet verwendet.

In Artikel 11 geht es um die Sprachverwendung in diesen Sprachgemeinschaften in Bezug auf die zu verwendende Sprache in Stellungnahmen, Mittelungen und Formularen, der betreffende Artikel lautet wie folgt:

*„Art. 11. § 1. Les services locaux établis dans la région de langue française ou dans la région de langue néerlandaise rédigent exclusivement dans la langue de la région les avis, les communications et les formulaires destinés au public.
Toutefois ces documents sont rédigés en français et en allemand dans les communes malmédiennes, si leur conseil communal en décide ainsi.
§ 2. Dans les communes de la région de langue allemande les avis, communications et formulaires destinés au public sont rédigés en allemand et en français.
Dans les communes de la frontière linguistique ils sont rédigés en français et en néerlandais. [...]
§ 3. Les conseils communaux des centres touristiques peuvent décider que les avis et communications destinés aux touristes sont rédigés dans au moins trois langues.
Ils communiquent dans la huitaine le contenu de leurs délibérations à la Commission permanente de contrôle linguistique. [...]“ (LELMA Artikel 11: online)*

Daraus ergibt sich für die Sprachverwendung in Stellungnahmen, Mitteilungen und Formularen folgendes:

- französisches und niederländisches Sprachgebiet: ausschließlich Sprache des Sprachgebietes
- Malmedyer Gemeinden: bei Bestand eines Gemeinderatsbeschlusses sowohl Französisch als auch Deutsch
- deutsches Sprachgebiet: Französisch und Deutsch
- Gemeinden der Sprachgrenze: Französisch und Niederländisch

In Artikel 12 bis 14 werden die Regeln zur Sprachverwendung im Kontakt zwischen den lokalen Dienststellen und Privatpersonen genau festgelegt:

*„Art. 12. Tout service local établi dans la région de langue française, de langue néerlandaise ou de langue allemande utilise exclusivement la langue de sa région dans ses rapports avec les particuliers, sans préjudice de la faculté qui lui est laissée de répondre aux particuliers résidant dans une autre région linguistique dans la langue dont les intéressés font usage.
Toutefois, il est toujours répondu dans la langue utilisée par le particulier, quand celui-ci s'adresse en français ou en allemand à un service établi dans une commune malmédienne ou dans une commune de la région de langue allemande. [...]
Art. 13. § 1. Tout service local établi dans la région de langue française ou de langue néerlandaise rédige dans la langue de sa région les actes qui concernent les particuliers.
Tout intéressé qui en établit la nécessité, peut s'en faire délivrer gratuitement la traduction certifiée exacte en français, en néerlandais ou en allemand, selon le cas. [...]*

§ 2. Tout service local établi dans la région de langue allemande rédige en allemand les actes qui concernent des particuliers.

Tout intéressé peut obtenir, sans frais supplémentaires et sans justifier sa demande, du service qui a dressé l'acte, une traduction française certifiée exacte, valant expédition ou copie conforme.

§ 3. Toute administration communale fait usage de la langue de sa région pour la transcription des actes de l'état civil.

Quand il y a lieu à transcription dans une langue autre que celle de l'acte :

1° si l'acte émane d'une commune sans régime spécial de la région de langue française ou de la région de langue néerlandaise, l'administration réceptrice demande la traduction au gouverneur de sa province ou au gouverneur de la province de Liège, selon le cas;

2° si l'acte émane d'une commune malmédienne, d'une commune de la région de langue allemande, d'une commune de la frontière linguistique, d'une commune de Bruxelles-Capitale ou d'une commune périphérique, l'administration expéditrice y joint elle-même une traduction, sauf si la commune réceptrice est légalement apte à établir cette traduction.

Toutefois, s'il s'agit d'un acte d'une commune de la frontière linguistique, d'une commune de Bruxelles-Capitale ou d'une commune périphérique à traduire en allemand ou d'un acte de la région de langue allemande à traduire en néerlandais, l'administration communale réceptrice s'adresse au gouverneur de la province de Liège. La traduction néerlandaise d'un acte émanant d'une commune malmédienne est demandée par la commune réceptrice, non soumise à un régime spécial, au gouverneur de la province dont elle fait partie. [...]

„Art. 14. § 1. Tout service local établi dans la région de langue française ou de langue néerlandaise rédige dans la langue de sa région les certificats, déclarations et autorisations qu'il délivre aux particuliers.

Tout intéressé qui en établit la nécessité peut s'en faire délivrer la traduction aux conditions prévues à l'article 13, § 1er.

§ 2. Par dérogation au § 1er, le document est rédigé, selon le désir de l'intéressé :

a) en français ou en allemand, quand le service est établi dans une commune malmédienne;

b) en français ou en néerlandais, quand le service est établi dans une commune de la frontière linguistique. [...]

§ 3. Tout service local, établi dans la région de langue allemande rédige en allemand ou en français, selon le désir de l'intéressé, les certificats, déclarations et autorisations qu'il délivre aux particuliers“. (LELMA Artikel 12 bis 14: online)

Demnach ist die Sprachverwendung mit Privatpersonen für die drei Sprachgebiete wie folgt geregelt (Artikel 12): In den drei Sprachgebieten darf im Kontakt mit Privatpersonen nur die Sprache der jeweiligen Sprachregion Anwendung finden. Wobei hier die Möglichkeit eingeräumt wird, dass einem Bewohner eines anderen Sprachgebietes in einer anderen der offiziellen Landessprachen geantwortet wird. Also einem Frankophonen kann in lokalen Dienststellen in Flandern auf Französisch geantwortet werden, muss aber nicht. Was die Malmedyer Gemeinden und die deutschsprachigen Gemeinden betrifft, so wird in diesen jeweils in der Sprache kommuniziert, welche die Privatperson verwendet, sofern es sich dabei entweder um Französisch oder um Deutsch handelt (vgl. LELMA Artikel 12: online)

Bei den Urkunde stellt sich die Sprachverwendung etwas anders dar (Artikel 13). Zwar gilt wieder für das französische und das niederländische Sprachgebiet, dass die Urkundensprache die Sprache der betreffenden Sprachregion ist. Aber es besteht die Möglichkeit, sofern die Notwendigkeit besteht, sich die Urkunde übersetzen zu lassen, wobei dies kostenlos zu erfolgen hat. Im deutschen Sprachgebiet werden den Privatpersonen alle Urkunden auf Deutsch angeboten, wobei die Möglichkeit besteht die Urkunden ins Französische übersetzen zu lassen (vgl. LELMA Artikel 13: online).

Für die Personenstandsurkunden verwendet die Gemeindeverwaltung für die Eintragung die Sprache des jeweiligen Sprachgebietes. Aber es besteht die Möglichkeit, dass die Übertragung der Urkunde in einer anderen Sprache erfolgt. Das ist in folgenden Fällen der möglich (vgl. LELMA Artikel 13: online):

- wenn die Urkunde aus einer Gemeinde mit besonderen Regelungen entweder aus dem französischen oder dem niederländischen Sprachgebiet kommt. Die Übersetzung wird dann beim Provinzgouverneur der Provinz oder beim Provinzgouverneur von Lüttich beantragt.
- wenn die Urkunde aus einer Malmedyer Gemeinde, aus einer deutschsprachigen Gemeinde, einer Gemeinde an der Sprachengrenze, einer Gemeinde von Brüssel-Hauptstadt oder aus einer der Randgemeinden von Brüssel kommt, dann wird automatisch eine Übersetzung von der ausstellenden Verwaltung beigelegt, außer die erhaltende Gemeinde ist selbst gesetzlich befugt eine Übersetzung anzufertigen. An den Gouverneur von Lüttich, muss sich eine Gemeinde für eine Übersetzung einer Urkunde aus dem Deutschen ins Niederländische dann wenden, wenn die Urkunde aus einer Gemeinde an der Sprachgrenze, aus einer Gemeinde von Brüssel-Hauptstadt oder einer Randgemeinde stammt. Stammt die Urkunde aber aus einer der Malmedyer Gemeinden, dann muss sich die Gemeinde für die Übersetzung ins Niederländische an jene Gemeinde wenden, aus der die Urkunde ursprünglich stammt.

Bei Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen ist die Sprachenregelung laut Artikel 14 wie folgt: Im niederländischen und im französischen Sprachgebiet werden diese in der Sprache des Sprachgebietes angefertigt. Aber es besteht auch die Möglichkeit der Anfertigung einer Übersetzung. Im deutschen Sprachgebiet können diese Texte auf Französisch oder auf Deutsch verfasst werden (vgl. LELMA Artikel 14: online)

In Artikel 15 wird auf die Sprachkompetenz der Beamten näher eingegangen. So ist es laut diesem Gesetz nicht gestattet, dass eine Person die Funktion eines Beamten innehat, wenn sie die Sprache des betreffenden Sprachgebietes nicht beherrscht. Es gilt also für das niederländische, das französische und das deutsche Sprachgebiet, dass die Beamten die jeweilige Sprache beherrschen müssen. Zudem erfolgt die Aufnahmeprüfung ebenfalls in der betreffenden Sprache, wobei man diese Prüfung nur in jener Sprache ablegen kann, an deren Unterricht man laut Diplomen oder Studienzeugnissen teilgenommen hat. Wobei aber die Möglichkeit eingeräumt wird, die Sprachkenntnisse durch eine externe Prüfung zu beweisen. In den Gemeinden entlang der Sprachgrenze müssen die Beamten verpflichtend eine Prüfung über ihre Kenntnisse der zweiten Sprache, also entweder niederländisch oder Französisch ablegen (vgl. LELMA Artikel 15: online).

3.3.3.1.2. Regelungen für die lokalen Dienststellen in den Gemeinden mit Spracherleichterungen:

In den bereits oben erwähnten Artikeln 12 bis 14 wird ebenfalls auf die Sprachenregelung in den lokalen Dienststellen der Gemeinden mit Spracherleichterungen eingegangen und zwar auf folgende Weise:

„Art. 12. [...]

Dans les communes de la frontière linguistique les services s'adressent aux particuliers dans celle des deux langues - le français ou le néerlandais - dont ils ont fait usage ou demandé l'emploi.“ (Gesetz5: online)

„Art. 13. § 1. [...]

Par dérogation à l'alinéa 2, tout intéressé peut, dans les communes malmédiennes et dans les communes de la frontière linguistique, obtenir du service qui a dressé l'acte, et ce sans frais supplémentaires et sans justifier sa demande, une traduction certifiée exacte, valant expédition ou copie conforme :

en allemand, si le service est établi dans une commune malmédienne;

en français ou en néerlandais, selon le cas, si le service est établi dans une commune de la frontière linguistique.

[...]

„Art. 14. § 1. Tout service local établi dans la région de langue française ou de langue néerlandaise rédige dans la langue de sa région les certificats, déclarations et autorisations qu'il délivre aux particuliers.

Tout intéressé qui en établit la nécessité peut s'en faire délivrer la traduction aux conditions prévues à l'article 13, § 1er.

§ 2. Par dérogation au § 1er, le document est rédigé, selon le désir de l'intéressé :

a) en français ou en allemand, quand le service est établi dans une commune malmédienne;

b) en français ou en néerlandais, quand le service est établi dans une commune de la frontière linguistique. [...]“ (LELMA Artikel 12 bis 14: online)

Zusammenfassend lässt sich für die Gemeinden mit Spracherleichterungen an der Sprachgrenze folgendes feststellen (vgl. Artikel 12 bis 14 Gesetz5: online):

- In Stellungnahmen wird in den Gemeinden an der Sprachgrenze sowohl Französisch als auch Niederländisch verwendet.
- Im Kontakt mit Privatpersonen dürfen sich die lokalen Dienststellen sowohl des Französischen als auch des Niederländischen bedienen, je nachdem in welcher Sprache die betreffende Person über Kenntnisse verfügt.
- Die Urkunden dürfen ins Französische bzw. Niederländische kostenlos und ohne Angabe eines Grundes übersetzt werden.
- Die Ausfertigung der Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen erfolgt entweder auf Französisch oder auf Niederländisch

3.3.3.1.3. Regelungen für die lokalen Dienststellen in den Malmedyer Gemeinden:

In den Artikeln 12 bis 14 dieses Gesetzes wird ebenfalls auf die Sprachenregelung in den Malmedyer Gemeinden Bezug genommen und zwar in folgender Weise:

„Art. 12. [...]

Toutefois, il est toujours répondu dans la langue utilisée par le particulier, quand celui-ci s'adresse en français ou en allemand à un service établi dans une commune malmédienne ou dans une commune de la région de langue allemande. [...]

„Art. 13. [...]

Par dérogation à l'alinéa 2, tout intéressé peut, dans les communes malmédiennes et dans les communes de la frontière linguistique, obtenir du service qui a dressé l'acte, et ce sans frais supplémentaires et sans justifier sa demande, une traduction certifiée exacte, valant expédition ou copie conforme :

en allemand, si le service est établi dans une commune malmédienne;

en français ou en néerlandais, selon le cas, si le service est établi dans une commune de la frontière linguistique.

[...]

„Art. 14.

§ 2. Par dérogation au § 1er, le document est rédigé, selon le désir de l'intéressé :

a) en français ou en allemand, quand le service est établi dans une commune malmédienne;

b) en français ou en néerlandais, quand le service est établi dans une commune de la frontière linguistique. [...]“ (LELMA Artikel 12 bis 14: online)

Für die Malmedyer kann zusammenfassend in Bezug auf die lokalen Dienststellen folgendes gesagt werden (vgl. Artikel 12 bis 14 LELMA: online):

- In Bezug auf die Sprache in Stellungnahmen muss gesagt werden, dass diese nur dann sowohl auf Französisch als auch auf Deutsch sind, wenn es einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gibt.
- Im Kontakt zwischen diesen lokalen Dienststellen und Privatpersonen kommt entweder Deutsch oder Französisch zur Anwendung, je nachdem, welcher Sprache sich die Privatperson bedient.
- Urkunden dürfen vollständig ins Deutsche übersetzt werden, ohne, dass ein Grund dafür angegeben werden muss und es dürfen dafür keine Kosten anfallen.
- Die Veröffentlichung von Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen erfolgt in diesen Gemeinden entweder in Französisch oder in Deutsch.

3.3.3.1.4. Regelungen für lokale Dienststellen für die Region Brüssel-Hauptstadt

Für die Region Brüssel-Hauptstadt gelten eigene Regeln, auf welche in diesem Gesetz in den Artikeln 17 bis 31 näher eingegangen wird. Wobei sich nur die Artikel 17 bis 22 auf die ganze Region Brüssel-Hauptstadt beziehen. Die restlichen Artikel (Artikel 23 bis 31) beinhalten Sonderregelungen für die sechs Brüsseler Randgemeinden.

Innerhalb der lokalen Dienststellen und in deren Kommunikation mit den Dienststellen, denen sie unterstehen und in den Beziehungen zwischen den lokalen Dienststellen und anderen Dienststellen in der Region Brüssel-Hauptstadt wird in Bezug auf die Sprachverwendung zwischen begrenzten/begrenzbaeren und weder begrenzte noch begrenzbaere Angelegenheiten unterschieden (Artikel 17).

„Art. 17. § 1. Dans ses services intérieurs, dans ses rapports avec les services dont il relève, ainsi que dans ses rapports avec les autres services de Bruxelles-Capitale, tout service local établi dans Bruxelles-Capitale utilise, sans recours aux traducteurs, le français ou le néerlandais, suivant les distinctions ci-après :

A. Si l'affaire est localisée ou localisable :

1° exclusivement dans la région de langue française ou de langue néerlandaise : la langue de cette région;

2° à la fois dans Bruxelles-Capitale et dans la région de langue française ou de la langue néerlandaise : la langue de cette région;

3° à la fois dans la région de langue française et dans la région de langue néerlandaise : la langue de la région où l'affaire trouve son origine;

4° à la fois dans les régions de langue française et de langue néerlandaise et dans Bruxelles-Capitale, lorsqu'elle a son origine dans une des deux premières régions : la langue de cette région;

5° à la fois dans les régions de langue française et de langue néerlandaise et dans Bruxelles-Capitale, lorsqu'elle a son origine dans celle-ci : la langue désignée au B ci-après;

6° exclusivement dans Bruxelles-Capitale : la langue désignée au B ci-après;

B. Si l'affaire n'est ni localisée ni localisable :

1° si elle concerne un agent de service : la langue dans laquelle celui-ci a présenté son examen d'admission ou, à défaut de semblable examen, la langue du groupe auquel la langue principale de l'intéressé le rattache;

2° si elle a été introduite par un particulier : la langue utilisée par celui-ci;

3° dans tout autre cas : la langue dans laquelle l'agent, à qui l'affaire est confiée, a présenté son examen d'admission. Si cet agent n'a pas subi d'examen d'admission, il emploie sa langue principale.

§ 2. Les ordres de service et les instructions adressés au personnel ainsi que les formulaires destinés au service intérieur sont rédigés en français et en néerlandais.

*§ 3. Dans ses rapports avec les services de la région de langue française ou de langue néerlandaise, tout service local de Bruxelles-Capitale utilise la langue de cette région.“
(LELMA Artikel 17: online)*

Bei den begrenzten bzw. begrenzbaeren Angelegenheiten gestaltet sich die Sprachverwendung laut Artikel 17 §1 daher wie folgt (vgl. LELMA Artikel 17: online):

1. Bei einer Begrenzung oder Begrenzbaerkeit der Angelegenheit auf das französische oder das niederländische Sprachgebiet, wird immer die Sprache des jeweiligen Gebietes verwendet.
2. Wenn sich die Angelegenheit sowohl auf die Region Brüssel-Hauptstadt als auch auf das französische oder das niederländische Sprachgebiet begrenzt oder darauf begrenzbaer ist, dann kommt die Sprache des jeweiligen Sprachgebietes zur Anwendung.

3. Bei einer gleichzeitigen Begrenzung oder Begrenzbarkeit der Angelegenheit sowohl auf das französische als auch auf das niederländische Sprachgebiet, kommt jene Sprache zur Anwendung, die in dem Sprachgebiet gesprochen wird, in der diese Angelegenheit ihren Ursprung genommen hat.
4. Ist die Angelegenheit sowohl auf die Region Brüssel-Hauptstadt als auch auf das französische und das niederländische Sprachgebiet begrenzt oder begrenztbar und liegt der Ursprung der Angelegenheit entweder im französischen oder im niederländischen Sprachgebiet, dann wird die Sprache des Sprachgebietes verwendet, in der die Angelegenheit ihren Ursprung hat.
5. Wenn sich die Angelegenheit wieder sowohl auf die beiden Sprachgebiete des Französischen und des Niederländischen als auch auf die Region Brüssel-Hauptstadt bezieht und der Ursprung der Angelegenheit in der Region Brüssel-Hauptstadt liegt, dann kommen die Regeln zur Sprachverwendung für örtlich weder begrenzte noch begrenzbare Angelegenheiten zur Anwendung.
6. Das gleiche wie unter Punkt 5 gilt für Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf die Region Brüssel-Hauptstadt begrenzen oder auf diese begrenztbar sind.

Bei örtlich weder begrenzten noch begrenzbaren Angelegenheiten gestaltet sich die Sprachverwendung folgendermaßen (vgl. LELMA Artikel 17: online):

1. In Angelegenheiten, die sich auf einen Bediensteten der Dienststelle beziehen, kommt die Sprache zur Anwendung, in welcher die Zulassungsprüfung absolviert wurde. Wurde keine solche Prüfung abgelegt, dann kommt die Sprache der Sprachgruppe zur Anwendung, deren Angehöriger der betreffende Bedienstete durch seine Hauptsprache ist.
2. Bei Einleitung der Angelegenheit durch eine Privatperson, kommt jene Sprache zur Anwendung, welche diese Privatperson verwendet.
3. Für alle anderen Fälle gilt die Sprache der Zulassungsprüfung des jeweiligen Beamten, bzw. in Ermangelung einer solchen Prüfung kommt die Hauptsprache des betreffenden Beamten zur Anwendung.

Im Falle von Dienstanweisungen, von an das Personal gerichtete Anweisungen und in für den Innendienst bestimmten Formularen in der Region Brüssel-Hauptstadt kommen sowohl Französisch als auch Niederländisch zur Anwendung, mit anderen Worten, diese Texte werden in beiden Sprachen verfasst. Wendet sich die lokale Dienststelle der Region Brüssel-Hauptstadt an eine Dienststelle entweder im französischen oder im niederländischen Sprachgebiet, so kommt die Sprache des Sprachgebietes zur Anwendung, an welches sich die lokale Dienststelle wendet (vgl. LELMA Artikel 17: online).

In den folgenden Artikeln wird genau festgelegt welche Sprache in diversen Textsorten und in der Kommunikation mit Privatpersonen verwendet werden müssen. Auszugsweise lauten die betreffenden Artikel wie folgt:

„Art. 18. Les services locaux établis dans Bruxelles-Capitale rédigent en français et en néerlandais les avis, les communications et les formulaires destinés au public.

[...]

Art. 19. Tout service local de Bruxelles-Capitale emploie, dans ses rapports avec un particulier, la langue que l'intéressé utilise quand celle-ci est le français ou le néerlandais.

[...]

Art. 20. § 1. Les services locaux établis dans Bruxelles-Capitale rédigent en français ou en néerlandais, selon le désir de l'intéressé, les actes qui concernent les particuliers, ainsi que les certificats, déclarations et autorisations qui leur sont délivrés.

§ 2. Les administrations communales établies dans Bruxelles-Capitale transcrivent dans la langue originale les actes de l'état civil rédigés en français ou en néerlandais. Elles demandent au gouverneur de la province de Liège, si elles ne l'ont reçue de l'administration expéditrice, une traduction certifiée exacte, qui vaudra expédition ou copie conforme, de tout acte à transcrire rédigé en allemand. Cette traduction sera établie en français ou en néerlandais, selon le désir exprimé par l'intéressé ou, à défaut, d'après les circonstances.

Les mêmes administrations joignent, au besoin, une traduction à tout acte qui doit être transcrit en dehors de Bruxelles-Capitale, sauf si l'acte doit être transcrit en allemand. Dans ce cas, l'administration réceptrice fait elle-même la traduction; toutefois, s'il s'agit d'un acte néerlandais à transcrire dans une commune de la région de langue allemande, l'administration réceptrice en demande la traduction au gouverneur de la province de Liège.

Art. 22. Par dérogation aux dispositions de la présente section, les établissements dont l'activité culturelle intéresse exclusivement un groupe linguistique sont soumis au régime applicable à la région correspondante.

[...]“ (LELMA Artikel 18-20, 22: online)

Daraus ergibt sich, dass laut Artikel 18 alle Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die sich in der Region Brüssel-Hauptstadt an Privatpersonen richten sowohl auf Niederländisch als auch auf Französisch verfasst werden. Aber in allen Bekanntmachungen der Standesämter kommt immer die Sprache der Urkunde zur Anwendung, auf welche sich die Bekanntmachung bezieht (vgl. LELMA Artikel 18: online).

Wendet sich eine Privatperson an eine der lokalen Dienststellen in der Region Brüssel-Hauptstadt (Artikel 19), dann müssen sich die Beamten nach der Sprache dieser Person richten, sofern es sich bei der Sprache entweder um Französisch oder Niederländisch handelt. Wendet sich allerdings ein Privatunternehmen, das in keiner Region mit Spracherleichterungen angesiedelt ist, an eine der lokalen Dienststellen in Brüssel-Hauptstadt, so ist die Sprache des jeweiligen Sprachgebietes zu verwenden, in dem sich das Privatunternehmen befindet, sofern es sich dabei um das französische oder das niederländische Sprachgebiet handelt. Sowohl Urkunden, als auch Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für eine Privatperson, werden entweder auf Französisch oder auf Niederländisch abgefasst, je nachdem, was die Privatperson gerne hätte (Artikel 20). In der Region Brüssel-Hauptstadt ansässige Gemeindeverwaltungen übertragen Personenstandsurkunden in der Ursprungssprache, sofern es Niederländisch und Französisch ist. Sollte es sich dabei um Deutsch handeln, dann fordern sie vom Provinzgouverneur von Lüttich eine exakte Übersetzung entweder ins Französische

oder ins Niederländische an, je nachdem, was die betreffende Privatperson wünscht oder was die Umstände verlangen. Die Gemeindeverwaltung gibt nach Bedarf auch eine Übersetzung zur Urkunde dazu, wenn die Urkunde nicht für die Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt ist. Es besteht aber die Ausnahme für Übersetzungen ins Deutsche, denn diese werden direkt in der empfangenden Gemeinde übersetzt, außer es handelt sich um eine niederländischsprachige Urkunde die in eine der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes übertragen werden muss, denn deren Übersetzung wird beim Gouverneur der Provinz Lüttich in Auftrag gegeben (vgl. LELMA Artikel 19 und 20: online).

Aus dem Gesetz ergibt sich auch, dass in Abweichung der oben besprochenen Sprachenregelungen (Artikel 22), in allen Einrichtungen, deren kulturelle Aktivität sich ausschließlich auf eine Sprachgruppe bezieht, ausschließlich die in der betreffenden Region verwendete Sprache verwendet wird (vgl. LELMA Artikel 22: online).

Auch in Bezug auf die Region Brüssel-Hauptstadt wird im Gesetz detailliert geregelt, welche Sprache die Beamten beherrschen müssen. Die Zulassungsprüfung ist entweder auf Französisch oder auf Niederländisch abzulegen, je nach Sprache seines Diploms, wobei in dieser Prüfung auch die Sprachkompetenz in der anderen Sprache überprüft wird. Aber keiner der Beamten darf im Parteienverkehr tätig werden, solange er nicht mündlich seine Sprachkompetenz in der zweiten Sprache bewiesen hat (vgl. LELMA Artikel 21: online).

3.3.3.1.5. Regelungen für lokale Dienststellen für die Randgemeinden

Neben diesen Regelungen gibt es auch noch Sonderregelungen für die Brüsseler Randgemeinden. In den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Rhode-Saint-Genèse, Wemmel und Wezenbeek-Oppem wird laut Artikel²¹ 23 im Innendienst, in den Beziehungen mit den Dienststellen denen sie unterstehen und in den Beziehungen zwischen dem niederländischen Sprachgebiet und der Region Brüssel-Hauptstadt ausschließlich Niederländisch verwendet (vgl. LELMA Artikel 23: online).

In den Artikeln 24 bis 26 werden für diese Randgemeinden die Sprachregelungen genau festgehalten, diese Artikel lauten wie folgt:

„Art. 24. Les services locaux établis dans les communes périphériques rédigent en néerlandais et en français, les avis, les communications et les formulaires destinés au public.

Toutefois, les publications relatives à l'état civil sont faites exclusivement dans la langue de l'acte auquel elles se rapportent.

Art. 25. Les mêmes services emploient dans leurs rapports avec un particulier la langue que l'intéressé utilise quand celle-ci est le néerlandais ou le français.[...]

Art. 26. Les services susmentionnés rédigent en néerlandais ou en français, selon le désir de l'intéressé, les certificats, déclarations et autorisations délivrés aux particuliers.”
(LELMA Artikel 24-26: online)

²¹ "**Art. 23.** Tout service local établi dans les communes de Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Rhode-Saint-Genèse, Wemmel et Wezenbeek-Oppem utilise exclusivement la langue néerlandaise dans les services intérieurs, dans ses rapports avec les services dont il relève ainsi que dans ses rapports avec les services de la région de langue néerlandaise et de Bruxelles-Capitale." (LELMA Artikel 23: online)

Daraus geht folgendes hervor: Laut Artikel 24 werden in den lokalen Dienststellen in den Gemeinden an der Peripherie alle Bekanntmachungen, Mittelungen und Formulare, die sich an die Öffentlichkeit wenden, sowohl in Französisch als auch auf Niederländisch verfasst. Allerdings werden alle Veröffentlichungen des Standesamtes ausschließlich in der Sprache der Urkunde gemacht, auf welche sie sich beziehen. In diesen Dienststellen kommt in der Kommunikation mit Privatpersonen, jene Sprache zur Anwendung, in welcher die betreffende Privatperson über Kompetenzen verfügt, sofern es sich dabei um Niederländisch oder Französisch handelt (Artikel 25). Laut dem gleichen Artikel wird in der Kommunikation mit Privatunternehmen, die sich in einer Gemeinde ohne Spracherleichterungen befindet, die Sprache der jeweiligen Region verwendet. Laut Artikel 26 wird in diesen Dienststellen für Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen entweder Französisch oder Niederländisch verwendet, je nachdem, wie es die betroffene Person möchte (vgl. LELMA Artikel 24 bis 26: online).

In Artikel 27 dieses Gesetzes erfolgt die Regelung des Sprachgebrauchs der Beamten in diesen Randgemeinden von Brüssel. Alle Beamten müssen über Kenntnisse des Niederländischen verfügen, wenn sie diese nicht haben, dann können sie in diesen betroffenen Gemeinden keine Funktion als Beamter übernehmen (vgl. LELMA Artikel 27: online).

Neben diesen Regelungen, die für alle sechs Randgemeinden Brüssels gelten, gibt es noch Sonderregelungen in Bezug auf die lokalen Dienststellen, die sich auf bestimmte dieser Gemeinden beziehen. Für die Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek und Wemmel sehen diese Sonderregelungen (Artikel 28 und 29) wie folgt aus (vgl. LELMA Artikel 28 und 29: online):

- Die Urkunden werden in diesen Gemeinden entweder auf Französisch oder Niederländisch verfasst, je nachdem, wie es die betroffene Person wünscht.
- Die Übertragung der Personenstandsurkunden erfolgt in der Sprache, in der sie verfasst sind, sofern es Französisch oder Niederländisch ist.
- Diese Verwaltungen wenden sich für Übersetzungen von deutschsprachigen Urkunden an den Gouverneur der Provinz Lüttich, sofern sie nicht von der ausstellenden Verwaltung bereits eine Übersetzung erhalten haben. Wobei die Übersetzung sowohl ins Französische oder ins Niederländische erfolgen kann.
- Muss eine Urkunde aus einer der vier genannten Gemeinden in eine andere Gemeinde außerhalb übertragen werden, dann wird eine Übersetzung beigelegt. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Urkunde ins Deutsche übertragen werden muss, denn in diesem Fall, wird die Übersetzung von der erhaltenden Verwaltung selbst angefertigt. Ist die Urkunde aber auf Niederländisch verfasst und muss diese in eine Gemeinde des deutschen Sprachgebietes übertragen werden, dann wird die Übersetzung von der erhaltenden Gemeinde beim Gouverneur der Provinz Lüttich in Auftrag gegeben.
- Alle Beamten, die im Parteienverkehr arbeiten, müssen von Gesetz wegen über Kenntnisse des Französischen verfügen.

Für die Gemeinden Saint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem sehen die besonderen Bestimmungen laut der Artikel 30 und 31 wie folgt aus (vgl. LELMA Artikel 30 und 31: online):

- Die Abfassung von Urkunden erfolgt in diesen beiden Gemeinden auf Niederländisch. Aber es besteht die Möglichkeit auch eine Übersetzung der Urkunde ins Französische zu erhalten.
- Die Übertragung der Personenstandsurkunden durch die Gemeindeverwaltung erfolgt in Niederländisch.
- Urkunden, die auf Deutsch verfasst sind und übertragen werden müssen, müssen eine Übersetzung ins Niederländische beigefügt haben, die entweder von der entsendenden Verwaltung stammt oder beim Gouverneur der Provinz Lüttich in Auftrag gegeben wird. Interessehalber kann auch wieder eine Übersetzung ins Französische erfolgen.
- Bei der Übertragung einer Urkunde aus einer der beiden Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das gleiche wie bei den vier vorher besprochenen Gemeinden. Mit anderen Worten es wird eine Übersetzung beigefügt. Aber das ist nicht der Fall, wenn die Urkunde ins Deutsche übertragen werden muss, denn dann erfolgt die Anfertigung der Übersetzung durch die erhaltende Gemeinde selbst. Ist die Urkunde aber auf Niederländisch verfasst und muss diese in eine Gemeinde des deutschen Sprachgebietes übertragen werden, dann wird die Übersetzung von der erhaltenden Gemeinde beim Gouverneur der Provinz Lüttich in Auftrag gegeben.

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die Sprachverwendung in den lokalen Dienststellen sagen, dass immer die Sprache des jeweiligen Sprachgebietes anzuwenden ist, wobei es für das deutschsprachige Sprachgebiet, die Gemeinden, die an der Sprachgrenze liegen und die Region Brüssel-Hauptstadt und ihre sechs Randgemeinden spezielle Regelungen gibt, in welcher Sprache welche Tätigkeit zu erfolgen hat und in welcher Sprache ein Text abgefasst sein muss, wobei auch hier oft die Sprache des jeweiligen Sprachgebietes zur Anwendung kommt. Zudem besteht immer die Möglichkeit sich eine Übersetzung anfertigen zu lassen, wobei es hier auch strikte Festlegungen gibt, in wessen Zuständigkeit die Übersetzung fällt und in welche Sprache die Übersetzungen angefertigt werden dürfen.

3.3.3.1.6. Regelungen für regionale Dienststellen

Neben den bereits besprochenen lokalen Dienststellen, gibt es auch regionale Dienststellen. Unter regionalen Dienststellen werden laut Artikel 32 jene Dienststellen verstanden, deren Tätigkeit sich nicht nur auf eine Gemeinde bezieht, sondern auf mehrere. Es handelt sich dabei aber nicht um Dienststellen, deren Tätigkeit ganz Belgien umfasst (vgl. LELMA Artikel 32: online).

In Artikel 33 wird der Sprachgebrauch für jene Dienststellen geregelt, deren Tätigkeit sich nur auf Gemeinden ohne Sonderregelungen erstreckt und welche sich entweder im französischen oder im niederländischen Sprachgebiet befinden und deren Sitz sich ebenfalls im selben Gebiet befindet. Im Innendienst, in der Kommunikation mit den Dienststellen, denen sie unterstehen und in den Beziehungen mit anderen Dienststellen, die im gleichen Sprachgebiet oder in Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, haben die regionalen Dienststellen nur die Sprache des betreffenden Sprachgebietes zu verwenden in dem sie sich befinden. Zudem werden von diesen Dienststellen alle Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare für die Öffentlichkeit nur in der Sprache des Sprachgebietes verfasst, in dem sie ansässig sind. Auch in der Kommunikation mit Privatpersonen darf nur die Sprache des betreffenden Sprachgebietes Anwendung finden, in dem sich die regionale Dienststelle befindet, wobei die Möglichkeit besteht sich auch einer anderen Sprache eines der anderen Sprachgebiete zu bedienen, wenn eine Privatperson, in einem anderen Sprachgebiet lebt. Des Weiteren werden sowohl Urkunden, als auch Bescheinigungen, Erklärungen und auch Genehmigungen immer in der Sprache des betreffenden Sprachgebietes in dem sich die regionale Dienststelle befindet verfasst. Wobei auch die Möglichkeit eingeräumt wird, sich diese Texte in eine andere Sprache übersetzen zu lassen, sofern die Bedingungen von Artikel 13 eingehalten werden. Eine Übersetzung ist möglich, wenn die betreffende Person aus einer der Malmedyer Gemeinden oder einer Gemeinde an der Sprachgrenze stammt. Diese Regelungen finden auch für alle regionalen Dienststellen Anwendung, die zwar ihren Sitz in Brüssel-Hauptstadt haben, deren Tätigkeitsbereich sich aber nur auf Gemeinden ohne Spracherleichterungen im französischen oder niederländischen Sprachgebiet erstreckt (vgl. LELMA Artikel 33: online)

Erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der regionalen Dienststellen auf Gemeinden im französischen oder niederländischen Sprachgebiet, in denen es Sonderregelungen in Bezug auf die Sprachverwendung gibt und haben diese Dienststellen ihren Sitz im selben Gebiet bzw. handelt es sich um eine regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich auch Gemeinden des deutschen Sprachgebietes umfasst und die ihren Sitz im selben Gebiet haben (Artikel 34), dann gelten folgende Regeln (vgl. LELMA Artikel 34: online):

- Sowohl im Innendienst als auch in Beziehungen zu den Dienststellen, denen sie unterstehen und in den Beziehungen mit im gleichen Sprachgebiet oder in der Region Brüssel-Hauptstadt befindlichen anderen Dienststellen, darf ausschließlich die Sprache des jeweiligen Sprachgebietes zur Anwendung kommen, in dem sich die Dienststellen befinden.
- Handelt es sich jedoch um Beziehungen mit lokalen Dienststellen des Amtsbereiches, dann kommt jene Sprache zur Anwendung, die in diesen lokalen Dienststellen im Innendienst zur Anwendung kommt.
- Für Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare kommt jener Sprachgebrauch zur Anwendung, welcher auf für die lokalen Dienststellen Gültigkeit hat, in der die regionalen Dienststellen ihren Sitz haben.

- Liegt der Sitz einer dieser regionalen Dienststellen jedoch nicht in einer Gemeinde mit Spracherleichterungen, sondern in einer Gemeinde ohne diesen, aber erstreckt sich der Tätigkeitsbereich dieser Dienststellen auch auf Gemeinden mit Spracherleichterungen, dann gelten für diese Gemeinden in Bezug auf die unmittelbar ausgehändigten Formulare die gleichen Sprachenrechte, wie sie in diesen Gemeinden gelten.
- In Bezug auf die Beziehungen mit Privatpersonen gelten für diese regionalen Dienststellen die gleichen Regelungen wie für die lokalen Dienststellen der Gemeinde.
- Aber auch bei den Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen kommt in den Gemeinden jene Sprache zur Anwendung, welcher sich auch die jeweiligen lokalen Dienststellen bedienen müssen. Zudem wird auch hier wieder die Möglichkeit zur Übersetzung eingeräumt.

Für alle Regionalen Dienststellen die sich ausschließlich auf Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt, oder die sich sowohl auf die Gemeinden in der Region Brüssel-Hauptstadt als auch auf das französische Sprachgebiet oder das niederländische Sprachgebiet beziehen (Artikel 35), sowie für jene regionalen Dienststellen mit Sitz in Brüssel-Hauptstadt, die sich aber auf Gemeinden beziehen, die im französischen und im niederländischen Sprachgebiet liegen (Artikel 34), gelten die Regelungen für die lokalen Dienststellen in Brüssel-Hauptstadt (vgl. LELMA Artikel 34 und 35: online).

Erstreckt sich der Tätigkeitsbereich einer regionalen Dienststelle, deren Sitz nicht in einer der Malmeyder Gemeinden oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt, auf Gemeinden, die sich in unterschiedlichen Sprachgebieten mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt befinden, dann wird im Innendienst und in der Beziehung mit Dienststellen entweder Französisch oder Niederländisch gemäß der folgenden Regeln verwendet (vgl. Artikel 36 Gesetz5: online):

- Bei Begrenzung oder Begrenzbarkeit der Angelegenheit auf eines der beiden Sprachgebiete, dann kommt die Sprache des betreffenden Sprachgebietes zur Anwendung.
- Bei personalbezogenen Angelegenheiten kommt jene Sprache zur Anwendung, in welcher die betreffende Person, die Zulassungsprüfung abgelegt hat bzw. die Sprache zu deren Sprachgruppe sie laut ihren Studien bzw. Diplomen gehört.
- Bei allen anderen Angelegenheiten, wird immer die Sprache des Sprachgebietes angewendet, in dem sich die betreffende Dienststelle befindet.
- In Bezug auf die Formulare, Bekanntmachungen, Mitteilungen, Urkunden und der Beziehung mit Privatpersonen finden die gleichen Regelungen Anwendung, wie für die regionalen Dienststellen in Gemeinden mit Spracherleichterungen oder im deutschen Sprachgebiet.

Für die regionalen Dienststellen die ihren Sitz in einer Malmedyer Gemeinde oder im deutschen Sprachgebiet haben und deren Tätigkeit mehrere Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt umfasst, kann der König die Sprachregelungen festlegen (vgl. LELMA Artikel 36: online).

In den Beziehungen zwischen den regionalen Dienststellen mit den ihnen unterstehenden lokalen Dienststellen in den Randgemeinden, kommt Niederländisch zur Anwendung. Ebenso wie für regionale Dienststellen des niederländischen Sprachgebietes (Artikel 37) (vgl. LELMA Artikel 37: online).

3.3.3.1.7. Regelungen für zentrale Dienststellen

Im Innendienst und in der Kommunikation mit regionalen und lokalen Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt gelten die gleichen Regelungen, wie für die lokalen Dienststellen der Region Brüssel-Hauptstadt im Innendienst und in der Kommunikation mit jenen Dienststellen, denen sie unterstehen. In der Kommunikation mit lokalen und regionalen Dienststellen im französischen, niederländischen und deutschen Sprachgebiet, kommt immer die Sprache des betreffenden Sprachgebietes zur Anwendung. Hingegen in der Kommunikation mit Dienststellen der Randgemeinden, wird Niederländisch verwendet. Hingegen erfolgt die Aufsetzung von Formularen für den Innendienst und von Personalanweisungen sowohl auf Französisch als auch auf Niederländisch (vgl. LELMA Artikel 39: online).

Es wird eine Unterscheidung im Sprachgebrauch gemacht, ob Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare der zentralen Dienststelle direkt an die Öffentlichkeit weitergegeben werden oder ob diese Weitergabe über die lokalen Dienststellen erfolgt. Wenn die Weitergabe über die lokalen Dienststellen erfolgt, dann unterliegen diese Texte den Sprachregelungen der lokalen Dienststellen. Erfolgt die Weitergabe allerdings direkt durch die zentrale Dienststelle, dann werden diese Texte sowohl auf Französisch als auch auf Niederländisch an die Öffentlichkeit weitergegeben. Die deutschsprachige Bevölkerung bekommt diese Texte auf Deutsch (vgl. LELMA Artikel 40: online).

Was die Kommunikation mit Privatpersonen betrifft, so ist hier der Sprachgebrauch abhängig von der Sprache, derer sich diese Person bedient, sofern es sich dabei um eine der drei offiziellen Landessprachen handelt. Bei Privatunternehmen in Gemeinden ohne Spracherleichterungen, wird allerdings immer die Sprache des jeweiligen Sprachgebietes, in dem sich das Unternehmen befindet verwendet. Für die Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen kommt ebenfalls jene Sprache zur Anwendung, welche die betreffende Person spricht (vgl. LELMA Artikel 41 und 42: online).

3.3.3.2. Loi de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone du 31 décembre 1983

Im *Loi de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone* wird in den Artikeln 68 und 69 der Sprachgebrauch in den Dienststellen der Regierung in der deutschsprachigen Gemeinschaft geregelt.

Aus Artikel 68 dieses Gesetzes geht hervor auf welche zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen sich die Artikel bezüglich des Sprachgebrauchs beziehen. Es handelt sich dabei um jene Dienststellen, die ihre Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet oder in Teilen dieses Sprachgebietes ausüben. Aus dem einzigen weiteren Artikel (Artikel 69) werden eigentlich keine neuen Regelungen in Bezug auf den Sprachgebrauch in diesen Dienststellen erlassen, denn es wird nur bestätigt, dass jene Sprachregeln gelten, welche für das deutsche Sprachgebiet durch das koordinierte Gesetz über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erstellt wurden. Und zwar, dass in diesem Sprachgebiet sowohl Deutsch als auch Französisch die Verwaltungssprachen sind. Für Beamte gilt, dass sie neben Französisch auch über Kenntnisse des Deutschen verfügen müssen, ansonsten erfolgt keine Ernennung und in weiterer Folge dann auch keine Beförderung (vgl. LRICG Artikel 68 und 69: online).

3.3.3.3. Loi portant diverses réformes institutionnelles du 16 juin 1989

In der *Loi portant diverses réformes institutionnelles du 16 juin 1989* werden die Sprachenregelungen in der Region Brüssel-Hauptstadt in den Artikeln 32 bis 35 genauer behandelt.

In den zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt und des Vereinigten Kollegiums²² sowie in den Dienststellen des Großraums Brüssel, werden sowohl Französisch als auch Niederländisch als Verwaltungssprachen verwendet. Zudem darf niemand in diesem Gebiet Beamter werden, wenn er nicht in einer der beiden Sprachen seine Kompetenz entweder mittels seiner Ausbildungsdiplome oder einer eigenen Prüfung beweisen kann (vgl. LPDRI Artikel 32: online).

Für alle Dienststellen, deren Tätigkeit nicht das gesamte Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, gelten die Regelungen der lokalen Dienststellen für die Region Brüssel-Hauptstadt (vgl. LPDRI Artikel 33: online).

Der Ausschuss der Französischen Gemeinschaftskommission und der Ausschuss der Flämischen Gemeinschaftskommission unterliegen den gleichen Regelungen über den Sprachgebrauch, wie auch alle lokalen Dienststellen in Gemeinden ohne Spracherleichterungen. Mit anderen Worten darf im Ausschuss der Französischen Gemeinschaftskommission nur Französisch und in jenem der flämischen

²² = exekutiv Organ der Commission communautaire commune

Gemeinschaftskommission nur Niederländisch verwendet werden (vgl. LPDRI Artikel 35: online).

3.3.4. Sprachgesetzgebung im Gerichtswesen

Nicht nur in Bezug auf die Gesetzgebung und die Verwaltungsangelegenheiten gibt es in Belgien genaue Regelungen in Bezug auf den Sprachgebrauch, sondern auch für das Gerichtswesen. In drei Gesetzestexten wird auf diese Regelungen genauer eingegangen, diese sind:

- die *Loi concernant l'emploi des langues en matière judiciaire du 15 juin 1935*, in welcher der Sprachgebrauch der ordentlichen Gerichte geregelt wird
- die *Lois coordonnées sur le Conseil d'État du 12 janvier 1973*, in welchen der Sprachgebrauch im Staatsrat geregelt wird
- die *Loi spéciale sur la Cour constitutionnelle du 6 janvier 1989*, in welcher der Sprachgebrauch im Verfassungsgerichtshof geregelt wird

Im Folgenden soll die Sprachgesetzgebung für das Gerichtswesen überblicksmäßig dargestellt werden.

3.3.4.1. Loi concernant l'emploi des langues en matière judiciaire du 15 juin 1935

In der *Loi concernant l'emploi des langues en matière judiciaire* wird der Sprachgebrauch der ordentlichen Gerichte in Belgien geregelt. Zu den Ordentlichen Gerichten gehören die Zivil-, Handels- und Arbeitsgerichte, die Strafgerichte, die Appellationshöfe und der Kassationshof.

3.3.4.1.1. Zivil-, Handels- und Arbeitsgerichte

Aus den Artikel 1 bis 2^{bis} geht hervor, dass vor den Zivilgerichten und Handelsgerichten der ersten Instanz und vor den Arbeitsgerichten immer die Sprache verwendet wird, die in der betreffenden Gemeinschaft gesprochen wird.

"Article 1 Devant les juridictions civiles et commerciales de première instance, et les tribunaux du travail [2 qui exercent leur juridiction dans les arrondissements du Hainaut, de Liège, de Luxembourg, de Namur et du Brabant wallon]2, [1 ainsi que devant les tribunaux francophones de l'arrondissement de Bruxelles.]1 toute la procédure en matière contentieuse est faite en français.

Art. 2 Devant les juridictions civiles et commerciales de première instance, et les tribunaux du travail [2 qui exercent leur juridiction dans les arrondissements d'Anvers, de Flandre orientale, de Flandre occidentale, du Limbourg et de Louvain]2, [1 ainsi que devant les tribunaux néerlandophones de l'arrondissement de Bruxelles]1 toute la procédure en matière contentieuse est faite en néerlandais.

Art. 2^{bis}. Devant les juridictions civiles et commerciales de première instance, et le tribunal du travail dont le siège est établi dans l'arrondissement d'Eupen, toute la procédure en matière contentieuse est faite en allemand." (LELMJ Artikel 1 bis 2bis : online)

Mit anderen Worten erfolgt der Sprachgebrauch vor den Zivilgerichten und Handelsgerichten erster Instanz und den Arbeitsgerichten wie folgt (vgl. LELMJ Artikel 1, 2 und 2bis: online):

- In den Gerichtsbezirken Hennegau, Lüttich, Luxemburg, Namur und Wallonisch Brabant, also in Wallonien und in Brüssel vor den französischsprachigen Gerichten, kommt in den Verfahren Französisch zur Anwendung
- In den Gerichtsbezirken Antwerpen, Ostflandern, Westflandern, Limburg und Leuven und in Brüssel vor den niederländischsprachigen Gerichten kommt in den Verfahren Niederländisch zur Anwendung
- Im Gerichtsbezirk Eupen erfolgt die Abwicklung des Verfahrens vor diesen Gerichten auf Deutsch

In Artikel 7 kommt es aber zur Einräumung der Möglichkeit der Änderung der Gerichtssprache, wobei dies nur im Einvernehmen der Parteien geschehen kann. Wenn diesem Antrag stattgegeben wird, dann kommt es zur Verlegung des Verfahrens in das andere Sprachgebiet an das nächstgelegene Gericht. Bei Stellung eines solchen Änderungsantrages in Bezug auf die Sprache vor einem Friedensgericht im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt kommt es einfach zur Fortsetzung des Verfahrens in der anderen Sprache (vgl. LELMJ Artikel 7: online).

In den Artikeln 4, 5 und 7bis wird der Sprachgebrauch im zweisprachigen Gerichtsbezirk Brüssel-Hauptstadt und für den Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde geregelt.

In Artikel 4 wird genau festgelegt, in welcher Sprache in diesen Gebieten ein Verfahren vor diesen Gerichten abzuhalten ist, der Artikel lautet:

Art. 4. § 1. ([...])

"L'acte introductif d'instance est rédigé en français si le défendeur est domicilié dans (la région de langue française); en néerlandais, si le défendeur est domicilié dans (la région de langue néerlandaise); en français ou en néerlandais, au choix du demandeur, si le défendeur est domicilié dans une commune de l'agglomération bruxelloise ou n'a aucun domicile connu en Belgique.

La procédure est poursuivie dans la langue employée pour la rédaction de l'acte introductif d'instance, à moins que le défendeur, avant toute défense et toute exception même d'incompétence, ne demande que la procédure soit poursuivie dans l'autre langue [¹ s'il s'agit d'une procédure introduite devant le juge de paix, ou renvoyée devant le tribunal de l'autre langue de l'arrondissement, s'il s'agit d'une procédure introduite devant le tribunal de première instance, le tribunal du travail, le tribunal de commerce ou le tribunal de police.]¹." (LELMJ Artikel 4: online)

Daraus geht hervor, dass die Wahl der Gerichtssprache im Gerichtsbezirk Brüssel in den Arbeits-, Handels- und Zivilgerichten vom Wohnsitz des Beklagten abhängt. Mit anderen Worten, lebt der Beklagte im französischen oder niederländischen Sprachgebiet, dann ist die Gerichtssprache vor Gerichten in Brüssel immer die Sprache des jeweiligen Sprachgebietes. Ist der Beklagte hingegen in Brüssel selbst wohnhaft, so kann er sich aussuchen, ob das Verfahren auf Französisch oder Niederländisch durchgeführt wird. Wobei die Möglichkeit eingeräumt wird die Verfahrenssprache auf Wunsch des Beklagten zu ändern (vgl. Artikel 4 Gesetz⁹: online).

Laut Artikel 5 wird in Halle und Vilvoorde in Verfahren in Streitsachen vor den Polizeigerichten Niederländisch verwendet, außer der Beklagte wünscht ein Verfahren auf Französisch (vgl. LELMJ Artikel 5: online).

Für die sechs Brüsseler Randgemeinden gibt es auch in den Gerichtssachen Sonderregelungen in Bezug auf den Sprachgebrauch vor Gericht. Diese Regelung erfolgt in Artikel 7bis:

*„Art. 7bis.[§ 1er. Devant les justices de paix de Kraainem, Rhode-Saint-Genèse et Meise le défendeur domicilié à Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Rhode-Saint-Genèse, Wemmel, Wezembeek-Oppem peut demander que la procédure soit poursuivie en français avant toute défense et toute exception, même d'incompétence.
§ 2. Les règles énoncées au § 1er s'appliquent également aux tribunaux de police de Hal et de Vilvorde siégeant dans les matières visées à l'article 601bis du Code judiciaire. Dans ce cas, le juge transmet la cause au tribunal de police francophone de Bruxelles.]“
(LELMJ Artikel 7bis: online)*

Ein in den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Rhode.Saint-Genèse, Wemmel oder Wezembeek-Oppem wohnhafter Beklagter kann vor den Friedensgerichten der Bezirke Kraainem, Rhode-Saint-Genèse und Meise den Antrag stellen, dass das Verfahren nicht auf Niederländisch sondern auf Französisch abgehalten wird. Diese Regelungen sind auch auf die Polizeigerichte in Halle und Vilvoorde anwendbar (vgl. LELMJ Artikel 7bis: online).

In Artikel²³ 30 wird allen Parteien in Verfahren vor den Zivilgerichten und Handelsgerichten die Möglichkeit eingeräumt, sich bei ihren Äußerungen der Sprache ihrer Wahl zu bedienen. Sollte der Richter über keinerlei Kenntnis in dieser Sprache verfügen, so muss ein vereidigter Dolmetscher dem Verfahren beigezogen werden (vgl. LELMJ Artikel 30: online)

3.3.4.1.2. Weitere Bestimmungen

Bei Verfahren erster Instanz vor den Polizeigerichten und den Korrekionalgerichten gelten die gleichen Sprachregelungen, wie für die Zivil-, Handels- und Arbeitsgerichte. Also in Flandern und vor niederländischsprachigen Gerichten in Brüssel-Hauptstadt kommt Niederländisch, in Wallonien und in französischsprachigen Gerichten in Brüssel-Hauptstadt kommt Französisch und in Eupen kommt Deutsch zur Anwendung. Aber für die Kantone Mouscron, Comunes und Sint-Martens-Voeren gilt die Regel, dass bei Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft die Sprache zur Anwendung kommt, in welcher der Beschuldigte seinen Antrag an die Staatsanwaltschaft stellt (vgl. LELMJ Artikel 14: online).

²³ "Art. 30.Devant toutes les juridictions civiles et commerciales, les parties comparissant en personne font usage de la langue de leur choix pour tous leurs dires et déclarations, ainsi que dans [1 l'interrogatoire des parties]1 et la prestation du serment litis décisioire ou supplétoire.
(Si le juge ne comprend pas la langue employée par les parties ou par l'une d'elles, il fait appel au concours d'un interprète juré. [...]" (LELMJ Artikel 30: online).

Umfasst ein Polizeigericht des Bezirks Brüssel nur die Gemeinden des niederländischen Sprachgebietes, so erfolgt die Durchführung des Verfahrens auf Niederländisch, außer der Beschuldigte hat seinen Wohnsitz in Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Rhode-Saint-Genèse, Wemmel oder Wezembeek-Oppem und stellt einen Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache. Für alle anderen Polizeigerichte des Gerichtsbezirks Brüssel gilt Französisch als Verfahrenssprache. Findet ein Verfahren vor einem der Korrekionalgerichte des Gerichtsbezirks Brüssel statt, so richtet sich die Verfahrenssprache wieder nach dem Wohnsitz des Beschuldigten. Ist er im französischen Sprachgebiet wohnhaft, so ist die Verfahrenssprache Französisch, wohnt er im niederländischen Sprachgebiet, so ist Niederländisch die Verfahrenssprache. Wenn der Beschuldigte seinen Wohnsitz im Großraum Brüssel hat, so entscheidet er selbst über die Verfahrenssprache (vgl. LELMJ Artikel 15 und 16: online).

Für die Assisenhöfe²⁴ (*cour d'assises*) gelten laut Artikel 19 folgende Regelungen:

„Art. 19. Devant les y des provinces du Hainaut, du Luxembourg (, de Namur et du Brabant wallon), la procédure est faite en français. < Devant les cours d'assises des provinces d'Anvers, de la Flandre orientale, de la Flandre occidentale (,du Brabant flamand et du Limbourg), la procédure est faite en néerlandais. Devant la cour d'assises de (l'arrondissement administratif de Bruxelles-Capitale), la procédure est faite en français ou en néerlandais et devant la cour d'assises de la province de Liège, en français ou en allemand, selon la langue dont l'accusé s'est servi à l'instruction pour ses déclarations. Il est dérogé à cette règle lorsque l'accusé en fait la demande au plus tard au cours de l'interrogatoire prévu par l'article 293 du Code d'instruction criminelle.“ (LELMJ: online)

Daraus geht hervor, dass in Hennegau, Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant die Verfahren vor den Assisenhöfen auf Französisch geführt werden. Hingegen in den Provinzen Antwerpen, Ostflandern, Westflandern, Flämisch-Brabant und Limburg, mit anderen Worten in Flandern, kommt in diesen Verfahren Niederländisch zur Anwendung. Für den Assisenhof in Brüssel-Hauptstadt gilt die Regelung, dass sowohl Niederländisch als auch Französisch als Verfahrenssprache gewählt werden darf. Auch für die Provinz Lüttich gibt es beim Assisenhof die Möglichkeit eine der beiden Sprachen Deutsch oder Französisch zu wählen. In Artikel 20 wird darauf eingegangen, dass die Möglichkeit besteht, dass bei Nichtverstehen der Verfahrenssprache das Verfahren vor einen Assisenhof der anderen Sprachgemeinschaft oder an jenen im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt übertragen werden. Versteht jemand nur Deutsch, dann wird sein Verfahren nach Lüttich verlegt (vgl. LELMJ Artikel 19 und 20: online).

²⁴ Hierbei handelt es sich um keine permanente Einrichtung, sondern er tritt nur dann zusammen, wenn ein Angeklagter an einen solchen verwiesen wird (vgl. e-justice: online)/
"La cour d'assises traite les crimes (comme le meurtre, le viol), les délits politiques et les délits de presse (sauf les délits de presse inspirés par le racisme ou la xénophobie).
La cour d'assises n'est pas une juridiction pénale permanente. Elle est constituée chaque fois qu'un accusé est renvoyé devant elle." (justice: online)

In Artikel 22 geht es um das Recht auf Übersetzung der Akte:

„Art. 22. (Tout inculpé qui ne comprend que le néerlandais et l'allemand ou une de ces langues peut demander que soit jointe au dossier une traduction néerlandaise ou allemande des procès-verbaux, des déclarations de témoins ou plaignants et des rapports d'experts rédigés en français.

Tout inculpé qui ne comprend que le français et l'allemand ou une de ces langues peut demander que soit jointe au dossier une traduction française ou allemande des prédites pièces rédigées en néerlandais.

De même, tout inculpé qui ne comprend que le français et le néerlandais ou une de ces langues peut demander que soit jointe au dossier une traduction française ou néerlandaise des prédites pièces rédigées en allemand.)

L'inculpé adresse sa requête à l'officier du ministère public par la voie du greffe; elle n'est plus recevable après les huit jours qui suivront la signification soit de l'arrêt de renvoi devant la Cour d'assises, soit de la citation à comparaître à l'audience (du tribunal de police, du tribunal militaire) ou du tribunal correctionnel siégeant en premier degré). [...]" (LELMJ Artikel 22: online)

Daraus geht hervor, dass im Falle, dass ein Beschuldigter über Kenntnisse des Niederländischen und des Deutschen oder nur über Kenntnisse in einer dieser beiden Sprachen verfügt, die Möglichkeit besteht, sich die auf Französisch abgefassten Texte in eine dieser beiden Sprachen übersetzen zu lassen. Gleiches gilt für Personen, die nur über Kenntnisse des Französischen und Deutschen, oder nur in einer der beiden Sprachen verfügen, denn diese können sich die niederländischsprachigen Texte in eine dieser beiden Sprachen übersetzen lassen. Gleiches gilt für Texte auf Deutsch, wenn die betreffende Person nur Französisch oder Niederländisch oder beide Sprachen kann, dann kann eine Übersetzung in eine dieser beiden Sprachen angefertigt werden (vgl. LELMJ Artikel 22: online).

Bei Verfahren vor Polizeigerichten und Korrekionalgerichten, kann ein Beschuldigter beantragen, dass sein Verfahren bei Nichtverstehen der betreffenden Verfahrenssprache an ein anderes Gericht verlegt wird, an dem er die Verfahrenssprache versteht und beherrscht. Mit anderen Worten ist jemand, der nur Niederländisch kann, vor einem dieser beiden Gerichte angeklagt deren Verfahrenssprache nur Französisch oder Deutsch ist, dann kann die betreffende Person beantragen, dass das Verfahren auf Niederländisch durchgeführt wird und damit kommt es zur Verlegung des Verfahrens an eines dieser Gerichte mit Niederländisch als Verfahrenssprache. Gleiches gilt für Französischsprachige, die vor einem solchen Gericht mit Niederländisch als Verfahrenssprache angeklagt sind, dann können sie beantragen, dass ihr Verfahren auf Französisch geführt wird, was auch wieder eine Verlegung des Gerichtsortes nach sich zieht. Auch Deutschsprachige, die vor ein solches Gericht mit Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache gestellt werden, können beantragen, dass das Verfahren auf Deutsch geführt wird. Im Falle des Polizeigerichtes und des Korrekionsgerichtes in Lüttich kann ein Französischsprachiger beantragen, dass das Verfahren auf Französisch geführt wird und es kommt zu keinem Wechsel des Gerichtsortes (vgl. LELMJ Artikel 23: online).

3.3.4.1.3. Appellationshöfe (Berufungsgerichte)

Laut Artikel²⁵ 24 kommt bei Verfahren an den Berufungsgerichten jene Sprache zur Anwendung in welcher auch die Abfassung des angefochtenen Urteils erfolgte. (vgl. LELMJ Artikel 24: online).

Artikel 25 behandelt die Sprachwahl der Appellationshöfe:

*„**Art. 25.** (Devant la Cour d'appel jugeant en matière répressive en premier et dernier ressort, la procédure est faite en français, en néerlandais ou en allemand selon que le prévenu exerce des fonctions près d'une des juridictions prévues respectivement à l'article 1er, aux articles 2 et 3, ou à l'article 2bis, ou qu'il a sa résidence légale dans le ressort de l'une de ces juridictions.)*

Lorsque le prévenu exerce des fonctions près d'une des juridictions prévues à l'article 4 ou a sa résidence légale dans le ressort de l'une de ces juridictions, la procédure devant la Cour d'appel de Bruxelles est faite en français ou en néerlandais, selon que le prévenu a fait usage à l'information de l'une ou de l'autre de ces langues pour ses déclarations ou s'est conformé à l'article 16, § 2.

(Lorsque le prévenu exerce des fonctions près des tribunaux du travail ou des tribunaux de commerce [1 ...]1 d'Eupen ou lorsqu'il a sa résidence légale dans le ressort de l'une de ces juridictions, la procédure devant la Cour d'appel de Liège est faite en français ou en allemand selon que le prévenu fait usage à l'information de l'une ou de l'autre de ces langues.)" (LELMJ Artikel 25: online).

An den Appellationshöfen der ersten und letzten Instanz in Strafsachen hängt die Wahl der Verfahrenssprache davon ab, ob der Angeklagte ein Amt an einem der Zivil-, Handels- und Arbeitsgerichte bekleidet oder ob sich sein gesetzlicher Wohnsitz im Bereich eines dieser Gerichte befindet. Befindet sich der gesetzliche Wohnsitz des Angeklagten im Bereich eines Gerichtes erster Instanz in Brüssel oder bekleidet er an einem solchen Gericht ein Amt, dann ist die Verfahrenssprache vor dem Appellationshof in Brüssel entweder Französisch oder Niederländisch, je nachdem welche Sprache der Angeklagte in den Ermittlungen und Erklärungen verwendete. Hat der Angeklagte seinen Wohnsitz im Bereich des Amtsgerichts oder Handelsgerichts von Eupen, dann wird sein Verfahren vor dem Appellationshof von Lüttich stattfinden und Französisch oder Deutsch wird die Verfahrenssprache sein (vgl. LELMJ Artikel 25: online).

²⁵ "Art. 24. Devant toutes les juridictions d'appel, il est fait usage pour la procédure de la langue dans laquelle la décision attaquée est rédigée." (LELMJ Artikel 24: online)

3.3.4.1.4. Kassationshof (Oberster Gerichtshof)

Laut Artikel 27²⁶ werden die Verfahren in jener Sprache geführt, in welcher das Urteil verkündet wurde, welches angefochten wird, sofern es sich dabei um Französisch oder Niederländisch handelt. Wird aber an einem Kassationshof über ein Urteil verfahren, das auf Deutsch verkündet wurde, dann gelten besondere Regelungen laut Artikel 27bis:

„Art. 27bis. Si la décision attaquée a été rendue en allemand, il est fait application des règles suivantes :

§ 1. Dans les affaires auxquelles les règles de la procédure en cassation en matière civile sont applicables, le demandeur rédige à son choix la requête en cassation en français, en néerlandais ou en allemand.

Si la requête est rédigée en français ou en néerlandais, le choix de la langue détermine à l'égard de tous la langue dans laquelle sera faite la procédure.

Si la requête est rédigée en allemand ou si plusieurs requêtes concernant la même décision sont rédigées en différentes langues, le premier président rend, dès l'introduction du pourvoi, une ordonnance déterminant la langue dans laquelle sera faite la procédure.

§ 2. Dans les autres affaires, les déclarations de pourvoi sont faites et les requêtes ou mémoires sont rédigés par les parties à leur choix, en français, en néerlandais ou en allemand.

Si toutes les déclarations, toutes les requêtes et tous les mémoires concernant la même décision sont rédigés en français ou en néerlandais, le choix de la langue détermine à l'égard de tous la langue dans laquelle sera faite la procédure à l'audience.

Si les déclarations, requêtes et mémoires sont rédigés en allemand ou en différentes langues, le premier président rend, au moment de la distribution de la cause, une ordonnance déterminant la langue dans laquelle sera faite la procédure à l'audience.

§ 3. En toutes matières, le conseiller rapporteur peut ordonner la traduction, aux frais du Trésor, de tout ou partie des pièces." (LELMJ Artikel 27bis: online)

Der Antragsteller kann die Sprache der Kassationsantragsschrift frei wählen, wobei er nur zwischen den drei Landessprachen wählen darf, wenn es sich um ein Kassationsverfahren in Zivilsachen handelt. Wurde diese Antragsschrift entweder auf Französisch oder auf Niederländisch abgefasst, so wird das Verfahren in der betreffenden Sprache geführt. Erfolgte die Abfassung aber auf Deutsch oder in mehreren Sprachen, dann trifft der Erste Präsident eine Entscheidung über die Verfahrenssprache. Handelt es sich nicht um Zivilsachen, so wird durch die Parteien eine Kassationsbeschwerde eingereicht und die betreffenden Antragsschriften können nach freier Wahl in einer der drei Landessprachen abgefasst werden. Wurden auch hier wieder alle Texte auf Französisch oder Niederländisch abgefasst, dann ist die jeweilige Sprache die Verfahrenssprache. Wurden die betreffenden Antragsschriften auf Deutsch oder in mehreren Sprachen abgefasst, entscheidet der Erste Präsident über die Verfahrenssprache (vgl. LELMJ Artikel 27bis: online).

²⁶ "Art. 27. Si la décision attaquée a été rendue en français ou en néerlandais, la procédure devant la Cour de cassation est faite en la langue de cette décision." (LELMJ Artikel 27: online).

Der Kassationshof trägt seine Entscheidung in der Verfahrenssprache vor, wobei die Entscheidungen immer auch übersetzt werden und zwar wie folgt (vgl. LELMJ Artikel 28: online):

- Entscheide auf Französisch werden ins Niederländische übersetzt
- Entscheide auf Niederländisch werden ins Französische übersetzt
- eine Übersetzung ins Deutsche gibt es dann, wenn das Urteil, das angefochten wurde auf Deutsch verkündet wurde

3.3.4.2. Lois coordonnées sur le Conseil d'État du 12 janvier 1973

In den Artikeln 47 bis 66 der *Lois coordonnées sur le Conseil d'État du 12 janvier 1973* werden die Regeln zum Sprachgebrauch im Staatsrat behandelt, wobei ein paar dieser Artikel mittlerweile abgeschafft wurden. Hier werden nur die wichtigsten daraus genauer behandelt.

In Bezug auf die Sprachverwendung in der Gesetzgebungsabteilung sind folgende Artikel relevant :

"Art. 47. Les textes sont soumis à la section de législation et l'avis de celle-ci est formulé dans la langue ou dans les langues où ils doivent être promulgués ou arrêtés.

Art. 48. Lorsque la section est saisie de textes rédigés en français et en néerlandais, son examen porte tant sur les textes rédigés dans chacune des deux langues que sur la concordance de ces textes.

Art. 49. Lorsque la section est chargée de rédiger un des avant-projets visés à l'article 6, elle en établit le texte dans la langue ou dans les langues où il doit être promulgué ou arrêté." (LCCE Artikel 47 bis 49: online)

Daraus geht hervor, dass die Gutachten der Gesetzesabteilung in der Sprache verfasst werden, in der ihr die Texte zur Begutachtung vorgelegt wurden. Wenn die Texte in zwei Sprachen abgefasst sind, dann wird auch das Gutachten in diesen beiden Sprachen verfasst. Wird der Gesetzgebungsabteilung ein Text sowohl in Französisch als auch in Niederländisch vorgelegt, so wird das Gutachten über jeden der Texte erstellt und es werden in diesem Gutachten auch die Übereinstimmungen der beiden Texte in den beiden Sprachen besprochen. In der Gesetzesabteilung werden die Entwürfe immer in der Sprache bzw. den Sprachen erstellt, in denen dann auch die Ausfertigung und Erlassung der Texte geschieht (vgl. LCCE Artikel 47-49: online).

Für die Behandlung der bei der Gesetzesabteilung eingereichten Texte kommt immer jene Sprache zur Anwendung, welche im erstinstanzlichen Urteil Anwendung fand. Es kann aber auch zu dem Fall kommen, dass der Staatsrat in der Verwendung einer bestimmten Sprache einen Gesetzesverstoß sieht. In diesen Fällen wird die zweisprachige Kammer damit befasst über die zu verwendende Sprache zu entscheiden. Bei Entscheidungen des Staatsrates in erster und letzter Instanz gelten die gleichen Sprachregelungen, wie für die Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich das ganze Land erfasst, im Innendienst bei den Verwaltungsangelegenheiten (vgl. LCCE Artikel 52: online).

Wichtig sind noch die Regelungen zum Sprachgebrauch für Parteien, die vor dem Staatsrat erscheinen. Wenden sich Parteien an den Staatsrat, welche selbst Regelungen über den Sprachgebrauch im Bereich der Verwaltung unterliegen, dann sind diese dazu verpflichtet, sich der Sprache zu bedienen, die ihnen durch die Sprachregelungen für die Kommunikation im Innendienst auferlegt werden. Bringen diese Parteien aber einen Antrag oder eine Schriftsatz in einer anderen Sprache ein, als sie von Rechtswegen dürfen, dann kommt es zur Nichtigerklärung dieser Schriftsätze und Anträge. Anders sieht die Sache bei Parteien aus, die diesen Sprachenregelungen nicht unterliegen, denn diese können sich aussuchen in welcher Sprache sie ihre Schriftsätze und Anträge verfassen, wobei diese Texte auf Wunsch einer Partei auch übersetzt werden dürfen (vgl. LCCE Artikel 64 bis 66: online).

3.3.4.3. Loi spéciale sur la Cour constitutionnelle du 6 janvier 1989

In der *Loi spéciale sur la Cour constitutionnelle* wird in den Artikeln 62 bis 65 auf den Sprachgebrauch im Verfassungsgerichtshof eingegangen.

Laut Artikel 62 dieses Gesetzes kann der Verfassungsgerichtshof in allen drei Landessprachen angerufen werden. Wobei es hier auch wieder spezielle Regelungen gibt, wer welche Sprache in den Schriftsätzen und Erklärungen anwenden muss, diese sind (vgl. LSCC Artikel 62: online):

1. der Ministerrat muss jene Regelungen anwenden die laut der koordinierten Gesetze von 1966 Artikel 17 §1 für lokale Dienststellen für die Region Brüssel-Hauptstadt in begrenzten bzw. begrenzbaren Angelegenheiten gelten
2. die Regierungen müssen ihre Verwaltungssprachen anwenden
3. die Gerichte müssen jene Sprache/Sprachen verwenden, in der sie das Urteil verkünden
4. die Präsidenten der gesetzgebenden Kammern, der Präsident des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Präsident der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission verwenden Französisch und Niederländisch
5. der Präsident des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, der Präsident des Wallonischen Parlaments und der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission verwendet Französisch
6. der Präsident des Parlaments der deutschsprachigen Gemeinschaft verwendet Deutsch
7. der Präsident des Flämischen Parlaments verwendet Niederländisch
8. Interessierte können die Sprache ihrer Wahl verwenden, sofern sie nicht den Regelungen für den Sprachgebrauch im Bereich der Verwaltung unterliegen
9. Die Kontrollkommission muss sich der Sprache des Klägers bedienen

Sollten sich der Ministerrat, die Regierungen, die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen und die Personen, die den Rechtsvorschriften für den Verwaltungsbereich unterliegen nicht an die oben genannten Regelungen halten, dann werden ihre Schriftsätze und Erklärungen für nichtig erklärt (vgl. LSCC Artikel 62: online).

Die beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemachte Sache wird in der Sprache des eingebrachten Schriftsatzes behandelt, außer in den folgenden Fällen (vgl. LSCC Artikel 63: online):

1. Der Verfassungsgerichtshof fasst den Beschluss ob eine Sache in Französisch oder Niederländisch behandelt wird, wenn sie auf Deutsch oder zur gleichen Zeit sowohl auf Französisch als auch auf Niederländisch eingebracht wird
2. Der Verfassungsgerichtshof untersucht eine Sache in der Sprache des Sprachgebietes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, sofern es sich dabei um eine Gemeinde ohne Sprachsonderregelungen handelt
3. Die Akten, die der Verfassungsgerichtshof verwendet, werden abhängig vom Fall ins Französische und ins Niederländische übersetzt

In den Sitzungen können laut Artikel 64 Erklärungen in allen drei Landessprachen gemacht werden, wobei Simultanübersetzungen erfolgen. Die Abfassung und Verkündung der Entscheide des Verfassungsgerichtshofes erfolgen sowohl in Französisch als auch in Niederländisch. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung mit deutscher Übersetzung im belgischen Staatsblatt. Wurde eine Sache in Deutsch beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht oder handelt es sich um einen Entscheid, dessen Erlassung aufgrund einer Nichtigkeitsklage erfolgte, dann erfolgt die Verkündung und Veröffentlichung auch auf Deutsch (vgl. LSCC Artikel 64 und 65: online).

3.4. Umgang mit den drei Landessprachen Belgiens in der Praxis

Nach der Beschreibung der belgischen Sprachpolitik in den Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Gericht soll untersucht werden, wie es mit dem Anfertigen von Übersetzungen in Belgien tatsächlich aussieht und es soll auch darauf eingegangen werden, ob die in Kapitel 3.3. erwähnten Regelungen für die Anfertigung von Übersetzungen tatsächlich umgesetzt werden. Daher werden sich die ersten beiden Unterkapitel dieses Kapitels den Punkten Übersetzen in der Gesetzgebung, in der Verwaltung und im Gerichtswesen widmen. Danach wird noch kurz untersucht werden, wie mit den drei Sprachen in den Medien, hier vor allem im Internet, und in der Literatur umgegangen wird.

3.4.1. Gesetzgebung

Im Bereich der Gesetzgebung gibt es, wie bereits detailliert aufgezeigt wurde, sehr genaue Bestimmungen, wie etwas in welcher Situation übersetzt werden soll und vor allem in welche Sprache welche Texte wann übersetzt werden müssen. Doch die Frage der Übersetzung dieser Texte ins Niederländische, wo die Übersetzung in weiterer Folge dann auch noch Rechtsgültigkeit hat, besteht erst seit Ende des 20. Jahrhunderts (vgl. Herbots 1987: 817).

Obwohl in Artikel 23 der belgischen Verfassung von 1831 die freie Sprachenwahl garantiert wurde, gab es keinerlei Garantie für die Gleichheit zwischen den Flamen und den Wallonen und es gab auch keine Gleichheit zwischen den beiden kulturellen Gemeinschaften. Was es aber gab, war eine feindliche Einstellung gegenüber dem Niederländischen, zu deren Erklärung die Anti-Holländische Haltung herangezogen wurde. Französisch sollte damals die einzige Sprache in juristischen und administrativen Angelegenheiten sein. Zwar wurde bereits 1831 ein Gesetz erlassen, mit dem die Übersetzung der Gesetzestexte ins Niederländische veranlasst wurde, aber diese Übersetzungen ins Niederländische hatten keine offizielle Gültigkeit, denn Gültigkeit hatte nur die französische Version. 1898 kam es zur Gleichstellung des Niederländischen mit dem Französischen in Belgien. Damit hatte auch das Niederländische in Gesetzestexten offizielle Gültigkeit. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Veröffentlichung der Gesetzestexte auf Französisch und auf Niederländisch, wobei im belgischen Staatsblatt beide Texte nebeneinander abgedruckt werden (vgl. Herbots 1987: 817ff.).

1923 kam es zur Einsetzung einer Kommission, die mit der Übersetzung der Verfassung und der wichtigsten Gesetzestexte ins Niederländische beauftragt wurde. Die größte Aufgabe bekam diese Kommission im Jahre 1954 übertragen, nämlich die Überprüfung aller nach 1898 veröffentlichten Übersetzungen von Gesetzestexten ins Niederländische in Hinblick auf die Qualität des Niederländischen und der Einheitlichkeit der Terminologie. Zudem sollten ab diesem Zeitpunkt alle neu übersetzten Texte dem Parlament in Form von Gesetzesentwürfen vorgelegt werden. So wurden einige wichtige Texte in einer niederländischen Version veröffentlicht (vgl. Herbots 1987: 817ff):

- 1961: bürgerliche Gesetzbuch
- 1964: Strafgesetzbuch
- 1967: Verfassung
- 1967: Strafprozessordnung

Die Gesetzestexte werden heute nicht mehr nur in Französisch verfasst und dann ins Niederländische bzw. teilweise auch ins Deutsche übersetzt. Denn heute können diese Texte sowohl auf Französisch als auch auf Niederländisch verfasst werden und sie werden dann in die jeweils andere Sprache übersetzt, sofern dies gesetzlich notwendig ist (vgl. Herbots 1987: 818f.).

Es liegt auf der Hand, dass alle Texte in der Gesetzgebung, die ganz Belgien betreffen in allen drei Landessprachen, also Französisch, Niederländisch und Deutsch aufliegen sollten, damit sie wirklich allen Bürgern zugänglich sind. Aber ist das auch wirklich der Fall? Dieser Frage soll nun nachgegangen werden.

Was die Erstellung der Übersetzungen anbelangt, so gibt es unter anderem den Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes, dessen Aufgabe darin besteht alle Texte des Föderalen Öffentlichen Dienstes, die unterschiedliche Fachgebiete betreffen zu übersetzen. Weiters fallen in den Aufgabenbereich dieses Übersetzungsdienstes die Simultanübersetzung unterschiedlicher Sitzungen, wie jenen des Ministerrates, des Kernkabinetts und des Beratungsausschusses. Zudem erfolgt die Lösung linguistischer Fragen und Probleme ebenfalls durch diesen Übersetzungsdienst (vgl. Kanzlei: online). In Belgien verfügt jeder Föderale Öffentliche Dienst, früher als Ministerium bezeichnet, über einen eigenen Übersetzungsdienst, denn die Übersetzung der Gesetzesentwürfe erfolgt immer in jenem Föderalen Öffentlichen Dienst, in dem dieser Entwurf verfasst wurde (vgl. Herbots 1987: 817).

Für die deutschsprachige Gemeinschaft gibt es einen eigenen Übersetzungsdienst, der mit der Aufgabe betraut ist, alle Gesetzestexte ins Deutsche zu übersetzen. Dabei handelt es sich um die Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen. Wobei diese erst seit dem Jahre 1976 besteht und es sich dabei um einen Teil des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres handelt (vgl. SCTA1: online). Die Aufgaben dieses Übersetzungsdienstes sind sehr vielfältig. So ist er für die Erstellung der Übersetzung ins Deutsche der Gesetzbücher und der Gesetze des föderalen Parlaments, der Erlasse und Rundschreiben des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zuständig. Zudem stellt er diese Übersetzungen auf seiner Homepage allen öffentlich zur Verfügung und er ist auch für die Veranlassung der Veröffentlichung der Übersetzungen ins Deutsche im Belgischen Staatsblatt zuständig. Des Weiteren erfolgt durch diesen Übersetzungsdienst ebenfalls die Übersetzung föderaler Normen, die von einem anderen föderalen öffentlichen Dienst, einem föderalen öffentlichen Programmierungsdienst und Diensten, die von ihnen abhängen stammen, wobei dafür Kosten anfallen. Zudem wird durch diesem Übersetzungsdienst die Terminologiedatenbank SEMAMDY bearbeitet. Des Weiteren werden alle Unterlagen übersetzt, die in den Zuständigkeitsbereich Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres fallen. Zudem werden diese letztgenannten Dokumente ebenfalls ins Französische übersetzt (vgl. SCTA2: online).

Bei der vorhin erwähnten Terminologiedatenbank SEMAMDY handelt es sich um eine dreisprachige Termbank in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Niederländisch. Diese ist auf der Seite des SCTA online kostenlos abrufbar. Es kann von jeder der Sprachen in jede andere dieser drei Sprachen gesucht werden und die Treffer werden immer in allen drei Sprachen angezeigt. Daneben findet man auf der Seite des SCTA eine weitere Terminologiedatenbank namens Debterm. Hierbei handelt es sich ebenfalls eine dreisprachige Termbank in den Sprachen Deutsch, Französisch und Niederländisch im Bereich der Rechtsterminologie. Wobei darauf hingewiesen werden muss, dass die darin verwendete Rechtsterminologie auf Deutsch vom Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft

festgelegt wurde und damit in der belgischen öffentlichen Verwaltung verbindlich ist (vgl. SCTA3: online).

Im Bereich der Gesetzgebung liegen tatsächlich alle Texte zumindest in den Sprachen Französisch und Niederländisch auf, wobei die Versionen in diesen beiden Sprachen meistens nebeneinander abgedruckt sind, um sie vergleichen zu können. Gesetzestexte werden in Belgien im belgischen Staatsblatt (*Moniteur Belge*) in den beiden Sprachen Französisch und Niederländisch veröffentlicht, auch die Übersetzung ins Deutsche wird in diesem Staatsblatt abgedruckt.

Was die Übersetzungen ins Deutsche anbelangt, so sind einige der Gesetzestexte bereits ins Deutsche übersetzt worden und auf der Seite der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen abrufbar. Laut Angaben dieser Dienststelle sind bei aktuellem Stand vom 22. Juni 2016 von den 12976 Einträgen in der Übersetzungsdatenbank bereits ungefähr 4750 mit einem Textlink zu einer Übersetzung ins Deutsche versehen. Die Einträge in dieser Datenbank umfassen nicht nur die Gesetzbücher und Gesetze, sondern auch föderale Erlässe und Rundschreiben (vgl. SCTA4: online).

Aber nicht nur die Föderalen Öffentlichen Dienste verfügen über einen Übersetzungsdienst, sondern auch die Abgeordnetenkammer und der Senat haben für jede Kammer einen eigenen solchen Dienst, in dem sowohl die Gesetzesvorlagen, die Arbeiten und Berichte an den Ausschuss als auch die Abänderungsanträge und die Debatten übersetzt werden. Zudem verfügen auch der Staatsrat, der Kassationshof und das Schiedsgericht über einen eigenen Übersetzungsdienst in welchem die Übersetzungen von Französischen ins Niederländische und umgekehrt angefertigt werden (vgl. Herbots 1987: 817).

In Bezug auf die Dekrete des flämischen Parlaments, des Parlaments der französischen Gemeinschaft, des wallonischen Parlaments und des Parlaments der deutschsprachigen Gemeinschaft, so werden hier bei der Veröffentlichung die gesetzlichen Regelungen eingehalten. Mit anderen Worten werden die Dekrete des flämischen Parlaments und des Parlaments der französischen Gemeinschaft sowohl auf Französisch als auch auf Niederländisch veröffentlicht. Die Dekrete der deutschsprachigen Gemeinschaft werden nicht nur auf Deutsch veröffentlicht, sondern auch ins Französisch und ins Niederländische übersetzt. Und die Dekrete des wallonischen Parlaments werden nicht nur ins Niederländische sondern oft auch ins Deutsche übersetzt. Diese Texte werden in weiterer Folge dann im belgischen Staatsblatt in allen Sprachen veröffentlicht.

Zusammenfassend lässt sich auf den Sprachgebrauch und die Übersetzung im Bereich der Gesetzgebung in Belgien sagen, dass die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Sprachgebrauch sehr genau eingehalten werden und die Texte wirklich auch in jene Sprache/Sprachen übersetzt werden, in die sie laut gesetzlichen Regelungen übersetzt werden müssen. Es gibt zwar noch nicht von allen Texten Übersetzungen ins Deutsche, aber die damit beauftragte Dienststelle, der SCAT, ist dabei diese Übersetzungen anzufertigen und dann auch zu veröffentlichen.

3.4.2. Verwaltung

Was die Verwaltung betrifft, so scheint sich auch hier der Sprachgebrauch und die verpflichtenden Übersetzungen fast an die gesetzlichen Regelungen zu halten.

Um den Sprachgebrauch in der Verwaltung in der Praxis beschreiben zu können, wird auf die Internetauftritte der Gemeinschaften und einiger Gemeinden Bezug genommen, auf denen sich Informationen zur Verwaltung finden, wobei es natürlich sein kann, dass in den jeweiligen Behörden die Texte auch in der anderen Sprache, in der sie aufliegen sollen, aufliegen.

Ein Blick auf die Internetauftritte sowohl Walloniens²⁷ als auch Flanderns²⁸ zeigt Unterschiede. Während auf der Internetseite Walloniens alle Informationen und auch Formulare nur auf Französisch abrufbar sind und es nur teilweise bei den Formularen Übersetzungen ins Deutsche gibt, wenn es auch um die wallonische Region, die auch das deutsche Sprachgebiet umfasst geht, und daher die Dokumente auch auf Deutsch abrufbar sind. Ist die Seite Flanderns hingegen auch auf Französisch²⁹ verfügbar und die Informationen sind damit auch auf Französisch verfügbar. Das zeigt deutlich, dass es in Flandern in der Geschichte lange Zeit der Fall war, dass es sich dabei um ein zweisprachiges Gebiet handelte in dem die Wallonen es einforderten in der Verwaltung und anderen Bereichen auf Französisch kommunizieren zu können. Dass der Internetauftritt Flanderns auch heute noch zweisprachig ist, kann aber auch damit zusammenhängen, dass mehr ausländische Personen Französisch als Niederländisch können und es ihnen so ermöglicht wird, sich die Informationen, die sie brauchen auf Französisch zu besorgen und es somit leichter haben. Dass die Internetseite Walloniens nicht auf Niederländisch verfügbar ist, hängt vermutlich damit zusammen, dass die Wallonen schon im Verlauf der Geschichte der Ansicht waren, dass Wallonien ein einsprachiges Gebiet bleiben sollte und sie sich gegen das Niederländische wehrten.

Bei den zweisprachigen Gemeinden des Randes von Brüssel-Hauptstadt³⁰, findet man auf den Internetseiten die Formulare und auch die Erklärungen dazu und weitere Informationen in Bezug auf die Verwaltung und Mitteilungen sowohl auf Niederländisch als auch auf Französisch sowie in Brüssel³¹ selbst auch. Mit anderen Worten hier werden bis auf kleine Abweichungen die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Sprachgebrauch eingehalten. Bei den kleinen Abweichungen ist gemeint, dass nicht immer alle Formulare in beiden Sprachen abrufbar sind, wie beispielsweise auf der Homepage von Linkebeek. Zu Rhode-Saint-Genèse und Wezembeek-Oppem ist zu sagen, dass die Verwaltung laut Gesetz nur auf Niederländisch funktioniert, aber eben die Möglichkeit der Übersetzung ins Französische besteht. Aber alle

²⁷ Link: <http://www.wallonie.be/> [Zugriff: 19.08.2016; 19:25]

²⁸ Link: <https://www.vlaanderen.be/nl> [Zugriff: 19.08.2016; 19:52]

²⁹ Link: <https://www.vlaanderen.be/fr> [Zugriff: 19.08.2016; 19:52]

³⁰ Drogenbos: <https://www.drogenbos.be/> [Zugriff: 19.08.2016; 20:05]/ Wemmel: <https://www.wemmel.be/> [Zugriff: 20.08.2016; 14:14]/ Wezembeek/Oppem: <http://www.wezembeek-oppem.be/index.aspx?SGREF=515> [Zugriff: 20.08.2016; 14:18]/ Rhode-Saint-Genèse: <http://www.sint-genesius-rode.be/page-de-depart.html> [Zugriff: 20.08.2016; 14:21]/ Kraainem: <http://www.kraainem.be/frontpage.html> [Zugriff: 20.08.2016; 14:50]/ Linkebeek: <http://www.linkebeek.be/> [Zugriff: 19.08.2016; 20:25]

³¹ Link: <https://www.brussel.be/artdet.cfm?id=4000> [Zugriff: 19.08.2016; 20:05]

Informationen auf den beiden Internetauftritten dieser beiden Gemeinden sind auch auf Französisch abrufbar.

Gleiches sollte für die Fazilitätengemeinden in Flandern gelten, denn auch in diesen sollten Bekanntmachungen, Informationen und auch Formulare sowohl auf Französisch als auch auf Niederländisch auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden. Wobei zur Gemeinde Mesen³² zu sagen ist, dass hier die Seite einstweilen nur auf Niederländisch verfügbar ist. Es gibt auf dieser Homepage zwar die Möglichkeit auf Französisch zu schalten, aber da steht dann, dass die Seite noch in Arbeit ist. Bei der Gemeinde Spiere-Helkijn³³ ist die Homepage zwar zweisprachige, aber auf Französisch sind nur wenige Informationen abrufbar und zur Verwaltung ist kaum etwas auf Französisch zu finden. Im Gegensatz dazu ist der Internetauftritt der Gemeinde Ronse³⁴ nur auf Niederländisch abrufbar und damit sind die Informationen über die Gemeindeangelegenheiten auf der Homepage nur in Niederländisch vorhanden.

Aber bei den Gemeinden Fourons³⁵ und Bièvene³⁶ sind die Homepages in beiden Sprachen abrufbar und die Gemeindeinformationen somit in beiden Sprachen zugänglich. Die Gemeinde Herstappe hat keine eigene Homepage. Aber warum diese Unterschiede? Dass in der Gemeinde Fourons fast alles auch auf Französisch zugänglich ist, ist aus der Geschichte zu erklären, denn dabei handelte es sich um eine Gemeinde, die vor der definitiven Festlegung der Sprachgrenze Teil einer französischsprachigen Provinz war und dann erst an Flandern abgetreten wurde und daher leben dort viele Französischsprachigen. Der Übergang von Wallonien an Flandern und der damit verbundene Wechsel im Sprachregime führte zu einer großen Verunstimmung auf Seiten der Frankophonen und daher kam es dann auch zu einigen Zugeständnissen an die Frankophonen. Dass eigentlich drei Internetauftritten von Fazilitätengemeinden in Flandern mit Spracherleichterungen für die Frankophonen entweder nur auf Niederländisch abrufbar sind oder nur Teile der Informationen auf Französisch abrufbar sind, zeigt deutlich, dass die Flamen eigentlich die Meinung vertreten, dass diese Spracherleichterungen für die Frankophonen nur einige Zeit Bestand haben sollten, in der die Frankophonen sich Kenntnisse des Niederländischen aneignen sollten. Die Wallonen wiederum vertreten die Meinung, dass sie auf die Dauer von diesen Spracherleichterungen Gebrauch machen dürfen, wenn sie in einer dieser sechs Fazilitätengemeinden in Flandern leben.

Doch wie sieht die Situation in den vier Fazilitätengemeinden in Wallonien mit Spracherleichterungen für Niederländischsprachige aus?

³² Link: <http://www.mesen.be/website-default/1-www> [Zugriff: 20.08.2016; 14:59]

³³ Link: <http://www.spiere-helkijn.be/> [Zugriff: 20.08.2016; 15:01]

³⁴ Link: <http://www.ronse.be/> [Zugriff: 21.08.2016; 16:08]

³⁵ Link: <http://www.fourons.be/page-d-accueil.html> [Zugriff: 19.08.2016; 20:06]

³⁶ Link: <http://www.bever-bievene.be/> [Zugriff: 20.08.2016; 15:13]

Bei den vier Fazilitätengemeinden in Wallonien, konnte festgestellt werden, dass die Internetauftritte außer für Enghien und Flobecq nur auf Französisch sind³⁷ und damit auch die Informationen zur Verwaltung nur auf Französisch zugänglich sind. Die Internetseite von Enghien³⁸ ist zweisprachige, wobei aber nicht alle Informationen, auch die zur Verwaltung, nicht vollständig auf Niederländisch zu finden sind. Das gleiche gilt für den Internetauftritt von Flobecq³⁹, wo auch nicht alle Informationen auf Niederländisch abrufbar sind. Die Flamen sind der Ansicht, dass die Wallonen die flämische Minderheit in Wallonien unterdrücken wollen und zudem brechen die Wallonen die Sprachgesetze, was sich bereits bei den Internetauftritten dieser vier Fazilitätengemeinden in Wallonien deutlich zeigt, denn diese enthalten nur wenige Informationen auf Niederländisch, sofern sie überhaupt auf Niederländisch sind. Laut der Internetseite ULAVAL werden in drei der vier Fazilitätengemeinden den dort wohnhaften Flamen Verwaltungsdokumente nur auf Französisch ausgehändigt, wobei die Flamen die Möglichkeit haben, sich diese Dokumente ins Flämische übersetzen zu lassen, wenn sie das brauchen. Bei diesen Gemeinden handelt es sich um Mouscron, Comines und Flobecq. Wobei die Flamen in den meisten Fällen fließend Französisch sprechen und daher nicht auf die Übersetzung angewiesen sind (vgl. Ulaval6: online).

Zu den deutschsprachigen Gemeinden ist zu sagen, dass es hier Unterschiede gibt, diese sind: Auf der Internetseite von Malmedy⁴⁰ werden alle Informationen zu Formularen und Anträgen auch auf Französisch angeboten. Im Gegensatz zu den beiden anderen Gemeinden Eupen und St. Vith, deren Internetauftritte hauptsächlich auf Deutsch sind und die ihre Formulare und Informationen dazu nur auf Deutsch anbieten. Bei der Internetseite von Eupen⁴¹ kann zwar zwischen den Sprachen Französisch, Deutsch und Niederländisch hin und hergeschaltet werden, aber die Formulare sind auf der Seite nur auf Deutsch abrufbar. Bei St. Vith⁴² ist der Internetauftritt überhaupt nur auf Deutsch.

3.4.3. Gerichtswesen

Durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über die Sprachverwendung in Gerichtsangelegenheiten ist genau geregelt, in welchen Situationen Übersetzungen anzufertigen sind. So sollen gemäß diesem Gesetz alle Texte, die nicht in der Verfahrenssprache aufliegen in dieselbige übersetzt werden. Zudem kann im Strafprozess ein jeder Beklagter, der die Verfahrenssprache nicht versteht, die Übersetzung aller Protokolle, Zeugenaussagen und Expertengutachten in eine der drei Landessprachen beantragen. Aus diesem Grund gibt es bei den Gerichten eine Liste mit beeideten Übersetzern, denn die Übersetzungen bei Gericht dürfen ausschließlich von beeideten Übersetzern angefertigt werden (vgl. Herbots 1987: 817ff.).

³⁷ Comines: <http://www.villedecomines-warneton.be/> [Zugriff: 21.08.2016; 16:15],

Mouscron: <http://www.mouscron.be/> [Zugriff: 21.08.2016; 16:16]

³⁸ Link: http://www.enghien-edingen.be/fr?set_language=fr [Zugriff: 19.08.2016; 20:15]

³⁹ Link: <http://www.flobecq.net/> [Zugriff: 19.08.2016; 20:18]

⁴⁰ Link: <http://www.malmedy.be/de/actualite.htm> [Zugriff: 19.08.2016; 19:30]

⁴¹ Link: <http://www.eupen.be/Burgerservice/Dokumente---Antrage/Antragsformulare.aspx> [Zugriff: 19.08.2016; 16:44]

⁴² Link: <http://www.st.vith.com/> [Zugriff: 19.08.2016; 19:43]

Gemäß der *Loi spéciale sur la Cour constitutionnelle* sollen alle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sowohl in Französisch und Niederländisch als auch auf Deutsch veröffentlicht werden. Auf der Seite des Verfassungsgerichtshofes⁴³, die auf allen drei Landessprachen Belgiens abrufbar ist, können die Entscheide des Verfassungsgerichtshofs seit 1985 abgerufen werden, wobei alle Entscheidungen in allen drei Landessprachen abrufbar sind. Allerdings muss in Bezug auf die Übersetzungen ins Deutsche darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei nicht immer um vollständige Übersetzungen der Texte handelt, also die Übersetzung nur auszugsweise erfolgte. Zudem können die Texte der Übersetzungen ins Deutsche erst ab dem Jahrgang 1991 auf diese Internetseite abgerufen werden. Bei den Jahrgängen 1985-1990 ist zwar ein Link zu den Texten auf Deutsche, aber dahinter befindet sich kein Text.

3.4.4. Internet

Der Schwerpunkt dieses Unterkapitels wird auf offizielle Internetseiten des belgischen Föderalstaates gelegt, da diese Seiten, da sie allen drei Sprachgruppen zugänglich sein sollten eigentlich vollständig in alle drei Sprachen übersetzt sein sollten. Es werden aber nur drei bis vier Internetseiten exemplarisch erwähnt werden, da es eine Vielzahl von Internetseiten des belgischen Staates gibt.

Zum Internetauftritt des belgischen Verfassungsgerichtshofes⁴⁴ ist zu sagen, dass diese Seite zwar in allen drei Landessprachen inklusive Englisch abrufbar ist, aber auf der deutschsprachigen Seite wesentlich weniger Informationen abrufbar sind, als auf der französischsprachigen Seite. Die niederländischsprachige Version dieses Internetauftrittes dürfte vollständig der französischsprachigen entsprechen. Ebenso sind die Internetauftritte der belgischen Senates⁴⁵ und der belgischen Abgeordnetenkammer⁴⁶ vollständig in Französisch und Niederländisch abrufbar. Wobei die Seite des Senates auch auf Deutsch zugänglich ist, aber nicht alle Informationen wie in der französischen und der niederländischen Version abrufbar sind.

Die Seite [belgium.be](http://www.belgium.be)⁴⁷, die offizielle Informationen und Dienste beinhaltet, ist wieder in allen drei Landessprachen abrufbar, wobei im Deutschen Teil nicht immer alle Texte vollständig übersetzt sind, wie beispielsweise jener Text über die sechste Staatsreform, der im Französischen wesentlich länger ist und daher auch mehr Informationen beinhaltet. Diese Seite ist ebenfalls auf Englisch verfügbar, und somit auch für fremdsprachige Personen zugänglich.

⁴³ Link: <http://www.const-court.be/> [Zugriff: 19.08.16; 13:31]

⁴⁴ Link: <http://www.const-court.be/fr/common/home.html> [Zugriff: 21.08.2016; 16:46]

⁴⁵ Link: <http://www.senate.be/> [Zugriff: 21.08.2016; 16:48]

⁴⁶ Link: <http://www.lachambre.be/kvvcr/index.cfm?language=fr> [Zugriff: 21.08.2016; 16:48]

⁴⁷ Link: <http://www.belgium.be/de> [Zugriff: 21.08.2016; 16:51]

Schaut man sich hingegen Internetauftritte der Parlamente der beiden Gemeinschaften bzw. Regionen an, so sind diese rein einsprachig. Weder die Seiten des wallonischen Parlaments⁴⁸ und des Parlaments der französischen Gemeinschaft⁴⁹ noch des flämischen Parlaments⁵⁰ enthalten Informationen in der jeweils anderen Landessprache, da sich die auf diesen Seiten befindlichen Informationen immer nur an die jeweilige Sprachgemeinschaft wenden. Wobei die Informationen auf der Seite des wallonischen Parlaments eigentlich auch auf Deutsch abrufbar sein sollten, da zur wallonischen Region das deutsche Sprachgebiet gehört welches dadurch ebenfalls durch dieses Parlament vertreten wird und in welchem auch Deutschsprachige tagen. Aber auch die Internetseite des Parlaments der deutschsprachigen Gemeinschaft⁵¹ ist nur auf Deutsch abrufbar, da sich diese Informationen ebenfalls nur an die Deutschsprachigen wenden. Im Gegensatz dazu ist die Seite des Brüsseler Parlaments⁵² in beiden Sprachen, also Französisch und Niederländisch abrufbar, da sich die Informationen an beide Sprachgruppen wenden.

⁴⁸ Link: <https://www.parlement-wallonie.be/le-parlement-wallon> [Zugriff: 21.08.2016; 16:55]

⁴⁹ Link: <https://www.parlement-wallonie.be/> [Zugriff: 21.08.2016; 16:55]

⁵⁰ Link: <https://www.vlaamsparlement.be/> [Zugriff: 21.08.2016; 16:56]

⁵¹ Link: http://www.pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4103/7268_read-41655/ [Zugriff: 21.08.2016; 16:59]

⁵² Link: <http://www.parlbruparl.irisnet.be/index.html@lang=fr.html> [Zugriff: 21.08.2016;17:00]

4. Schweiz – Ein viersprachiger Staat und seine Probleme

Dieses vierte Kapitel widmet sich dem zweiten mehrsprachigen Staat dieser Masterarbeit, nämlich der Schweiz. In der Schweiz werden im Unterschied zu Belgien gleich vier Sprachen gesprochen, wobei auch hier wieder das Territorialprinzip das vorherrschende Prinzip ist. Bei den vier Sprachen der Schweiz handelt es sich um Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. In der Schweiz gibt es keinen solchen Sprachenkonflikt wie in Belgien, und falls es doch einen geben sollte, dann wird er nicht so offen ausgetragen wie in Belgien bzw. hat er dann nicht einen solchen Einfluss auf die Staatspolitik.

In einem ersten Schritt soll der Frage nachgegangen werden, wie es dazu kam, dass in der Schweiz gleich vier Sprachen gesprochen werden. Dies wird im Rahmen eines Abrisses der wichtigsten Ereignisse der Geschichte der Schweiz geschehen. In einem zweiten Schritt wird auf die Sprachlandschaft und die territoriale Gliederung der Schweiz etwas näher eingegangen werden. Darauf folgt ein Unterkapitel zur Sprachgesetzgebung der Schweiz. An dessen Anschluss dann auf die Praxis in Bezug auf das Übersetzen zwischen diesen vier Sprachen in unterschiedlichen Bereichen näher eingegangen werden wird.

4.1. Schweiz: Die Entstehung der Eidgenossenschaft

Auch die Geschichte der Schweiz muss mit der vorrömischen Zeit beginnen, denn da wurde bereits der Grundstein für die sprachliche Entwicklung dieses viersprachigen Staates gelegt. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass das einheitliche Staatswesen erst 1350 bis 1450 entstanden ist, wobei dieser Prozess erst im 16. Jahrhundert abgeschlossen wurde (vgl. Im Hof 2007: 11).

4.1.1. Vorgeschichte: Von den vorrömischen Völkern zur Eidgenossenschaft

4.1.1.1. Von den vorrömischen Völkern über die Römer ins Mittelalter
Bis ins Spätmittelalter hinein waren die Gebiete der heutigen Schweiz in keiner Weise eine Einheit, weder staatlich und politisch noch kulturell. Vor der Ankunft der Römer siedelten ab dem 16. Jahrhundert vor Christus (vgl. Im Hof 2007: 11) keltische Stämme in diesem Gebiet. Bei den Helvetiern handelte es sich um den wichtigsten keltischen Stamm, dessen Siedlungsgebiet sich im Mittelland zwischen den Alpen und der Jura befand. Ein weiterer wichtiger keltischer Stamm in der heutigen Schweiz waren die Rätier, deren Siedlungen sich in Graubünden befanden (vgl. Fahrni 2002: 9).

Im Zuge des Gallischen Krieges siegte Julius Cäsar 58 vor Christus in der Schlacht von Bibracte und damit kamen neben Gallien auch die keltischen Gebiete in der Schweiz unter römische Herrschaft (vgl. Fahrni 2002: 9). Zwischen den Römern und Helvetiern kam es zum Abschluss eines Vertrages, durch welchen den Helvetiern Privilegien verliehen wurden, die es ihnen gestatteten als autonomer Stamm unter römischer Oberherrschaft zu leben (vgl. Im Hof

2007: 11). Im Jahr 15 vor Christus waren bereits alle Gebiete der heutigen Schweiz in das römische Imperium eingegliedert. Wobei sich quer durch diese Gebiete die Trennlinie zwischen den zwei Gebieten des römischen Imperiums, der *Gallia belgica* und der *Raetia* zog. Die Grenze hatte folgenden Verlauf: „am Rhein bei *Tasgaetium* (Eschenz) beginnend, südwärts über *Af Fines* (Pfy) und *Castrum* (Gaster), dann westwärts dem Alpenkamm nach, um zwischen *Viviscum* (Vevey) und *Lousanna* (Lousanne) den Genfer See zu erreichen“ (Im Hof 2007: 12). Das Gebiet der Helvetier lag im heutigen Mittelland, also nördlich und westlich dieser Grenze. Zwar behielten die Kelten ihre Kultur bei, aber es kam teilweise zu einer Latinisierung bedingt durch die römische Einwanderung (vgl. Im Hof 2007: 11f.). Die Integration der keltischen Bevölkerung in den römischen Kulturkreis ging rasch vonstatten und es kam zu einer ruhigen Zeit des Wohlstandes in den ersten beiden Jahrhunderten nach Christus (vgl. Fahrni 2002: 9).

Doch diese Zeit des Friedens hatte nur bis zu den Einfällen der Germanen ins Römische Reich Bestand. Der Limes, die befestigte Nord-Grenze wurde 260 nach Christus von den Alemannen überschritten und diese stießen in den Süden vor. Den Römern gelang für kurze Zeit eine erneute Stabilisierung der Rhein-Donau-Grenze. Aber dennoch verwandelten sich Helvetien und Rätien in militärische Grenzgebiete, in denen die Verarmung rasch voranschritt (vgl. Fahrni 2002: 9). Um 300 erfolgte durch Diocletian die Neueinteilung des Reiches, wobei die Änderungen nicht von großer Bedeutung waren: Es erfolgte die Eingliederung des Gebietes der Helvetier als *Civitas* in die *Provincia Sequania*. Des Weiteren kam es zu einer Zweiteilung Rätiens, wobei der östliche Teil die *Raetia Prima* war, der sich über das heutige Bodenseegebiet, Vorarlberg, das heutige Graubünden und das obere Tessin erstreckte. Zudem kam es zur Zuteilung des rätischen Wallis zur Westalpenprovinz *Alpes Graiae et Poenninae* (vgl. Im Hof 2007: 12).

Die römischen Soldaten mussten dann im Jahre 400 die nordalpinen Provinzen verlassen. Durch die Einfälle der Germanen in der Zeit der Völkerwanderung kam es zum Erliegen der weströmischen Herrschaft (vgl. Fahrni 2002: 9), da die römischen Truppen wegen der Bedrohung Roms durch die Westgoten nach Italien berufen wurden (vgl. Im Hof 2007: 12). Der Zerfall der städtischen Zentren nahm seinen Anfang und es kam zum Zusammenbruch des Kontakts mit dem Mittelmeer, der für den Handel wichtig war (vgl. Fahrni 2002: 9), wobei die Bistümer weiter Bestand hatten (vgl. Im Hof 2007: 12).

Die heutige Sprachgrenze in der Schweiz zwischen Deutsch und Französisch geht auf diese Zeit zurück, denn im Westen lebten die Burgunder, ein Germanenstamm, und im Osten hielten sich die Alemannen auf. Bei den Burgundern kam es zu einer Übernahme der römischen Sprachen und des Christentums, wohingegen die Alemannen die germanische Sprache und Kultur beibehielten (vgl. Fahrni 2002: 9).

Im 6. Jahrhundert kamen die Franken und sie brachten beide Gebiete, also jenes der Burgunder und jenes der Alemannen unter ihre Herrschaft. Es kam zur Durchsetzung des Christentums durch die Merowingerkönige und die Karolingerkönige (vgl. Fahrni 2002: 10). Die Langobarden drangen in die Poebene vor und 773/774 kam es in weiterer Folge zur Einverleibung der Langobarden in das Frankenreich (vgl. Im Hof 2007: 14). Im Jahre 870 kam es zur Teilung des Reiches von Karl dem Großen und dabei ging Burgund an Westfranken und Alemannien kam zu Ostfranken (vgl. Fahrni 2002: 10). Mit anderen Worten wurden damals die alten alemannisch-burgundisch-langobardischen Grenzverhältnisse wieder hergestellt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vier Gebiete Burgund, Alemannien, Rätien und die Lombardei in dieser Zeit immer in irgendeiner Form erhalten geblieben waren, egal wer die Oberherrschaft inne hatte (vgl. Im Hof 2007: 14).

Zur *Raetia Prima* ist zu sagen, dass sich in dieser das römische Wesen am längsten bewahren konnte. Dieses Gebiet entsprach ungefähr dem Bistum Chur und es erstreckte sich vom Bodensee bis in die südlich der *Bernina* gelegenen Täler. Dieses Gebiet konnte seine weitgehende Selbständigkeit auch unter den Franken beibehalten. Gesprochen wurde in diesem Gebiet ein lateinischer Dialekt, der von rätischen Elemente durchzogen war. Dieser Dialekt wurde zwischen dem Gotthard und Friaul, also im gesamten östlichen Alpenraum gesprochen. Dadurch, dass dieses Gebiet im 8. Jahrhundert an fränkische Reichsadelige über ging, verwandelte es sich im Herzogtum Schwaben zu einem wichtigen Reichsbistum. Dadurch kam es in diesem Gebiet zu einem Eindringen der deutschen Sprache, wobei vom Bodensee her das Alemannische in die *Raetia Prima* kam und in die *Raetia Secunda* das Bayrische. Aber in den Alpengebieten konnte sich das Churwelsch erhalten (vgl. Im Hof 2007: 14f.).

Der lateinische Charakter in den südlichen Alpentälern blieb auch nach dem Untergang des Weströmischen Reiches bestehen. In die Poebene gelangten die germanischen Langobarden um 568 und ihr Gebiet umfasste die heutigen unteren Tessintäler. Ab dem Jahr 800 waren alle cisalpinen Gebiete außer Misox und Bergell Teil entweder des Bistums Como oder des Erzbistums Mailand. In diesem Gebiet wurde der lombardische Dialekt gesprochen. Die heutigen Kantone Tessin und Veltlin waren zwischen 1335 und 1350 unter der Herrschaft der Mailänder Herzöge Visconti (vgl. Im Hof 2007: 15).

Was das Königreich Burgund anbelangt so ist folgendes zu sagen: der Stamm der Burgunder, ein ostgermanischer Stamm, siedelte sich im südöstlichen Gallien in den letzten Jahren der römischen Herrschaft an. Das Siedlungsgebiet der Burgunder umfasste das ganze Rhonetal, die *Civitas Helvetiorum*, das heutige französisch Burgund und das Waadtland. Mit dem Ende der weströmischen Herrschaft kam es zur Entstehung eines eigenen Königreiches Burgund, das bereits 534 wieder von den Franken unterworfen wurde, wobei es unter der Frankenherrschaft eine gewisse Selbständigkeit bewahren konnte. Erhalten blieb die Sprache der Keltorömer wohingegen das Germanische, das die Burgunder Sprachen verloren ging. Nach der Reichsteilung der Karolinger wurde das alte Burgund wieder zu einem Königreich, welches von 888 bis 1032 bestand. Beim alten Burgund handelte es sich um ein Reich, das aus zwei Teilen, und zwar Hochburgund (das von der Reuß bis zur Saône reichte) und *Arelat* (das vom Rhonetal bis zum Mittelmeer reichte) bestand. Hier war als Volkssprache eine Form des

Frankoprovenzalischen erhalten geblieben. Die burgundische Herrschaft reichte im Aareraum auch bis in alemannisches, also deutschsprachiges, Gebiet hinüber (vgl. Im Hof 2007: 15ff.).

Die Alemannen, ein germanischer Stamm, überschritten im 5. Jahrhundert den Oberrhein. 497 erlitten sie eine Niederlage gegen die Franken und so wurden aus ihnen Einzelhofsiedlungen und Weiler zwischen den keltorömischen Kastellen. Die Alemannen konnten aber ebenfalls ihre Selbständigkeit innerhalb des Frankenreiches bewahren. Ab dem Jahre 700 gab es in diesem Gebiet, das sich im heutigen Baden-Württemberg, im Elsass und in der nördlichen Schweiz befand, einen eigenen Herzog. In diesem Siedlungsgebiet kam es zur Durchsetzung der deutschen Sprache mit einem alemannischen Dialekt, zwischen Aare und Reuß war das Gebiet doppelsprachig. Die Sprachgrenze im westlichen Mittelland zwischen den Sprachen Deutsch und Welsch entstand erst zwischen 800 und 900 und sie sah wie folgt aus: „*Burgunder Pforte – Birstal – Solothurner Jura – Bieler See – Neuenburger See – Murtensee – Saane – mittleres Wallis – Matterhorn*“ (Im Hof 2007: 17). Im Zuge der Reichsteilung fiel das alemannische Gebiet an das Deutsche Reich und Schwaben wurde ein Herzogtum, wobei Rätien zu Schwaben gehörte. In sprachlicher Hinsicht kam es zu einer dialektalen Differenzierung innerhalb des Herzogtums Schwaben und dem alten alemannischen/schwäbischen Stamm: Im Nordosten, später dann das Herzogtum Württemberg entstand das Schwäbische. Das Niederalemannische hingegen entstand im westlichen Teil, also im Elsass und im Schwarzwald und am Oberrhein und vom Bodensee bis zu den Alpen, hier kam es zur Entstehung des späteren Schweizerdeutschen (vgl. Im Hof 2007: 17f.).

In der Zeit der Franken kam es zur Verbreitung des Feudalsystems in Europa. Der Kriegsadel erhielt die Verfügungsgewalt über den Boden und den darauf befindlichen Menschen. Es kam zu einer Verbindung zwischen der germanischen Sippenherrschaft und der Verwaltungstradition der Römer. Dafür, dass die Grundherren Land erhielten mussten sie Gefolgschaftspflicht gegenüber dem König leisten. Mit anderen Worten waren sie zur Leistung sowohl des Kriegsdienstes als auch des Verwaltungsdienstes verpflichtet. Aber sie mussten auch die Bauern beschützen. Des Weiteren verfügten sie über die Privilegien der Rechtsprechung und auch der Besteuerung gegenüber den Bauern (vgl. Fahrni 2002: 14).

In Europa kam es zu einer Entwicklung einer Agrargesellschaft, die mit dem Verfall der Städte und einem Zurückgehen des Geldverkehrs einherging. Zu Beginn wies die bäuerliche Gesellschaft nur eine geringe Produktivität auf. Doch das änderte sich im 12. Jahrhundert und im 13. Jahrhundert mit dem Anstieg der Bevölkerung. Dadurch, dass der Adel mit der Zeit immer mehr Geld brauchte, wurden Nutzungsrechte verkauft und es kam zu neuen Abgabepflichten. In der Zeit der Karolinger gab es noch große Grundherrschaften, doch es kam zur Aufteilung dieser in immer kleinere Herrschaften, was der Ernährung der steigenden Zahl von Dienstadeligen, Ministerialbeamten und Rittern dienen sollte. Es kam zur Entstehung eines Geflechts von Eigentumsrechten und bei den Herrschafts- und Rechtstitel entstanden Überschneidungen (vgl. Fahrni 2002: 14ff.).

Durch das Lehenswesen waren die Hoheitsverhältnisse im 13. und im 14. Jahrhundert zersplittert und es kam immer wieder zu Streitigkeiten. Der Ausbau der sehr verstreuten Hoheitsrechte in Gebietsherrschaften, die flächenmäßig geschlossen waren, war das Anliegen der mächtigeren Grundherren. In Bezug auf das Gebiet der heutigen Schweiz ist zu sagen, dass in diesem auch einige Konflikte zwischen unterschiedlichen Konfliktparteien ausgetragen wurden. So kam es zum Konflikt zwischen den Zähringern und den Staufern, einem Kaisergeschlecht. Danach kam es zum Konflikt um das Erbe der Zähringer, der zwischen den Kyburgern, den Staufern und den Savoyern ausgetragen wurde. Nachdem die Kyburger ausstarben und die Stauer in einem Streit mit dem Papst die unterlegene Partei waren, wollten sowohl die Habsburger als auch die Savoyen das Erbe der Kyburger antreten. So kam es, dass die heutige deutschsprachige Schweiz in der Mitte des 13. Jahrhunderts sowie auch große Teile Schwabens zum Einflussbereich des Hauses Habsburg gehörten (vgl. Fahrni 2002: 18). Die Habsburger und die Savoyen waren zwei große Dynastien die um die Vereinheitlichung zu Territorialstaaten bemüht waren. Die drei Alpenübergänge des Großen St. Bernhard, des Kleinen St. Bernhard und des Mont Cenis befanden sich in den Händen der Savoyen, deren Besitz sich auch rittlings der Alpen im Piemont, um den Genfer See und in die Waadt erstreckte. Aber die Habsburger waren das mächtigere Herrscherhaus, denn im 10. und 11. Jahrhundert hatten sie schon Besitze im Aargau, in Frickau und im Zürichgau, mit anderen Worten erstreckte sich der Besitz der Habsburger vom Vierwaldstättersee bis nach Elsass (vgl. Im Hof 2007: 18ff.).

Aber nicht nur Ländereien spielten damals eine große Rolle, sondern auch Städte waren in dieser Zeit von großer Bedeutung. Vom 12. Jahrhundert bis zum 14. Jahrhundert bekamen Ritter und Kaufleute daher von den Grundherren Privilegien, die ihnen die Städtegründungen ermöglichten. Die Städte wurden immer wieder von ihren Stadtherren zu militärischen Hilfeleistungen verpflichtet und daher kam es zwischen den Städten zur Bildung von stabilen Allianzverhältnissen. Die Städte kümmerten sich teilweise auch selbst um die Sicherung des Landfriedens, da der Adel dies entweder nicht wollte oder dazu nicht in der Lage war. Zudem benötigten die Städte für ihre wirtschaftliche Entfaltung stabile politische Verhältnisse. So kam es im 13. Jahrhundert zur Entstehung mehrere Städtebünde bestehend aus zwei oder mehreren Städten. Manchmal fanden diese Städtebünde auch unter Beteiligung lokaler Adelliger statt. Die Stadt Bern hatte ein sehr verzweigtes System von Städtebündnissen. Dabei handelte es sich um die burgundische Eidgenossenschaft. Zürich hingegen war mit den schwäbischen Städten verbunden und Basel mit den mittelrheinischen Städten. Wobei diese Bündnisse zwischen den Städten nicht von Dauer waren und es je nach Bedürfnis zur Erneuerung dieser Bündnisse kam. Wichtig für die unterschiedliche nationale Entwicklung der Reichsgebiete die nördlich und südlich des Rheins liegen, war die Tatsache, dass der schwäbische Städtebund dem Ansturm des Adels erlag, aber die Eidgenossenschaft am Alpenrand dagegen halten konnte (vgl. Fahrni 2002: 18ff.).

Drei der Städtebünde waren wichtig für die Gründung der Eidgenossenschaft, dabei handelte es sich um die burgundische Eidgenossenschaft von Bern, die Bündnisse, die die Städte um den Bodensee eingegangen waren und die gebirgsbäuerliche Eidgenossenschaft um den Vierwaldstättersee. Zur burgundischen Eidgenossenschaft von Bern ist zu sagen, dass es zwischen 1243 und 1245 zur Entstehung eines Vierstädtebündnisses zwischen Bern, Freiburg, Murten und Avenches kam. Ende des 13. Jahrhunderts kam es zu einem neuen Bündnissystem rund um Bern herum, das sich im Kreise von Solothurn, Biel, Laupen, Freiburg, Murten und Payerne bewegte. Bern wurde mit der Zeit sehr stark, sodass ein Bündnis mit dieser Stadt immer eine Integration in das Berner Territorium bedeutete, außer im Falle der Städte Freiburg, Solothurn und Biel. Beim Bündnissystem der Städte des Bodensees handelte es sich um einen reinen Städtebund, in dem alle Partner gleichberechtigt waren. Beim Bündnis der Waldstätte handelt es sich um ein Bündnis zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden (vgl. Im Hof 2007: 25f.).

Die Schweizer Eidgenossenschaft nahm ihren Ursprung am Vierwaldstättersee aus einem Bündnis aus Städten und freien Bauernländern. In den Alpengebieten kam es zur Entstehung von Talgenossenschaften, die von Landammännern angeführt wurden, die teilweise über großen Grund verfügten. Der Zusammenhalt dieser Talgenossenschaften wurde durch Schwurbünde abgesichert (vgl. Fahrni 2002: 21).

In den 1230er Jahren kam es zur Erschließung des Gotthardpasses und seitdem hatten die Stauferkaiser ein großes Interesse an jenen Bergtälern, die wild und abgelegen waren. So kam es zu einer schnellen Bestätigung der Reichsfreiheit der Urner und der Schwyzer. Jedoch kam es auch zwischen den Innerschweizer Geschlechtern zum Abschluss von Landfriedensverträgen. Aber diese Bündnisse der Innerschweizer Geschlechter konnten den Frieden nicht aufrechterhalten, denn die Klöster Einsiedeln und Engelberg wurden immer wieder von Angehörigen des Jäger- und Bauernvolkes überfallen. In den Waldstätten kam es erst 1270 mit der Ernennung von Rudolf IV., einem Habsburger, zum deutschen Kaiser zum Frieden. 1291 starb der deutsche Kaiser und es kam zu einem erneuten Landfriedensbündnis zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden und auch Zürich wurde in dieses Bündnis miteingebunden. Die Waldstätten schlossen immer wieder solche Bündnisse zur Wahrung ihrer Interessen ab, wenn es an einem König mangelte oder eine Doppelwahl unruhige Zeiten zur Folge hatten. Dieser Anspruch auf Sicherung des Landfriedens führte zu einem Konflikt mit dem Hause Habsburg. 1315 kam es zur Schlacht bei Morgarten, in der die Habsburger von den waldstättischen Bauern geschlagen wurden. Auch in dieser Zeit gab es wieder zwei Anwärter auf den Thron der Habsburger. Nachdem die Eidgenossen gegen die Habsburger gesiegt hatten, kam es zur Bestätigung der Reichsfreiheit von Uri, Schwyz und Unterwalden durch Ludwig dem Bayern und nach seiner Ernennung zum deutschen Kaiser hatte dies auch praktische Bedeutung. Die Waldstätte entwickelte sich zu einer selbständigen Reichsvogtei. Zum Sturz der oligarchischen Landadelsfamilien kam es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (vgl. Fahrni 2002: 21f.).

4.1.2. Die alte Schweizer Eidgenossenschaft

4.1.2.1. Die Bildung der alten Eidgenossenschaft: Expansion und Konflikte

In Bezug auf die Gründung der Eidgenossenschaft gibt es eine Sage, laut welcher diese 1291 auf einer Wiese am Vierwaldstättersee, welche die Bezeichnung Rütli trug, durch einen Schwur der gegenseitigen Hilfe bei der Befreiung aus der Knechtschaft der Habsburger von freien Bauern, die aus Uri, Schwyz und Unterwalden stammten, gegründet wurde. Obwohl bei der Eidgenossenschaft die Städte wichtig waren, denn ohne diese, hätte die Eidgenossenschaft nicht bestehen können, handelte es sich dabei um keinen Städtebund (vgl. Fahrni 2002: 23).

Im 13. Jahrhundert begann die Entwicklung der Föderation kleiner Republiken in diesem Gebiet, wobei es sich dabei um eine Verflechtung dreier Bundessysteme handelte: Dabei handelte es sich zum einen um den Bund von ländlichen Kommunen bestehend aus den drei Reichsländern Uri, Schwyz und Unterwalden, die alle am Vierwaldstättersee liegen. Zum anderen handelte es sich dabei um das Bündnissystem der Reichsstadt Zürich und das transjuranische System der Reichsstadt Bern. Wobei es in diesen Gebieten immer wieder zu politischen, kirchlichen, ethnischen und sprachlichen Überschneidungen kam (vgl. Im Hof: 1988: 45).

1332 kam es zu einem Bündnis zwischen den reichsfreien Waldstätten mit dem habsburgischen Luzern, denn Luzern wollte die Trennung von seinem Stadtherren. 1351 schloss sich auch Zürich diesem Bündnis an, da es die Befürchtung adliger Restaurationsgelüste nach einer Zunftrevolution plagte. 1353 schloss sich auch Bern diesem Bündnis an, zur Stärkung im Kampf im Westen, zur Erweiterung seiner Einflusszone. Bei diesen Bündnissen ging es aber nicht um die Gründung eines Staates, sondern darum sich gegenseitig Hilfe zu gewährleisten und so den Frieden zu sichern. Diesem Bündnis schlossen sich weitere Gebiete an, die den Habsburgern gehörten. Dabei handelte es sich um Unterwalden, Luzern, Glarus und Zug. Das führte zu Auseinandersetzungen mit den österreichischen Habsburgern, wobei deren Anspruch immer weiter zurückgedrängt wurde. Nach und nach gelang diesen eidgenössischen Gebieten die Erlangung der Unabhängigkeit von den Grundherren. Die eidgenössischen Orte bekamen dadurch, dass sie mit Klöstern und kleinen Herren Burgrechtsverträge abschlossen, dass an Adelige auf dem Lande Stadtbürgerrechte verliehen wurden, dass sie Käufe tätigten und dass es Kriege gab, immer mehr Rechte (vgl. Fahrni 2002: 23f.).

Zwischen den Bündnispartnern wurden neue gemeinsame Verträge geschlossen, dabei handelte es sich um den Pfaffenbrief und den Sempacherbrief. In diesen Verträgen kam es zur Bekräftigung in den politisch kontrollierten Gebieten selbst die Gerichtsbarkeit auszuüben und selbst zur Sicherung des Landfriedens beizutragen (vgl. Fahrni 2002: 24). Der Pfaffenbrief wurde 1370 zwischen den Städten und Ländern Zürich, Zug, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden abgeschlossen. Damit wird deutlich, dass es sich bei diesem Gebiet, das sich zwischen Zürichsee und Gotthard befand, um einen eigenen Bereich handelte (vgl. Im Hof 2007: 29).

In den 1380er Jahren kam es zu Konflikten zwischen den Städten und den Fürsten in Bezug auf die Frage wem es in den Territorien obliegt Bestimmungen zu treffen. Dieser Konflikt wurde als „Städtekrieg“ bezeichnet und der Beginn war gekennzeichnet durch einen Sieg der schwäbischen Städte über der Grafen von Württemberg im Jahre 1377 bei Reutlingen. Danach gelang eine Einigung des schwäbischen Städtebundes, des elsässischen Städtebundes und des rheinischen Städtebundes zum Konstanzer Bund, der 54 Reichstädte, die sich im Umkreis von Basel, Straßburg, Mainz, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg und Lindau befanden. Zudem waren auch die Städte Zürich, Solothurn, Zug, Bern und Luzern (gebunden durch Zürich) Mitglieder dieses Städtebundes. Der schwäbische Städtebund bestand aus den Städten St. Gallen und Will, wobei Appenzeller und Rottweil indirekt dazu gehörten (vgl. Im Hof 2007: 29ff.).

Die Eidgenossen erlangten auch militärische Erfolge, wodurch es zu einer Schwächung der adeligen Herrschaft kam. So siegten die Eidgenossen 1386 in der Schlacht von Sempach und 1388 in der Schlacht von Näfels gegen Österreich (vgl. Fahrni 2002: 24 und Im Hof 2007: 31). Im Jahre 1388 kam es ebenfalls zur Ersetzung der Städtebünde und Herrenbünde durch den Reichslandfrieden von Eger, wobei es zu keiner Auswirkung auf die Städte der Eidgenossenschaft kam. Die Reichsländer, also der schwäbische Städtebund, und die eidgenössischen Städte schlossen sich im Sempacherkrieg zusammen (vgl. Im Hof 2007: 31f.). 1388 kam es auch zu Entscheidungen, welche die Städtebünde betrafen. Die schwäbischen Städte wurden am 23. August 1388 durch den Grafen von Württemberg bei Döffingen vernichtend geschlagen. Aber auch die rheinisch-städtischen Truppen erlitten am 6. November 1388 eine Niederlage bei Alzey in der Nähe von Worms. Auch in Bern, Solothurn und Luzern kam es zu einer weitreichenden Fehdetätigkeit zwischen den Städten und dem Adel und den österreichischen Positionen. Am 1. April 1389 kam es zum Abschluss eines Waffenstillstandes mit Österreich und der damit verbundenen Anerkennung der Gebietszuwächse der Eidgenossen durch Österreich (vgl. Im Hof 2007: 31f.).

1393 kam es zur Entstehung des Sempacherbriefes, eine neue Landfriedensordnung, welcher nicht nur durch jene sechs eidgenössischen Städte unterfertigt wurde, wie der Pfaffenbrief, sondern auch durch Bern, Solothurn und Glarus (vgl. Im Hof 2007: 32).

Obwohl diese Bündnisse sehr locker waren, kann ab dem Ende des 14. Jahrhunderts von einer Eidgenossenschaft gesprochen werden, die sich als selbständiges staatliches Gebilde innerhalb des deutschen Reiches entwickelte. Es kam in diesen Gebieten durch die Verdrängung der Habsburger und der Schwächung des lokalen Adels zu einer frühen Durchsetzung des bürgerlichen Elements (vgl. Fahrni 2002: 24).

In der Folgezeit kam es zu einer territorialen Expansion der Eidgenossenschaft. Zur Absicherung der Levantina und deren Handelsweg in Richtung Süden sind die Urner und die Obwaldner über den Gotthard-Pass gezogen. In Appenzell und St. Gallen kam es zu Aufständen gegen den Abt von St. Gallen und das bot die Gelegenheit der Machtausdehnung in Richtung Bodensee. Der Frieden mit Habsburg konnte auch gebrochen werden, da sich das Hause Österreich in einem Streit mit dem luxemburgischen Kaiser Sigmund befand. So konnte die Eroberung des Aargau in Angriff genommen werden (vgl. Fahrni 2002: 24f.). 1415 gelang

diesen Bündnissen die Eroberung von Aargau, dass sich damals in österreichischer Hand befand und dieses Ereignis führte dazu, dass diese „Territorien von Kommunen städtischer und ländlicher Art ein zusammenhängendes Ganzes bildeten“ (Im Hof 1988: 47). Zudem wurde den acht Städten der eidgenössischen Städte die Landeshoheit verliehen und so konnten auch Luzern, Zug und Glarus Reichsstadt bzw. Reichsland werden (vgl. Im Hof 2007: 32).

Dieses Bündnisgeflecht entwickelte sich zu einem festen Staatensystem, wobei die VIII Orte, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, das Zentrum bildeten. Die Tagsatzung der Regierungsdelegationen der Orte wurde zum gemeinsamen Organ. Durch die Tagsatzung erfolgte die Verwaltung jener sich in gemeinsamen Besitz befindlichen Territorien. Dabei handelte es sich um die Gemeinen Herrschaften Baden und Freiamt, und später dann auch Thurgau, Sargans, Rheintal und die vier einem besonderen Syndicat unterstehenden ennetbirgischen Herrschaften über dem Gotthard. Dieser Bund gewann an Stärke und Attraktivität, sodass es zum Anschluss weiterer Städte, Länder und Herrschaften kam, die aus dem Raum Jura-Rhein-Bodensee stammten. Auch Graubünden und Wallis, selbständige alpine Föderationen, schlossen sich diesem Bund an (vgl. Im Hof 1988: 48).

Aber es kam auch zu Rivalitäten zwischen den einzelnen Städten. Bern hatte gleich mehrere Konflikte auszutragen und zwar zum einen mit Luzern im Aargau und zum anderen mit Freiburg in der Waadt (vgl. Fahrni 2002: 25). Zwischen 1414 und 1420 kam es zu einem Konflikt zwischen der Stadt Bern und den Vier Waldstätten im Walliser Raaronkrieg, der sich fast zu einer kriegerischen Auseinandersetzung entwickelte. Im Wallis kam es zu einer Überschneidung der politischen Interessensphären und der sozialen Gegensätze, die darauf beruhen, dass sich Uri, Unterwalden und Luzern auf die Seite der freien Walliser Bauern schlugen wohingegen Bern den Landeshauptmann Freiherrn von Raaron unterstützte. Es kam in weiterer Folge zu einem unbefristeten Bündnis mit Luzern im Jahre 1421 und mit Zürich im Jahre 1423 (vgl. Im Hof 2007: 33). Aber auch zwischen Zürich und Schaffhausen kam es zu Konflikten. Der Tod des Grafen von Toggenburg im Jahre 1436 löste einen zehn Jahre dauernden Kleinkrieg mit Schwyz aus, da auch dieses Anspruch auf das Erbe erhob. Zürich war ein Bündnis mit Österreich eingegangen, aber dennoch war es für Zürich unmöglich im Alten Zürichkrieg zwischen 1439 und 1446 seine Wünsche gegenüber dem Rest der Eidgenossenschaft durchzusetzen (vgl. Fahrni 2002: 25). Dieser Konflikt wurde beendet, als die eidgenössische Partei in der Stadt Zürich die Oberhand gewann. Bereits 1450 kam es zur Wiederaufnahme in den Bund (vgl. Im Hof 2007: 33f.).

Es kam zu weiteren Gebietserweiterungen durch Bündnisse. Aufnahme in den Bund fanden 1451 die Abtei St. Gallen, 1454 die Städte Freiburg, Schaffhausen, Stein am Rhein und St. Gallen, 1463 Rottweil im Schwabenland und 1466 Mülhausen im Elsass. Bei allen diesen Gebieten handelte es sich um Zugewandte Orte⁵³ (vgl. Im Hof 2007: 34).

⁵³ „Der Sammelbegriff Z., der in den Quellen ab 1403/40 fassbar ist, bezeichnet in der Schweiz. Historiografie diejenigen Städte, Länder, geistl. oder weltl. Herrschaften, die mit den eidg. Orten in einer engen, in der Regel unbefristeten (ewigen) vertragl. Bindung standen und als zur Eidgenossenschaft gehörend galten, ohne aber voll berechnigte Orte zu sein.“ [Historisches Lexikon der Schweiz 3: online]

In der *Raetia Prima*, die nun als Churwalchen bezeichnet wurde, wurde der eigene Charakter beibehalten. In Churwalchen kam es Schritt für Schritt zu einer Entwicklung hin zu einem Dynastenland, in dem es genossenschaftliche Bindungen gab und zwar: die freien rätoromanischen Kommunen, die italienischsprechenden Gemeinden und die deutschsprechenden Walsergemeinden. Daneben bestand die Zunftstadt Chur und die gebirgsbäuerliche Abtei Disentis. Da es zu Konflikten mit auswärtigen Dynastengeschlechtern kam, kam es zur Entstehung von drei Bundessystemen, dem Gotteshausbund im Jahr 1367 zu dem die Stadt Chur und die Landschaft Engadin gehörten, dem Oberen oder Grauen Bund 1395/1424, im Gebiet des vorderen und hinteren Rheins und an diesem waren auch der lokale Adel und die Abtei Disentis beteiligt und dem Zehntgerichtenbund im Jahre 1436, bei dem es sich um einen Zusammenschluss der Toggenburgischen Gebiete in Davos, im Prätigau und im Albulatal handelte. Diese drei Bünde arbeiteten immer wieder zusammen, wobei es erst im Jahre 1524 zur Schaffung eines gemeinsamen Bundesbiefes kam. In diesen Gebieten wurde mehrheitlich rätoromanisch gesprochen, wobei bereits 1450 eine friedliche Germanisierung der Stadt Chur und der Talschaften im Norden erfolgte (vgl. Im Hof 2007: 38).

Der Friede mit Österreich zerbrach, als die Eidgenossen in den Thurgau einfielen und ihn in weiterer Folge annektierten. Zürich erwarb 1467 die Herrschaft über die Stadt Winterthur und somit hatte Österreich südlich des Rheins fast alle Gebiete außer einem kleinen Flecken, der sich in der Nähe von Basel befand, verloren (vgl. Fahrni 2002: 25).

Von 1447 bis 1477 fand ein Krieg zwischen den Eidgenossen und Karl dem Kühnen statt, den die Eidgenossen zwar gewannen, der ihnen aber dennoch keinen Gebietszuwachs bescherte. Der Schwabenkrieg führte auch zu keinen Gebietszuwächsen, aber zur Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit über den Thurgau an Zürich. Zwischen 1499 und 1515 fanden die Feldzüge gegen das Herzogtum Mailand statt, an denen sich auch die Eidgenossen, zuerst an der Seite des französischen Königs und dann an jener des Papstes, teilnahmen. Diese Feldzüge brachten den Eidgenossen Gebietszuwächse südlich der Alpen (vgl. Fahrni 2002: 25). Das Weiteren kam die Leventina wieder zu Uri zurück und es kam zwischen der Eidgenossenschaft und den Bünden in Rätien zu einer ersten Annäherung. Aber auch Teile der Jura gehörten zur Eidgenossenschaft und zwar jene bis auf die Höhe des Neuenburger Sees (vgl. Im Hof 2007: 34f.).

Durch diese Ereignisse war die Eidgenossenschaft zwischen 1481 und 1513 (vgl. Im Hof 1988: 48) von acht Orten (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus (vgl. Im Hof 2007: 50)) auf dreizehn Orte angestiegen (später Kantone genannt, (vgl. Im Hof 2007:50)), denn einige Städte hatten sich diesem Bündnis angeschlossen: Nach dem Burgunderkrieg traten Freiburg und Solothurn der Eidgenossenschaft bei und nach dem Schwabenkrieg waren es Basel und Schaffhausen die beitraten. Während der Mailänderzüge schloss sich auch Appenzell den Eidgenossen an. Zudem gab es noch Bündnisse mit anderen Städten, die als zugewandte Orte bezeichnet werden. Dabei handelte es sich um St. Gallen, Mülhausen, Beil, Rottweil und die Bündner und Walliser Talgenossenschaften. Neben dem eigenen Untertanengebiet verfügten diese dreizehn Orte auch über gemeinsam verwaltete Untertanengebiete und zwar die gemeinsamen Herrschaften im Thurgau, im Aargau, im

Sarganserland und südlich von Gotthard. Zur Verwaltung dieser Herrschaften kam es zur Gründung des ersten gemeinsamen Staatsorgans der eidgenössischen Orte und zwar der Tagsatzung (vgl. Fahrni 2002: 25ff. und Im Hof 2007: 50).

Aber es gab nicht nur Rivalitäten zwischen den Städten, sondern auch zwischen Stadt und Land kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen, denn den Städten sollten die wirtschaftlichen Privilegien vorbehalten sein und sie sollten alle Feudalabgaben erhalten. Aus Angst vor aufstandsartigen Kriegszügen kam es zur Bildung eines Schutzbündnisses zwischen Bern, Zürich, Luzern, Solothurn und Freiburg. Darin sahen aber die Länderorte eine Bedrohung. Um einen Krieg zwischen Stadt und Land zu verhindern kam es 1481 zur Stanser Vorkommnis, in welcher die gegenseitige Aufwiegelung der Untertanen untersagt wurde und es zu einer gemeinsamen Verpflichtung zwischen den Städten und den Ländern kam Aufruhr und Überfälle gemeinsam zu unterbinden (vgl. Fahrni 2002: 25ff.).

Damals gab es ein sehr weit verbreitetes Söldnerwesen. Aufgrund der Überbevölkerung mancher Bergtäler, verpflichteten sich viele Bewohner zu fremden Kriegsdiensten, damit begann die Reisläuferei, also das unter fremden Diensten in den Krieg ziehen. Da die Fußtruppen der Eidgenossen sehr begehrt waren, kauften sich viele ausländische Fürsten eidgenössische Söldner. Im Zuge des Mailänderkrieges kam es dann zu der Situation, dass sich eidgenössische Söldner gegenüberstanden, da sie für unterschiedliche Truppen kämpften. So kam es 1503 zum Verbot des Reislauferens, aber es kam nicht zur Durchführung dieses Verbotes. 1516 unterlagen die Eidgenossen dem französischen König und es kam zu einem Friedensschluss. Es kam ein Soldvertrag mit Frankreich zustande und diesem Soldvertrag traten alle eidgenössischen Orte außer Zürich bei. Grundlage für die enge militärische und ökonomische Bindung zwischen den Eidgenossen und Frankreich war die Allianz mit Frankreich (vgl. Fahrni 2002: 28ff.). Diese Zeit brachte für die Eidgenossen lediglich die Sicherung der Eroberungen, die sie über den Alpen gemacht hatte, dabei handelte es sich um sieben eidgenössische Abteien, die heute zu Tessin gehören und um drei bündnerische Vogteien im Addatale. Bern gelang 1536 die Eroberung der Waadt (vgl. Im Hof 2007: 45f.).

4.1.2.2. Reformation und Confession Helvetia posterior

Die Reformation nahm in Zürich ihren Ausgang und ist mit dem Namen Ulrich Zwingli verbunden. Er wandte sich gegen die Reisläuferei und das Pensionswesen⁵⁴, dadurch bekam er Unterstützung durch jene Zünfte die aufgrund des Kriegshandwerkes an Arbeitskräftemangel litten. Zudem wandte sich Zwingli gegen die Leibeigenschaft und sprach sich für eine Reform des Feudalwesens aus, wodurch er auch bei der Landbevölkerung Gehör fand. Nach Beendigung der Bauernunruhen in unterschiedlichen städtischen Untertanengebieten kam es zu einer raschen Verbreitung der Reformation. Unter anderem traten folgende Städte zum neuen Glauben, einer von Luther unabhängigen Kirche über: Zürich, St. Gallen, Bündner Landvolk, Basel, Biel, Mülhausen, Schaffhausen, Bern, Großteile von Glarus, Appenzell und Neuenburg. Durch die Reformation kam es zu einer Festigung der Herrschaft über das Land und die

⁵⁴ Pensionen, Zahlungen an offiziellen Kassen oder Einzelpersonen, wurden damals von ausländischen Kriegsherren gezahlt, damit sie Zugang zu eidgenössischen Soldaten erhielten (vgl. Historisches Lexikon der Schweiz 1: online).

städtische Obrigkeit erfuhr eine Stärkung. Städte, in denen die Handwerker eine schwache Stellung hatten, blieben beim katholischen Glauben, dies war bei Luzern, Zug, Solothurn, Freiburg, Uri und Schwyz der Fall. Aber das Zentrum des Widerstandes gegen die Reformation war die innere Eidgenossenschaft, denn sie sahen in der Reformation eine Bewegung zur Stärkung der Städte und somit sahen sie darin eine Gefährdung ihrer Unabhängigkeit. Daher kam es bereits 1524 zu einem Bündnis der Drei Waldstätte mit Luzern und Zug, zum Block der fünf Orte. Zürich errichtete ein neugläubiges Bündnissystem durch das „Christliche Burgrecht“, zu dem neben Zürich und Bern als Kern, auch St. Gallen, Schaffhausen, Biel, Basel, Mülhausen und die beiden deutschen Reichsstädte Konstanz und Straßburg gehörten. Die Fünf Orte hingegen vereinigten sich 1529 durch die „Christliche Vereinigung“ mit Österreich und es kam zu einer engeren Verbindung mit dem Wallis. Doch mit dem ersten Landfrieden mussten die Fünf Orte auf die österreichische Bindung verzichten. 1530 kam es zu einer engeren Verbindung zwischen dem Landgrafen Philipp von Hessen und Zürich, Basel und Straßburg. Anlass für einen Krieg zwischen den reformierten Städten und den katholischen Ländern bot die Einsetzung eines der Reformation feindlich gesinnten Vogtes in den gemeinen Herrschaften⁵⁵ des Aargau. Die Entscheidung fiel 1531 zugunsten der Katholiken und im zweiten Kappeler Landfrieden von 1531 kam es zu Regelungen in Bezug auf die konfessionellen Verhältnisse in den gemeinen Herrschaften zu Gunsten der katholischen Orte. Es kam folglich zu einer Rekatholisierung der Gemeinen Herrschaften Freiamt, Gaster, Uznach und Rapperswil. Die katholische Minderheit bildete ab diesem Zeitpunkt für zweihundert Jahre das politische Übergewicht über die reformierte Mehrheit (vgl. Fahrni 2002: 36ff. und Im Hof 1988: 52).

In den französischsprachigen Gebieten vor den Toren von Freiburg und Bern, also der heutigen Westschweiz, sah die Sache etwas anders aus, denn hier wandte sich die Reformation nicht mehr nur gegen die Kirche, wie in den anderen Gebieten, wo der Adel schon längst geschlagen war, sondern auch gegen die Hoheitsrechte des Adels. Ausgedehnte Gebiete in der Waadt waren im Besitz der Herzöge von Savoyen, wobei Freiburg und Bern diese Gebiete gerne in ihren Besitz bringen wollten. Seit 1526 gab es ein Bündnis zwischen Genf und den Städten Bern und Freiburg. Die Bischofsstadt Genf wollte sich damals von ihrem Stadtherren befreien und daher befand sie sich in Konflikt mit Savoyen (vgl. Fahrni 2002: 38ff.).

Zwischen Bern und Freiburg gab es einen großen Gegensatz, denn bei Bern handelte es sich um eine reformierte Stadt, die daher die Anhänger der Reformation und evangelische Priester in der Waadt unterstützte. Hingegen wandte sich die Unterstützung der Stadt Freiburg an die Anhänger des alten Glaubens. Genf befand sich zwischen diesen beiden Städten und seine Entscheidung fiel auf die Stärkere, also Bern. Gemeinsam mit Bern konnte sich Genf von seinem Stadtherren befreien und es kam zu einem Sieg der Reformation. 1536 gelang Bern die Aneignung eines großen Gebietes in der Waadt, das vorher den Savoyen gehörte. Der kleine übriggebliebene Teil ging an Freiburg (vgl. Fahrni 2002: 40). In jenem Teil, der an Freiburg

⁵⁵ Dabei handelt es sich um eine vierte Kategorie des politisch-territorialen Aufbaus der Eidgenossenschaft, neben den dreizehn eidgenössischen Orten, also der Eidgenossenschaft, den Zugewandten Orten und den Gebieten die sich unter Schirmherrschaft befanden. Gemeine Herrschaften sind laut Definition Untertanengebiete, die von mehreren eidgenössischen Orten gemeinsam verwaltet wurden (vgl. Historisches Lexikon der Schweiz 2: online).

ging, blieb der Katholizismus erhalten. Wallis konnte sich den Zugang zum Genfer See sichern. Bern organisierte das Gebiet, welches sich zwischen dem Neuenburger See, dem Jura und um den Genfer See befand nach dem Landvogteisystem neu und es wurde als Welschbern bezeichnet. Zudem wurde es respektiert, dass in diesem Gebiet Französisch gesprochen wurde und es kam zur Einführung des reformierten Glaubens. Aber bereits 1564 kam es zur Rückerstattung der Gebiete, die sich südlich des Genfer Sees und nördlich von Genf befanden an das Herzogtum Savoyen. Genf hingegen konstituierte sich unter dem Schutz von Bern zu einer unabhängigen Republik (vgl. Im Hof 2007: 62f.). 1536 kam es auch zum Einzug Jean Calvins in die Rhonestadt Genf (vgl. Fahrni 2002: 40). Aber eine weitere Ausdehnung in Oberitalien wurde durch Spanien-Habsburg unterbunden, so dass sich die Ausdehnung der Protestanten auf die Gebiete des heutigen Kantons Tessin und des bündnerischen Veltlins beschränken musste (vgl. Im Hof 1988: 51).

Diese ganzen Entwicklungen fanden innerhalb des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation statt. Die Eigenheiten dieser Reichsstädte und Reichsländern fanden in der Zeit, in der die Luxemburger Kaiser des Reiches waren Akzeptanz. Doch mit der Herrschaft der Habsburger änderte sich dies, denn unter Kaiser Maximilian (1508-1519) kam es zu einer straffen Organisation des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Aber im Gebiet der Schweiz wurde am alten und losen Reichsverband festgehalten (vgl. Im Hof 1988: 51).

Die Reformation führte zu einer konfessionellen Spaltung der Eidgenossenschaft. Nun standen sich die katholischen Orte und die reformierten Städte mit Burgrecht gegenüber (vgl. Fahrni 2002: 40). Nur zwei Fünftel der Bevölkerung der Schweiz waren katholisch und der katholische Teil verfügte nur über drei Stadtkantone. Zudem waren die katholischen Gebiete sowohl wirtschaftlich schwächer als auch von protestantischen Gebieten Zürich, Bünden und Bern eingekreist. Aber auch die reformierte Schweiz war fast überall von katholischen Gebieten umschlossen. Jedoch verfügte sie über die reicheren landwirtschaftlichen Gebiete und über die Mehrheit der Städte, vor allem auch jenen die industriell schon entwickelt waren. Da sich die katholischen Gebiete einer Bedrohung ausgesetzt sahen, kam es zum Abschluss von Bündnissen. So kam es 1560 zur Verbindung mit Savoyen und 1579 mit dem rekatholisierten Bistum Basel. Im Jahre 1586 schlossen sich alle katholischen Orte zum „Goldenen Bund“, der später dann als „Borromäischer Bund“ bezeichnet wurde, zusammen. 1587 kam es zu einer Allianz mit Spanien (vgl. Im Hof 2007: 69). 1566 kam es zum Zusammenschluss der calvinistischen Städte mit den zwinglianischen Städten und somit kam es zur Bildung der *Confessio Helvetia posterior* (vgl. Fahrni 2002: 40). Aber auch die reformierten Städte schlossen Bündnis mit anderen Gebieten, wie Straßburg, dem Markgraf von Baden, den Drei Bünden und der Republik Venedig. In der Schweiz gab es aber auch paritätische Gebiete in denen sowohl Katholiken als auch Protestanten lebten, wie Appenzell oder auch mehrere Untertanengebiete. Diese Konflikte führten lediglich zwei Mal zu einem Waffengang der reformierten und der katholischen Städte und zwar 1656 und 1712. Ansonsten griff immer wieder das Ausland ein, da sie den *Status Quo* nicht verändert wissen wollten und auch auf die Söldner angewiesen waren (vgl. Im Hof 2007: 70f.).

In den Drei Bünden sieht es etwas anders aus: Zwar hatte die Reformation in zwei Drittel der Gebiete gesiegt, aber dennoch war das dritte Drittel dieses Gebietes paritätisch. In der Stadt Chur und im Engadin, also im Zehngerichtenbund, lag der Schwerpunkt der Protestanten. Dieses Gebiet wurde zum rätoromanischen Kulturzentrum, denn in der Reformation wurde die Volkssprache zur Schriftsprache und bei dieser Volkssprache handelte es sich um das Rätoromanische. Aber auch im Grauen Bund kam es zur Förderung des Rätoromanischen, aber dort war die Mehrheit katholisch (vgl. Im Hof 2007: 72f.).

Da es mit den angrenzenden Gebieten des deutschen Reiches einen konfessionellen Gegensatz gab, sie waren katholisch, löste sich die Eidgenossenschaft vom deutschen Reich. Der formelle Vollzug dieser Ablösung erfolgte 1648 nach Beendigung des dreißig-jährigen Krieges. Aber auch innerhalb der Eidgenossenschaft bestanden die konfessionellen Unterschiede. Die inneren Orte konnten mit spanischer Hilfe ihre Stellung behalten, obwohl sie sich der Überlegenheit der Städte bewusst waren, daher versuchten sie ihre alten Rechte zu bewahren. Wegen der konfessionellen Unterschiede in den gemischten Vogteiverwaltungen kam es in den gemeinsamen Untertanengebieten zu Konflikten. Aber aufgrund des Interesses an den Gemeinen Herrschaften wurde der Zerfall der Eidgenossenschaft in dieser Zeit verhindert (vgl. Fahrni 2002: 40).

4.1.2.3. Ancien Régime

Nach der Zeit der Reformation kam es zu einer Erstarrung des politischen Lebens in den acht Städten und den fünf Landorten, welche die alte Eidgenossenschaft bildeten. Die Herrschaft befand sich in immer kleineren Kreis von Familien. Die Behörden versuchten eine Beschränkung der Landsgemeinden in den Landgemeindekantonen. Zudem hatten die patrizischen Familien eine hohe Stellung inne. In den Städten und in den Landorten kam es zu einer Beschränkung der Neuaufnahmen ins Landrecht. Es kam zur Entwicklung einer neuen Bevölkerungsschicht, dabei handelte es sich um die Hintersassen, rechtlose Kleinbauern. In den Städten kam es zu einem ausgeprägten Prozess der Aristokratisierung. Die regimentsfähigen Geschlechter in Bern, Freiburg und Luzern wurden immer weniger. Es kam zu einer Teilung der Bürgerschaft in folgende Gruppen: regimentsfähige Familien, Bewohner, die über einige Rechte verfügten und die Hintersassen, denen das politische Mitspracherecht verwehrt wurde. Die Bürgerschaft war zu einem großen Teil vom politischen Leben ausgeschlossen. In den Städten Zürich, Basel und Schaffhausen, es handelte sich dabei um Zunftstädte, lagen die Regierungsgeschäfte in den Händen der Zunftmeister. Sowohl die Dörfer als auch die Landstädte verloren nach und nach ihre Autonomie (vgl. Fahrni 2002: 42f.).

Da die Städte immer mehr Herrschaftsansprüche stellten, kam es seit den Burgunderkriegen und auch der Reformation immer wieder zu ländlichen Unruhen. Noch während des dreißig-jährigen Krieges kam es zur Erhebung neuer Steuern, die der Grenzbefestigung dienen sollten, zudem kam es zu einer Monopolisierung des Getreidehandels und des Salzhandels und zu einem Verbot von Luxusgütern. In der Ostschweiz und im Zürcherland kam es zu Aufständen, die aber niedergeschlagen wurden. In Bern und Luzern kam es zu einer Münzabwertung, von der die Landbevölkerung sehr spät in Kenntnis gesetzt wurde, sodass die Umtauschfrist bereits verstrichen war, als sie es erfahren hatten. Dies führte zu

Unruhen in den Untertanengebieten von Luzern und Bern, die dann auch auf die Kantone Solothurn und Basel übergriffen und dann auch das Mittelland, mit Ausnahme der Ostschweiz erfassten. So kam es 1653 zum Bauernkrieg, in dem es um den Erhalt der alten Rechte und Freiheiten ging. Dem Bund der Herren stellten die Bauern von Luzern, Bern, Solothurn und Basel einen Bund der Bauern entgegen. Doch es kam zur Niederwerfung dieses Aufstandes und zu einem Sieg der Obrigkeit (vgl. Fahrni 2002: 44f.).

Zwischen den konfessionellen Lagern der Eidgenossenschaft gab es immer latente Spannungen, deren Austragung in den Gemeinen Herrschaften stattfand. Seit 1531 verfügten die katholischen Orte in der Verwaltung dieser Gebiete über ein Übergewicht. Es konnte viele Jahre dauern, bis ein katholischer Vogt von einem reformierten abgelöst wurde. Zudem fühlten sich beide konfessionellen Gruppen von der jeweils anderen unterdrückt. Die Katholiken stellten in der Tagsatzung die Mehrheit und diese Versammlung widmete sich immer wieder den konfessionellen Streitigkeiten. Da die reformierten Städte Basel und Schaffhausen und die beiden katholischen Städte Freiburg und Solothurn über keinen Anteil an der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften verfügten, vermittelten sie in Streitigkeiten. Aber auch die europäischen Mächte griffen in diese konfessionellen Streitigkeiten ein, da es ihnen daran lag, dass es in der Eidgenossenschaft keine Unruhen gab, da es sonst zu einer Gefährdung des Nachschubs an Söldnern käme (vgl. Fahrni 2002: 45ff.).

Dass sich die Schweiz in die europäischen Konflikte des 17. und 18. Jahrhunderts nicht einmischte, lag zum einen an den konfessionellen Streitigkeiten und zum anderen am Söldnerwesen. Seit 1614 gab es mit Frankreich durch das Soldabkommen eine Verbindung mit allen Orten, an der sogar Zürich beteiligt war. Zudem bestand eine Verpflichtung der katholischen Orte Spanien und Savoyen gegenüber und die reformierten Orte hatten eine Verpflichtung gegenüber den deutschen Fürsten und den Niederlanden. Das erste Verteidigungsabkommen aller Eidgenossen gemeinsam wurde 1647 abgeschlossen, dabei handelte es sich um das sogenannte Defensionale von Wyl. Die Schweiz war seit dem dreißigjährigen Krieg um ihre Neutralität bemüht, welche seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts durch die Großmächte *de facto* eine Anerkennung erhielt, was bedeutete, dass es keine Einbeziehung der Eidgenossenschaft in europäische Friedensschlüsse gab (vgl. Fahrni 2002: 47).

Im 17. und im 18. Jahrhundert bestand eine außenpolitische Beziehung mit Frankreich, an der aber nicht immer alle Orte der Eidgenossenschaft beteiligt waren. Zum Bruch der Vormachtstellung der katholischen Länder durch die reformierten Städte kam es in der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges (vgl. Fahrni 2002: 47f.). Ende des 17./Anfang des 18. Jahrhunderts kam es zu einem konfessionellen Konflikt, der sich aus einem Disput zwischen den mehrheitlich reformierten Toggenburgern und dem Abt von St. Gallen, der ihr Landherr war und sich immer mehr in Richtung Absolutismus wandte. Zürich gelang es mit Bern als Verbündeten diesen Konflikt auch auf die konfessionelle Ebene zu bringen und so einen Konflikt mit den Fünf Orten zu verursachen. Die Fünf Orte mussten auf ihre Verbündeten im Ausland – den Kaiser und Frankreich – verzichten, da diese gerade in den spanischen Erbfolgekrieg involviert waren. 1712 gelang Zürich der Sieg (vgl. Im Hof 2007: 78). 1712 kam

es zum Abschluss des 4. Landfriedens in welchem es zum Ausschluss der Länder von der Gemeinen Herrschaft Baden kam, die sich zwischen Zürich und Bern befand (vgl. Fahrni 2002: 47ff.). Zudem bekamen Zürich und Bern die Brückenstädte Mellingen, Bremgarten und Rapperswil und somit bestand zwischen den Fünf Orten und Österreich keine Direktverbindung mehr. In allen ostschweizerischen Gebieten ging die kirchliche Jurisdiktion über die Protestanten an Zürich über, in den ostschweizerischen Gemeinen Herrschaften an Bern (vgl. Im Hof 2007: 78). Von nun an lag die Beurteilung der konfessionellen Streitigkeiten nicht mehr in der Hand der katholischen Mehrheit, sondern in jener der paritätischen Kommission. Es kam zu einer merklichen Abnahme der Spannungen um die Gemeinen Herrschaften, die Versöhnung zwischen den beiden konfessionellen Lagern blieb aber aus (vgl. Fahrni 2002: 47ff.).

4.1.2.4. Die helvetische Revolution und das Ende der alten Eidgenossenschaft

Durch den Sieg der protestantischen Orte im Jahre 1712 kam es zu einer Machtverschiebung in Richtung der sich im industriellen Aufschwung befindlichen Städte. Es kam aber nur zu Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, die Änderungen die Politik betreffend vollzogen sich erst ab 1798. Nun kam es zur Verbreitung der kommerziellen Wirtschaft auch auf dem Lande. Des Weiteren kam es zu einer Aufteilung der Allmenden unter den reichen Bauern, zu einer Abkehr von der Dreifelderwirtschaft und zur Verbreitung der Viehzucht. Die Folge war eine Überbevölkerung auf dem Lande. Bis zur helvetischen Revolution war dieses Gebiet das am meisten industrialisierte Gebiet in Europa (vgl. Fahrni 2002: 53f.).

Im 18. Jahrhundert kam es immer wieder zu Volkserhebungen, Verfassungskämpfen und Verschwörungen, die sich gegen die Herrschaft des Patriziats richteten. Die Untertanen wandten sich in dieser Zeit gegen ihre politische Rechtlosigkeit, den Steuerdruck und die wirtschaftliche Zurücksetzung gegenüber den Hauptorten, denn sie wollten an der politischen Macht teilnehmen. In Genf erlangten die Bürger das politische Mitspracherecht im Jahre 1782. In Bern gelang der Aufstand des Jahres 1794 nicht. Im Jahre 1794 kam es zur Abfassung des Memorial von Stäfa durch die Untertanen des Zürcher Seelandes. Darin wurden mehrere Forderungen zum Ausdruck gebracht, unter anderem, dass Bürger des Landes jenen der Städte gleichgestellt werden und, dass es zu einer Ablösung der noch bestehenden Feudallasten kommt. Aber diese Forderungen hatten keinen Erfolg (vgl. Fahrni 2002: 54f.).

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft wurde durch die Koalitionskriege in der Französischen Revolution besiegelt. Im ersten dieser Koalitionskriege mischte sich die Schweiz nicht ein. Aber als Napoleon Bonaparte Norditalien erobert hatte, geriet die Eidgenossenschaft unter Druck, da die Pässe in der Schweiz eine wichtige und vor allem direkte Verbindung zwischen Paris und Mailand darstellten. Die Besitzungen des Bistums Basel im Jura wurde bereits im Dezember 1797 durch Frankreich besetzt. Ende Januar 1798 kamen die französischen Revolutionstruppen nach Lausanne (vgl. Fahrni 2002: 57f.). Es gelang ab diesem Jahr den meisten Untertanengebieten sich von ihren Herren zu befreien entweder dadurch, dass die Hauptstädte die Herrschaft über diese Gebiete aufgaben und es zur Beiziehung der Angehörigen

in der Regierung kam oder, dass aus den Gemeinen Herrschaften eigene Kantone wurde (vgl. Im Hof 2007: 93). In Basel wurde in dieser Zeit den Untertanen Freiheit und Rechtsgleichheit gewährt. Im Unterwallis und in den südlichen Alpentälern kam es zur Lösung der Untertanen von ihre Herren. In Zürich und in Schaffhausen wurde den Untertanen die Rechtsgleichheit gewährt. Nicht nur im Aargau, sondern auch in anderen Gebieten wurden die Franzosen als Befreier von der Patrizierherrschaft angesehen. Bern wehrte sich gegen die Herrschaft der Franzosen und es kam in der Schlacht am Grauholz zum Sieg der Franzosen über Bern. Die Innerschweiz konnte sich etwas länger gegen die französische Herrschaft wehren, aber nach dem Fall von Bern war das Ende der alten Eidgenossenschaft absehbar und somit kam es zu einem Sieg der helvetischen Revolution, aber mit dem Beigeschmack der Fremdherrschaft. Es kam zur Proklamation einer Verfassung und damit verwandelte sich der bis dahin bestehende zersplitterte Staatenbund aus dem die alte Eidgenossenschaft bestanden hatte, in einen unteilbaren Einheitsstaat der Helvetischen Republik (vgl. Fahrni 2002: 55ff.). Aber es kam zu einer Gegenrevolution, die ihren Anfang im Aufstand der Nidwaldner im September 1798 nahm. Der Freistaat der Drei Bünde ließ sich am Ende des Jahres 1798 von Österreich besetzen. Im Frühling des Jahres 1799 setzte der alliierte Angriff ein und nach der ersten Schlacht von Zürich war ein Teil der Schweiz wieder „befreit“ und zwar die Gebiete östlich der Linie Aare, Zürichsee, Vierwaldstättersee, Grimsel und Simplon. Aber in der zweiten Schlacht von Zürich, die im September 1799 stattfand, kam es zu einem Sieg der Franzosen. Ende des Jahres 1800 waren auch wieder die Randpositionen Tessin, Graubünden und Schaffhausen in französischer Hand. Dann zog sich der Krieg in Richtung Osten und es kam zu einer Ablösung der österreichisch-russischen Besetzung durch die französische Besetzung. Im Frieden von Amiens im Jahre 1802 kann es zur scheinbaren Rückgewinnung der Unabhängigkeit und der Neutralität, denn die französischen Truppen verließen das Land. Aber Frankreich musste erneut intervenieren, als es zum Stecklikrieg zwischen der Innerschweiz und den Berner Patriziern kam, in dem es um die Restauration der alten Ordnung ging. 1802 kam es bereits zur unfreiwillig Abtrennung des Wallis von der Schweiz und sie wurde zu einer eigenen kleinen Schwesterrepublik, die sich zwischen der Cisalpinischen Republik, der Helvetischen Republik und der Französischen Republik befand. 1804 verließen die französischen Truppen endgültig die Schweiz (vgl. Im Hof 2007: 93f.).

4.1.2.5. Helvetische Republik

Damit begann eine 50 Jahre währende Staatskrise, in der es immer wieder zu Konflikten kam (vgl. Fahrni 2002: 60). Es kam auch zur Zentralisierung und Umgestaltung der Verwaltung: So wurden die vier rebellischen Orte Uri, Schwyz, Zug und Unterwalden im Kanton Waldstätte zusammengefasst. Zudem waren die Kantone nun keine Kleinstaaten mehr, sondern lediglich Verwaltungseinheiten. Bern verlor die Waadt, Léman, Oberland und auch den Berner Aargau. Aus Glarus wurde zusammen mit einigen Gemeinen Herrschaften der Kanton Linth und aus Appenzell wurde Säntis. Aus den anderen gemeinsamen Untertanengebieten entstanden die Kantone Thurgau, Baden, Lugano und Bellinzona, wobei die beiden letzteren bereits 1802 im Kanton Tessin zusammengefasst wurden. Und aus den Drei Bünden wurde der Kanton Rhätien (vgl. Maissen 2015: 163).

In der Zeit der helvetischen Republik gab es einen Gegensatz zwischen den Unitariern und den Föderalisten. Die Unitarier sprachen sich für einen Einheitsstaat aus, wohingegen die Föderalisten die Souveränität der Kantone bevorzugten und dazu zurückkehren wollten. In den Jahren 1800 bis 1802 gab es gleich fünf Staatsstriche und als die napoleonischen Truppen das Gebiet verließen kam es zum Ausbruch eines Bürgerkrieges. Daraufhin kam es zur erneuten Besetzung des Gebietes durch Napoleon und 1803 kam es zum Erlass einer erneuten Verfassung, der Mediation, durch Napoleon Bonaparte. Die Mediation blieb bis 1813 in Kraft und in dieser Zeit kam es zu einer Beruhigung der politischen Verhältnisse (vgl. Fahrni 2002: 60ff.). Es kam zur Wiedereinsetzung der dreizehn Kantone zu denen noch sechs weitere hinzukamen. Dabei handelte es sich um Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, vier ehemalige Untertanengebiete und um St. Gallen und Graubünden, die davor zugewandte Orte waren. In den Landsgemeindekantonen kam es zur Herstellung der alten Zustände und in den neuen Kantonen waren es die Anhänger der Helvetischen Republik, welche die Oberhand hatten. So kam es dazu, dass es ein Nebeneinander der alten Schweiz und der neuen Schweiz gab. Aus der Helvetischen Republik wurde 1815 die Schweizerische Eidgenossenschaft. Zwischen den Unitariern und den Föderalisten herrschte ein Gleichgewicht, solange Napoleon an der Macht war (vgl. Fahrni 2002: 60ff.).

Zum ersten Mal wurde mit der helvetischen Republik die Frage der Sprachen geregelt, denn es kam zur Anerkennung sowohl des Deutschen als auch des Französischen und des Italienischen als Staatssprachen. Diese Sprachen fanden im schriftlichen Verkehr zwischen den Zentralbehörden und den betreffenden Kantonen Anwendung. Wobei in der inneren Verwaltung in der Praxis Deutsch und Französisch gleichberechtigt waren. Aber auch das Rätoromanische wurde berücksichtigt (vgl. Im Hof 2007: 96).

Die Situation änderte sich mit der Niederlage Napoleons im Jahre 1815. Durch den Wiener Kongress kam es zur Wiederherstellung des alten neutralen Staatenbundes, in dem die Aristokraten ihre Vorrechte hatten und jeder Kanton in der Tagsatzung über eine Stimme verfügte. Es kamen drei neue Kantone hinzu und zwar Genf, Wallis und Neuenburg. Aber im Aargau und in der Waadt verloren sie Untertanengebiete, aber dafür erhielten sie den Jura (vgl. Fahrni 2002: 62). Der Stadtstaat Mülhausen musste abgetreten werden und es kam auch zu einem Verlust der drei jenseits der Alpen gelegenen Vogteien der Bündner im Addatale. Das Fürstentum Basel kam ebenfalls zu dem Staatenbund, wurde aber zwischen den Kantonen Basel und Bern aufgeteilt (vgl. Im Hof 2007: 98f.).

In den meisten Kantonen kam es zur Wiederherstellung der alten Rechte, die aus der alteidgenössischen Zeit stammten. So wurden in den Kantonen, Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell die Landsgemeinden wiederhergestellt. Ebenfalls in den acht Stadtkantonen – Bern, Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Genf – kam es zur Restauration der alten Obrigkeitsstaaten der Kleinräte und Großräte. In den neuen Kantonen, die 1803 entstanden waren, also Waadt, Tessin, Thurgau, St. Gallen und Aargau kam es zu einem Weiterbestehen der bereits untergegangenen helvetischen Republik (vgl. Im Hof 2007: 100f.).

Ein Problem das sich nun stellte war die Sprachenfrage, denn neben den vierzehn deutschsprachigen Kantonen, bestanden drei französischsprachige – Genf, Neuenburg und Waadt – und Tessin war italienischsprachig. Des Weiteren gab es vier mehrsprachige Kantone, wobei in Bern, Freiburg und Wallis Französisch und Deutsch gesprochen wurde und in Graubünden gleich drei Sprachen, nämlich Rätoromanisch, Deutsch und Italienisch. Es kam zu einer Weiterführung der Mehrsprachigkeit, die es bereits in der helvetischen Republik gab. In der Tagsatzung wurden die Sprachen Französisch und Deutsch verwendet, da die Tessiner Französisch sprachen. Zudem kam es zu Übersetzungen der Beschlüsse, wobei es 1821 zur Festlegung kam, dass der deutsche Text der rechtsgültige sei (vgl. Im Hof 2007: 103).

Ab 1830 gewannen die liberalen Strömungen wieder an Boden und es kam zur Regeneration. In einigen Kantonen kam es zum Sturz der Aristokraten durch Petitionen und Volksversammlungen. Es kam zu neuen Verfassungen, in denen neben den bürgerlichen Rechten auch die Volkswahl oder die repräsentative Wahl der Kantonsregierung garantiert wurde. In Basel kam es aufgrund der Regenerationsforderungen zwischen Stadt und Land zu einem Bürgerkrieg und es kam 1833 zur Trennung in zwei Halbkantone – Basel-Landschaft und Basel –Stadt; (vgl. Im Hof 2007: 108; vgl. Fahrni 2002: 62).

4.1.3. Der Bundesstaat

4.1.3.1. Entstehung des Bundesstaates

Die Volksoption wehrte sich immer mehr gegen die Alleinherrschaft der aristokratischen Familien und die Privilegien der Kirche. Die Volksoption sprach sich dafür aus, dass die herrschenden Familien ihre Vorrechte verlieren. Zudem forderten sie neben der Meinungsfreiheit und der Einschränkung der Macht der Kirche die Wahl von gesetzgebenden Parlamenten. Zudem sollte der lockere Staatenbund der Eidgenossenschaft in einen Nationalstaat verwandelt werden, der zum einen modern und zum anderen zentralistisch sein sollte. Die Privilegien der herrschenden Familien wurden durch den Bundesvertrag von 1815 abgesichert aber der Handlungsspielraum dieses Bundesvertrages war zu eng, als dass es soziale und wirtschaftliche Entwicklungen geben konnte. Die Kantone wollten die alte Ordnung beibehalten. In der Innerschweiz kam es zu einem Zusammenschluss zu einem militärischen Verteidigungspakt, dem sogenannten Sonderbund. Zum Erhalt der alten Ordnung wurden auch Bündnisse mit ausländischen Mächten eingegangen. Das erregte die Radikalen, die sich noch vehementer gegen den katholischen Konservatismus wandten (vgl. Fahrni 2002: 63).

1845 kam es zu einer Verschärfung der Auseinandersetzungen. Der Liberalismus siegte, nach einem kurzen Feldzug, in dem Luzern von den Bundestruppen besetzt wurde (vgl. Fahrni 2002: 63). Dies führte dazu, dass alle anderen Sonderbundkantone kapitulierten (vgl. Im Hof 2007: 112). Der Kanton Wallis kapitulierte am 29. November 1847 als letzter Kanton. Es kam zu einer neuen Bundesverfassung, mit der es zur Einführung von bürgerlichen Rechten kam, wie beispielsweise der Niederlassungsfreiheit, der Vereinsfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetz. Aber auch die Wünsche der Besiegten fanden Berücksichtigung, da die kantonale Souveränität weitgehend aufrechterhalten wurde. Aber es kam zum Verlust der Zollhoheit der Kantone und zur Vereinheitlichung der Maße und Münzen (vgl. Fahrni 2002: 63ff.). Die erste

Bundesversammlung der eidgenössischen Räte in Bern am 6. November 1848 markierte den Beginn des Schweizerischen Bundesstaates (vgl. Im Hof 2007: 112).

Nachdem der Schweizerische Bundesstaat geschaffen worden war, kam es zum Knüpfen von Beziehungen und zum Abschließen von Handelsverträgen mit Sardinien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Japan und Großbritannien. Später wurden dann auch Beziehungen mit den stärkeren Nachbarn eingegangen, denn nun gab es nicht mehr nur Frankreich und Österreich als Großmächte, sondern auch das Deutsche Reich, das sich aus den Kleinstaaten Baden, Württemberg und Bayern zusammensetzte und das Königreich Italien (vgl. Im Hof 2007: 115).

Die Folge der Bundesverfassung war, dass es bei den Entscheidungsgewalten eine Verlagerung des Gewichts von den Kantonen auf den Bund kam. Die Kantone waren souverän, aber ihre Souveränität durfte nicht in Widerspruch zum Bund stehen und so wurde das Kantonsrecht von da an durch das Bundesrecht gebrochen. Daher mussten die Kantone eine Angleichung ihrer Verfassung an die Bundesbestimmungen durchführen. Seit 1815/33 bestand die Schweiz aus 22 Kantonen, wobei drei davon in Halbkantone gespalten waren, was nichts anderes bedeutete, als dass sie nur eine halbe Standesstimme und nur einen Delegierten im Ständerat hatten. Damals kam es in der Verfassung zur Festlegung der Dreisprachigkeit und daher musste die Kommunikation zwischen dem Bund und den Kantonen jeweils in der Sprache des betreffenden Kantons erfolgen. Zudem war die Abfassung aller offiziellen Texte in allen drei Landessprachen Pflicht. Bei den drei Sprachen handelte es sich um Deutsch, Französisch und Italienisch, wobei das Deutsche über eine gewisse Priorität im Bereich der Gesetzesarbeit und auch im Bereich der Verwaltung verfügte. Französisch erlangte nach und nach Gleichwertigkeit. Beim Italienischen kam es zu einer effektiven Beschränkung der Sprachverwendung auf die entsprechenden Regionen, also Tessin und die vier Bündner Südtäler. Was das Rätoromanische betraf so handelte es sich dabei um eine interne Sache des Kantons Graubünden (vgl. Im Hof 2007: 116ff.).

4.1.3.2. Liberale versus Demokraten

Es kam bei den Liberalen aber zur Kumulation von Ämtern und Würden, was aus ihnen nicht nur Wirtschaftsführer, sondern auch politische Organisatoren des neuen Bundesstaates machte. Es entwickelte sich eine Vetternwirtschaft, in der Ämter in den parlamentarischen Kommissionen und Staatsämtern nur an ergebene Freunde übertragen wurden. Der Führungsstil der liberalen Bourgeoisie wurde daher als „System“ bezeichnet (vgl. Fahrni 200: 72).

Die Liberalen hatten einige Gegner, welche sich zu einer nicht ganz einheitlichen Opposition zusammen fügten. Zu dieser Opposition zählten neben Handwerkern und Bauern, die in wirtschaftlicher Bedrängnis waren, auch demokratische Intellektuelle und konservative Föderalisten. Es ging ihnen um die Abschaffung des liberalen Repräsentativsystems und um politisches Mitspracherecht für das Volk. Des Weiteren forderte die demokratische Opposition die Errichtung von Kantonalbanken für die kleinen Leute, Steuersenkungen, unengeltlicher Schulunterricht, Arbeitszeitsbeschränkung und Kinderschutz (vgl. Fahrni 2002: 74).

Die Auseinandersetzungen rund um diese Forderungen nahmen in den Kantonen ihren Anfang. Die demokratische Bewegung umfasste von Basel in Richtung Osten die meisten Mittellandkantone. 1869 siegten die Demokraten in Zürich im Kampf um eine neue Verfassung. Die Regierung wurde nun direkt vom Volk aus gewählt und das Volk konnte über alle Gesetzesbeschlüsse des Parlaments abstimmen. Die Demokraten siegten nach und nach auch in den anderen Kantonen. Das machte auch eine Revision der Bundesverfassung notwendig. So kam es 1874 zu einer neuen Verfassung, wobei Demokraten und Liberale andere Wünsche an diese neue Verfassung stellten. Die Demokraten forderten das Volksreferendum und auf Bundesebene die Möglichkeit von Sozialgesetzgebung. Die Liberalen hingegen setzten auf Vereinheitlichung der Wirtschaftsgesetzgebung und Zentralisierung des Militärwesens. In der neuen Verfassung wurde der nationale Wirtschaftsbereich vereinheitlicht und es zum Übergang zu einer modernen Referendumsdemokratie kam, wodurch jedes Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet werden musste und zwar durch Unterschriftensammlung (vgl. Fahrni 2002: 74f.).

In den 1870er und 1880er Jahren kam es zu Auseinandersetzungen in Bezug auf die neue Bundesverfassung zwischen dem Freisinn und den Katholiken. Hatte ein Gesetz den Anschein die föderalistischen Rechte zu verletzen, so sammelten die Katholiken die notwendigen Unterschriften um das Gesetz einem Referendum zu unterbreiten. Somit kam es zu einer Blockierung des Parlamentsbetriebs, die erst durch eine Annäherung zwischen den freisinnig-liberalen Kräften und den katholisch-konservativen Kräften am Ende der 1880er Jahre beendet werden konnte. Es kam zu einem Proporz, da ab 1891, trotz der Mehrheit der Liberalen, Radikalen und Demokraten im Parlament, regelmäßig auch ein Konservativer einen Sitz im Bundesrat bekam. Und somit wurden die Katholiken in den freisinnigen Staat integriert. Bis zum ersten Weltkrieg kam es zu einer Verschiebung der Fronten, so standen sich bald nicht mehr die Katholiken und die Freisinnigen gegenüber, sondern es waren die Arbeiter und die bürgerlichen Kräfte, die aus beiden Lagern kamen, die sich bei Auseinandersetzungen gegenüberstanden (vgl. Fahrni 2002: 80f.).

Um 1900 wurde der deutsche Dialekt von der Schriftsprache der Oberschicht in kleinere Bereiche zurückgedrängt. Dies war in der Schweiz aber nicht der Fall, denn dort wurden die regionalen Mundarten beibehalten und das Hochdeutsche war und ist die Sprache für offizielle Angelegenheiten, in der Schule und für schriftliche Äußerungen. Was die Rätoromanen betrifft so setzten sie sich gegen die Germanisierung zur Wehr. Zudem wandten sie sich auch gegen die Auffassung der Italiener, dass es sich bei ihrer Sprache um einen bloßen Dialekt handle. Es kommt zur Begründung eines Schrifttums durch die Rätoromanen. Die Rätoromanen standen vor dem Problem, dass ihre Sprache nur für eine Minderheit im Kanton offizielle Geltung hat (vgl. Im Hof 2007: 130f.).

4.1.3.3. Der Erste Weltkrieg

Zwar wurde im Gegensatz zu Belgien die Neutralität der Schweiz respektiert, aber dennoch hatte der Erste Weltkrieg Auswirkungen auf die Geschichte dieses Landes. Die deutschsprachige Schweiz bildete damals nicht nur ein bevölkerungsmäßiges Übergewicht, sondern sie war auch wirtschaftlich überlegen. Die Deutschschweizer richteten sich eher nach Deutschland aus, während die Romands sich eher in Richtung Frankreich und Italien wandten.

So ist es nicht verwunderlich, dass durch den Krieg zwischen Deutschland und Frankreich auch ein tiefer Graben zwischen den deutschen und den französischen Landesteilen der Schweiz aufgerissen wurde. Die Romandie war gegen die Stärkung der Vorherrschaft der deutschen Schweiz durch die Generalwahl von Ulrich Wille, einem Anhänger des preußischen Militarismus. Die Armeeführung war auf einen deutschen Sieg ausgerichtet und das hatte Unruhen in der Westschweiz und der Südschweiz zur Folge. Die Romands bekamen einen zweiten Sitz im Bundesrat zuerkannt, um die Empörung der Westschweizer zu lindern und die Alliierten zu besänftigen. Zu einer Entspannung der Konfrontation der Sprachregionen kam es erst, als Frankreich siegte und es eine Ausrichtung der offiziellen Schweiz in Richtung Siegermächte gab und die Schweiz dem Völkerbund beitrug (vgl. Fahrni 2002: 89).

Aber nicht nur diese Hinwendung zu den Siegermächten führte zu einer Entspannung im Konflikt der Sprachregionen, sondern auch die sozialen Auseinandersetzungen zwischen der organisierten Arbeiterschaft und dem Bürgertum, die sich über die Sprachgrenze hinweg miteinander verbanden. Zwar profitierten sowohl die Bauern, als auch die Exportindustrie vom Krieg, aber die städtische Arbeiterschaft litt unter dem Krieg, denn die Arbeitslosigkeit stieg und es kam zu Teuerungen. So kam es in der zweiten Hälfte des Krieges zu einer Radikalisierung der Arbeiterschaft. Es kam immer wieder zu Teuerungsdemonstrationen und zu Streiks. Ende des Jahres 1918 kam es zu einem landesweiten Generalstreik, dem Landesstreik, der durch ein Ultimatum der Armee nach drei Tagen beendet wurde. In der Folge bildeten sich bewaffnete Bürgerwehren, die sich zum „Vaterländischen Verband“ zusammenschlossen (vgl. Fahrni 2002: 90ff.).

Die Bauern trennten sich von den Freisinnigen und gründeten eine eigene Partei. Somit wurde bei den Wahlen vom Herbst 1919 die historische Dominanz des Freisinns gebrochen und die Freisinnigen verfügten nicht mehr in beiden Kammern des Parlaments über die absolute Mehrheit. Somit musste die freisinnig-konservative Allianz zu einem bürgerlich-bäuerlichen Block erweitert werden, um den Sozialdemokraten entgegenzutreten (vgl. Fahrni 2002: 92).

4.1.3.4. Zwischenkriegszeit

Ende der 1920er Jahre kam es zur Weltwirtschaftskrise, von der auch die Schweiz betroffen war. Die Exportindustrien gerieten in Schwierigkeiten und die Arbeitslosigkeit stieg. Das Wirtschaftswachstum der Schweiz war schwach und es kam zu einem Wechsel von den produktiven Sektoren hin zum Dienstleistungssektor. Im Krieg hatten die Exekutive und die Verwaltung des Bundesrates in der Schweiz eine Stärkung erfahren, die danach nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Aber auch die Wirtschaftsverbände wurden stärker. Im Parlament kam es durch die Einführung des Proporz-Wahlrechts zu einem Zuwachs an direkten Vertretern wirtschaftlicher Interessen. Zudem kam es zu einem Ausbau der Möglichkeit der außerparlamentarischen Einflussnahme in Bezug auf die Ausarbeitung und in weiterer Folge dann die Ausführung von Gesetzen. Dadurch kam dem Parlament immer wieder die Aufgabe der Verteidigung der Kompromisse der Wirtschaftsvertreter gegen Außenseiter zu. Die Kritik wurde gegen die Verwirtschafterung der Politik laut, denn die Bürger konnten die Entscheidungsgänge immer weniger beurteilen (vgl. Fahrni 2002: 96).

Durch die Krise kam es in den 1930er Jahren zu einer Störung dieser Politik, die auf Interessensbünden basierte. Bereits ausgehandelte Kompromisse im Bereich der Wirtschaft wurden immer wieder verworfen, auch wenn sich alle Parteien und Verbände gemeinsam auf diesen Kompromiss geeinigt hatten. Die Undurchsichtigkeit der politischen Strukturen führte dazu, dass wirtschaftliche Krisen Auswirkungen auf das politische Leben hatten (vgl. Fahrni 2002: 96ff.).

Faschistische Strömungen gab es in der Schweiz bereits seit dem Landesstreik, wobei sie bislang nur latent vorhanden waren. Sie traten dann aber durch die nationalsozialistische Machtergreifung in Deutschland vermehrt zu Tage. So kam es 1933 vermehrt zu Entwicklung von Fronten. Aber die autoritären Erneuerungsbewegungen, die in den 1930er Jahren entstanden, konnten sich in der Schweiz nicht durchsetzen. Die Wirtschaftskrise wurde durch die Abwertung des Schweizer Frankens überwunden und so kam es zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Exportindustrie (vgl. Fahrni 2002: 98).

Noch in den 1920er Jahren hatte sich die Sozialdemokratische Partei für den Weiterbestand des Klassengegensatzes zwischen der Bourgeoisie und der Klasse der Arbeiter ausgesprochen, aber das änderte sich mit der Zeit, als in allen Parteien und Gewerkschaften alle noch bestehenden radikalen Flügel geschwächt wurden und man sich von diesen abgrenzte. 1935 kam es zur Anerkennung der bürgerlichen Demokratie und der militärischen Landesverteidigung durch die Sozialdemokratische Partei (vgl. Fahrni 2002: 98ff.).

Als die Bedrohung durch das nationalsozialistische Deutschland nach dem Anschluss Österreichs stieg, fanden sich Politiker und Intellektuelle aller Lager in einer „geistigen Landesverteidigung“ zusammen. Es kam zu einer Betonung der Schweizerart. Daher wurde auch der viersprachige Charakter dieses Staates immer mehr betont und im Zuge dessen kam es 1938 zur Anerkennung des Rätoromänischen als vierte Landessprache neben Deutsch, Französisch und Italienisch (vgl. Im Hof 2007: 139).

4.1.3.5. Der Zweite Weltkrieg

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges war für die Schweiz keine Überraschung. Der Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Schattenwirtschaft erfolgte bereits im Jahre 1938. Zudem kam es ab 1939 zum Aufbau einer Lohn- und Verdienstersatzordnung für Arbeitnehmer und Selbständiger. Des Weiteren wurden die Teuerungen durch umfassende Preisdämpfungsmaßnahmen und Rationalisierungsvorschriften niedrig gehalten. Aber der Druck auf die Schweiz war in diesem Weltkrieg weit höher als im ersten, denn von Seiten Deutschlands bestanden militärische Besatzungspläne der Schweiz. Ab dem Sommer 1940 war die Schweiz von den Achsenmächten eingekreist, da damals Frankreich gefallen war. In dieser Zeit begann auch die Anpassung an die neuen Herren Europas. Da der Druck von Seiten Deutschlands sowohl militärisch als auch politisch sehr groß war, wurden von der Schweiz Zugeständnisse gemacht. Aber trotz dieser Anpassung, die eine rein taktische Maßnahme war, demonstrierte die Schweiz eine militärische Verteidigungsbereitschaft. Aber was die Schweiz vor dem Krieg bewahrte war sicherlich das strategische und auch wirtschaftliche Interesse, dass die Achsenmächte an diesem Staat hatten (vgl. Fahrni 2002: 104).

Die Flüchtlingspolitik ist ein ziemlich unrühmliches Kapitel in Bezug auf die Schweiz. Es fanden zwar Juden Zuflucht in der Schweiz, aber sehr viele von ihnen wurden entweder abgewiesen oder ausgeschafft und damit wurden den am meisten Schutzbedürftigen der Schutz verwehrt. Die Begründung dafür ist der herrschende Antisemitismus, der mit Angst vor Bedrohung der schweizerischen Eigenart und vor der Überfremdung in Zusammenhang gebracht werden kann. Um die Ansiedlung von jüdischen Flüchtlingen in der Schweiz einzudämmen, mussten die Flüchtlinge nachweisen, dass sie neben der auf Rassismus begründeten Verfolgung auch unter politischer Verfolgung litten. Die Schweiz war ein Transitland, dass darauf bedacht war, dass die Flüchtlinge das Land so schnell wie möglich wieder verließen. Die Anerkennung der Juden als politische Flüchtlinge erfolgte erst im Sommer 1944 (vgl. Fahrni 2002: 106f.).

Die Einnahme der Schweiz durch Deutschland im Zweiten Weltkrieg erfolgte aus folgenden Gründen nicht (vgl. Fahrni 2002: 107f.):

- Nach 1941 waren die Truppen der Wehrmacht im Osten gebunden, da die Sowjetunion angegriffen wurde. Daher verringerte sich der militärische Druck auf die Schweiz.
- Die Verkehrsverbindung durch die Alpen war wichtig für den Transit zwischen den beiden Achsenmächte Deutschland und Italien. Und da war das unbesetzte Transitland ein Vorteil.
- Die Schweiz war ein wichtiger Industriepplatz und Handelsplatz für die deutsche Wirtschaft und auch die Rüstungsindustrie. In der Schweiz kam es zur Produktion von Waffen, Munition und anderen wichtigen Kriegsgütern. Da für diese Güter eine Vorfinanzierung durch Darlehen vonnöten war, bekam die Schweiz Zugang zu Rohstoffen und auch Nahrungsmitteln.
- Aber auch als Finanzplatz hatte die Schweiz damals ihre Wichtigkeit.

4.1.3.6. Nach dem Zweiten Weltkrieg: Die neueren Entwicklungen

Das internationale Ansehen und die der Neutralität befanden sich am Ende des Zweiten Weltkrieges auf dem Tiefpunkt. Von den westlichen Alliierten wurden die engen Wirtschaftsbeziehungen mit Deutschland während des Krieges kritisiert. 1946 kam es zum Washingtoner Abkommen, mit dem die Beziehungen zur USA wieder geregelt wurden. Die Schweiz befand sich in einer Isolation, da sie seit der russischen Revolution keine Beziehungen mehr mit der Sowjetunion pflegte. Die diplomatischen Beziehungen mit der UdSSR wurden erst 1946 wieder aufgenommen, nachdem die Schweiz dem Wunsch Moskaus entsprechend für eine reibungslose Regelung bei der Rückkehr russischer Internierter sorgte. Die Schweiz half nun auch ihren beim Wiederaufbau nach dem Krieg, da es sich in die von den USA dominierte Nachkriegsordnung integrierte (vgl. Fahrni 2002: 109).

Aber in Bezug auf die politischen Außenbeziehungen war die Zurückhaltung der Schweiz sehr groß. Die Schweiz trat zwar der UNO nicht bei, aber 1948 kam es zur Errichtung einer ständigen Beobachtervertretung und auch zur Teilnahme an Spezial-Organisationen und Spezial-Programmen, da die technische UNO von der politischen UNO getrennt war. Zu einer Aufwertung der Rolle der Schweiz kam es einerseits 1948 durch den kommunistischen Staatsstreich in Prag und der Blockade in Berlin und andererseits durch den beginnenden Koreakrieg 1950, der zu einer Verschärfung der West-Ost-Polarisierung führte. Die Schweiz trat weder dem Europarat, noch der Europäischen Montanunion noch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei. Aber 1960 kam es zum Beitritt in die Freihandelszone (EFTA) zusammen mit anderen Staaten, die keine politische Union bilden wollten (vgl. Fahrni 2002: 109ff.).

Erst ab den 1960er Jahren kam es zu einer Öffnung der Schweiz. Es kam 1963 zum Beitritt in den Europarat und 1966 wurde die Schweiz zu einem Vollmitglied der GATT⁵⁶. 1972 kam es zu einem Handelsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft, da sich die Bevölkerung dafür ausgesprochen hatte. Zudem kam es im Jahre 1992 zum Beitritt in den IWF⁵⁷ und zur Weltbank. Das Volk stimmte aber gegen eine Mitgliedschaft in der UNO⁵⁸ und im EWR⁵⁹ (vgl. Fahrni 2002: 111).

Wirtschaftlich gesehen befand sich die Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg in einer Wachstumsphase, da der Produktionsapparat intakt war und das Land über große Kapitalreserven verfügte. Zudem waren die Steuern tief und die Sozialausgaben waren gering. Des Weiteren war das sozialpolitische Klima in der Schweiz sehr gut. 1948 kam es zum Beitritt in die Organisation für europäische Zusammenarbeit. Auch innenpolitisch kam es zu Veränderungen, sodass sich die Schweiz in einen modernen Sozialstaat verwandelte (vgl. Fahrni 2002: 111ff.).

Die Kapitalexporte der Schweiz nahmen zu und so hing der Wohlstand in der Schweiz immer mehr vom Ausland ab. Daher war die Weltwirtschaftskrise von 1974/76 besonders hart für die Schweiz. Die exportorientierten Industrien gerieten in dieser Zeit in Schwierigkeiten. Zudem erhielt die Schweiz Konkurrenz aus den Schwellenländern, in denen die Produkte wesentlich kostengünstiger hergestellt werden konnten. Verschiedene innovative Firmen erzielten durch den Einzug neuer Technologien Erfolge (vgl. Fahrni 2002: 114ff.).

Des Weiteren kam es in den Nachkriegsjahren zu einer politischen Stabilität, die bereits vor dem Krieg eingeleitet wurde, als es zur Integrierung der Arbeiterschaft in den Bundesstaat kam. 1959 kam es zur Festlegung der parteipolitischen Zusammensetzung des Bundesrates und das war der Beginn der Ära der Konkordanzdemokratie (Fahrni 116ff.). Die Zusammensetzung des Bundesrates sah wie folgt aus: Sowohl die freisinnig-demokratische Partei, als auch die katholische-konservative (heute christlich-demokratische Volkspartei) und die sozialdemokratische Partei verfügen über zwei Bundesräte. Die Schweizerische Volkspartei

⁵⁶ General Agreement on Tariffs and Trade = Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

⁵⁷ Internationaler Währungsfonds

⁵⁸ United Nations Organization = Vereinte Nationen

⁵⁹ Europäischer Wirtschaftsraum

verfügt über einen Sitz im Bundesrat. Daneben gibt es noch andere Parteien, die aber nur in den einzelnen Kantonen vertreten sind (vgl. Im Hof 2007: 146). Obwohl nach und nach immer mehr Aufgaben von den Kantonen an den Bund abgegeben wurden, erhielt sich das föderalistische Bewusstsein. Es kam für die Lösung bestimmter Aufgaben zu Zusammenschlüssen von Kantonen zu regionalen Gruppen, den sogenannten Konkordanz (vgl. Fahrni 2002: 116ff.).

Im Kanton Bern wurde die Frage nach der Trennung der Sprachgebiete wieder laut, denn der Jura war französischsprachig und der alte Kanton war deutschsprachig (vgl. Fahrni 2002: 118). Zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil, der agrarisch bestimmt war, bestanden nicht nur sprachliche und ökonomische Gegensätze, sondern auch konfessionelle und parteipolitische (vgl. Im Hof 2007: 145). 1978 wurde Jura, also der Norden zum 23. Vollkanton. 1993 wanderte das Laufental, es ist deutschsprachig, zum Kanton Baselland (vgl. Fahrni 2002: 118).

In den 1990er Jahren wurde die Schweiz von einer Krise erfasst, die zu einem markanten Anstieg der Arbeitslosigkeit führte. Es kam durch Unternehmenszusammenschlüsse zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, was aber zulasten der Arbeitsplätze ging. Erst gegen Ende des Jahrzehnts kam es zu einer Verbesserung der Lage. Heute verfügt die Schweiz über eine starke international tätige Wirtschaft (vgl. Fahrni 2002: 129f.).

2002 konnte die Schweiz als 190. Staat der UNO beitreten, nachdem sich die Bevölkerung dafür ausgesprochen hatte (vgl. Fahrni 2002: 130). Im gleichen Jahr kam es auch zum Inkrafttreten des Abkommens über die Personenfreizügigkeit mit der EU (vgl. Personenfreizügigkeit: online).

4.2. Sprachlandschaft und Struktur des Bundesstaates

Wie bereits im Unterkapitel über die Geschichte der Schweiz erwähnt, werden in diesem Staat gleich vier Sprachen gesprochen, wobei jede dieser Sprachen in einem festgelegten Gebiet Anwendung findet. Daher wird in diesem Kapitel näher darauf eingegangen werden, wo welche der vier Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch gesprochen wird. Davor muss aber noch auf die Struktur des Bundesstaates Schweiz, also die Kantone, näher erläutert werden.

4.2.1. Struktur des Bundesstaates

4.2.1.1. Die Kantone

Die Schweiz, oder korrekt ausgedrückt die Schweizer Eidgenossenschaft ist heute ein Föderalstaat, so wie auch Belgien, der sich aus 26 Kantonen zusammensetzt. Wobei erwähnt werden sollte, dass die offizielle Bezeichnung der Schweiz bis 1999 *Confoederatio Helvetica* lautete und es bis zu diesem Jahr auch sechs Halbkantone gab, welche zwar auch nach 1999 weiterbestehen, aber nicht mehr als Halbkantone bezeichnet werden. Bei den ehemaligen Halbkantonen handelt es sich um Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Nidwalden und Obwalden (vgl. Ulaval 7: online).

Die heutigen 26 Kantone der Schweizer Eidgenossenschaft sind laut der Bundesverfassung gereiht nach der Kantonsnummer die folgenden (vgl. Bundesverfassung: online):

1. Zürich	10. Freiburg	19. Argau
2. Bern	11. Solothurn	20. Thurgau
3. Luzern	12. Basel-Stadt	21. Tessin
4. Uri	13. Basel-Landschaft	22. Waadt
5. Schwyz	14. Schaffhausen	23. Wallis
6. Obwalden	15. Appenzell Ausserrhoden	24. Neuenburg
7. Nidwalden	16. Appenzell Innerrhoden	25. Genf
8. Glarus	17. St. Gallen	26. Jura
9. Zug	18. Graubünden	

In der Bundesverfassung von 1848 kam es zur Verbindung von zwei Grundelementen und zwar zum einen „*die Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates (Konstitutionalismus) entsprechend den liberalen Kantonsverfassungen*“ (vgl. Vatter 2006aa: 80) die das obligatorische Verfassungsreferendum, die repräsentative Demokratie in der Gesetzgebung, die Gewaltenteilung, die Rechtsgleichheit und die Freiheitsrechte enthalten. Zum anderen das Zweikammersystem das durch den bundesstaatlichen Aufbau gegeben ist. In der Bundesverfassung von 1848 fand auch die Festlegung der Beziehung zwischen den einzelnen Gewalten statt. So kam es zur Schaffung der heutigen Behördenorganisation bestehend aus dem Bundesrat als Regierung, der Bundesversammlung als Parlament und dem Bundesgericht, wobei das Parlament aus zwei Kammern besteht, dem Nationalrat und dem Ständerat. Durch diese Zweiteilung des Parlaments ist für jede Beschlussfassung nicht nur das demokratische Entscheidungsprinzip ausschlaggebend, sondern auch die föderalistische Entscheidungsregel, damit ist die Gleichheit der Gliedstaaten gemeint. Zudem ist für eine Verfassungsrevision nicht nur eine Ständemehrheit, sondern auch eine Volksmehrheit notwendig. 1874 kam es zu einer Totalrevision der Bundesverfassung und im Zuge dessen kam es zur Einführung des Gesetzesreferendums und damit kam es zu einer Erweiterung des Instrumentariums der direkten Demokratie. (vgl. Vatter 2006a: 80f.).

Laut Artikel 3 der Bundesverfassung der Schweiz sind die Kantone souverän und verfügen über alle Rechte, die nicht dem Bund übertragen wurden. Die Aufgaben, die durch den Bund ausgeübt werden, werden diesem laut Artikel 42 der Bundesverfassung durch diese selbst übertragen. Die Kantone hingegen können laut Artikel 43 der Bundesverfassung selber darüber bestimmen, welche Aufgaben sie übernehmen. In Artikel 43a Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft wird darauf eingegangen, dass der Bund all jene Aufgaben übernimmt, „*welche die Kraft der Kantone übersteigen*“ (schweizerische Bundesverfassung Artikel 43a: online) bzw. für die es eine einheitliche Regelung auf der Ebene des Bundes braucht (vgl. schweizerische Bundesverfassung Artikel 3, 42,43 und 43a: online).

Der Bund und die Kantone müssen Zusammenwirken und dieses Zusammenwirken wird ebenfalls in der Bundesverfassung in den Artikeln 44 bis 49 genauer geregelt. In Artikel 44 geht es um die Grundsätze dieser Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund, der Artikel lautet:

„Art. 44 Grundsätze

1 Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.

2 Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. Sie leisten einander Amts- und Rechtshilfe.

3 Streitigkeiten zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt.“

(schweizerische Bundesverfassung Artikel 44: online)

Daraus geht die gegenseitige Unterstützung durch Bund und Kantonen in den Durchführungen der Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen hervor. Zudem wird in diesem Artikel darauf eingegangen, dass der Bund und die Kantone aufeinander Rücksicht nehmen müssen und sich gegenseitig helfen müssen, wenn das notwendig ist. Zudem wird in diesem Artikel auch die Amtshilfe und die Rechtshilfe zwischen dem Bund und den Kantonen vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Kantonen oder den Kantonen und dem Bund, werden diese durch Verhandlung und Vermittlung gelöst.

In den Artikel 45 bis 46 geht es um die Willensbildung des Bundes und das Bundesrecht und vor allem darum, wie in den Kantonen damit umzugehen ist. Diese Artikel lauten wie folgt:

„Art. 45 Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes

1 Die Kantone wirken nach Massgabe [sic!] der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung.

2 Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.

Art. 46 Umsetzung des Bundesrechts

1 Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe [sic!] von Verfassung und Gesetz um.

2 Bund und Kantone können miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt.

3 Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse [sic!] Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.“

(schweizerische Bundesverfassung Artikel 45 und 46: online)

Die Kantone müssen sich bei der Umsetzung der Willensbildung des Bundes und dabei vor allem bei der Rechtsetzung an die Regelungen halten, die in der schweizerischen Bundesverfassung diesbezüglich erstellt wurden. Für den Bund besteht aufgrund der schweizerischen Bundesverfassung die Verpflichtung die Kantone über sein Vorhaben in Kenntnis zu setzen und im Falle der Betroffenheit eines Kantons eine Stellungnahme einzuholen.

Die Artikel 47 bis 48a lauten auszugsweise wie folgt:

„Art. 47 Eigenständigkeit der Kantone

1 Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone.

2 Er belässt den Kantonen ausreichend eigene Aufgaben und beachtet ihre Organisationsautonomie. Er belässt den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen und trägt dazu bei, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.

Art. 48 Verträge zwischen Kantonen

1 Die Kantone können miteinander Verträge schliessen [sic!] sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.

2 Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen.

3 Verträge zwischen Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

[...]

Art. 48a Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht

1 Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

- a) Straf- und Massnahmenvollzug [sic!]*
- b) Schulwesen hinsichtlich der in Artikel 62 Absatz 4 genannten Bereiche;*
- c) kantonale Hochschulen;*
- d) Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;*
- e) Abfallbewirtschaftung;*
- f) Abwasserreinigung;*
- g) Agglomerationsverkehr;*
- h) Spitzenmedizin und Spezialkliniken;*
- i) Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.“*

(schweizerische Bundesverfassung Artikel 47, 48 und 48a: online)

Die Eigenständigkeit der Kantone wird laut Bundesverfassung Artikel 47 Absatz 1 durch den Bund bewahrt und des Weiteren bekommen die Kantone nicht nur genügend Aufgaben übertragen, sondern die Kantonen können weiter über ihre Finanzquellen verfügen, wobei der Bund auch seinen Beitrag dazu leistet, dass die Kantone genügend finanzielle Mittel haben um ihren Aufgaben nachzukommen. Laut Artikel 48 der schweizerischen Bundesverfassung ist den Kantonen der Abschluss von Verträgen untereinander gestattet. Des Weiteren ist den Kantonen die Bildung von gemeinsamen Organisationen und auch Einrichtungen gestattet. Wobei dem Bund dabei die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen seiner Zuständigkeiten eingeräumt wird. Wobei bei den Verträgen darauf geachtet werden muss, dass weder das Recht und die Interessen des Bundes noch der Kantone missachtet werden. Die Kantone sind laut diesem Artikel auch dazu verpflichtet sich an das interkantonale Recht zu halten. Aus Artikel 48a der schweizerischen Bundesverfassung geht hervor, dass es dem Bund erlaubt ist, in genau festgelegten Bereichen interkantonale Verträge entweder als allgemein verbindlich zu erklären oder Kantone zu deren Beteiligung zu verpflichten, wenn es diesbezüglich einen Antrag von einem Kanton gibt (vgl. schweizerische Bundesverfassung Artikel 47, 48 und 48a: online).

In Artikel 49 geht es um die Einhaltung des Bundesrechtes, der Artikel lautet wie folgt:

„Art. 49 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

¹ Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor.

² Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.“
(schweizerische Bundesverfassung Artikel 49: online)

Daraus geht hervor, dass das Bundesrecht über dem kantonalen Recht steht und im Falle von Widersprüchen zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht, das Bundesrecht den Vorrang hat. Zudem ist es Aufgabe des Bundes darauf zu achten, dass sich die Kantone an das Bundesrecht halten.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass die wichtigsten Merkmale des schweizerischen Bundesstaates nicht nur die ausgedehnte Autonomie, über welche die Kantone verfügen und die Gleichberechtigung der Kantone sind, sondern auch die Tatsache, dass die Kantone Anteil an der Willensbildung des Bundes haben. Neben der Souveränität der Kantone gibt es noch die subsidiäre Generalklausel, die besagt, dass alle nicht eindeutig dem Bund zugeordneten Aufgaben automatisch zu Aufgaben der Kantone werden. Der Bund kann diese nur durch eine Bundesverfassungsrevision bekommen (vgl. Vatter 2006a: 81f.).

Zudem ergeben sich aus den oben besprochenen Artikeln der Bundesverfassung folgende zentrale Prinzipien der Autonomie der Kantone (vgl. Vatter 2006a: 82f.):

- Garantie der Existenz der Kantone: Das bedeutet, dass der Bundesgesetzgeber, der die obere Staatsebene ist, keine Auflösung oder Zusammenlegung der unteren, also der Kantone, vornehmen kann. Im Falle einer Veränderung der Territorien der Kantone ist eine Volksabstimmung notwendig, mit sowohl einer Volksmehrheit als auch einer Ständemehrheit.
- Freiheit der Kantone in Bezug auf ihre innere Organisation: Die Kantone verfügen folglich über eine Organisationshoheit und erlassen selbst ihre Verfassung und treffen selbst ihre Entscheidungen über ihre Organisation, die politischen Rechte der Bürger und auch über die Gemeindeorganisation.
- Selbständige Wahl der Organe in den Kantonen: Der Bund hat nicht das Recht zur Auflösung der kantonalen Regierung bzw. der Einsetzung von Ständeräten. Aber durch den Bund kam es zur Festsetzung von Prinzipien für die Kantone in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Organisation.
- Besitz von ausgedehnten Kompetenzen durch die Kantone:
- Verfügung über eigene finanzielle Ressourcen durch die Kantone: Mit anderen Worten können Kantone ihre eigenen Steuern einheben.
- Kein Bestehen einer politischen Kontrolle der Kantone: Der Bund verfügt nicht über das Recht des Eingreifens in die Ausgestaltung kantonaler Politikprozesse oder der Korrektur nicht gewollter Politikentscheidungen.
- Gleichberechtigte Beteiligung der Kantone am Willensbildungsprozess auf der Ebene des Bundes: Ein zentrales Prinzip des Bundesstaates ist die Gleichheit der Kantone und dass einzelne Stände über keine Sonderstellung verfügen.

Die Kantone wiederum gliedern sich in Gemeinden, die laut Artikel 50 der Bundesverfassung über eine Autonomie verfügen, die nach Vorgaben des kantonalen Rechts gewährleistet wird. Aber auch der Bund achtet bei seinem Tun auf die Gemeinden und es wird nicht nur auf die besondere Situation der Städte Rücksicht genommen, sondern auch auf die Agglomerationen und die Berggebiete (vgl. schweizerische Bundesverfassung Artikel 50: online).

Im 4. Abschnitt der Bundesverfassung werden die Bundesgarantien geregelt, die diesbezüglichen Bundesverfassungsartikel lauten wie folgt:

„Art. 51 Kantonsverfassungen

1 Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.

2 Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 52 Verfassungsmässige Ordnung

1 Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.

2 Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Kanton sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.

Art. 53 Bestand und Gebiet der Kantone

1 Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone.

2 Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen.

3 Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

*4 Grenzbereinigungen können Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.“
(schweizerische Bundesverfassung Artikel 51, 52 und 53: online)*

Mit anderen Worten verfügt jeder Kanton über eine eigene Verfassung, die durch das Volk bestätigt wurde, aber jederzeit, sofern das Volk das wünscht, einer Revision unterzogen werden kann. Des Weiteren müssen diese Verfassungen der Kantone durch den Bund bestätigt werden, was dieser nur dann macht, wenn diese Verfassungen in keinem Widerspruch zur geltenden Bundesverfassung stehen. Die verfassungsmässige Ordnung der Kantone erfährt durch den Bund einen Schutz. Der Bund greift im Falle einer Störung oder Bedrohung der verfassungsmässigen Ordnung ein, sofern der betreffende Kanton es weder alleine noch mit der Unterstützung anderer Kantone schafft, diese zu schützen. Der Bund schützt aber nicht nur die verfassungsmässige Ordnung, sondern auch den Bestand und das Gebiet der Kantone. Wenn es zu Veränderungen des Bestandes eines Kantons kommen sollte, dann bedarf dies der Zustimmung nicht nur der betroffenen Kantone sondern auch von deren Bevölkerung und auch den Ständen. Für eine Gebietsveränderung brauchen die Kantone nicht nur die Zustimmung der betroffenen Kantone und deren Bevölkerung, sondern auch einen Bundesbeschluss, also eine Genehmigung durch die Bundesversammlung. Geht es aber nur um Grenzbereinigungen, so werden diese in Verträgen zwischen den Kantonen geregelt.

Die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen werden im 2. Kapitel der Bundesverfassung näher geregelt. Hier sollen sie nur zusammengefasst dargestellt werden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es einige Bereiche gibt, welche in die alleinige Zuständigkeit des Bundes fallen, diese sind (vgl. Linder 2005: 144 und Moeckli 2012: 62):

- internationale Beziehungen
- Landesverteidigung
- Zollwesen
- Münzwesen und Währungswesen
- Post, Telekommunikation, Massenmedien
- Eisenbahn (Infrastruktur)
- Luftfahrt
- Atomenergie
- Wasserkraft
- Forschung
- Konjunkturpolitik
- Ausländer- und Migrationspolitik

Aber es gibt auch Bereiche, welche in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fallen, diese sind (vgl. Linde 2005: 144 und Moeckli 2012: 62):

- Polizei
- Kirchen
- Volksschulen, Erziehung
- Spitalwesen
- Kultur- und Heimatschutz
- Öffentlicher Verkehr (Betrieb)
- direkte Steuern
- Standortpolitik
- Sport
- Ergänzungsleistungen

Bei weiteren drei Bereichen teilen sich der Bund und die Kantone die Zuständigkeiten, diese Bereiche sind (vgl. Linde 2005: 144):

1. Landwirtschaft
2. Zivil- und Strafrecht
3. Steuern

Und bei weiteren vier Bereichen erlässt der Bund die Gesetze und die Kantone sind dann in weiterer Folge für deren Vollzug zuständig, diese Bereiche sind (vgl. Linde 2005: 144):

1. Straßenverkehr
2. Handel, Industrie, Arbeitsgesetzgebung
3. Sozialversicherungen
4. Umweltschutz

Die Gemeinden wiederum verfügen über die folgenden Zuständigkeiten (vgl. Moeckli 2012: 62):

- Müllabfuhr
- Wasserversorgung
- Abwasser
- Fürsorge
- Heimwesen
- Feuerwehr
- Ortsplanung
- Schulbetrieb
- Freizeiteinrichtungen
- Straßenunterhalt

Auf die Bereiche auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz und Bildung soll hier kurz etwas näher eingegangen werden:

Was die auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so sind diese Sache des Bundes, wobei dabei Rücksicht auf die Interessen und die Zuständigkeiten der Kantone genommen wird. Aber die Kantone werden bei der Vorbereitung der außenpolitischen Entscheidungen miteinbezogen, sofern diese *„ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen“* (schweizerische Bundesverfassung Artikel 55: online). Was die Kantone sehr wohl dürfen ist der Abschluss von Verträgen mit dem Ausland im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche, wobei es hier zu keinem Widerspruch mit dem Bundesrecht und dem Recht der anderen Kantone kommen darf (vgl. schweizerische Bundesverfassung Artikel 55 und 56: online).

In Bezug auf die Sicherheit, die Landesverteidigung und den Zivilschutz ist zu sagen, dass sowohl der Bund als auch die Kantone über Zuständigkeiten im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Landessicherheit verfügen. Zudem gibt es in der Schweiz eine Armee, die dem Erhalt des Friedens dient, wobei der Bund darüber die Entscheidung trifft, wann die Armee in Aktion tritt. Der Zivilschutz wiederum ist Sache des Bundes, denn von diesem werden die Vorschriften in Bezug auf den Einsatz des Zivilschutzes im Falle von Katastrophen und bei Notlagen erlassen (vgl. schweizerische Bundesverfassung Artikel 57, 58 und 61: online).

Für den Bildungsraum Schweiz sind wieder sowohl Bund als auch die Kantone zuständig. Was das Schulwesen betrifft, so fällt dieses in die alleinige Zuständigkeit der Kantone. Mit anderen Worten sind die Kantone dafür zuständig den Grundschulunterricht in ausreichender Form für jedes Kind zu gewährleisten. Aber auch für Sonderschulen für alle Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr sind die Kantone zuständig. Aber der Beginn des Schuljahres wieder wird vom Bund festgelegt (vgl. schweizerische Bundesverfassung Artikel 61a und 62: online).

4.2.1.2. Institutionen von Bund und Kantonen – Ein Überblick

Die Institutionen auf Bundesebene sind der Bundesrat, die Bundesversammlung und das Bundesgericht.

Die Bundesversammlung ist das aus zwei gleichberechtigten Kammern bestehende Parlament der Schweiz. Die beiden Kammern des Parlaments sind der 200 Mitglieder umfassende Nationalrat und der 46 Abgeordnete umfassende Ständerat. Von diesen beiden Kammern werden die gleichen Geschäfte behandelt, wobei die Sicht jeweils eine andere ist. Während der Nationalrat die Sicht des Schweizer Volkes vertritt ist es die Sicht der regionalen oder kantonalen Interessen die durch den Ständerat vertreten werden. Wenn beide Kammern zusammen auftreten, dann handelt es sich um die Vereinigte Bundesversammlung. Dies ist zum Beispiel bei Wahlen zum Bundesrat oder dem Bundesgericht der Fall. Der Bundesversammlung obliegt die Gesetzgebung. Des Weiteren fallen Finanzbeschlüsse des Bundes, die Wahlen in den Bundesrat und in das Bundesgericht und das stellen von Fragen zur Rechenschaftsablegung der Regierung (Bundesrat) in den Aufgabenbereich der Bundesversammlung. Das Parlament tagt vier Mal im Jahr und dazwischen wird in unterschiedlichen Kommissionen, entweder Ständigen oder Ad-Hoc, gearbeitet (vgl. Sigg 1996: 29f.).

Der Bundesrat ist die schweizerische Regierung, die sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt, wobei einer dieser sieben der Bundespräsident ist. Die Zusammensetzung der Regierung ist heterogen, da die Mitglieder aus mehreren Parteien stammen. Dies entspricht dem Konkordanzsystem und Kollegialsystem. In der Regierung kommt es zu einer Bindung der teilweise divergierenden Kräfte, die auch in den beiden Kammern der Bundesversammlung dominant sind und so kommt es zur Entstehung von Kompromissentscheidungen. Parteipolitisch ist die Zusammensetzung des Bundesrates genau nach einer „Zauberformel“ festgelegt. Die FDP (Freisinnig-Demokratische Partei) stellt zwei Bundesräte ebenso wie die CVP (Christlichdemokratische Volkspartei), die SPS (Sozialdemokratische Partei) stellt neben einem Bundesrat auch eine Bundesrätin und aus der SVP (Schweizerische Volkspartei) kommt ein Bundesrat). Dies trägt zur Stabilität der Regierung bei, ebenso wie die Tatsache dass aufgrund von ungeschriebenen Gesetzes mindestens zwei Mitglieder aus den Regionen der sprachlichen Minderheiten kommen. Bei diesen Regionen der sprachlichen Minderheiten handelt es sich um die französischsprachige Schweiz, den Kanton Tessin und die Italienisch- und Romanisch-Bünden. Der Tradition wegen sind die Kantone Zürich, Bern und Waadt immer in der Landesregierung vertreten. Das Parlament kann kein Mitglied der Regierung zum Rücktritt zwingen. Jedes Mitglied des Bundesrates steht einem der sieben Departements vor und jedes Departement erfüllt andere Aufgaben. In der Schweizerischen Bundeskanzlei findet sich auch der Sprachendienst (vgl. Sigg 1996: 33ff.).

Das Bundesgericht ist das höchste schweizerische Gericht und der Sitz des Bundesgerichtes befindet sich in Lausanne. Dem Bundesgericht nachgeordnet sind die Bezirksgerichte und Kantonsgerichte, die sich auf regionaler und kantonaler Ebene befinden. Der Sitz des Bundesgerichts begründet sich durch Unterstreichung der örtlichen Unabhängigkeit der Bundesgerichts vom Parlament und der Regierung. Zudem dient die Wahl des Sitzes auch der Bekundung der Verbundenheit mit den Regionen sprachlicher Minoritäten.

Das eidgenössische Versicherungsgericht, das dem Bundesgericht angegliedert ist, hat seinen Sitz in Luzern. Das Bundesgericht setzt sich aus 30 Bundesrichtern und 15 Ersatzleuten zusammen und ist in acht Kammern unterteilt. In den Aufgabenbereich des Bundesgerichtes fallen zivilrechtliche, strafrechtlich verwaltungsrechtliche und staatsrechtliche Fälle, sowie die Frage in Bezug auf die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen, nicht aber die Prüfung von Verfassungsartikeln und Gesetzesartikeln (vgl. Sigg 1996: 38).

Die Kantone verfügen nicht nur über weitreichende Kompetenzen, sondern auch über politische Institutionen in Exekutive, Legislative und Judikative (vgl. Vatter 2006b: 204). Zu den Institutionen der kantonalen Demokratie gehören die kantonalen Regierungen, die kantonalen Verwaltungen und die kantonalen Parlamente (vgl. Vatter 2006b: 207ff.).

Die kantonalen Regierungen, also die kantonalen Exekutiven, werden direkt von den wahlberechtigten Bürgern gewählt. In fast allen Kantonen kommt das Prinzip der Majorzwahl⁶⁰ zur Anwendung, außer im Tessin und in Zug, wo die Wahlen nach dem Proporzverfahren erfolgen. Die Mitgliederzahl beträgt entweder fünf oder sieben. Die Hauptaufgabe besteht in der Leitung und Überwachung der kantonalen Verwaltung und in der Ernennung der Funktionäre (vgl. Vatter 2006b: 207ff.).

Zwischen den kantonalen Verwaltungen und den Verwaltungsstrukturen des Bundes gibt es Ähnlichkeiten, die hauptsächlich in den großen Kantonen. Wie viele Departements ein Kanton hat ist abhängig von dessen Größe, des organisatorischen Entwicklungsstandes der Verwaltung und der hauptberuflichen bzw. nebenberuflichen Tätigkeit des Parlaments. Es kam in den Kantonen zu einer Reduzierung der Departements und zu einer Straffung der Anzahl der Ministerien, da es zu einer Anpassung an die Anzahl der Regierungsmitglieder kam. Nur in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Genf und Glarus übersteigt die Zahl der Departements jene der Regierungsmitglieder. Beinahe alle mittleren Kantone – das sind Aargau, Freiburg, Graubünden, Luzern, Solothurn und Tessin – außer Freiburg verfügen nun über ein Fünf-Departemente-Modell. Die Verwaltungseinheiten, die den Departements unterstellt sind, werden als Ämter oder Abteilungen bezeichnet, wobei es in den letzten Jahren zu einer Erhöhung der Anzahl der Ämter gekommen ist (vgl. Vatter 2006b: 211ff.).

Bei den kantonalen Parlamenten handelt es sich um die kantonale Legislative, welche Gesetzgebungsfunktionen und Kontrollfunktionen inne haben. Die Parlamente haben in den Kantonen eine unterschiedliche Stellung. In den Kantonen, die sich im 19. Jahrhundert gebildet haben und den Stadtkantonen hat sich nach der Zeit der demokratischen Bewegungen zwischen der Exekutive, der Legislative und dem Souverän fast ein Gleichgewicht gebildet. Hingegen kam es in den Landsgemeinden, die über eine starke Regierung und eine Aktivbürgerschaft verfügen, zu keiner richtigen Etablierung der Parlamente. Die Möglichkeiten der Gesetzgebung sind bei der kantonalen Legislative beschränkt. Des Weiteren hängt die Exekutive nicht von der Legislative ab, da die Wahl der Exekutive direkt durch das Volk erfolgt. Die kantonalen

⁶⁰ Mehrheitswahl

Parlamente können nur das oberste kantonale Gericht wählen und in der Deutschschweiz kann es auch den Regierungspräsidenten bestimmen (vgl. Vatter 2006b: 213ff.).

4.2.2. Die Schweiz und ihre Sprachen

Laut Artikel 4 der schweizerischen Bundesverfassung gibt es in der Schweiz vier Landessprachen. Diese sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch (vgl. schweizerische Bundesverfassung Artikel 4: online). Doch dieser Artikel wurde erst in der Revision der schweizerischen Bundesverfassung von 1999 eingefügt, denn davor wurde die Sprachenfrage in Artikel 116 behandelt. Zwar waren da auch alle vier Sprachen genannt, aber als Nationalsprachen und in Absatz 2 wurde in diesem alten Bundesverfassungsartikel gesagt, dass Deutsch, Französisch und Italienisch die offiziellen Sprachen der Schweiz waren, Rätoromanisch war also bis 1999 „nur“ eine Nationalsprache, aber keine offizielle Sprache (vgl. Uvala8: online). Folglich gibt es in der Schweiz vom sprachlichen Standpunkt aus betrachtet vier große Gemeinschaften und zwar die Deutschsprachigen, die Französischsprachigen, die Italienischsprachigen und die Rätoromanischsprachigen (vgl. Uvala7: online). Laut dem Schweizerischen Bundesamt für Statistik bilden die Deutschsprachigen die größte Sprachgruppe und die Romanischsprachigen bilden die sprachliche Minderheit. Laut den Daten des Schweizerischen Bundesamtes für Statistik von 2014 haben 63,3% der Schweizer Deutsch als Hauptsprache, wohingegen lediglich 22,7% der Bevölkerung Französisch als ihre Hauptsprache angeben. Danach folgt Italienisch mit einem Bevölkerungsanteil von 8,1%, die diese Sprache als Hauptsprache haben. Die kleinste Sprachgruppe bilden die Sprecher des Rätoromanischen mit einem Bevölkerungsanteil von nur 0,5%. Der Rest entfällt auf andere Sprachen (vgl. Bundesamt für Statistik: online).

Zu den Deutschsprachigen ist noch anzumerken, dass diese nicht Hochdeutsch sprechen, das juristisch anerkannt ist, sondern Schweizerdeutsch und alle seine Varietäten. Das Schweizerdeutsche wird aber mittlerweile auch in der Geschäftswelt, in den Schulen, in den Medien und so weiter verwendet, was aber zu Problemen mit den anderen Sprachgruppen der Schweiz führt, denn diese lernen in den Schulen das „gute Deutsch“, also Hochdeutsch und daher kommt es dann zu Problemen in der Kommunikation, denn die Deutschschweizer sprechen Schweizerdeutsch und die anderen Sprachgruppen sprechen, wenn sie Deutsch lernen oder gelernt haben, Hochdeutsch. Die Französischsprachigen verwenden Französisch in allen Bereichen des privaten und des öffentlichen Lebens, wobei sie sich des Standardfranzösischen bedienen. Wobei es aber auch ein paar Dialekte des Französischen gibt, die in der Schweiz Anwendung finden, aber die Sprecherzahlen dieser Dialekte sind nicht so hoch. Bei den Dialekten handelt es sich zum Beispiel um das Frankoprovenzalische, das in einigen Gemeinden von Freiburg und Wallis gesprochen wird. Wenn sie aber eine Karriere als Beamter auf Bundesebene anstreben, dann müssen sie Deutsch lernen. Die Italienischsprachigen sprechen ein etwas anderes Italienisch, als jenes, das in Italien gesprochen wird. Die meisten haben einen Dialekt des Italienischen als Muttersprache und nicht die Hochsprache, wobei sie die Hochsprache dann aber in der Schule lernen. Was die Sprecher des Rätoromanischen betrifft, so leben diese sehr verstreut im Kanton Graubünden. Da es eine normalisierte Form des Rätoromanischen gibt, das Rumantsch Grischun, dringt diese Sprache mittlerweile auch in

Domänen vor, die davor dem Deutschen, Französischen oder Italienischen vorbehalten waren. Bei diesen Domänen handelt es sich zum Beispiel um die Verwaltung, die Medien und etwas weniger in den Schulen. Aber die Mehrheit der Rätoromanen ist zweisprachig (vgl. Ulaval7: online).

Jede dieser nationalen Sprachgruppen lebt in ihrer entsprechenden Region und zwar so, dass sich die Sprachgrenzen seit mehr als 1000 Jahren fast nicht mehr verschoben haben, mit anderen Worten sind diese Sprachgrenzen bereits vor der Entstehung des Schweizerischen Bundesstaates entstanden. Man unterscheidet bei den Sprachregionen die Deutschschweiz, die französische Schweiz, auch Romandie genannt und die italienische Schweiz. Für die Sprachgrenzen zwischen dem deutschsprachigen Gebiet und dem französischsprachigen Gebiet und dem italienischsprachigen Gebiet gibt es zwei Bezeichnungen, die auf die Spannungen zwischen den Sprachgebieten hinweisen. So wird die Sprachgrenze zwischen dem deutschsprachigen Gebiet und dem französischsprachigen Gebiet als Röstigraben bezeichnet und jene Grenze zwischen dem deutschsprachigen Gebiet und dem italienischsprachigen Gebiet als Polentagraben (vgl. Ulaval7: online).

Diese Sprachregionen haben aber nichts mit den Kantonen zu tun, denn es gibt nicht nur einsprachige Kantone, sondern auch mehrere zweisprachige und sogar einen dreisprachigen Kanton. In der Schweiz sind siebzehn der sechsundzwanzig Kantone einsprachig Deutsch, dabei handelt es sich um Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Glarus, Zug, Schwyz, Zürich, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden. Hingegen sind nur vier einsprachig Französisch, dabei handelt es sich um Genf, Waadt, Neuenburg und Jura. Es gibt nur einen einzigen einsprachig italienischen Kanton und das ist der Kanton Tessin. Bei den zweisprachigen Kantonen gibt es nur solche in denen sowohl Deutsch als auch Französisch gesprochen wird, wobei es sich dabei nur um drei Kantone handelt und zwar Bern, Freiburg und Wallis. Der einzige dreisprachige Kanton ist Graubünden, in dem Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch gesprochen wird (vgl. Ulaval7: online).

4.3. Sprachgesetzgebung in der Schweiz

Bei der Sprachgesetzgebung in der Schweiz gibt es nicht nur jene des Bundes, sondern jeder Kanton hat seine Regelungen, wobei diese in dieser Masterarbeit lediglich für die mehrsprachigen Kantone genauer untersucht werden. Daher wird in einem ersten Schritt auf die Sprachgesetzgebung des Bundes eingegangen werden und in einem weiteren Schritt auf jene der mehrsprachigen Kantone. Wobei hier auch wieder nur die Bereiche Gesetzgebung, Verwaltung und Justizwesen untersucht werden.

4.3.1. Sprachgesetzgebung des Bundesstaates

Neben dem bereits genannten Artikel 4 der schweizerischen Bundesverfassung, sind für die Frage der Sprachen auch noch die Artikel 18 und 70 relevant.

In Artikel 18 wird jedem Schweizer die Sprachfreiheit gewährleistet (vgl. schweizerische Bundesverfassung Artikel 18). In Artikel 70 geht es um die Sprachen und ihre Verwendung als Amtssprachen. Dieser Artikel besagt:

„Art. 70 Sprachen

1 Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

2 Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

3 Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

4 Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

5 Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.“ (schweizerische Bundesverfassung Artikel 70: online)

Daraus geht hervor, dass alle vier Sprachen Amtssprachen des Bundes sind, wobei beim Rätoromanischen explizit dazu gesagt wird, dass diese Sprache dann eine Amtssprache ist, wenn es sich um eine Kommunikation mit einem Sprecher dieser Sprache handelt. In Absatz zwei wird den Kantonen das Recht eingeräumt selbst zu bestimmen, welche Sprache bzw. welche Sprachen die Amtssprache(n) ist/sind. Wobei sie dabei die sprachliche Zusammensetzung beachten müssen und auch sprachliche Minderheiten, die in dem betreffenden Gebiet schon länger ansässig ist Berücksichtigung finden müssen. Die Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften ist nicht nur Aufgabe des Bundes, sondern auch der Kantone. Die mehrsprachigen Kantone bekommen laut diesem Gesetz ebenfalls Unterstützung des Bundes bei jenen Aufgaben die aus ihrer Mehrsprachigkeit resultieren. Die Kantone Graubünden und Tessin werden laut Absatz 5 durch den Bund bei der Förderung der Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch unterstützt.

Die schweizerische Bundesverfassung anerkennt zusammenfassend gesagt folgende vier große Prinzipien (vgl. Ulaval8: online):

1. Gleichheit der Sprachen
2. Freiheit der Bürger in Bezug auf die Sprachen (Sprachenfreiheit)
3. Prinzip der Territorialität der Sprachen
4. Schutz der Minderheitensprachen

Damit haben die offiziellen Sprachen den gleichen rechtlichen Status. Allen Schweizern wird das Recht zu Teil jene Sprache zu verwenden, die sie wollen, wobei diese Sprachenfreiheit durch das Prinzip der Territorialität eine Einschränkung erfährt. Zudem werden auch die Minderheitensprachen (Italienisch und Rätoromanisch) geschützt und es darf zu keiner Veränderung der Sprachgrenzen durch die Behörden kommen (vgl. Ulaval8: online).

Seit den 1980er Jahren mehrten sich die Vorschläge zur Verbesserung des Status der Sprachen. Es wurde der Vorschlag der Anerkennung und des Schutzes der Viersprachigkeit des Bundesstaates gemacht. Dies wurde in der neuen Verfassung umgesetzt. Es wurde auch ein Bundesgesetz über die Sprachen geschaffen, indem alle wichtigen Elemente vereinigt wurden, denn vorher gab es unterschiedliche Regelungen, die in unterschiedlichen Gesetzen festgehalten wurden (vgl. Ulva18: online).

Die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch sind gleichberechtigte offizielle Sprachen der Bundesregierung. Bezüglich des Rätoromanischen ist zu sagen, dass dieses heute auch den gleichen Status hat, aber nur als regionale offizielle Sprache betrachtet wird und daher nur in den Beziehungen zwischen dem Bund und den Sprechern des Rätoromanischen Anwendung findet. In allen internen Agenden kann sich der Bundesstaat jener Sprache bedienen, die er möchte. Wobei aber in der Praxis vom Bundesstaat die Zwänge der Gebiete und auch die Sprachgrenzen der Kantone Berücksichtigung finden (vgl. Ulva18: online).

Es gibt einige Sprachengesetze, wobei es sich nur bei jenem in Bezug auf die offiziellen Veröffentlichungen und jenem in Bezug auf die Übersetzung um richtige Sprachgesetze handelt. Bei diesen Gesetzen handelt es sich um sektorielle Gesetze, da sie sich nur auf einen bestimmten Bereich beziehen. Es gibt eines zur Gerichtsorganisation des Bundes, für die offiziellen Veröffentlichungen des Bundes, das Bundesgericht, den Sprachendienst, die Verkehrssignalanlagen und die Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Allgemeinen Verwaltung der Konföderation. In einem vom Bundesparlament verabschiedeten Gesetz aus dem Jahr 1983 kam es zur Bestimmung der Regeln der proportionalen Vertretung zwischen der deutschen Sprachgemeinschaft, der französischen Sprachgemeinschaft und der italienischen Sprachgemeinschaft in den Einrichtungen des Bundes (vgl. Ulva18: online).

Zu den wichtigsten Gesetzen in Bezug auf die Sprachen und deren Verwendung sind folgende zu nennen:

- Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung) vom 7. Oktober 2015
- Verordnung über die Sprachdienste der Bundesverwaltung (Sprachdienstverordnung) vom 14. November 2012
- Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung (Mehrsprachigkeitsweisungen) vom 22. Januar 2003
- Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) vom 5. Oktober 2007
- Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz) vom 18. Juni 2004

4.3.1.1. Sprachgesetzgebung in der Gesetzgebung

Im Bundesparlament in Bern dürfen im Prinzip alle Nationalsprachen Anwendung finden, sodass sich die Abgeordneten jener Sprache bedienen können, die sie wollen. Aber aufgrund der Überrepräsentanz der Deutschsprachigen ist es die Sprache Deutsch bzw. Schweizerdeutsch, die am meisten Anwendung findet. Die Französischsprachigen bedienen sich meistens des Französischen und die Italienischsprachigen verwenden häufig aus Gründen der Effektivität Deutsch oder Französisch. Rätoromanisch findet kaum Anwendung, obwohl dessen Verwendung nicht verboten ist. Im Bundesparlament gibt es ein Simultandolmetschungssystem für die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Rätoromanisch findet bei den Dolmetschungen keinerlei Berücksichtigung, denn dies würde zusätzliche Kosten verursachen und zum anderen handelt es sich beim Rätoromanischen lediglich um eine regionale Sprache, die nur in Graubünden offiziellen Charakter hat. Was den Ständerat betrifft so dürfen dort nur die Sprachen Deutsch und Französisch in den Debatten Anwendung finden. Zudem müssen die Abgeordneten des Ständerates beide Sprachen beherrschen, da es dort kein Dolmetschsystem gibt. Für die Italienischsprachigen und die Rätoromanischsprachigen bedeutet dies, dass sie nur dann im Ständerat als Abgeordnete sein können, wenn sie zusätzlich zu ihrer Muttersprache Deutsch und Französisch können (vgl. Ulaval8: online).

Im Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz) vom 18. Juni 2004 wird genau geregelt in welchen Sprachen die Sammlungen des Bundesrechts, das Bundesblatt und alle anderen Texte in Bezug auf die Gesetzgebung veröffentlicht werden sollen. In Artikel 14 dieses Gesetzes steht:

„Art. 14 Sprachen der veröffentlichten Texte

1 Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Bei Erlassen sind die drei Fassungen in gleicher Weise verbindlich.

2 Der Bundesrat kann bestimmen, dass Texte, die nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, nicht in allen drei Amtssprachen veröffentlicht werden oder dass auf eine Übersetzung in die Amtssprachen verzichtet wird, wenn:

- a. die in diesen Texten enthaltenen Bestimmungen die Betroffenen nicht unmittelbar verpflichten; oder*
- b. die Betroffenen diese Texte ausschliesslich [sic!] in der Originalsprache benützen.*

3 Die Bundeskanzlei kann bestimmen, dass Beschlüsse und Mitteilungen der Bundesverwaltung sowie von Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts nach Artikel 13 Absatz 2 nur in der Amtssprache des betroffenen Sprachgebietes veröffentlicht werden, sofern sie von ausschliesslich [sic!] lokaler Bedeutung sind. [...]

5 Die Veröffentlichung von Texten in Rätoromanisch richtet sich nach Artikel 11 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 20074. [...]“ (Publikationsgesetz Artikel 14: online)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Texte zur gleichen Zeit in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht werden. Mit anderen Worten werden die Sprecher des Rätoromanischen hier benachteiligt, da sie die Texte nicht in ihrer Muttersprache lesen können. Was die Texte in den drei Sprachen betrifft, so haben alle drei einen rechtsverbindlichen Charakter. Dem Bundesrat obliegt es zu bestimmen, dass Texte, deren

Veröffentlichung nur mit Titel und Fundstelle bzw. Bezugsquelle erfolgt nicht in allen Amtssprachen veröffentlicht werden bzw. keine Übersetzungen angefertigt werden, wenn es durch die Bestimmungen des betreffenden Textes zu keinerlei Verpflichtung der Betroffenen kommt bzw. wenn die Betroffenen nur in der Originalsprache lesen und anwenden. Haben Beschlüsse und Mitteilungen die von der Bundesverwaltung oder von Organisationen bzw. Personen des öffentlichen oder privaten Rechts stammen lediglich eine lokale Bedeutung, beziehen sie sich also nur auf ein bestimmtes Gebiet, so kann durch die Bundeskanzlei die Entscheidung getroffen werden, diese Texte lediglich in der Sprache des betreffenden Sprachgebietes abzufassen und die Übersetzung zu unterlassen. Was das Rätoromanische anbelangt, so werden nur jene Texte übersetzt, die für Wahlen bzw. Abstimmungen der Eidgenossenschaft von Bedeutung sind.

In der Verordnung über die Sprachdienste der Bundesverwaltung (Sprachdienstverordnung) vom 14. November 2012 geht es um die Sprachdienste und die Übersetzungsleistungen. Diese Verordnung trägt zur Kommunikationstätigkeit des Schweizer Bundesstaates in mehreren Sprachen bei und es geht dabei auch um die Förderung der Mehrsprachigkeit und damit auch um das interne Funktionieren der Bundesverwaltung in mehr als einer Sprache (vgl. Sprachdienstverordnung Artikel 1: online). Die Sprachdienste organisieren sich nach Sprachen und die Sprachdienste der Bundeskanzlei haben laut Artikel⁶¹ 3 jeweils eine Einheit für die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch, Englisch und auch für Terminologie (vgl. Sprachdienstverordnung Artikel 2 und 3: online). Aber auch die Departemente verfügen über Sprachdienste mit folgenden Einheiten: Einheit für Deutsch, Französisch, Italienisch, wo nötig auch für Englisch oder auch für weitere Sprachen (vgl. Sprachdienstverordnung Artikel 4). Zu den Sprachdienstleistungen zählen neben dem Übersetzen von Texten in eine oder auch mehrere Sprachen, die Übersetzungsüberprüfung und die Qualitätssicherung anderer Texte, die Terminologearbeit und Terminologiepflege und die Bereitstellung und dann auch Pflege von Sprachhilfsmitteln (vgl. Sprachdienstverordnung Artikel 6: online). Die Übersetzung ins Italienische der im Bundesblatt oder in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts zu veröffentlichenden Texte fällt in die Zuständigkeit der Einheit für Italienisch der Bundeskanzlei. Diese Einheit kann aber auch zentrale Einheiten für Italienisch der Departemente mit den Übersetzungen betrauen. Des Weiteren ist diese Einheit für die Erfüllung des Sprachdienstes für Italienisch in der Bundesversammlung verantwortlich (vgl. Sprachdienstverordnung Artikel⁶² 12: online). Für

⁶¹ „Art. 3 Einheiten der Bundeskanzlei

Die zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei umfassen je eine Einheit für Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch, Englisch und Terminologie, je geleitet von einer verantwortlichen Person.“ (Sprachdienstverordnung Artikel 3: online)

⁶² „Art. 12 Italienisch

1 Die Einheit für Italienisch in der Bundeskanzlei ist verantwortlich für die italienische Fassung der Texte, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts oder im Bundesblatt veröffentlicht werden; sie koordiniert deren Ausarbeitung.

2 Sie kann mit den zentralen Einheiten für Italienisch der Departemente die Übertragung von Übersetzungen vereinbaren.

3 Sie übt die Funktion des Sprachdienstes für Italienisch der Bundesversammlung aus.

Rätoromanisch gibt es ebenfalls eine Einheit in der Bundeskanzlei, in deren Aufgabenbereich die Koordination der Übersetzungen ins Rätoromanische fällt (vgl. Sprachdienstverordnung⁶³ Artikel 13: online).

Laut dem Sprachengesetz von 2007 auf welches weiter hinten noch näher einzugehen ist, sind alle Erlasse Bundes und alle Texte, deren Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt oder in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts erfolgen soll, in Deutsch, Französisch und Italienisch zu veröffentlichen, sofern durch das Gesetz keine anderen Regelungen gelten. Wobei die Veröffentlichung in diesen drei Sprachen gleichzeitig zu erfolgen hat (vgl. Sprachengesetz⁶⁴ Artikel 10: online). Texte werden dann auf Rätoromanisch veröffentlicht, wenn sie von besonderer Wichtigkeit für Wahlen oder Abstimmungen sind (vgl. Sprachengesetz⁶⁵ Artikel 11: online).

4.3.1.2. Sprachgesetzgebung in der Verwaltung

Man muss bei der Verwaltung auf der Ebene des Bundes zwischen der zentralisierten Verwaltung in Bern und den dezentralisierten Verwaltungen in den Kantonen unterscheiden. Die zentralisierte Verwaltung in Bern ist dreisprachig in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Alle Anfragen der Bürger werden in jener Sprache beantwortet, in der sie gestellt wurde, wobei in diesen Fällen auch das Rätoromanische Anwendung findet, was aber erst seit 1986 geschieht. Zudem ist die Bundesverwaltung seit 1996 angehalten Rätoromanisch in den Beziehungen mit der rätoromanischen Bevölkerung zu verwenden (vgl. Ulaval8: online)

Was die dezentralisierte Verwaltung betrifft, so gilt hier das Prinzip der Territorialität. Mit anderen Worten kommt in diesen immer nur die Sprache des Kantons (bei mehrsprachigen Kantonen natürlich die Sprachen des Kantons) zur Anwendung (vgl. Ulaval8: online). 2014 kam es zur Veröffentlichung der Weisung des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung (Mehrsprachigkeitsweisung) in dieser ist festgehalten, dass die Angestellten in der Verwaltung in der Sprache arbeiten können, die sie wollen und ihnen dazu Hilfsmittel wie zum Beispiel Wörterbücher zur Verfügung gestellt werden. Die Amtssprachen dürfen gegenüber Personen, die über keine Kenntnisse des Dialekts verfügen, nur in ihrer

4 Die Einheiten für Italienisch in den Departementen übersetzen in der Regel die parlamentarischen Vorstösse, die ihrem Departement zugewiesen werden, sowie die entsprechenden Antworten und Stellungnahmen des Bundesrates.“ (Sprachdienstverordnung Artikel 12: online)

⁶³ „Art. 13 Rätoromanisch

1 Die Einheit für Rätoromanisch in der Bundeskanzlei koordiniert die Übersetzungen ins Rätoromanische.

2 Die Veröffentlichung rätoromanischer Texte richtet sich nach Artikel 3 der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010.“ (Sprachdienstverordnung Artikel 13: online)

⁶⁴ „Art. 10 Veröffentlichungen in Deutsch, Französisch und Italienisch

1 Die Erlasse des Bundes und andere Texte, die nach dem Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 oder aufgrund anderer Bestimmungen des Bundesrechts in der Amtlichen und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts oder im Bundesblatt zu veröffentlichen sind, werden in Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

2 Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig in Deutsch, Französisch und Italienisch.“ (Sprachengesetz Artikel 10: online)

⁶⁵ „Art. 11 Veröffentlichungen in Rätoromanisch

Texte von besonderer Tragweite sowie die Unterlagen für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen werden auch in Rätoromanisch veröffentlicht. Die Bundeskanzlei bestimmt diese Texte nach Anhörung der Standeskanzlei des Kantons Graubünden und der interessierten Bundesstellen.“ (Sprachengesetz Artikel 11: online)

Standardform verwendet werden, also keinesfalls der Dialekt Anwendung finden. Übersetzungen dürfen nur in Ausnahmefällen von nicht als Übersetzer angestellten Personen angefertigt werden, mit anderen Worten, darf nur der Übersetzer, der als Übersetzer angestellt ist. Des Weiteren wird in Artikel 2 dieser Mehrsprachigkeitsanweisung gesagt, dass die Mitarbeiter in der Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Kommunikation gefördert werden sollen. Daher sollen sie Zugang zu Weiterbildung in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch haben (vgl. Mehrsprachigkeitsanweisung Artikel 2: online).

4.3.1.3. Sprachgesetzgebung beim Bundesgericht

Im Bereich des Gerichtswesens steht es allen Bürgern frei ihre Muttersprache zu verwenden. Auch wenn Gerichtsverfahren in zwei Sprachen abgehalten werden, erfolgt die Urteilsverkündung nur in einer Sprache und zwar in der, der beklagten Partei (vgl. Ulaval8: online).

Laut Artikel 54 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 erfolgt die Führung eines Verfahrens entweder in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rumantsch Grischun, je nachdem in welcher Sprache der angefochtene Entscheid verfasst war. Was Klageverfahren anbelangt, so wird hier auf die Parteien Rücksicht genommen und in deren Sprache(n) verhandelt, sofern es sich um Amtssprache(n) handelt (vgl. Bundesgerichtsgesetz Artikel 54: online),

4.3.1.4. Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz)

Mit dem Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) vom 5. Oktober 2007 erfolgt die Regelung des Gebrauchs der Amtssprachen in den Bundesbehörden und im Kontakt mit diesen. Es geht aber auch darum die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern und darum die mehrsprachigen Kantone bei ihren sich aus der Mehrsprachigkeit ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Dieses Gesetz enthält aber auch Regelungen für die Kantone Graubünden und Tessin zum Schutz ihrer Minderheitensprachen (vgl. Sprachengesetz Artikel 1: online). Dem Bund geht es bei diesem Gesetz um die Stärkung der Viersprachigkeit der Schweiz, da diese ein Wesensmerkmal ist und damit im Zusammenhang steht auch die Förderung und der Erhalt der beiden Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch als Landessprachen. Des Weiteren geht es dem Bund mit diesem Gesetz um die Förderung sowohl der individuellen als auch der institutionellen Mehrsprachigkeit und um die Festigung des inneren Zusammenhalts (vgl. Sprachengesetz Artikel 2: online). Die Grundsätze des Bundes sind laut diesem Gesetz die Gleichbehandlung der vier Landessprachen, die Gewährleistung und Verwirklichung der Sprachenfreiheit in allen Bereichen des Lebens und die Förderung der Verständigung der Sprachgemeinschaften untereinander (vgl. Sprachengesetz Artikel 3: online).

Für die Bundesversammlung, deren Organe, den Bundesrat, die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die außerparlamentarischen Kommissionen des Bundes gelten Deutsch, Französisch und Italienisch als Amtssprachen. Wobei auch Rätoromanisch Amtssprache ist, aber nur in den Beziehungen mit Personen, welche diese Sprache sprechen. Wobei diese Sprachen immer in ihrer Standardform Anwendung finden müssen (vgl. Sprachengesetz Artikel 4 und 5: online). Was die Sprachenwahl der Bevölkerung betrifft, wenn sie sich an eine der Bundesbehörden wendet so gelten folgende Regelungen: Jeder kann sich aussuchen, in welcher Sprache er sich an eine der Bundesbehörden wendet, sofern es sich dabei um eine der Landessprachen handelt und sie bekommen ihre Antworten auch in der betreffenden Sprache. Wobei die Möglichkeit auf die Einigung auf eine andere Landessprache besteht. In Bezug auf die Sprecher des Rätoromanischen gilt, dass sie sich entweder in ihrem Dialekt oder in Rumantsch Grischun an die Bundesbehörden wenden können, wobei ihnen immer auf Rumantsch Grischun geantwortet wird. Durch den Bundesrat kann es in den Beziehungen zu Behörden, die regional begrenzte Tätigkeiten ausführen, zu einer Einschränkung der freien Sprachenwahl kommen (vgl. Sprachengesetz Artikel 6: online).

In den eidgenössischen Räten und den Kommissionen der Bundesversammlung können die Mitglieder selbst wählen, welcher der Landessprachen sie sich bedienen. Wobei Botschaften, Berichte, Anträge und Erlassentwürfe in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung stehen müssen. Die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler und die Angestellten in der Bundesverwaltung können sich aussuchen, ob sie in Deutsch, Französisch oder Italienisch arbeiten (vgl. Sprachengesetz Artikel 8 und 9: online).

Bekanntmachungen der Bundesbehörde erfolgen in der lokalen Amtssprache, also in der Sprache des Gebietes auf das sie sich beziehen. In allen vier Amtssprachen, also auch in Rätoromanisch müssen alle Drucksachen, Internetseiten und Beschriftungen der Gebäude der Bundesbehörden sein. Aber auch alle persönlichen Ausweise sind in allen vier Landessprachen erhältlich. Sowie auch alle Formulare in allen vier Landessprachen aufliegen müssen, wobei es dabei auch zu Ausnahmen kommen kann, wenn sich die Formulare nur auf eine bestimmte Personengruppe beziehen (vgl. Sprachengesetz Artikel 12: online).

4.3.2. Sprachgesetzgebung der mehrsprachigen Kantone

Hier sollen kurz die Kantonsverfassungen der mehrsprachigen Kantone auf die Sprachenfrage untersucht werden und (sofern vorhanden) auf weitere Sprachgesetze der mehrsprachigen Kantone in aller Kürze eingegangen werden, wobei nur die Sprachgesetzgebung in der Gesetzgebung und in der kantonalen Verwaltung betrachtet wird.

4.3.2.1. Bern

In Bern bilden die deutschsprachigen die Mehrheit mit einem Anteil von mehr als 90% der Bevölkerung. Französischsprachig sind lediglich 8,2% der Bevölkerung. Wobei die Französischsprachigen in drei Bezirken des Berner Jura, genauer gesagt in den Bezirken La Neuveville, Courtelary und Moutier und im zweisprachigen Bezirk Biel leben. In den anderen Bezirken des Kantons Bern ist Deutsch die einzig verwendete Sprache (vgl. Ulaval9: online).

In Artikel 6 der Verfassung des Kantons Bern wird die Sprachenfrage behandelt. Dieser Artikel lautet:

„Art. 6 Sprachen

Sprachen

1 Das Deutsche und das Französische sind die bernischen Landes- und Amtssprachen.

2 Die Amtssprachen sind:

- a) das Französische in der Verwaltungsregion Berner Jura;*
- b) das Deutsche und das Französische in der Verwaltungsregion Seeland sowie im Verwaltungskreis Biel/Bienne;*
- c) das Deutsche in den übrigen Verwaltungsregionen sowie im Verwaltungskreis Seeland.*

3 Die Amtssprachen der Gemeinden in der Verwaltungsregion Seeland sind:

a.

das Deutsche und das Französische für die Gemeinden Biel/Bienne und Leubringen;

b.

das Deutsche für die übrigen Gemeinden.

4 Kanton und Gemeinden können besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen.

5 An die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden können sich alle in der Amtssprache ihrer Wahl wenden.“ (Kantonalverfassung Bern Artikel 6: online)

Daraus wird ersichtlich, dass die Sprachen Deutsch und Französisch Landessprachen und auch Amtssprachen des Kantons Bern sind, wobei hier auch wieder das Prinzip der Territorialität zur Anwendung kommt, denn es wird in diesem Artikel genau festgelegt, welche Sprache in welchem Gebiet zur Anwendung kommt. So ist im Berner Jura Französisch die alleinige Amtssprache. Hingegen sind in der Verwaltungsregion Seeland und im Verwaltungskreis Biel sowohl Französisch als auch Deutsch die Amtssprachen, wobei es noch genaue Regelungen der Amtssprache für die Gemeinden in der Verwaltungsregion Seeland gibt. So werden in den Gemeinden Biel und Leubringen sowohl Deutsch als auch Französisch als Amtssprachen betrachtet, in den anderen Gemeinden ist die alleinige Amtssprache Deutsch. In allen anderen Verwaltungsregionen und im Verwaltungskreis Seeland ist nur Deutsch die Amtssprache.

Die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern ist der Große Rat (Großer Rat Bern: online). In der Geschäftsordnung des Großen Rates wird die Sprachenfrage in dieser kantonalen Behörde genau geregelt. Sowohl Deutsch als auch Französisch können in den Beratungen des Großen Rates und allen seinen Organen zur Anwendung kommen. Wobei beim Deutschen nicht nur die Verwendung des Schriftdeutschen gestattet ist, sondern auch die Mundart (vgl. Geschäftsordnung Großer Rat Bern Artikel 12: online). Da in den Beratungen in den beiden Amtssprachen des Kantons diskutiert wird, kommt in den Sitzungen des Großen Rates die Simultandolmetschung zur Anwendung. Aber auch in den Sitzungen der Ratsorgane kann auf Simultandolmetschungen zurückgegriffen werden, wobei eine einstimmige Entscheidung notwendig ist, um auf die Simultandolmetschung zu verzichten. Aber in den Ausschusssitzungen der Kommissionen gibt es keine Simultandolmetschungen. Zudem müssen sich in diesen Sitzungen die Deutschsprachigen des Schriftdeutschen bedienen (vgl. Geschäftsordnung Großer Rat Bern Artikel 13: online). Allgemein kann gesagt werden, dass über Gesetze auf Schweizerdeutsch diskutiert wird, sie auf Deutsch verfasst werden und dann

sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch erlassen werden. Die Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Erlasse werden im deutschsprachigen Teil auf Deutsch erlassen und im französischen Teil auf Französisch. In seinen Beziehungen mit den Bürgern ist die Berner Zentralverwaltung zweisprachig, aber in ihr kommt immer nur die Sprache des Wohnbezirks der betreffenden Person zur Anwendung (vgl. Ulaval9: online).

Kommt es während der Beratungen des Großen Rates zur Einreichung von Anträgen, welche einen Wechsel des Beratungsgegenstandes bedingen, dann erfolgt deren Übersetzung sofort. Erfolgt die Einreichung der Anträge aus zeitlichen Gründen nicht schriftlich, dann kommt es zu deren Mitteilung in beiden Sprache, also auf Deutsch und Französisch, direkt vor der Abstimmung (vgl. Geschäftsordnung Großer Rat Bern Artikel 14: online). Nicht alle Unterlagen müssen in beiden Amtssprachen vorliegen. Dokumente, die in beiden Amtssprache vorliegen müssen, sind all jene, die im Großen Rat beschlossen werden müssen, alle die durch den Großen Rat zur Kenntnis genommen werden müssen, die Dokumente begleitenden Vorträge des Regierungsrates und des zuständigen parlamentarischen Organs und alle Unterlagen, die alle Ratsmitglieder bekommen sollen. Bei allen anderen Unterlagen reicht eine Abfassung in einer der beiden Amtssprachen. Bei den Protokollen ist es die protokollführende Person, die bestimmt in welcher der beiden Amtssprachen sie abgefasst werden und die Wiedergabe der Voten erfolgt in der Sprache in der sie abgegeben wurden (vgl. Geschäftsordnung Großer Rat Bern Artikel 15: online).

Im Großen Rat von Bern gibt es die Deputation, in welcher die Anliegen der französischsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland und des Berner Jura behandelt werden. Diese Deputation umfasst sechzehn Mitglieder (vgl. Großer Rat Bern2: online). Da nur wenige französischsprachige Abgeordnete im Großen Rat sitzen, wird Französisch nur sehr wenig verwendet (vgl. Ulaval10: online).

Neben der Geschäftsordnung des Großen Rates verfügt Bern auch über ein eigenes Publikationsgesetz und eine eigene Publikationsverordnung. In Artikel 1 des Berner Publikationsgesetzes steht in Bezug auf die Sprachen:

„Art. 1 Grundsatz

1 Die Bernische Amtliche Gesetzessammlung ist das amtliche Publikationsorgan für Erlasse im Kanton Bern.

2 Sie erscheint periodisch in beiden Amtssprachen.“

(Publikationsgesetz Bern Artikel 1: online)

Folglich erfolgt die Veröffentlichung aller Gesetze Berns in den beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch. Ebenso wird mit der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung verfahren, denn diese erscheint ebenfalls in den Sprachen Deutsch und Französisch (vgl. Publikationsgesetz Bern: Artikel 20: online). Neben dieser bereits erwähnten Systematischen Gesetzessammlung gibt es noch eine Bernische Amtliche Gesetzessammlung, welche ebenfalls in den beiden Sprachen Deutsch und Französisch herausgegeben wird (vgl. Publikationsverordnung Bern Artikel 1: online). In dieser Publikationsverordnung wird auch auf die Publikationssprache der Erlasse eingegangen, deren Veröffentlichung in Form von Verweisen erfolgt. So müssen auch diese sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch veröffentlicht werden, wobei beide Versionen gleichzeitig erscheinen müssen (vgl. Publikationsverordnung Bern Artikel 2: online).

Innerhalb des Großen Rates gibt es eine Redaktionskommission und auch deren Sprachverwendung wird geregelt und zwar im Gesetz über den Großen Rat (Grossratsgesetz) vom 4. Juni 2013. In den Artikel 98 und 99 wird auf die Sprachenfrage näher eingegangen. Diese Artikel lauten:

„11.4 Redaktionskommission

Art. 98 Zusammensetzung

1 Die Redaktionskommission besteht aus Ratsmitgliedern und Fachleuten aus den Bereichen Recht und Sprache. [...]

3 Es ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen in der Redaktionskommission zu achten.

Art. 99 Aufgaben

1 Die Redaktionskommission überprüft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen in sprachlicher und systematischer Hinsicht. Auf Verlangen des Grossen Rates oder einer Kommission überprüft sie auch Dekretsvorlagen

2 Sie bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und beantragt der zuständigen Kommission Änderungen. [...] (Grossratsgesetz Artikel 98 und 99: online)

In dieser Redaktionskommission müssen Vertreter der beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch vertreten sein. Eine der Aufgaben dieser Kommission ist die Prüfung auf Übereinstimmung der Gesetzestexte in den beiden Sprachen Deutsch und Französisch und ihr obliegt es auch etwaige Änderungen zu beantragen.

Die kantonale Verwaltung von Bern bedient sich in den Beziehungen mit den Bürgern immer der Sprache des betreffenden Bezirks bzw. Verwaltungsbezirks. In den Bezirken und Verwaltungsbezirken, die deutschsprachig sind wird in diesen Situationen auf die deutsche Sprache zurückgegriffen. Was die drei französischsprachigen Bezirke des Berner Jura betrifft so kommt dort das Französische zur Anwendung. Auch schriftliche Anfragen an die kantonale Verwaltung sind in der Sprache des Bezirks an die jeweilige Behörde zu übermitteln. Im Berner Jura ist Französisch die einzige offizielle Sprache. Hingegen im Verwaltungsbezirk Biel und der Verwaltungsregion Seeland haben die Stadtverwaltungen Leubringen und Biel sowohl Französisch als auch Deutsch als offizielle Sprachen. In allen anderen Bezirken und Gemeinden ist Deutsch die offizielle Sprache. Was die zentralisierte Verwaltung in Bern betrifft, so kann sich jeder an diese in der Sprache seiner Wahl wenden (vgl. Ulaval10: online).

Die Texte der Verwaltung werden zwar in beiden Sprachen geschrieben, aber je nach Bezirk oder Verwaltungsbezirk nur in der jeweiligen Sprache veröffentlicht, also in den französischsprachigen Gebietsteilen auf Französisch und in den anderen auf Deutsch (vgl. Ulaval10: online). Laut der Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung) müssen alle Berichte und Gutachten, die von allgemeinem Interesse sind, egal welche Sprache die Originalsprache ist, eine Zusammenfassung in den beiden Amtssprachen des Kantons Bern aufweisen. Zudem müssen diese Texte immer vor der Veröffentlichung in die jeweils andere Amtssprache übersetzt werden (vgl. Informationsverordnung Artikel 21: online).

Für die französischsprachige Minderheit im Kanton gibt es auch ein besonderes Gesetz und eine Verordnung, die ebenfalls auf die Sprachenfrage eingehen. In Artikel 49 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatusgesetz) von 2004 steht, dass es jeder Person frei steht sich in jeder der beiden Amtssprachen (Deutsch, Französisch) an die Behörden, die für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel zuständig sind, zu wenden (vgl. Sonderstatutgesetz Artikel 49⁶⁶: online). In der Verordnung über die Sprachenregelung im Verwaltungskreis Biel/Bienne und für die regionalen Behörden im Verwaltungskreis Seeland wird in Artikel 1⁶⁷ darauf eingegangen, dass im Verwaltungskreis Biel sowohl Deutsch als auch Französisch die Amtssprachen sind (vgl. SRV Artikel 1: online). In Artikel 10⁶⁸ dieser Verordnung wird auf die Veröffentlichungen in den Amtsblättern näher eingegangen. Dieser Artikel besagt, dass alle Veröffentlichungen, die von den Kreisbehörden von Biel oder der regionalen Behörden Berner Jura und Seeland stammen auf Deutsch im Amtsblatt des Kantons Bern und auf Französisch im *Feuille officielle du Jura bernois* zu veröffentlichen sind, sofern sie den Verwaltungskreis Biel betreffen (vgl. SRV Artikel 10: online).

In Artikel 3 der Stadtordnung von Biel steht folgendes zu den Amtssprachen:

„Art. 3 - Amtssprachen

1 Deutsch und Französisch sind gleichberechtigte Amtssprachen im Verkehr mit städtischen Behörden und mit der Stadtverwaltung.

2 Städtische Erlasse und amtliche Mitteilungen an die Bevölkerung sind in deutscher und französischer Sprache abzufassen.“ (Stadtordnung Biel Artikel 3: online)

⁶⁶ „Art. 49 Freie Wahl der Sprache

1 Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel zuständigen Behörden wenden.“ (Sonderstatusgesetz Artikel 49: online)

⁶⁷ „Art. 1 Grundsatz

1 Die Amtssprachen im Verwaltungskreis Biel/Bienne sind das Deutsche und das Französische.“ (SRV Artikel 1: online)

⁶⁸ „Art. 10 Veröffentlichungen in den Amtsblättern

1 Die Veröffentlichungen der Kreisbehörden von Biel/Bienne und der regionalen Behörden Berner Jura und Seeland erfolgen, soweit den Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffend, im Amtsblatt des Kantons Bern in deutscher Sprache und im *Feuille officielle du Jura bernois* in französischer Sprache.“ (SRV Artikel 10: online)

Damit sind Französisch und Deutsch die Amtssprachen dieser eigenständigen zweisprachigen Stadt und daher können beide Sprachen in den Beziehungen mit den Behörden und auch der Stadtverwaltung zur Anwendung kommen. Daher müssen auch alle Erlasse der Stadt und alle amtlichen Mitteilungen in beiden Sprachen veröffentlicht werden.

4.3.2.2. Freiburg

Der Kanton Freiburg verfügt über keine reinen Sprachgesetze, dafür aber über viele andere Gesetze, in denen sich einzelne Artikel auch mit der Sprachenfrage in diesem zweisprachigen schweizerischen Kanton auseinandersetzen. Freiburg ist mehrheitlich französischsprachig (63,2%). Deutsch wird von 29,2% der Bevölkerung gesprochen. Daneben wird auch Italienisch (1,8%) und Rätoromanisch (0,1%) gesprochen, aber diese Sprachen sind nur Minderheitensprachen (vgl. Ulaval11: online).

In Artikel 6 der Kantonsverfassung von Freiburg wird auf die Amtssprachen des Kantons näher eingegangen, der Artikel lautet:

„Art. 6 Sprachen

1 Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen des Kantons.

2 Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt: Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

3 Die Amtssprache der Gemeinden ist Französisch oder Deutsch. In Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein.

4 Der Staat setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Er fördert die Zweisprachigkeit.

5 Der Kanton fördert die Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften der Schweiz.“
(Kantonsverfassung Freiburg Artikel 6: online)

Daraus ergibt sich, dass der Kanton Freiburg über zwei Amtssprachen verfügt und zwar Französisch und Deutsch, wobei bei der Verwendung dieser Sprachen das Territorialitätsprinzip Berücksichtigung findet, also auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht genommen wird und auch die sprachliche Zusammensetzung der Gebiete beachtet wird. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden eher einsprachig sind, also die Amtssprache der Gemeinden entweder Französisch oder Deutsch ist, wobei in all jenen Gemeinden, in denen es eine angestammte sprachliche Minderheit gibt, die von Bedeutung ist, beide Sprachen Amtssprachen sind.

In Artikel 17 der Kantonsverfassung von Freiburg steht zur Sprachenfrage folgendes:

„Art. 17 Sprache

1 Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

2 Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun.“ (Kantonsverfassung Freiburg Artikel 17: online)

Auch in diesem Kanton besteht eine Gewährleistung der Sprachenfrage und daher können sich die Freiburger in jeder der Amtssprache an die Behörden des Kantons wenden.

Im Großen Rat von Freiburg, dem kantonalen Parlament, steht es den Abgeordneten frei sich der Sprache ihrer Wahl zu bedienen, sofern es sich dabei entweder um Standarddeutsch oder Französisch handelt. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass die Besprechung über Gesetze auf Französisch abläuft, wobei hin und wieder auch Deutsch zur Anwendung kommt. Dann werden die Gesetze auf Französisch verfasst und danach ins Deutsche übersetzt. Die Veröffentlichung der Gesetze erfolgt gleichzeitig in Französisch und Deutsch. Die Zahl der deutschsprachigen Abgeordneten ist in diesem Großen Rat gering, daher kommt Deutsch nur selten in den Debatten zur Anwendung, wobei diese Debatten dann erst nach der auf Französisch stattfinden (vgl. Ulaval11: online). Auch hier werden Plenarverhandlungen simultan gedolmetscht (im Großratsgesetz ist von „Simultanübersetzung“ die Rede) (vgl. Grossratsgesetz Freiburg Artikel 126: online)

Laut Artikel 93 des Grossratsgesetzes von Freiburg werden die Dokumente des Großen Rates und dessen Organe ebenso wie parlamentarische Vorstöße inklusive deren Begründung immer in die andere Amtssprache übersetzt. Aber Protokolle über die Beratungen und die Protokolle der Kommissionen werden nicht übersetzt und auch interne Mitteilungen werden nicht übersetzt, außer es wird verlangt (vgl. Grossratsgesetz Freiburg Artikel 93: online).

Im Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG) wird festgelegt, dass alle Erlasse in beiden Sprachen, also Deutsch und Französisch, gleichzeitig zu veröffentlichen sind. Aber auch alle Vorbereitungspapiere, welche die Mitglieder des Großen Rates zur Verfügung gestellt bekommen, müssen zur gleichen Zeit in diesen beiden Sprachen verfügbar sein (vgl. VEG Artikel 18⁶⁹: online). Laut Artikel 20 dieses Gesetzes sind beide Sprachfassung maßgebend (vgl. VEG Artikel 20: online).

Im Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse (AER) wird in Artikel 11 auf die Zweisprachigkeit näher eingegangen.

„Art. 11 Zweisprachigkeit

1 Die Direktionen verfassen die Texte in beiden Amtssprachen und achten auf die Übereinstimmung zwischen den Sprachfassungen. Die Staatskanzlei ist für die Kontrolle verantwortlich (Art. 5 Bst. e und 15 Abs. 1 Bst. d).

2 Die verwaltungsinternen Dokumente, insbesondere diejenigen eines verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens (Art. 32 f.), können in nur einer Sprache verfasst werden.

3 In den Entwürfen wird so weit wie möglich auf eine Terminologie und einen Satzbau geachtet, die es erleichtern, die Zweisprachigkeit der Gesetzgebung zu wahren.

⁶⁹ „Art. 18 Sprachen

1 Die Erlasse werden in beiden Amtssprachen des Kantons gleichzeitig veröffentlicht.

2 Die Vorbereitungspapiere, die den Mitgliedern des Grossen Rates abgegeben werden, müssen in beiden Amtssprachen gleichzeitig zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt auch für die Vorentwürfe, die ausserhalb der Kantonsverwaltung in die Vernehmlassung gegeben werden.“ (VEG Artikel 18: online)

4 Die Übersetzerinnen und Übersetzer in den Direktionen werden früh genug beigezogen, damit allfällige Rückwirkungen der Übersetzung auf den Ausgangstext noch berücksichtigt werden können.“ (AER Artikel 11: online)

Darin steht zusammengefasst, dass alle Texte der Direktionen in beiden Sprachen zur Verfügung stehen müssen und, dass auf die Übereinstimmung zwischen dem Original und dessen Übersetzung geachtet werden muss und, dass diese Kontrolle durch die Staatskanzlei wahrgenommen werden muss. Aber für alle verwaltungsinternen Dokumente gilt, dass sie nicht in beiden Sprachen vorliegen müssen, mit anderen Worten es reicht diese in einer Sprache zu verfassen (vgl. AER Artikel 11: online).

Die Gesetze, Dekrete, Verordnungen und auch Erlasse werden im deutschsprachigen Teil nur auf Deutsch veröffentlicht und im französischen Teil des Kantons nur auf Französisch (vgl. Ulaval11: online).

Die kantonale Verwaltung bedient sich in ihren Beziehungen mit der Bevölkerung immer der Sprache, welche im Bezirk, in dem die betreffende Person lebt, gesprochen wird, also Deutsch in den deutschsprachigen Bezirken und Französisch in den französischsprachigen Bezirken. In der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung (InfoV) wird die Zweisprachigkeit anerkannt. In Artikel 5 steht: *„Jede allgemeine Information, die für die Öffentlichkeit bestimmt ist, wird gleichzeitig in beiden Amtssprachen verbreitet.“* (InfoV Artikel 5: online). Daher müssen alle für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen in Deutsch und Französisch vorliegen. Des Weiteren wird in diesem Artikel gesagt, dass alle Anfragen immer in der Sprache beantwortet werden, in der die Einreichung erfolgte, sofern es sich dabei um Deutsch oder Französisch handelt (vgl. InfoV Artikel 5: online).

Die Verwaltungsbediensteten sind nur in den Bezirken Lac, Freiburg Stadt und in der zentralisierten Verwaltung der Hauptstadt (Freiburg) zweisprachig und erfüllen ihre Aufgaben in beiden Sprachen. Fünf der Gemeinden des Kantons Freiburg haben zwei offizielle Sprachen in ihren Beziehungen mit der Bevölkerung, dabei handelt es sich um Freiburg, Courepin, Merlach, Morat und Gurwolf, wobei es in den beiden erstgenannten eine deutschsprachige Minderheit gibt und in den beiden letztgenannten eine französischsprachige Minderheit. In anderen Gemeinden des Kantons gibt es zwar auch sprachliche Minderheiten, aber dennoch haben diese nur eine Sprache offizielle Amtssprache (vgl. Ulaval11: online).

4.3.2.3. Wallis

In der Kantonsverfassung des Kantons Wallis, in dem die Französischsprachigen (62,8%) die Mehrheit bilden und daher die Deutschsprachigen (28,3%) in der Minderheit sind (vgl. Ulaval12: online), wird in den Artikeln 12 und 62 Fragen in Bezug auf die Sprachverwendung eingegangen. In Artikel 12 steht folgendes:

„Art. 12

1 Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt.

2 Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll in der Gesetzgebung und in der Verwaltung durchgeführt werden.“ (Kantonsverfassung Wallis Artikel 12: online)

Im Kanton Wallis sind also erneut die Sprachen Deutsch und Französisch die Amtssprachen, wobei in der Gesetzgebung und auch in der Verwaltung beide Sprachen gleichberechtigt behandelt werden sollen.

In Artikel 62 der Kantonsverfassung wird auf die Kantonsgerichte eingegangen und es wird darin festgelegt, dass die Mitglieder dieser Gerichte immer über Kenntnisse in beiden Sprachen verfügen sollen (vgl. Kantonsverfassung Wallis Artikel 62: online).

Im Großen Rat von Wallis können die Abgeordneten sowohl Französisch als auch Deutsch und Schweizerdeutsch verwenden, je nachdem, welche Sprache sie bevorzugen. Daher wird in den Debatten mit Simultandolmetschungen gearbeitet. Da die Französischsprachigen die Mehrheit bilden, werden Gesetze im Allgemeinen auf Französisch diskutiert und dann auch auf Französisch abgefasst und dann erst ins Deutsche übersetzt. Aber ihre Veröffentlichung erfolgt dann in den Sprachen Deutsch und Französisch gleichzeitig. Die Verwaltungsbediensteten sind nur in der zentralisierten Verwaltung der Kantonshauptstadt Sion zweisprachig (vgl. Ulaval12: online).

In Artikel 138 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten geht es um die Veröffentlichung der Dokumente des Großen Rates.

„Art. 138 Veröffentlichung der Dokumente des Grossen Rates

1 Der Staatsrat organisiert die amtlichen Veröffentlichungen durch das Amtsblatt, das wöchentlich in französischer und deutscher Sprache erscheint. Er kann einen Verleger mit dieser Veröffentlichung beauftragen, wobei aber der Staat in jedem Fall Eigentümer der veröffentlichten Texte und der für ihre Veröffentlichung verwendeten Unterlagen bleibt.

2 Die gesetzgeberischen Erlasse gelten als bekannt und binden die Einzelpersonen nur, wenn sie im Amtsblatt veröffentlicht worden sind. Der Text der Veröffentlichung dieser Erlasse erwähnt die Zahl der für das Referendumsbegehren erforderlichen Unterschriften sowie die Referendumsfrist.

3 Die anderen Beschlüsse des Grossen Rates sowie das Ergebnis der Wahlen und Ernennungen werden entweder im Amtsblatt oder im Memorial des Grossen Rates veröffentlicht. Im Einvernehmen mit dem Staatsrat entscheidet das Präsidium darüber.“ (Organisation der Räte Artikel 138: online)

Darin steht, dass alle amtlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt in den beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch zu erfolgen hat (vgl. Organisation der Räte Artikel 138: online).

In den Beziehungen zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgern wird immer die Sprache des betroffenen Bezirks verwendet. In den frankophonen Bezirken des Unterwallis ist es Französisch und im Oberwallis ist es Deutsch. Die Dokumente werden zwar in beiden Amtssprachen verfasst, aber an die Bürger immer nur in der jeweiligen Sprache des Bezirkes ausgegeben (vgl. Ulaval12: online).

In Artikel 3 der Zivilstandsverordnung wird auf die Amtssprachen des Kantons Wallis näher eingegangen. Darin steht:

„Art. 3 Amtssprache

¹ *Französisch und Deutsch sind die beiden Amtssprachen des Kantons.*

² *Die Zivilstandsregister werden in den Zivilstandskreisen Brig-Glis und Visp in Deutsch geführt; in den Zivilstandskreisen Siders, Sitten, Martigny und Monthey werden sie in Französisch geführt.“ (Zivilstandsverordnung Artikel 3: online)*

Folglich sind Französisch und Deutsch die Amtssprachen des Kantons. Zudem werden auch die Sprachgebiete nach dem Territorialprinzip bestimmt, also ganz genau festgelegt, wo welche der beiden Sprachen gesprochen werden. Die Gemeinden Brig-Glis und Visp sind deutschsprachig und die Gemeinden Siders, Sitten, Martigny und Monthey sind französischsprachig.

In Artikel 6 des Reglements über die Organisation der Kantonsverwaltung wird die Berücksichtigung der beiden offiziellen Sprachen in der Verwaltung festgelegt. Daraus ergibt sich, dass die Verwaltung alle Mitteilungen der Bürger in einer der beiden Amtssprachen akzeptiert und auch in dieser Sprache antwortet (vgl. Kantonsverwaltung Wallis Artikel 6: online).

4.3.2.4. Graubünden

Der Kanton Graubünden unterscheidet sich von den anderen Kantonen dadurch, dass die Gesetzgebung im Bereich der Sprachen nicht in den Händen der kantonalen Behörden, sondern jener der Gemeinden ruht. Daher kommt hier der Territorialitätsprinzip der Sprachen nicht vollständig zur Anwendung, was bei den anderen Kantonen schon der Fall ist. In keinem Gesetz, auch nicht in der Kantonsverfassung, wird die Unveränderlichkeit des Bereiches des Rätoromanischen garantiert. Die Gemeinden können selbst darüber die Entscheidung treffen, welche Sprache (Deutsch, Italienisch, Rätoromanisch) ihre Amtssprache und Unterrichtssprache ist, denn jede Gemeinde ist autonom. Graubünden ist zudem auch der einzig dreisprachige Kanton, indem die Deutschsprachigen mit 68,3% die Mehrheit bilden. Rätoromanisch wird von 14,5% gesprochen und Italienisch von 10,2% (vgl. Ulaval13: online).

In der Kantonsverfassung von Graubünden wird in Artikel 3 genauer auf die Sprachen eingegangen, dieser Artikel lautet:

„Art. 3 Sprachen

Sprachen

1 Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons.

2 Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen [sic!] zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

3 Die Gemeinden bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.“ (Kantonsverfassung Graubünden Artikel 3: online)

Im Kanton Graubünden werden die Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch als gleichberechtigte Amtssprachen und Landessprachen des Kantons anerkannt. Wobei sowohl durch den Kanton, als auch durch die Gemeinden die beiden Sprachen Rätoromanisch und Italienisch besondere Unterstützung und Förderung erfahren, denn diese beiden Sprachgruppen bilden die Minderheit im Kanton, da über 60% der Bevölkerung des Kantons deutschsprachig sind (vgl. Graubünden1: online). Wie bereits erwähnt obliegt es den Gemeinden selbst die Sprache des Schulunterrichtes und der Behörden festzulegen, wobei sie dabei auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen haben.

Auf die Amtssprachen in den Gemeinden geht Artikel 16 des Sprachengesetzes genauer ein. Dieser Artikel lautet:

„Art. 16

Gemeinden

1. Amtssprachen

a) Festlegung

1 Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gesetzgebung die Amtssprachen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

2 Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als einsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache kommunale Amtssprache.

3 Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als mehrsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache eine der kommunalen Amtssprachen.

4 Für die Festlegung des prozentualen Anteils einer Sprachgemeinschaft wird auf die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung abgestellt. Zur rätoromanischen oder italienischen Sprachgemeinschaft zählen sämtliche Personen, welche bei mindestens einer Frage nach der Sprachzugehörigkeit die rätoromanische oder italienische Sprache angeben.“ (Sprachengesetz Graubünden Artikel 16: online)

Daraus geht hervor, dass die Gemeinden ihre Amtssprache in der Gesetzgebung nach dem Gesetz selbst bestimmen, wobei folgende Bestimmungen zu beachten sind: Sind mindestens 40% der Bevölkerung einer Gemeinde Angehörige einer angestammten Sprachgemeinschaft, so ist diese Gemeinde einsprachig in dieser Sprache und daher ist diese Sprache dann auch die Amtssprache. Sind es aber nur 20%, dann handelt es sich bei der Gemeinde um eine zweisprachige Gemeinde. Die Größe der Sprachgemeinschaft ergibt sich aus der letzten eidgenössischen Volkszählung. Sobald eine Person eine Frage in Bezug auf die Sprachzugehörigkeit mit Italienisch oder Rätoromanisch beantwortet hat, gilt sie als Angehörige dieser Sprachgemeinschaft.

Neben den Regionen und Gemeinden besteht der Kanton Graubünden auch aus Bezirken. Einsprachig sind alle Bezirke deren Zusammensetzung aus einsprachigen Kreisen besteht, die alle zur gleichen Sprachgemeinschaft gehören. Die Amtssprache dieser Kreise bestimmt daher auch die Amtssprache des Bezirks. Besteht aber ein Bezirk aus Kreisen mit unterschiedlichen Amtssprachen oder aus Kreisen die mehrsprachig sind, so ist auch der Bezirk mehrsprachig in diesen Sprachen (vgl. Sprachgesetz Graubünden Artikel 9 und 10: online).

Was den Großen Rat von Graubünden anbelangt, so werden in dessen Beratungen alle drei Amtssprachen des Kantons zugelassen und jedes Mitglied darf sich einer dieser drei Sprachen bedienen. Anträge dürfen in die anderen Amtssprachen übersetzt werden, sofern dies gewünscht wird. Sollen Amtliche Texte im Bündner Rechtsbuch veröffentlicht werden, so müssen sie in allen drei Amtssprachen des Kantons vorliegen (vgl. Sprachengesetz Graubünden Artikel 4: online).

In Artikel 5 der Sprachenverordnung ist genau aufgeführt, was in welchen Sprachen zu veröffentlichen ist, darin steht:

„Art. 5 Veröffentlichungen

1 In allen drei Amtssprachen veröffentlicht werden:

- a) Gesetze, interkantonale Vereinbarungen und Grossratsbeschlüsse sowie Verordnungen, welche für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind;*
- b) Erläuterungen zu den Volksabstimmungen sowie Stimm- und Wahlzettel;*
- c) Veröffentlichungen im Kantonsamtsblatt sowie Medienmitteilungen und andere wichtige Mitteilungen des Grossen Rates, der Regierung, der Departemente und Dienststellen, soweit sie sich an die ganze kantonale Bevölkerung richten;*
- d) Weisungen und Rundschreiben, die sich an alle Gemeinden, andere öffentlichrechtliche [sic!] Körperschaften oder Organisationen im ganzen Kanton richten;*
- e) Vorentwürfe zu Erlassen, die in die Vernehmlassung gehen mit kurzen Erläuterungen;*
- f) Antworten auf parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat;*
- g) Briefköpfe, Briefumschläge und Interneteinstiegsseiten von Departementen und Dienststellen;*
- h) für die Öffentlichkeit bestimmte Formulare.*

2 Das zuständige Departement kann für Mitteilungen und Formulare, welche sich an einen bestimmten Personenkreis richten oder von untergeordneter Bedeutung sind, Ausnahmen gestatten.“ (Sprachenverordnung Graubünden Artikel 5: online)

Zusammenfassend geht aus diesem Gesetzesartikel hervor, dass alle Gesetze, Vereinbarungen zwischen den Kantonen, Beschlüsse und Verordnungen des Großen Rates, die im Bündner Rechtsbuch veröffentlicht werden sollen, in allen drei Amtssprachen des Kantons vorliegen müssen. Das gleiche gilt für Erläuterungen in Bezug auf Volksabstimmungen, die Stimmzettel und die Wahlzettel. Aber auch andere Texte die im Kantonsamtsblatt veröffentlicht werden sollen und Medienmitteilungen ebenso wie andere Mitteilungen des Großen Rates sind in allen drei Amtssprachen zu veröffentlichen. Aber auch die Internetseiten der Departementen und der Dienststellen und alle Formulare für die Bevölkerung sind in allen drei Sprachen zu verfassen.

Aber auch in Bezug auf die Anfertigung von Übersetzungen gibt es einen Gesetzesartikel in der Sprachenverordnung, dieser lautet:

„Art. 6 Übersetzungen

1 Veröffentlichungen gemäss Artikel 5 werden in obiger Reihenfolge übersetzt.

2 In die rätoromanische beziehungsweise italienische Sprache werden in der Regel übersetzt:

a) Veröffentlichungen im Kantonsamtsblatt, welche sich speziell an die romanisch-beziehungsweise italienischsprachige Bevölkerung richten;

b) Entscheide und Verfügungen der Regierung und der Verwaltung, welche sich an rätoromanisch- beziehungsweise italienischsprachige Personen und Gemeinden richten. Auf die Übersetzung wird verzichtet, wenn sich die Entscheide und Verfügungen auf Eingaben in deutscher Sprache beziehen;

c) Weisungen und Rundschreiben, die sich speziell an Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften oder Organisationen in rätoromanisch-beziehungsweise italienischsprachigen Gebieten richten;

d) Schreiben an romanisch- beziehungsweise italienischsprachige Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, sofern diese eine Übersetzung ausdrücklich wünschen.

3 Technische Berichte, Gutachten, Beschriebe und dergleichen sind von der Übersetzungspflicht ausgenommen.“ (Sprachenverordnung Graubünden Artikel 6: online)

Folglich werden Texte, die im Kantonsamtsblatt veröffentlicht werden, und die sich vor allem an die Italienischsprachigen oder an die Rätoromanischsprachigen wenden, in diese Sprachen übersetzt. Wenden sich Entscheide und Verfügungen der Regierung oder der Verwaltung entweder an die Italienischsprachigen oder an die Rätoromanischsprachigen, so werden diese übersetzt. Nicht übersetzt werden diese Texte, wenn sich auf in Deutsch gemachte Eingaben beziehen. Das gleiche gilt für Weisungen und Rundschreiben. Schreiben an Mitarbeiter in der kantonalen Verwaltung, deren Sprache Italienisch oder Rätoromanisch ist, werden nur nach Bedarf übersetzt. Keinesfalls übersetzt werden technische Berichte, Gutachten, und dergleichen.

4.4. Umgang mit den vier Landessprachen der Schweiz in der Praxis

Bis jetzt wurde gezeigt, warum in der Schweiz gleich vier Sprachen gesprochen werden, auch wenn zwei davon eher als Minderheitensprachen angesehen werden können und wie in der Theorie mit diesen vier Sprachen auf der Ebene des Bundesstaates und in den vier mehrsprachigen Kantonen umgegangen werden soll. Jetzt werden vier wichtige Bereiche in der Praxis angeschaut, um zu zeigen, was von den Sprachengesetzen umgesetzt wird und was nicht. Die vier Bereiche, sind so wie bei Belgien auch, die Bereiche Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtswesen und Internet, wobei sich diese Analyse wieder hauptsächlich auf die Internetauftritte der einzelnen Behörden und deren Veröffentlichungen im Internet stützt.

Den Schweizern wird in der Verfassung sowohl die Sprachenfreiheit als auch die Gleichheit der Sprachen garantiert. Was die Sprachenfreiheit anbelangt, so erfährt diese durch das Territorialitätsprinzip Einschränkungen, da im öffentlichen Verkehr mit den Behörden der Kantone, nicht einfach irgendeine der vier Landessprachen benutzt werden kann, sondern immer nur jene, die im betreffenden Gebiet die anerkannte Amtssprache ist bzw. die anerkannten Amtssprachen sind. Was die Kommunikation mit den Bundesbehörden anbelangt, so kann tatsächlich jede der vier Landessprachen benutzt. Wobei es in Bezug auf die Sprachenfrage eine weitere Einschränkung gibt, welche die Sprecher des Rätoromanischen betrifft. Denn nicht alle Informationen, auch nicht alle des Bundes, sind auf Rätoromanisch zugänglich. So werden manche Texte nicht übersetzt, da sie nicht relevant sind oder nicht zu den weiter oben besprochenen ins Rätoromanische zu übersetzende Texte gehören. Damit gilt die Sprachenfreiheit nicht vollständig für diese Sprachgruppe, da sie dadurch dazu gezwungen ist, eine weitere der Amtssprachen zu beherrschen. Des Weiteren gilt auch der Schutz der Minderheitensprachen in der Schweiz. Dieser Schutz der Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch wird auch praktiziert, wobei es so scheint, als ob für das Italienische wesentlich mehr getan wird, als für das Rätoromanische.

Es ist folglich offensichtlich, dass nicht alle vier Landessprachen gleich behandelt werden und eher die beiden Sprachen Deutsch und Französisch bevorzugt behandelt werden und dann die Sprachen Italienisch und Rätoromanisch folgen. Im Folgenden soll in vier Bereichen genauer dargestellt werden, wie mit den vier Landessprachen in der Schweiz verfahren wird und welche Informationen in welchen Sprachen zugänglich sind.

4.4.1. Gesetzgebung

In der schweizerischen Bundeskanzlei gibt es einen zentralen Sprachendienst, der sich in vier Sektionen, drei zentrale Sprachendienste für die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch und eine Sektion Terminologie, unterteilt (vgl. Sprachendienst1: online). Hier sieht man schon, dass es keine wirkliche Gleichstellung der Sprachen gibt, denn für die vierte Landessprache, das Rätoromanische gibt es keine eigene Sektion im Sprachendienst der Bundeskanzlei. Obwohl es laut der Sprachenverordnung eine Einheit für Rätoromanisch geben sollte. Aber seit dem 1. November 2010 gibt es in der Sektion Terminologie eine neue Stelle, die der Bearbeitung und der Koordination der Übersetzungen ins Rätoromanische in der Bundesverwaltung dient (vgl. Rätoromanisch1: online) Zum Rätoromanischen ist zu sagen, dass es erst seit 1938 eine der Landessprachen der Schweiz ist und zudem handelt es sich dabei lediglich um eine Teilamtssprache der Schweiz, da sie nur in den Beziehungen mit Personen der rätoromanischen Sprachgemeinschaft Anwendung findet. Diese Stellung des Rätoromanischen hat daher auch zur Folge, dass nicht alle Erlasse des Bundesstaates in diese Sprache übersetzt werden, sondern nur die wichtigsten und jene, die diese Sprache betreffen. Es ist die Bundeskanzlei, die nach Anhörung der Standeskanzlei des Kantons Graubünden, die Entscheidung darüber trifft, welcher Text ins Rätoromanische zu übersetzen ist (vgl. Rätoromanisch2: online).

Zu den anderen Sektionen des zentralen Sprachendienstes ist zu sagen, dass ihre Aufgaben unterschiedlich sind. So hat die Sektion Deutsch einige Aufgaben. So ist der Deutsche Sprachendienst für die einfache, präzise und vor allem widerspruchsfreie Formulierung der Erlasse des Bundes auf allen Ebenen, also von der Verfassung bis zur Amtsverordnung, zuständig. Zusammen mit dem Französischen Sprachdienst werden Entwürfe von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und sehr wichtige Verordnungen parallel in den beiden Sprachen Deutsch und Französisch redigiert, dabei handelt es sich um eine Koredaktion. Aber diesem Sprachdienst obliegt auch die Redaktion weiterer amtlicher Texte des Bundes, wie Berichten, Stellungnahmen zu parlamentarischen Initiativen und Botschaften. Übersetzungen ins Deutsche von amtlichen Texten aus den Departementen und von den Ämtern werden durch diesen Sprachdienst kontrolliert. Sofern es dem Deutschen Sprachdienst möglich ist, werden auch Übersetzungen ins Deutsche von völkerrechtlichen Verträgen überprüft. Aber dieser Sprachdienst hat auch die Übersetzung von Texten der Bundeskanzlei und vom Bundespräsidenten ins Deutsche zur Aufgabe. Der Bundesverwaltung werden durch den Deutschen Sprachdienst Leitfäden und andere Hilfsmittel zur Erstellung und zum Redigieren von Erlassentexten und anderen Texten zur Verfügung gestellt. Zudem überwacht sie auch die Einheitlichkeit und qualitative Hochwertigkeit der Texte die vom Bund kommen. Dieser Sprachdienst hat auch Anteil an der Umsetzung der Amtssprachenpolitik und es besteht eine Zusammenarbeit zum Beispiel mit der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung und der Vereinigung für angewandte Linguistik in der Schweiz (vgl. Sektion Deutsch: online).

Zu den Kernaufgaben der Sektion Französisch des Zentralen Sprachdienstes gehört die „Koredaktion von Erlassentwürfen im Rahmen von kleinen mehrsprachigen und interdisziplinären Teams“ (Sektion Französisch: online). Zudem erfolgt in dieser Sektion die Übersetzung von Texten für den Bundesrat, die Bundeskanzlei und das Parlament. Zu diesen zu übersetzenden Texten gehören Botschaften, Berichte, Reden, parlamentarische Vorstöße, Medienmitteilungen, Erlasse und so weiter. Dieser Sektion obliegt aber ebenfalls die Revision von Texten, welche in der französischsprachigen Ausgabe der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und des Bundesblattes veröffentlicht werden. Aber diese Sektion beteiligt sich auch in verschiedenen Gremien, sowohl nationalen als auch internationalen (vgl. Sektion Französisch: online).

Eine weitere Sektion des Zentralen Sprachdienstes ist die Abteilung Italienisch, welche im Jahre 1917 als erste gegründet wurde, wobei sie damals als „Segretaria per la Svizzera italiana (SSI) bezeichnet wurde. Diese Abteilung besteht aus zwei Sektionen und zwar einer für Übersetzung und Redaktion in Bellinzona und eine Sektion für Gesetzgebung und Sprache in Bern. Letzterer Abteilung obliegt die Verantwortung für die Erstellung der italienischen Fassung der vom Bund stammenden Rechtstexte. Auch wenn ein Text nicht von dieser Abteilung ins Italienische übersetzt wurde, so muss er zumindest von dieser einer Prüfung unterzogen werden, bevor er in der italienischen Ausgabe des Bundesblatts oder der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht werden darf. Die Abteilung Italienisch ist auch Organ sowohl der Exekutive als auch der Legislative, da diese Abteilung das Sekretariat der italienischen Subkommission der parlamentarischen Redaktionskommission ist und auch immer wieder Aufgaben dieser Subkommission übernimmt. Dass diese Abteilung Italienisch eine besondere Stellung bei der Organisationsstruktur, in den Aufgabenbereichen und bei den Verantwortlichkeiten hat, liegt daran, dass der Gesetzgebungsprozess fast ausschließlich in Deutsch und Französisch abgewickelt wird. Eine weitere Aufgabe dieser Abteilung Italienisch ist die Koordination des Übersetzens ins Italienische in der Bundesverwaltung und diese Abteilung ist auch gleichzeitig der italienische Sprachdienst des Parlaments (vgl. Abteilung Italienisch: online).

Die vierte Sektion des Zentralen Sprachdienstes ist die Sektion Terminologie. Diese betreibt die Terminologiedatenbank TERMDAT. Durch diese Plattform kommt es zur Förderung des Austausches zwischen den Sprachdiensten und Fachdiensten der Ämter (vgl. Sektion Terminologie: online). Bei TERMDAT handelt es sich um ein umfangreiches und mehrsprachiges Fachwörterbuch, welches sowohl als Übersetzungshilfe, als auch als Kommunikationshilfe und Redaktionshilfe dient. Diese Terminologiedatenbank dient der Erfassung und Verbreitung der Rechtsterminologie und Verwaltungsterminologie und der Terminologie des öffentlichen Bereiches der Schweiz. In dieser Terminologiedatenbank finden alle vier Landessprachen Berücksichtigung sowie das Englische (vgl. TERMDAT: online).

In der Systematischen Sammlung des Bundesrechts der Schweiz finden sich alle Gesetze der Schweiz. Die Suchmaske ist in allen vier Landessprachen verfügbar, aber bei den Gesetzen ist das nicht immer der Fall. Denn viele der Gesetze sind auf Rätoromanisch gar nicht vorhanden (vgl. Collecziun sistematica: online). Wenn man sich anschaut, welche Gesetzestexte online gestellt sind, dann wird ersichtlich, dass nur das Rätoromanische bei der Übersetzung der Gesetze benachteiligt wird, denn ansonsten sind die Gesetze, in Bezug auf das Landesrecht, in den drei anderen Landessprachen (Deutsch, Französisch und auch Italienisch) vorhanden. Die Bundesverfassung zum Beispiel ist auch in Rätoromanisch vorhanden, da sich dieses Bundesgesetz auch auf diese Sprachgemeinschaft bezieht (siehe: Landesrecht: online). Was das internationale Recht anbelangt, so sind auf der Internetseite des Schweizerischen Bundesrates die Gesetze lediglich in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch abrufbar (vgl. Internationales Recht: online).

Was die Kantonsverfassungen betrifft, so sind diese nur in Deutsch, Französisch und Italienisch abrufbar, außer jene des Kantons Graubünden, die auch in Rätoromanisch verfügbar ist, da es sich dabei um ein für diese Sprachgemeinschaft wichtiges Gesetz handelt (siehe: Kantonsverfassungen: online).

Was das Bundesblatt anbelangt, so ist dieses ebenfalls auf der Internetseite des Bundesrates abrufbar, aber auch wieder nur in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch abrufbar. Auf Rätoromanisch gibt es hier keine Informationen. Das gleiche gilt für Weisungen des Bundesrates, denn auch diese sind ausschließlich in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch abrufbar (siehe: Bundesblatt: online).

Es wird hier also ersichtlich, dass die rätoromanische Minderheit zwar respektiert und auch von Gesetzeswegen geschützt wird, aber es keine Gleichbehandlung in Bezug auf die Sprache in der Bundesgesetzgebung gibt, da nur wenige Gesetzestexte auf Rätoromanisch vorhanden sind. Aber diese Tatsache ist rechtskonform, da im Gesetz ausdrücklich steht, dass nur die wichtigsten Gesetze und jene, welche die rätoromanische Sprachgemeinschaft betreffen, ins Rätoromanische übersetzt werden müssen.

Bei der Gesetzgebung muss aber auch auf die Gesetzgebung in den Kantonen eingegangen werden, daher werden hier nur alle Kantone kurz in Bezug auf ihre Sprachverwendung in der Gesetzgebung überblicksmäßig besprochen.

In der Gesetzessammlung des deutschsprachigen Kantons Aargau⁷⁰ sind alle Gesetze, auch die Kantonsverfassung nur in Deutsch abrufbar. Wobei dazu zu sagen ist, dass die Kantonsverfassung des Kantons Aargau auf der Seite des Bundesrates in der Systematischen Rechtssammlung auch in Französisch und Italienisch abrufbar ist. Das gleiche gilt auch für die anderen deutschsprachigen Kantone (Appenzell Ausserrhoden⁷¹, Appenzell Innerrhoden⁷²,

⁷⁰ Link: https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/texts_of_law [Zugriff: 09.09.2016; 15:12]

⁷¹ Link: <http://www.bgs.ar.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:15]

⁷² Link: <http://www.ai.ch/de/politik/gesetzessammlung/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:15]

Basel-Landschaft⁷³, Basel-Stadt⁷⁴, Glarus⁷⁵, Luzern⁷⁶, Nidwalden⁷⁷, Obwalden⁷⁸, Schaffhausen⁷⁹, Schwyz⁸⁰, Solothurn⁸¹, St. Gallen⁸², Thurgau⁸³, Uri⁸⁴, Zug⁸⁵ und Zürich⁸⁶). Bei den französischsprachigen Kantonen (Genève⁸⁷, Jura⁸⁸, Neuchâtel⁸⁹, Valais⁹⁰) sind die Gesetze dafür nur auf Französisch abrufbar, wobei die Kantonsverfassungen in den Sprachen Deutsch und Italienisch auf der Seite des Bundesrates abrufbar sind. Im Falle des einzig italienischsprachigen Kantons Tessin⁹¹, sind alle Gesetze auf Italienisch verfügbar. Bei den zweisprachigen Kantonen sieht die Sache folgendermaßen aus: In den Kantonen mit Deutsch und Französisch als Amtssprachen (Bern⁹², Freiburg⁹³ und Wallis⁹⁴) sind die Gesetze sowohl in Deutsch als auch in Französisch abrufbar. Bei einzig dreisprachigen Kanton (Graubünden⁹⁵) sind die Gesetze in allen drei Amtssprachen (Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch) abrufbar.

4.4.2. Verwaltung

In einem ersten Schritt soll auf die Bundesverwaltung eingegangen werden. Auf dem Internetauftritt der Bundesversammlung, also des Schweizer Parlaments, ist die gedruckte Version des amtlichen Bulletins nur in den Sprachen Deutsch und Französisch abrufbar, wobei die beiden Sprachversionen in einer einzigen PDF-Datei zu finden sind (siehe: Parlament: online). Das widerspricht etwas der Gesetzgebung, da auch Italienisch berücksichtigt werden sollte. Aber es gibt ein Parlamentswörterbuch, welches Einträge in allen vier Landessprachen enthält, also auch auf Rätoromanisch inklusive weiteren Informationen zu dem Begriff (siehe: Parlamentswörterbuch: online).

⁷³ Link: <http://bl.clex.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:16]

⁷⁴ Link: <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:17]

⁷⁵ Link: <http://gesetze.gl.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:18]

⁷⁶ Link: <http://srl.lu.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:19]

⁷⁷ Link: <http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm> [Zugriff: 09.09.2016; 15:20]

⁷⁸ Link: <http://gdb.ow.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:21]

⁷⁹ Link: <http://rechtsbuch.sh.ch/index.php?id=89> [Zugriff: 09.09.2016; 15:22]

⁸⁰ Link: <http://www.sz.ch/xml/1/internet/de/application/d999/d29126/d483/d28120/p23900.cfm> [Zugriff: 09.09.2016; 15:22]

⁸¹ Link: http://www.so.ch/staatskanzlei/publikationen/amtsblatt/?no_cache=1 [Zugriff: 09.09.2016; 15:24]

⁸² Link: https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/texts_of_law [Zugriff: 09.09.2016; 15:25]

⁸³ Link: <http://www.rechtsbuch.tg.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:26]

⁸⁴ Link: http://www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=3876&highlight=rechtssammlung [Zugriff: 09.09.2016; 15:26]

⁸⁵ Link: <https://bgs.zg.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:27]

⁸⁶ Link: http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html [Zugriff: 09.09.2016; 15:29]

⁸⁷ Link: <http://www.ge.ch/legislation/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:32]

⁸⁸ Link: <http://rsju.jura.ch/default.aspx> [Zugriff: 09.09.2016; 15:33]

⁸⁹ Link: <http://www.ne.ch/legislation-jurisprudence/pubfo/Pages/accueil.aspx> [Zugriff: 09.09.2016; 15:34]

⁹⁰ Link: http://www.rsv.vd.ch/rsvsite/rsv_site/index.xsp [Zugriff: 09.09.2016; 15:35]

⁹¹ Link: <http://www4.ti.ch/can/asagw/legislazione/legislazione/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:41]

⁹² Link: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de [Zugriff: 09.09.2016; 15:42]

⁹³ Link: http://www.fr.ch/publ/de/pub/systematische_gesetzessammlung.htm [Zugriff: 09.09.2016; 15:43]

⁹⁴ Link: <https://www.vs.ch/de/web/accueil/legislation-cantonale> [Zugriff: 09.09.2016; 15:44]

⁹⁵ Link: <http://www.gr-lex.gr.ch/?locale=de> [Zugriff: 09.09.2016; 15:47]

Zum Bundesrat und dessen Veröffentlichungen ist zu sagen, dass diese ebenfalls wieder nicht in Rätoromanisch auf der Homepage abrufbar sind. In den anderen drei Sprachen sind diese Informationen vorhanden, also auch in der zweiten Minderheitensprache des Staates, nämlich Italienisch (siehe: Bundesrat Dossiers: online). Aber was die Informationen über den Bundesrat selbst anbelangt, so sind diese auch auf Rätoromanisch verfügbar (siehe: Bundesrat: online).

Auch hier soll wieder auf alle Kantone und deren lokale Verwaltung in Bezug auf die Sprachen eingegangen werden. Bei den deutschsprachigen Kantonen Aargau⁹⁶, Appenzell-Ausserrhoden⁹⁷, Appenzell Innerrhoden⁹⁸, Basel-Landschaft⁹⁹, Basel-Stadt¹⁰⁰, Glarus¹⁰¹, Luzern¹⁰², Nidwalden¹⁰³, Obwalden¹⁰⁴, Schaffhausen¹⁰⁵, Schwyz¹⁰⁶, Solothurn¹⁰⁷, St. Gallen¹⁰⁸, Thurgau¹⁰⁹, Uri¹¹⁰ und Zürich¹¹¹ sind alle Informationen in Bezug auf die kantonale Verwaltung nur auf Deutsch im Internet abrufbar. In Falle des Kantons Zug¹¹² ist die Homepage auch auf Französisch und Italienisch abrufbar, wobei in diesen beiden Sprachen nicht alle Informationen vorhanden sind, wie beispielsweise die Online-Dienstleistungen. Die Internetseite des Kantons Basel-Stadt ist zwar auch in Französisch und Italienisch abrufbar, aber auch hier sind nicht alle Informationen in diese beiden Sprachen übersetzt worden. Bei den vier französischsprachigen Kantonen Genf¹¹³, Jura¹¹⁴, Neuenburg¹¹⁵ und Waadt¹¹⁶ ist alles in Bezug auf die Verwaltung auf Französisch. Im Kanton Tessin¹¹⁷ ist die Verwaltung rein italienischsprachig. Bei den drei zweisprachigen Kantonen Bern¹¹⁸, Freiburg¹¹⁹ und Wallis¹²⁰ funktioniert die zentrale kantonale Verwaltung in den beiden Sprachen Deutsch und Französisch und die dezentrale Verwaltung der Gemeinden verwendet jeweils die Sprache, die in der jeweiligen Gemeinde auf Grund des Territorialitätsprinzips die Amtssprache ist. Die sprachliche Aufteilung im Kanton Bern ist wie folgt: Im Berner Jura ist die Verwaltungssprache Französisch, in der Verwaltungsregion

96

Link:

https://www.ag.ch/de/dfr/steuern/natuerliche_personen/merkblaetter_zu_steuern_natuerliche_personen/merkblaetter_np.jsp [Zugriff: 09.09.2016; 15:57]

97 Link: <https://www.ar.ch/verwaltung/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:58]

98 Link: <http://www.ai.ch/de/verwaltung/verwaltungmain/> [Zugriff: 09.09.2016; 15:59]

99 Link: <https://www.baselland.ch/Verwaltungsentscheide.309719.0.html> [Zugriff: 09.09.2016; 16:00]

100 Link: <http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaeft/berichte.html> [Zugriff: 09.09.2016; 16:02]

101 Link: http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d1256/fl260.cfm [Zugriff: 09.09.2016; 16:04]

102 Link: <http://www.lu.ch/verwaltung> [Zugriff: 09.09.2016; 16:05]

103 Link: <https://secure.i-web.ch/dweb/nw/de/onlinemain/online-schalter/> [Zugriff: 09.09.2016; 16:06]

104 Link: <http://www.ow.ch/de/verwaltung/onlineschaltermain/onlineschalterview/> [Zugriff: 09.09.2016; 16:07]

105 Link: <http://www.sh.ch/index.php?id=4> [Zugriff: 09.09.2016; 16:08]

106 Link: http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d2651/d22832/p2650.cfm?a=31 [Zugriff: 09.09.2016; 16:09]

107 Link: <http://www.so.ch/verwaltung/> [Zugriff: 09.09.2016; 16:10]

108 Link: <http://www.sg.ch/k/verwaltung.html> [Zugriff: 09.09.2016; 16:11]

109 Link: <https://www.tg.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 16:12]

110 Link: <https://secure.i-web.ch/dweb/uri/de/verwaltung/publikationen/> [Zugriff: 09.09.2016; 16:13]

111 Link: <http://www.zh.ch/internet/de/home.html#news> [Zugriff: 09.09.2016; 16:17]

112 Link: <https://www.zg.ch/online-dienstleistungen> [Zugriff: 09.09.2016; 16:16]

113 Link: <http://www.ge.ch/organisation/welcome.asp> [Zugriff: 09.09.2016; 16:19]

114 Link: <http://www.jura.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 16:20]

115 Link: <http://www.ne.ch/Pages/accueil.aspx> [Zugriff: 09.09.2016; 16:20]

116 Link: <http://www.vd.ch/> [Zugriff: 09.09.2016; 16:21]

117 Link: <http://www4.ti.ch/stato-e-organizzazione/> [Zugriff: 09.09.2016; 16:23]

118 Link: <http://www.be.ch/portal/de/behoerden/verwaltung.html> [Zugriff: 09.09.2016; 16:34]

119 Link: <http://www.fr.ch/ww/de/pub/index.cfm> [Zugriff: 09.09.2016; 16:38]

120 Link: <https://www.vs.ch/web/administration> [Zugriff: 09.09.2016; 16:40]

Seeland und im Verwaltungskreis Biel sind Deutsch und Französisch die Amtssprachen und Deutsch ist in den anderen Verwaltungsregionen und im Verwaltungskreis Seeland die Amtssprache (vgl. Amtssprachen Bern: online). Auch im Kanton Freiburg sind sowohl Französisch als auch Deutsch Amtssprachen, wobei die Gemeinden entweder Deutsch oder Französisch als Amtssprache haben, außer es gibt eine bedeutende angestammte Minderheit der anderen Sprachgruppe, dann sind sowohl Deutsch als auch Französisch die Amtssprachen (vgl. Amtssprachen Freiburg: online). Auch für den dreisprachigen Kanton Graubünden¹²¹ gilt, dass die kantonale Zentralverwaltung dreisprachig ist, aber in den Gemeinden dann das Territorialprinzip in Bezug auf die Sprachen gilt.

4.4.3. Gerichtswesen

Zum Gerichtswesen sei in Bezug auf das Bundesgericht zu sagen, dass dieses seine Publikationen im Internet nur in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht. Zu den kantonalen Gerichten ist zu sagen, dass sie in den einsprachigen Kantonen jeweils in der Sprache des betreffenden Kantons arbeiten, also in den deutschsprachigen Kantonen auf Deutsch, in den französischsprachigen Kantonen auf Französisch und im italienischsprachigen Kanton Tessin auf Italienisch (siehe Internetseiten die unter 4.4.4. angegeben sind).

Zu den Gerichten in den mehrsprachigen Kantonen ist folgendes zu sagen:

Im Kanton Bern ist im Regionalgericht der Region Seeland Deutsch und Französisch die Amtssprache und in jenem der Region Berner Jura Französisch (vgl. Gericht Bern1: online). Hingegen in der Region Emmental-Oberaargau ist die Amtssprache Deutsch (vgl. Gericht Bern2: online) sowie auch in der Region Bern-Mittelland (vgl. Gericht Bern3: online) und in der Region Berner Oberland (vgl. Gericht Bern4: online).

Im Kanton Wallis gibt es neben dem Kantonsgericht, in dem Französisch und Deutsch die Gerichtssprachen sind, 9 Bezirksgerichte, wobei diese nicht in beiden Amtssprachen arbeiten, sondern jeweils nur in einer, wobei drei der Bezirksgerichte auf Deutsch arbeiten und 6 auf Französisch, je nachdem in welchem Bezirk die Gerichte liegen, da hier auch wieder das Prinzip der Territorialität bei den Sprachen gilt (vgl. Gericht Wallis: online).

Im Kanton Freiburg sind zwar Französisch und Deutsch die Amtssprachen des Kantons und damit auch des Kantonalgerichtes, aber in den sieben Bezirksgerichten ist wieder entweder Französisch oder Deutsch die Amtssprache. So ist in den Bezirksgerichten von Broye, Glâne, Gruyère, Sarine und Veveyse Französisch die Gerichtssprache und in denen der Bezirke Sense und des Seebezirks Deutsch (vgl. Gericht Freiburg: online).

In den einsprachigen Kantonen funktionieren alle Gerichte in der Amtssprache des Kantons.

¹²¹ Link: <http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/Seiten/KantonaleAnstalten.aspx> [Zugriff: 09.09.2016; 16:43]

4.4.4. Internet

Bereits ersichtlich wurde, dass die Internetauftritte der Schweizer Bundeskanzlei, der Schweizer Bundesversammlung und des Bundesrates in allen vier Landessprachen verfügbar sind, wobei auf Rätoromanisch nicht immer alle Informationen vorhanden sind.

Die offizielle Internetseite der Schweiz¹²² selbst ist in allen vier Landessprachen abrufbar. Was die Internetauftritte der Kantone betrifft, so sind die der einsprachigen Kantone, fast ausschließlich in der Amtssprache des Kantons verfasst. Eine Ausnahme bildet dabei zum Beispiel die Internetseite von Zürich¹²³, die zum Teil auch auf Französisch ist, aber alle Entscheidungen und Gesetze finden sich auf dieser Homepage lediglich auf Deutsch. Der Internetauftritt des Kantons Zug¹²⁴ ist auch auf Italienisch und Französisch verfügbar, aber auch hier sind die Informationen in diesen beiden Sprachen nicht vollständig, vor allem im Bereich der Verwaltung. Die Internetseite von Basel-Stadt¹²⁵ ist auch auf Französisch und Italienisch verfügbar, aber nur der Teil über den Kanton selbst. Alles was die Behörden und die Organisation betrifft ist nur auf Deutsch verfügbar. Auch auf der Internetseite des Kantons Aargau¹²⁶ finden sich Informationen auf Französisch und Italienisch, aber auch wieder nur in bestimmten Bereichen. Die Internetseiten der mehrsprachigen Kantone sind in den jeweiligen Amtssprachen vollständig abrufbar, sogar auf Rätoromanisch beim Kanton Graubünden¹²⁷, wobei die Veröffentlichungen der Verwaltung nicht immer in Rätoromanisch verfügbar sind, was daran liegt, dass nicht alles ins Rätoromanische übersetzt wird.

¹²² Link: <https://www.ch.ch/de/sitemap/> [Zugriff: 10.09.2016; 13:22]

¹²³ Link: <https://www.zh.ch/internet/de/home.html#news> [Zugriff: 10.09.2016; 13:15]

¹²⁴ Link: <https://www.zg.ch/> [Zugriff: 10.09.2016; 13:16]

¹²⁵ Link: <http://www.bs.ch/> [Zugriff: 10.09.2016; 13:17]

¹²⁶ Link: https://www.ag.ch/de/startseite_portal/startseite_portal.jsp [Zugriff: 10.09.2016; 13:17]

¹²⁷ Link: <http://www.gr.ch/RM/publicaziuns/berichte/Seiten/default.aspx> [Zugriff: 10.09.2016; 13:19]

5. Schweiz und Belgien im Vergleich

Schweiz und Belgien, zwei mehrsprachige Staaten mit Gemeinsamkeiten oder doch auch Unterschieden? Diese Frage war der Ausgangspunkt dieser Arbeit. Was macht diese beiden Staaten nun aus? Sie sind beide mehrsprachig, der eine dreisprachig und der andere viersprachig, aber die Anzahl der Sprachen macht im Prinzip keinen Unterschied, denn mehrsprachig ist mehrsprachig. Was ist es also, was diese beiden Staaten verbindet aber auch trennt?

5.1. Territorialprinzip und sprachlicher Föderalismus – Eine Gemeinsamkeit?

Im zweiten Kapitel wurden drei Kategorisierungen für Mehrsprachigkeit, Sprachpolitik und Übersetzungsregimen getroffen, was bedeuten diese nun für die Staaten Schweiz und Belgien?

Beide Staaten sind eindeutig mehrsprachige Staaten, welche nach der Einteilung von Riehl das **Territorialprinzip** praktizieren. Das ist zwar eine Gemeinsamkeit, aber es gibt, wenn man sich die beiden Staaten näher anschaut, doch auch Unterschiede.

In Belgien gibt es so wie in der Schweiz auch Sprachgemeinschaften, in Belgien sind es drei: die französische Sprachgemeinschaft, die flämische Sprachgemeinschaft und die deutsche Sprachgemeinschaft und in der Schweiz gibt es die deutsche Sprachgemeinschaft, die französische Sprachgemeinschaft, die italienische Sprachgemeinschaft und die rätoromanische Sprachgemeinschaft. Aber in der Schweiz sind nur ganz wenige Gebiete offiziell zweisprachig, denn auch wenn es vier mehrsprachige Kantone gibt, so ist in diesen betreffenden Kantonen immer ganz genau festgelegt in welchem Gebiet welche der Amtssprachen des Kantons gesprochen werden und daher ergeben sich nur wenige Gebiete, die offiziell zweisprachig sind. Wobei hier zu sagen ist, dass die Kantone Bern und Wallis die Sprachgebiete auf kantonaler Ebene räumlich festgelegt haben. In Freiburg und Graubünden hingegen bestimmen die Gemeinden selbst, welche Sprache ihre Amtssprache ist bzw. ihre Amtssprachen sind. Und auch wenn ein Kanton offiziell zweisprachig ist, so funktioniert lediglich die zentrale Verwaltung und das Kantonsgericht in beiden bzw. allen drei Sprachen im Falle des Kantons Graubünden. Alle anderen Behörden, die sich nur um Angelegenheiten eines bestimmten Gebietes, sei es Region, Bezirk oder Gemeinde, kümmern funktioniert nur in der Sprache, die in diesem betreffenden Gebiet die Amtssprache ist, außer es handelt sich um eines der offiziell mehrsprachigen Gebiete, wie zum Beispiel die Verwaltungsregion Seeland und den Verwaltungskreis Biel.

In Belgien hingegen gibt es ein großes offizielles zweisprachiges Gebiet und zwar den Großraum Brüssel. Zudem gibt es in Belgien sowohl in Wallonien als auch in Flandern sogenannte Fazilitätengemeinden, in denen es Spracherleichterungen für die jeweils Anderssprachigen gibt, wobei diese nur in bestimmten Bereichen gelten und eigentlich auch nur als Übergangslösung gedacht waren, auch wenn die in Flandern in diesen Gemeinden ansässigen Französischsprachigen dies anders sehen. So etwas gibt es in der Schweiz nicht, denn dort werden in den offiziell zweisprachigen Gebieten die beiden Sprachen gleichberechtigt behandelt und das in allen Bereichen, also Verwaltung, Schule, Gerichtswesen usw. Mit anderen Worten können in der Schweiz diese beiden in einem Gebiet gesprochenen Amtssprachen dann in allen Situationen verwendet werden und kein Bürger ist dazu verpflichtet in irgendeiner Situation seine Sprache zu wechseln (zumindest nicht in den offiziell zweisprachigen Gebieten). Zieht aber ein Schweizer aus eine französischsprachigen Gebiet in ein deutschsprachiges Gebiet, so ist er verpflichtet sich in der Kommunikation im öffentlichen Bereich, also Verwaltung, Schule, Gericht usw. der deutschen Sprache zu bedienen, denn Spracherleichterungen gibt es aufgrund des Territorialitätsprinzips keine. In Belgien ist dies auch der Fall, denn wenn ein Wallone nach Flandern zieht, muss er ebenfalls Flämisch im öffentlichen Bereich verwenden, außer er zieht in eine der Fazilitätengemeinden oder in den Großraum Brüssel

Zu den Sprachgebieten und deren Festlegung sei noch gesagt, dass in der belgischen Verfassung genau festgelegt wird, welche Gebiete welcher Sprachregion und welcher Gemeinschaft zuzuordnen sind. Im Gegensatz dazu sind die Sprachgebiete in der Schweiz nicht in der Verfassung verankert, sodass jeder Kanton, teilweise sogar jede Gemeinde oder jeder Bezirk seine Amtssprache(n) selbst festlegen kann.

Zudem sei zur territorialen Mehrsprachigkeit noch angemerkt, dass diese im Falle der beiden Staaten historische Ursachen hat, denn die Tatsache, dass in beiden Staaten mehr als eine Sprache die Amtssprachen sind hängt damit zusammen, dass diese Gebiete noch in ihrer Vorgeschichte von unterschiedlichen Völkern, die unterschiedliche Sprachen gesprochen haben, besiedelt wurden. Im Falle der Schweiz besteht die institutionelle Mehrsprachigkeit auf der Ebene des Bundes erst seit dem 19. Jahrhundert, denn die alte Eidgenossenschaft war bis 1798 deutschsprachig, wobei die beiden anderen Sprachen Französisch und Italienisch ebenfalls Anwendung fanden und das nicht nur als Sprachen des Volkes, sondern auch bei den aristokratischen Eliten. Aber vor dem 19. Jahrhundert hatten die Sprachen Französisch und Italienisch als Amtssprachen nur geringe Bedeutung. In der schweizerischen Bundesverfassung von 1848 wurden dann die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch als Nationalsprachen festgelegt. Das Rätoromanische fand erst 1938 als Amtssprache der Schweiz Anerkennung, wobei auch nur in Kontakt mit Sprechern dieser Sprache. Hier gibt es wieder einen Unterschied zu Belgien, denn dort finden sich in der aktuellen Fassung der Verfassung keine expliziten Angaben zu den Amtssprachen. Es wird lediglich genau auf die Gliederung in Regionen, Gemeinschaften und auf die Sprachgebiete eingegangen.

Folglich handelt es sich beim Territorialitätsprinzip zwar um eine Gemeinsamkeit zwischen diesen beiden Staaten, aber die Territorialität wird in beiden Staaten anders praktiziert, da es in Belgien diese Spracherleichterungen in manchen Regionen gibt und da es mehr mehrsprachige Gebiete gibt, denn neben Brüssel sind auch die Gemeinden, die zur deutschen Sprachregion gehören zweisprachig, da zwar die Verwaltung auf Deutsch funktioniert, aber in anderen Bereichen teilweise auf das Französische zurückgegriffen werden muss.

Im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit nach dem Territorialprinzip steht der **sprachliche Föderalismus** nach Siguan. Sowohl die Schweiz als auch Belgien sind föderale Staaten und das nicht nur in Bezug auf die Sprachen. Die Schweiz ist seit ihrer Gründung 1848 ein föderaler Staat, da sie sich aus unterschiedlichen Gebieten, die sich im Laufe der Geschichte miteinander verbündet und verbunden haben, zusammensetzt. Belgien ist zwar auch ein föderaler Staat, aber nicht schon seit seiner Gründung im Jahre 1830. Belgien hat sich erst zu einem solchen hin entwickelt und 1994 wurde Belgien dann offiziell zu einem föderalen Staat. Belgien gliedert sich seither sowohl in drei Gemeinschaften als auch in drei Regionen, wobei sich diese doppelte föderale Gliederung aus dem Konflikt und den unterschiedlichen Ansichten der Flamen und Wallonen ergibt, denn die Flamen wollten Selbstbestimmung im Bereich der Kultur und Wallonen hingegen ging es um sozioökonomische Selbstbestimmung.

Im Zusammenhang mit dem sprachlichen Föderalismus stehen auch die Grenzen zwischen den jeweiligen Sprachgebieten. In beiden Staaten fand die Konstituierung dieser Sprachgrenzen bereits im Laufe der Geschichte statt, denn sie ergaben sich aus den Siedlungsgebieten der jeweiligen Sprachgemeinschaften. Im Falle der Schweiz ist die Sprachengrenze zwischen dem deutschen Sprachgebiet, dem französischen Sprachgebiet und dem italienischen Sprachgebiet seit dem Mittelalter relativ stabil. Nur die Sprachgrenze zwischen dem rätoromanischen Sprachgebiet und dem deutschen Sprachgebiet hat sich zu Ungunsten des rätoromanischen verschoben, da die Deutschsprachigen die Sprecher des Rätoromanischen immer weiter in die Bündner Täler zurückgedrängt haben.

Auch in Belgien entstand die Sprachgrenze sehr früh, wobei die endgültige Festlegung der Sprachgrenze erst im Jahr 1962 stattfand. Wobei es davor immer wieder zu kleinen Verschiebungen zugunsten der Frankophonen kam, denn viele von ihnen siedelten sich in den Brüsseler Randgemeinden an, sodass diese zu französischsprachigen Gebieten wurden. Heute sind diese Gebiete rund um Brüssel offiziell zweisprachig ebenso wie manche Gemeinden entlang der Sprachgrenze in denen es einen größeren Anteil der Anderssprachigen gibt. Doch diese Festlegung der Sprachengrenze, ging nicht ohne Probleme vonstatten, denn manche Gebiete wechselten ihre Sprachzugehörigkeit, was vor allem den Französischsprachigen missfiel.

Diese beiden Prinzipien besagen, zusammenfassend gesagt, dass jede der in den beiden Staaten gesprochenen Sprachen einem bestimmten Gebiet zugeordnet ist und somit jeder Bürger sich in der öffentlichen Kommunikation mit Behörden, vor Gericht, in den Schulen und auch an den Arbeitsplätzen der betreffenden Sprache des Gebietes bedienen muss. Aber im Falle beider Staaten ist in der Verfassung die Sprachenfreiheit, also die freie Wahl der Sprache, verankert. Mit anderen Worten gilt zwar die Sprachenfreiheit in beiden Staaten, aber diese bezieht sich aufgrund der beiden vorher besprochenen Prinzipien nur auf den privaten Bereich, denn im öffentlichen Bereich ist immer die jeweilige Amtssprache des betreffenden Gebietes anzuwenden. Daher ist die Sprachenfreiheit durch den sprachlichen Föderalismus und das Territorialprinzip eingeschränkt.

5.2. Übersetzungsregime in der Schweiz und Belgien

In Kapitel 2 wurde ebenfalls auf die Übersetzungsregime nach Meylaerts näher eingegangen. Nach dieser Einteilung sind sowohl die Schweiz als auch Belgien Staaten in denen es eine Kombination aus institutioneller Einsprachigkeit mit institutioneller Mehrsprachigkeit gibt. In beiden Fällen bezieht sich die institutionelle Einsprachigkeit auf die Ebene der Gemeinschaften oder Regionen bzw. auf die Kantone oder im Falle der mehrsprachigen Kantone auf die Gemeinden bzw. Bezirke. Die institutionelle Mehrsprachigkeit hingegen bezieht sich in beiden Fällen auf den Bundesstaat selbst, denn dieser muss aufgrund der drei bzw. vier Sprachen, die in dem jeweiligen Staatsgebiet gesprochen werden, auch in diesen Sprachen kommunizieren.

In Belgien ist dies auch der Fall, denn dort werden alle Gesetze, Dekrete und anderen öffentlichen Mitteilungen auf Französisch und auch Niederländisch veröffentlicht und auch ins Deutsche übersetzt. Auch einige der Gesetze sind bereits ins Deutsche übersetzt worden und weitere Gesetze werden auch ins Deutsche übersetzt. Mit den Übersetzungen ins Deutsche ist die SCAT beauftragt, die sich darum kümmert und die deutschen Fassungen der Gesetze und andere öffentlicher Mitteilungen auf ihrer Homepage veröffentlicht. Aber dennoch müssen die Deutschsprachigen Französisch beherrschen, da nicht in allen Bereichen Übersetzungen ins Deutsche angefertigt werden bzw. es noch eine Weile dauern wird, bis alle Gesetze und Verordnungen ins Deutsche übersetzt worden sind.

In der Schweiz hingegen funktioniert der Bund zu einem Großteil nur in drei Sprachen, und zwar Deutsch, Französisch und Italienisch. Rätoromanisch findet nur dann Anwendung, wenn sich ein Gesetz auch auf diese Sprachgemeinschaft bezieht und im Verkehr mit Personen, die der rätoromanischen Sprachgemeinschaft angehören. Für das Rätoromanische gibt es auf der Ebene des Bundes keinen eigenen Übersetzungsdienst innerhalb des zentralen Sprachdienstes, sondern es gibt nur eine Person in der Abteilung Terminologie des Zentralen Sprachdienstes, die sich um die Übersetzungen ins Rätoromanische kümmert. Für die anderen drei Sprachen gibt es Übersetzungsdienste auf Bundesebene. Daher müssen die Sprecher des Rätoromanischen zweisprachig sein, um sich in allen Bereichen verständigen zu können und um auch alle öffentlichen Mitteilungen und nicht übersetzten Gesetze verstehen zu können.

Auf der Ebene der Kantone herrscht mit Ausnahme der vier mehrsprachigen Kantone institutionelle Einsprachigkeit, wobei auch in den mehrsprachigen Kantonen bei den dezentralisierten Behörden institutionelle Einsprachigkeit vorherrscht, außer im Falle der mehrsprachigen Gemeinden. Bei den zentralen Behörden der mehrsprachigen Kantone muss institutionelle Mehrsprachigkeit vorherrschen, da sich jeder Bürger des Kantons in jeder der Amtssprachen an eine Kantonsbehörde aufgrund der Sprachenfreiheit wenden können muss.

In Belgien ist das genauso, denn auf der Ebene der Gemeinschaften und Regionen herrscht institutionelle Einsprachigkeit. Wobei es hier die Ausnahme mit der Region Brüssel-Hauptstadt gibt, die offiziell zweisprachig ist. Zudem gibt es auch noch die sogenannten Fazilitätengemeinden, die in bestimmten Bereichen auch institutionelle Mehrsprachigkeit praktizieren.

5.3. Umgang mit den Sprachen des Staates

Nun stellt sich die Frage, wie mit den Sprachen im Allgemeinen in diesen beiden Staaten umgegangen wird. In Belgien werden alle drei Sprachen respektiert, aber die Sprachen Französisch und Niederländisch finden vermehrt Anwendung, da Gesetze, Dekrete und dergleichen zuerst in diesen beiden Sprachen verfasst werden, außer in der deutschsprachigen Region und dann erst ins Deutsche übersetzt werden, sofern sie für die deutschsprachige Region von Bedeutung sind. Aber, dass die beiden Sprachen Französisch und Niederländisch gleichberechtigt nebeneinander verwendet werden, war nicht immer der Fall. Denn bei der Staatsgründung von Belgien im Jahre 1830 war Französisch die einzige Amtssprache des Landes. Ganz Belgien funktionierte auf Französisch, obwohl ein Großteil der Bevölkerung und zwar der in Flandern, Flämisch sprach. Flämisch eroberte erst nach und nach weitere Anwendungsbereiche, bis es 1898 zum Gleichstellungsgesetz kam, wobei die Gesetzestexte schon vorher ins Niederländische übersetzt werden konnten, aber diese Übersetzungen keine Rechtsgültigkeit hatten. So wurden nach 1898 nach und nach alle Gesetze und Gesetzbücher ins Niederländische übertragen. Die Deutschsprachigen werden respektiert und es kommt zur Übersetzung der wichtigen Texte in diese Sprache. Mit anderen Worten die deutschsprachige Minderheit wird geschützt, auch wenn bei dieser Sprachgruppe individuelle Mehrsprachigkeit gefordert wird, da eben nicht alles rein auf Deutsch funktioniert. Zudem gehört das deutsche Sprachgebiet zur Wallonischen Region.

Zum Umgang mit der individuellen Mehrsprachigkeit sei in Bezug auf Belgien noch angemerkt, dass sehr viele Flamen auch Französisch fließend beherrschen und sich daher auch problemlos in dieser Sprache ausdrücken können. Bei den Wallonen, also den Französischsprachigen sieht die Sache schon etwas anders aus, denn diese lernen zwar auch in der Schule Niederländisch, aber nicht im gleichen Umfang wie die Flamen Französisch. Daher können sie auch nur schlecht Niederländisch sprechen.

Zwischen den Flamen und den Wallonen herrscht seit Jahren ein Sprachenkonflikt, der sich aus der Geschichte und der Ungleichbehandlung der Sprachen ergibt. Dieser Sprachenkonflikt wirkt sich aber auch immer wieder auf die Politik des Landes aus. Man schaue sich nur die Staatskrise der Jahre 2010-2011 genauer an, wo der Sprachenkonflikt und der Nationalitätenkonflikt lange Zeit die Bildung einer stabilen Regierung verhindert hat.

In der Schweiz hingegen gibt es keinen Sprachenkonflikt, zumindest wird er nicht offen ausgetragen und er spielt auch nicht immer wieder in die Politik hinein. Zwar herrschen zwischen den Sprachgruppen, und hier vor allem zwischen den Deutschsprachigen und den Französischsprachigen kleinere Konflikte, aber diese haben keine Auswirkungen auf die Politik. Das Problem ist hier vor allem die Tatsache, dass die Französischsprachigen in der Schule Hochdeutsch lernen, aber in den deutschsprachigen Gebieten vorwiegend Schweizerdeutsch gesprochen wird, was die Französischsprachigen nicht verstehen, da sie das in der Schule nicht gelernt haben.

Ansonsten sei zum Umgang mit den Sprachen in der Schweiz gesagt, dass mehrheitlich die Sprachen Deutsch und Französisch gesprochen werden, da diese beiden Gemeinschaften die größten des Landes sind. Italienisch und Rätoromanisch sind Minderheiten, die laut Verfassung geschützt werden müssen, was auch der Fall ist. Aber Italienisch kommt wesentlich mehr zur Anwendung auf der Ebene des Bundes und die Gesetze und andere öffentliche Mitteilungen werden auch in dieser Sprache veröffentlicht. Rätoromanisch wird eher weniger verwendet und ist auch keine gleichberechtigte Amtssprache mit den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Was sich auch dadurch ausdrückt, dass nicht alle Gesetze ins Rätoromanische übersetzt werden und dass diese Sprache in den Bundesbehörden auch kaum in den Debatten Anwendung findet. Daher sind die Rätoromanen zur individuellen Mehrsprachigkeit gezwungen.

5.4. Sprachgesetzgebung

Zur Sprachgesetzgebung sei gesagt, dass es in beiden Staaten sehr umfangreiche Gesetzesartikel dazu gibt, welche die Sprachenfrage regeln und in beiden Staaten werden, soweit es analysiert werden konnte, diese Gesetze auch in die Tat umgesetzt. Hier gibt es aber auch einen großen Unterschied zwischen den beiden Staaten Schweiz und Belgien: In Belgien ist die Sprachgesetzgebung eine Angelegenheit des Bundes außer in der Verwaltung und in der Schweiz gibt es neben den Sprachgesetzen des Bundes auch noch jene auf der Ebene der Kantone, denn jeder Kanton kann seine Sprachenfrage selbst regeln und das in allen Bereichen.

Nun sollen in aller Kürze die drei Bereiche Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen in Bezug auf die Sprachgesetzgebung miteinander verglichen werden:

In Belgien müssen alle Gesetze sowohl auf Französisch als auch auf Niederländisch veröffentlicht werden, wobei diese Gesetze meistens nicht übersetzt, sondern parallel in beiden Sprachen verfasst werden. Aus diesem Grund kann es zu Abweichungen kommen, welche dann bereinigt werden müssen. Auf der Ebene der Regionen müssen alle Dekrete und Verordnungen neben der Sprache des betreffenden Sprachgebietes auch immer in die jeweils andere Sprache übersetzt werden. Im Falle der wallonischen Region müssen die Texte auch ins Deutsche übersetzt werden, da das deutsche Sprachgebiet ein Teil der wallonischen Region ist. Im Falle der Veröffentlichungen des Parlaments der deutschsprachigen Gemeinschaft müssen diese in die beiden anderen Amtssprachen übersetzt werden und dann im belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden.

In der Schweiz werden alle Gesetze auf der Ebene des Bundes in die drei gleichberechtigten Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch übersetzt. Ins Rätoromanische werden nur manche übersetzt. Auf der Ebene der Kantone herrscht bei der Gesetzgebung Einsprachigkeit, außer im Falle der mehrsprachigen Kantone, denn in deren Fällen müssen alle Gesetze in alle Amtssprachen des Kantons übersetzt werden. Wobei die Kantonsverfassungen auch alle in die anderen Amtssprachen der Schweiz mit Ausnahme des Rätoromanischen übersetzt werden.

Im Bereich der Verwaltung gibt es in Belgien ganz genaue Sprachengesetze, die genau festlegen, wie mit welchen Texten verfahren werden muss und in welchen Sprachen kommuniziert wird. Hier kann nicht im Detail darauf eingegangen werden, aber die wichtigsten Punkte sollen dennoch zusammenfassend Erwähnung finden: In den lokalen Dienststellen auf der Ebene der Sprachregionen wird in der Kommunikation mit Brüssel und anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes die jeweilige Sprache des Sprachgebietes verwendet. Im Falle der Malmedyer Gemeinden und des deutschen Sprachgebietes sind es Deutsch und Französisch und im Falle der Gemeinden an der Sprachengrenze sind es die Sprachen Französisch und Niederländisch. Wobei aber dazu gesagt werden muss, dass einige der Dokumente (es ist auch wieder genau festgelegt welche) bei Bedarf auch in eine der anderen Landessprachen übersetzt werden müssen, auch wenn es sich dabei um keine Gemeinden mit Spracherleichterungen oder eine offiziell mehrsprachige Gemeinde handelt. Ein Französischsprachiger, der in Flandern wohnt kann sich folglich manche seiner Dokumente bei Bedarf ins Französische übersetzen lassen. Aber auch bei den regionalen Dienststellen darf unter gewissen genau geregelten Voraussetzungen in eine der anderen Landessprachen übersetzt werden.

In der Schweiz hingegen funktioniert die zentralisierte Verwaltung auf der Ebene des Bundes in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch und in der Kommunikation mit den Sprechern des Rätoromanischen auf Rätoromanisch. In den einsprachigen Kantonen funktioniert die Verwaltung ohne Ausnahme in der jeweiligen Amtssprache des Kantons und im Falle der mehrsprachigen Kantone funktioniert die zentrale Verwaltung des Kantons in allen Amtssprachen des Kantons und die dezentralisierte Verwaltung des Kantons, also auf der Ebene der Gemeinden bzw. Bezirke funktioniert in der jeweiligen Amtssprache bzw. im Falle der mehrsprachigen Gemeinden in den Amtssprachen.

Im Falle des Gerichtswesens ist in Belgien die Gerichtssprache abhängig vom Gerichtsort bzw. im Falle der höheren Instanzen von der Sprache, in welcher das beanstandete Urteil verfasst wurde. Wobei die Gerichtssprache in Einvernahme mit allen Parteien geändert werden kann, was dann aber eine Verlegung des Gerichtsortes zur Folge hat. In der Schweiz werden im Bundesgericht alle vier Amtssprachen verwendet und in den einsprachigen Kantonen immer die Sprache des Kantons. Bei den mehrsprachigen Kantonen kommt immer die Sprache zur Anwendung, die im jeweiligen Gerichtsbezirk Amtssprache ist.

Hier sieht man einen deutlichen Unterschied zwischen der Schweiz und Belgien, denn in Belgien können unter gewissen Voraussetzungen auch Übersetzungen in eine der anderen Landessprachen angefertigt werden, auch wenn diese in dem betreffenden Gebiet gar keine Amtssprache ist. In der Schweiz ist das eigentlich nicht möglich.

6. Schlusswort

Die hier vorliegende Masterarbeit hat sich mit der Sprachpolitik und der Übersetzungspolitik in Belgien und der Schweiz auseinandergesetzt. Mein Erkenntnisinteresse galt dabei der Erforschung des Umgangs mit Sprachen im Bereich der Sprachpolitik und der Übersetzung in zwei mehrsprachigen Gesellschaften. Aber auch mit der Frage nach der Gleichberechtigung von Sprachen in diesen mehrsprachigen Gesellschaften habe ich mich befasst. Eine weitere Frage, die sich mir am Anfang gestellt hat, war, ob Sprachkonflikte oder das Fehlen von Sprachkonflikten Einfluss auf die Übersetzungspolitik von mehrsprachigen Gesellschaften haben.

In einem ersten Schritt wurden für diese Arbeit wichtige Begriffe kurz definiert und festgelegt welche Definition den in dieser Masterarbeit verwendeten Begriffen zugrunde liegt. Neben wichtigen Konzepten wie Amtssprache, Nationalsprache, Minderheitensprache, Regionalsprache, wurde auch auf Begriffe wie Mehrsprachigkeit, Bilingualismus und Diglossie etwas eingegangen. Aber auch die Begriffe Translation, Sprachpolitik, Sprachkontakt und Sprachkonflikt mussten erläutert werden, denn sie spielen in dieser Arbeit eine wichtige Rolle.

Danach wurden wichtige Konzepte in Bezug auf Mehrsprachigkeit, Sprachpolitik und Übersetzungsregime näher erläutert. Was dazu diente die beiden hier in dieser Arbeit besprochenen Staaten genauer einordnen zu können. Dabei hat sich schon ergeben, dass sich die Staaten Schweiz und Belgien in diesen Bereichen ähneln, denn beide Staaten lassen sich immer in die gleichen Kategorien einordnen. Bei den Formen der Mehrsprachigkeit nach Riehl hat sich ergeben, dass die beiden Staaten mehrsprachige Staaten sind, welche das Territorialitätsprinzip praktizieren. In diesem Bereich ergaben sich in weiterer Folge dann dennoch Unterschiede, denn die Umsetzung dieses Territorialprinzips erfolgt in beiden Staaten nicht gänzlich gleich. Während die Schweiz es relativ streng durchsetzt und keine Ausnahmen macht, auch nicht, wenn es in einem Gebiet sprachliche Minderheiten einer der anderen Landessprachen gibt, bestehen in Belgien sehr wohl so genannte Spracherleichterungen in ein paar wenigen Gemeinden, die den Angehörigen der anderen großen Sprachregion das Leben erleichtern sollen. Obwohl diese Spracherleichterungen lediglich eine Übergangslösung darstellen sollten, wurden sie bis heute mehr oder weniger beibehalten.

Eine weitere Kategorisierung war jene nach der Sprachpolitik nach Siguan. Auch hier fallen beide Staaten in die gleiche Kategorie und zwar jene des sprachlichen Föderalismus. Auch hier ist auf den vorher genannten Unterschied in Bezug auf die Umsetzung zu verweisen. Hinzu kommt aber auch noch, dass die beiden Staaten den Föderalismus nicht gleich lange praktizieren. So besteht dieser in der Schweiz seit der Staatsgründung im Jahre 1848, in Belgien ist das nicht der Fall, denn dieser Staat ist erst nach mehreren Staatsreformen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einem föderalen Staat geworden.

Die dritte Kategorisierung ist jene der Übersetzungsregime nach Meylaerts. Auch hier fallen beide Staaten in die gleiche Kategorie. Diese ist die der institutionellen Einsprachigkeit in Kombination mit institutioneller Mehrsprachigkeit. Wobei bei beiden Staaten die institutionelle Mehrsprachigkeit fast ausschließlich auf der Ebene des Bundes praktizieren und die der institutionellen Einsprachigkeit auf der Ebene der Gemeinschaften und Regionen im Falle von Belgien und jener der Kantone und Gemeinden im Falle der Schweiz. Wobei hier auf ein paar Punkte zu verweisen ist: In Belgien gibt es aber auch auf der Ebene der Regionen institutionelle Mehrsprachigkeit, denn in der Region Brüssel-Hauptstadt gibt es zwei Amtssprachen, nämlich Französisch und Flämisch und in der wallonischen Region wird in den deutschsprachigen Gemeinden neben Französisch auch Deutsch gesprochen und dieses kommt natürlich auch in den Behörden und Gerichten zur Anwendung. Bei der Schweiz sei gesagt, dass nicht alle Kantone einsprachig sind, daher müssen auch hier bei der institutionellen Einsprachigkeit Abstriche gemacht werden, denn in den mehrsprachigen Kantonen kommen zumindest in der zentralen kantonalen Verwaltung alle Amtssprachen des Kantons zur Anwendung. Die Einsprachigkeit ist in diesen Kantonen dann meistens auf der Ebene der Gemeinden und Bezirke gegeben, wobei es auch hier das eine oder andere mehrsprachige Gebiet gibt.

Hieran sieht man schon, dass Gemeinsamkeiten, die an der Oberfläche bestehen, bei näherer Betrachtung doch auch Unterschiede beherbergen können.

Im dritten Kapitel wurde ausführlich auf Belgien, dessen Geschichte, die Staatsstruktur, die Sprachlandschaft und die Sprachgesetzgebung in den Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen eingegangen. Kurz zusammengefasst lässt sich sagen, dass der Sprachenkonflikt, der in diesem Staat immer wieder zutage tritt und auch immer wieder die Politik beeinflusst, ein Produkt der historischen Entwicklung dieses Staates ist. Die unterschiedlichen Siedler haben in die unterschiedlichen Gebiete ihre Sprachen gebracht und diese Sprachräume sind im Großen und Ganzen bis heute bestehen geblieben. Ein Grund, vermutlich sogar der Hauptgrund des heutigen Sprachenkonflikts in Belgien ist die immer wieder bestehende Unterdrückung der flämischen Sprache, obwohl die Sprecher dieser Sprache meistens die Bevölkerungsmehrheit bildeten. Im Unterkapitel über die Gliederung des Staates wurde gezeigt, dass es in Belgien eine zweifache föderale Gliederung gibt, im Unterschied zur Schweiz. Diese begründet sich mit den unterschiedlichen Ansichten der Flamen und der Wallonen über die Autonomie. Im Teil über die Sprachlandschaft wurde gezeigt, dass die territoriale Einsprachigkeit nicht vollständig gegeben ist, da es ein paar Gemeinden mit Spracherleichterungen für die jeweils anderssprachigen gibt. Dieser Umstand führt dazu, dass in Belgien vermehrt auf Übersetzungen, nicht nur auf der Bundesebene, sondern auch auf der Ebene der Regionen und Gemeinschaften, zurückgegriffen werden muss. Es ist in den Sprachgesetzen, die danach behandelt wurden, sehr genau festgelegt, was in welcher Sprache zu verfassen ist und in welche Sprache was unter welchen Voraussetzungen zu übersetzen ist. Wobei in manchen Bereichen nach Bedarf in jede Sprache übersetzt werden darf.

Im vierten Kapitel wurde strukturgleich wie Belgien die Schweiz behandelt und hier wurde auch wieder auf dessen Geschichte, die Staatstruktur, die Sprachlandschaft und die Sprachgesetzgebung in den Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen näher eingegangen. Kurz zusammengefasst lässt sich sagen, dass auch hier die Siedlungsgeschichte und die Sprachen der Siedler und die darauffolgenden historischen Ereignisse die heutige Sprachensituation herbeigeführt haben. Diese Siedler haben unterschiedliche Sprachen in die diversen Gebiete gebracht und auch danach, durch die politischen Ereignisse und neuen Gebietszusammenschlüsse hat sich die heutige Sprachlandschaft herausgebildet, die im Großen und Ganzen seit dem Mittelalter Bestand hat. Im Unterkapitel über die Gliederung des Staates wurde festgestellt, dass von den sechsundzwanzig Kantonen die Mehrheit (17) rein einsprachig Deutsch sind, einer einsprachig Italienisch, vier einsprachig Französisch und vier mehrsprachig sind. Bei den vier mehrsprachigen Kantonen sind drei zweisprachig Deutsch und Französisch und einer dreisprachig Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch. Im Gegensatz zu Belgien gibt es nicht nur auf der Bundesebene Sprachgesetze, denn in Belgien obliegt die Sprachgesetzgebung dem Bundesstaat, sondern auch auf kantonaler Ebene. Diese Sprachgesetze wurden dann in einem weiteren Unterkapitel näher besprochen, wobei zuerst auf die des Bundes und dann auf jene der mehrsprachigen Kantone eingegangen wurde. Hier wurde festgestellt, dass das Rätoromanische auf der Ebene des Bundes nur einen geringen Rang hat und nur im Kontakt mit Sprechern dieser Sprache Anwendung findet. Daher werden auf der Bundesebene vor allem die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verwendet und alle Gesetze und alles im Bereich der Verwaltung und des Gerichtswesens in diesen Sprachen behandelt. Auf kantonaler Ebene funktionieren die einsprachigen Kantone nur in ihrer einen Amtssprache und in den mehrsprachigen Kantonen sind fast ausschließlich die zentralen kantonalen Verwaltungen und die Gesetzgebung mehrsprachig, denn innerhalb des Kantons sind die Gemeinden bzw. Bezirke in den meisten Fällen rein einsprachig. Mit anderen Worten sind innerhalb der mehrsprachigen Kantonen die Sprachgebiete genau festgelegt und es gibt nur sehr wenige mehrsprachige Gebiete.

Danach wurden die beiden Staaten miteinander verglichen und es wurde festgestellt, dass es zwar Gemeinsamkeiten gibt, aber dennoch einige Unterschiede. Diese bestehen vor allem im Umgang mit den Sprachen selbst und in der Sprachenpolitik.

Um auf die Forschungsfragen zurückzukommen sei folgendes angemerkt:

Die erste Forschungsfrage lautete: Wie wird in mehrsprachigen Gesellschaften mit Sprachen im Bereich der Sprachenpolitik und der Übersetzung in unterschiedlichen Bereichen umgegangen? In mehrsprachigen Gesellschaften wird, zumindest im Falle dieser beiden Staaten, genau festgelegt was in welchem Bereich in welche Sprache zu übersetzen ist. So legen beide Staaten fest in welchen Sprachen die Gesetze oder auch Formulare und amtlichen Mitteilungen zu übersetzen sind, wobei in der Schweiz diese Übersetzung nur in den mehrsprachigen Kantonen auf kantonaler Ebene und auf der Ebene des Bundes angefertigt werden. In den rein einsprachigen Gebieten gibt es keine Übersetzung, zumindest nicht offiziell. Es wird in den Sprachgesetzen auch genau festgelegt, wann welche Sprache zur Anwendung kommen soll. In der Schweiz wird in den Sprachgesetzen, sowohl auf Ebene des

Bundes, als auch auf der Ebene der Kantone genau festgelegt, welche Sprache(n) die Amtssprache(n) ist/sind. In Belgien wird sehr viel übersetzt und das nicht nur auf der Bundesebene, sondern teilweise auch in den Regionen und Provinzen, wobei es dafür recht genaue Regelungen gibt.

Die zweite Forschungsfrage lautete: Sind die betreffenden Sprachen in einem mehrsprachigen Staat gleichberechtigt? Das ist in jedem Staat unterschiedlich. In Belgien werden jetzt die beiden „großen“ Sprachen relativ gleichberechtigt behandelt, und auch den deutschsprachigen wurden einige Rechte, auch das Recht auf Übersetzung zuerkannt und es gibt sogar einen eigenen Übersetzungsdienst der mit der Aufgabe betraut ist, die belgischen Gesetze ins Deutsche zu übertragen. Daher kann im Falle von Belgien von einer Gleichberechtigung gesprochen werden, obwohl es keine deutschsprachige Region gibt, sondern diese zur wallonischen Region gezählt wird. Im Falle der Schweiz sieht die Sache etwas anders aus, denn da steht schon in der Verfassung, dass nur die Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch gleichberechtigte Amtssprachen des Bundes sind. Das Rätoromanische ist zwar auch Amtssprache, aber nur in der Kommunikation mit Sprechern dieser Sprache und in Graubünden. Also werden die Sprachen nicht gleich behandelt.

Die dritte Forschungsfrage lautete: Hat das Bestehen oder Nichtbestehen eines Sprachenkonflikts Einfluss auf die Übersetzungen in die jeweils andere(n) Amtssprache(n) in einem mehrsprachigen Staat? Hier muss mit Ja geantwortet werden, denn in der Schweiz wird nur auf Bundesebene und in den mehrsprachigen Kantonen übersetzt. Es gibt im Gesetz keinen Hinweis darauf, dass für einen deutschsprachigen, der im französischen Sprachgebiet lebt, Übersetzungen oder gar Spracherleichterungen vorgesehen sind. Denn in der Schweiz gilt: wer das Sprachgebiet wechselt, wenn er umzieht muss sich sprachlich anpassen. Das ist eigentlich in Belgien auch der Fall, aber es gibt genau festgelegte Gemeinden die mit Spracherleichterungen ausgestattet sind. Dass in Belgien vermehrt auf Übersetzungen zurückgegriffen wird und diese auch per Gesetz erlaubt sind, in manchen Bereichen auch in den rein einsprachigen Gebieten, ist eine Folge des Sprachenkonflikts, denn dadurch müssen den Sprachgemeinschaften immer wieder Zugeständnisse gemacht werden, wobei, wie die Geschichte zeigt, waren und sind es vor allem die Französischsprachigen, welche diese Spracherleichterungen von den Flamen fordern, auch wenn sie im flämischen Staatsgebiet leben. Daher werden diese Zugeständnisse den Flamen per Gesetz ebenfalls gemacht um ihnen nicht das Gefühl der Benachteiligung zu geben und um den Sprachenkonflikt etwas zu dämpfen. Siehe hier auch die Lösung des Zankapfels Brüssel-Halle-Vilvoorde, das ebenfalls im Kapitel über die Geschichte Belgiens besprochen wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es neben den Gemeinsamkeiten zwischen Schweiz und Belgien auch Unterschiede gibt. Vor allem im Bereich der Umsetzung des Territorialitätsprinzips, im Umgang mit den Sprachen und der in diesem Zusammenhang stehenden Übersetzungs- und Sprachenpolitik.

7. Quellenverzeichnis

7.1. Monografien

Berge, Frank/ Grasse, Alexander. 2003. *Belgien – Zerfall oder föderales Zukunftsmodell? Der flämisch-wallonische Konflikt und die Deutschsprachige Gemeinschaft*. Opladen: Leske + Budrich.

Fahrni, Dieter. 2002⁹. *Schweizer Geschichte. Ein historischer Abriss von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Zürich: Pro Helvetia.

Hecking, Claus. 2003. *Das politische System Belgiens*. Opladen: Leske + Budrich.

Im Hof, Ulrich. 2007⁸. *Geschichte der Schweiz*. Stuttgart: Kohlhammer Urban.

Kremnitz, Georg. 1994². *Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit. Institutionelle, gesellschaftliche und individuelle Aspekte*. Wien: Braumüller.

Linder, Wolf. 2005². *Schweizerische Demokratie. Institutionen Prozesse Perspektiven*. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag.

Moeckli, Silvano. 2013³. *Das politische System der Schweiz verstehen. Wie funktioniert es – wer partizipiert – Was resultiert*. Mörschwil: KLV.

Riehl, Claudia Maria. 2014^{3a}. *Sprachkontaktforschung eine Einführung*. Tübingen: Narr Verlag.

Riehl, Claudia Maria. 2014b. *Mehrsprachigkeit eine Einführung*. Darmstadt: WBG.

Sigg, Oswald. 1996. *Die politische Schweiz*. Zürich: Pro Helvetia Schweizer Kulturstiftung.

Siguan, Miguel. 2001. *Die Sprachen im vereinten Europa*. Tübingen: Stauffenberg.

Treude, Michael. 1996. *Zweisprachigkeit in Belgien. Forschungsbericht, historische und juristische Perspektiven*. Veithöchheim bei Würzburg: Wissenschaftlicher Verlag A. Lehmann.

Uriel, Weinreich. 1976. *Sprachen in Kontakt. Ergebnisse und Probleme der Zweisprachigkeitsforschung*. München: Beck.

Witt, Jörg. 2010. *Wohin steuern die Sprachen Europas? Probleme der EU-Sprachpolitik*.

7.2. Sammelbände

Goebel, Hans (Hg.). 1996. *Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. I*. Berlin: de Gruyter

Helfrich, Uta/Riehl, Claudia Maria (Hgg.). 1994. *Mehrsprachigkeit in Europa – Hindernis oder Chance?* Heidelberg: Gottfried Egert Verlag.

Herling, Sandra/Patzelt, Carolin (Hgg.) 2013. *Weltsprache Spanisch. Variation, Soziolinguistik und geographische Verbreitung des Spanischen*. Stuttgart: Ibidem.

Kade, Otto. 1968a. *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.

Klöti, Ulrich et al. 2006⁴. *Handbuch der Schweizer Politik*. Zürich: Verlag Neue Züricher Zeitung.

Koll, Johannes (Hg.). 2007a. *Belgien. Geschichte, Politik, Kultur, Wirtschaft*. Münster: Aschendorff Verlag GmbH & Co KG.

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.). 1988. *Die Schweiz*. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: Verlag W. Kohlhammer

Nelde, Peter. 1983. *Theorie, Methoden und Modelle der Kontaktlinguistik*. Bonn: Dümmler.

Neubert, Albrecht. 1968. *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie.

Wirrer, Jan. 2000. *Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

7.3. Sammelbandeinträge

Im Hof, Ulrich. 1988. Die Geschichte der Schweiz. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.). 1988. *Die Schweiz*. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: Verlag W. Kohlhammer, 45-78.

Kade, Otto. 1968b. Kommunikationswissenschaftliche Probleme der Translation. IN: Neubert, Albrecht. 1968. *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie, 3-19.

Koll, Johannes. 2007b. Geschichtlicher Überblick. In: Koll, Johannes (Hg.). *Belgien. Geschichte, Politik, Kultur, Wirtschaft*. Münster: Aschendorff Verlag GmbH & Co KG, 5-44.

Lüdi, Georges. 1996. Mehrsprachigkeit. IN: Goebel, Hans (Hg.). *Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1. Berlin: de Gruyter, 234- 245.

Nelde, Peter H.. 1994. Sind Sprachkonflikte vermeidbar? IN: Helfrich, Uta/Riehl, Claudia Maria (Hgg.). *Mehrsprachigkeit in Europa – Hindernis oder Chance?* Heidelberg: Gottfried Egert Verlag, 115-125.

Nelde, Peter. 1983. Plädoyer für eine Linguistik von Sprachen in Kontakt. IN: Nelde, Peter. *Theorie, Methoden und Modelle der Kontaktlinguistik*. Bonn: Dümmler, 3-13.

Radatz, Hans-Ingo. 2013. Regionalsprachen und Minderheitensprachen. IN: Herling, Sandra/Patzelt, Carolin (Hgg.) *Weltsprache Spanisch. Variation, Soziolinguistik und geographische Verbreitung des Spanischen*. Stuttgart: Ibidem, 71-94.

Vatter, Adrian. 2006a. Föderalismus. In: Klöti, Ulrich et al. *Handbuch der Schweizer Politik*. Zürich: Verlag Neue Züricher Zeitung, 79-102.

Vatter, Adrian. 2006b. Kantone. In: Klöti, Ulrich et al. *Handbuch der Schweizer Politik*. Zürich: Verlag Neue Züricher Zeitung, 203-233.

Wirrer, Jan. 2000. Vorwort. IN: Wirrer Jan. *Minderheiten- und Regionalsprachen in Europa*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 7-10.

7.4. Lexika

Bußmann, Hadumod. 2008. *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

Glück, Helmuth. 2005. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler.

7.5. Einträge in Lexika

Ammon, Ulrich. 2005a. Nationalsprache. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 432.

Ammon, Ulrich. 2005b. Sprachnation. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 622f.

Ammon, Ulrich. 2005c. Standardsprache. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 643.

Ammon, Ulrich. 2005d. Kodifizierung. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 325.

Ammon, Ulrich. 2005e. Diglossie. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 145.

Ammon, Ulrich. 2005f. Sprachpolitik. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 626.

Ammon, Ulrich. 2005g. Sprachlenkung. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 621f.

Ammon, Ulrich. 2005h. Sprachenpolitik. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 612.

Andresen, Helga. 2005a. Erstsprache. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 178.

Andresen, Helga. 2005b. Zweitsprache. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 759.

Bußmann, Hadumod. 2008. Nationalsprache. IN: Bußmann, Hadumod. *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, 464f.

Gippert, Jost. 2005a. Multilingualismus. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 427.

Gippert, Jost. 2005b. Bilingualismus. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 102f.

Gippert, Jost. 2005c. Sprachkontakt. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 620.

Glück, Helmuth. 2005. Staatssprache. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 641.

Raith, Joachim. 2005a. Sprachkonflikt. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 620.

Raith, Joachim. 2005b. Kontaktsprache. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 345.

Raith, Joachim. 2005c. Lingua Franca. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 383.

Raith, Joachim. 2005d. Pidginsprache. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 494f.

Schmidt, Frederike. 2005. Amtssprache. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 37.

Thümmel, Wolf. 2005. Langue. IN: Glück, Helmuth. *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 368.

7.6. Artikel in Zeitschriften

Meylaerts, Reine. 2011. Translational Justice in a Multilingual World. An Overview of Translational Regimes. IN: *Meta: journal des traducteurs*, vol. 56, n°4, 2011, p. 743-757.

7.7. Gesetzestexte allgemein

RIS 2016: Bundesverfassungsgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 62/2016 – Stand: 3.7.2016):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> [Zugriff: 3.7.2016; 15:00]

Assemblée Nationale 2015: Constitution de la République française (Stand Januar 2015):

<http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp> [Zugriff: 3.7.2016; 15:10]

BOE 2011 : Constitución Española (BOE-A-1978-31229 – Stand: 27. September 2011) :

<https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1978-31229> [Zugriff: 3.7.2016; 15:22]

OAS 1992: Constitución Nacional de Paraguay (Stand 1992):

http://www.oas.org/juridico/spanish/par_res3.htm [Zugriff: 3.7.2016; 15:36]

7.8. Gesetzestexte zu Belgien

Belgische Verfassung (Stand 3. November 2014):

http://www.senate.be/doc/const_fr.html [Zugriff: 11.08.2016; 14:01]

GIRDG (Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983; Nr. 1983-12-31/40; Stand: 24. Juli 2014):

<http://www.pdg.be/PortalData/4/Resources/downloads/gesetzestexte/Grundlagen2009-Gesetz1983.pdf> [Zugriff: 14.08.16; 14:19]

LCCE (Lois coordonnées sur le Conseil d'État du 12 janvier 1973 ; Nr. 1973-01/12/02 ; Stand 30. Dezember 2015) :

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1973011202&table_name=loi [Zugriff: 17.08.16; 19:20]

LELMA (Lois sur l'emploi des langues en matière administrative du 18 juillet 1966 ; Nr. 1966-07-18/31 ; Stand : 9. Mai 2016):

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1966071831&table_name=loi [Zugriff: 14.08.16; 17:03]

LELMJ (Loi concernant l'emploi des langues en matière judiciaire du 15 juin 1935 ; Nr. 1935-06-15/01 ; Stand : 13. Mai 2016) :

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1935061501&table_name=loi [Zugriff: 17.08.16; 16:30]

LELML (Loi relative à l'emploi des langues en matière législative du 31 mai 1961 ; Nr. 1961-05-31/30 ; Stand : 21. Juli 2013):

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1961053130&table_name=loi [Zugriff: 13.08.2016; 15:26]

LPDRI (Loi portant diverses réformes institutionnelles du 16 juin 1989 ; Nr. 1989-06-16/30 ; Stand : 29. Juli 1999):

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=1989061630 [Zugriff: 16.08.2016; 17:03]

LRICG (Loi de réformes institutionnelles pour la Communauté Germanophone du 31 décembre 1983 ; Nr. 1983-12-31/40 ; Stand : 8. September 2016):

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1983123140&table_name=loi [Zugriff: 16.08.16; 17:01]

LSCC (Loi spéciale sur la Cour constitutionnelle du 6 janvier 1989 ; Nr. 1989-01-06/30 ; Stand 15. April 2014) :

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1989010630&table_name=loi [Zugriff: 17.08.2016; 19:54]

LSRI (Loi spéciale du réformes institutionnelles du 8 août 1980 ; Nr. 1980-08-08/02 ; Stand : 31. Januar 2014):

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1980080802&table_name=loi [Zugriff: 14.08.2016; 11:06]

LSRIB (Loi spéciale aux institutions bruxelloises du 12 janvier 1989 ; Nr. 1989-01-12/30 ; Stand : 15. Juni 2015):

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1989011230&table_name=loi [Zugriff: 14.08.16; 15:13]

7.9. Gesetzestexte zur Schweiz

AER (Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse vom 24. Mai 2005; Nr. ASF 2005_053; Stand: 1. Januar 2006):

http://bdlf.fr.ch/frontend/change_documents/1008?locale=de [Zugriff: 07.09.2013; 17:03]

Bundesgerichtsgesetz (Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; Nr. 173.110; Stand 1. Januar 2016):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010204/index.html> [Zugriff: 06.09.2016; 16:26]

Geschäftsordnung Großer Rat Bern (Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; Nr. 151.211; Stand: 1. Juni 2014):

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1076?locale=de> [Zugriff: 06.09.2016; 20:13]

Grossratsgesetz Freiburg (Grossratsgesetz (GRG) vom 6. September 2006; Nr. 121.1; Stand: 6. September 2006):

<http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/3924?locale=de> [Zugriff: 07.09.2016; 16:47]

Informationsverordnung (Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV) vom 26. Oktober 1994; Nr. 107.111; Stand 1. Juni 2014):

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/32?locale=de> [Zugriff: 07.09.2016; 15:50]

InfoV (Verordnung über die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung (InfoV) vom 22. März 2005; Nr. ASF 2005_037; Stand 1. Januar 2006):

http://bdlf.fr.ch/frontend/change_documents/992?locale=de [Zugriff: 07.09.2016; 17:07]

Kantonsverfassung Freiburg (Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004; Nr. 131.219 [10.1]; Stand: 8. Juni 2010):

<http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/49?locale=de> [Zugriff: 07.09.2016; 16:27]

Kantonsverfassung Graubünden (Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003; Nr. 131.226; Stand 14. September 2014):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032486/index.html> [Zugriff: 08.09.2016; 15:27]

Kantonsverfassung Wallis (Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907; Nr. 131.232 [101.1]; Stand: 12. Juni 2008):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070006/index.html> [Zugriff: 07.09.2016; 20:05].

Mehrsprachigkeitsanweisungen (Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung (Mehrsprachigkeitsanweisung) vom 27. August 2014) :

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/6659.pdf> [Zugriff: 06.09.2016; 16:17]

Organisation der Räte (Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; Nr. 171.1):

<http://www.lexfind.ch/dtah/15724/2/171.1.pdf> [Zugriff: 07.09.2016; 19:43]

Publikationsgesetz Bern (Publikationsgesetz (PuG) vom 18. Januar 1993; Nr. BSG 103.1; Stand: 1. Juli 2014):

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/22> [Zugriff: 07.09.2016; 13:46]

Publikationsgesetz (Bundesgesetz über die Sammlung des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz PuG) vom 18. Juni 2004; Nr. 170.512; Stand: 1. April 2016):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031819/index.html> [Zugriff: 06.09.2016; 14:59]

Publikationsverordnung Bern (Publikationsverordnung (PuV) vom 23. Juni 1993; Nr. 103.11; Stand: 1. Juli 2014):

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/23> [Zugriff: 07.09.2016; 13:46]

Schweizerische Bundesverfassung (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; Nr. 101; Stand: 1. Januar 2016):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html> [Zugriff: 05.09.2016; 15:45]

Sonderstatutgesetz (Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) vom 13. September 2004; Nr. 102.1; Stand: 1. Juni 2014):

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/20?locale=de> [Zugriff: 07.09.2016; 15:59].

Sprachdienstverordnung (Verordnung über die Sprachdienste der Bundesverwaltung (Sprachdienstverordnung, SpDV) vom 14. November 2012; Nr. 172.081; Stand: 1. Oktober 2014):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20112987/index.html> [Zugriff: 06.09.2016; 15:56]

Sprachengesetz Graubünden (Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) vom 19. Oktober 2006; Nr. 492.100; Stand: 1. Januar 2008):

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2508?locale=de> [Zugriff: 08.09.2016; 15:27]

Sprachengesetz (Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) vom 5. Oktober 2007; Nr. 441.1; Stand: 1.

Januar 2016):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062545/index.html> [Zugriff: 06.09.2016; 16:53]

Sprachenverordnung Graubünden (Sprachenverordnung des Kantons Graubünden vom 11. Dezember 2007; Nr. 492.110, Stand: 1. Januar 2016):

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2565> [Zugriff: 08.09.2016; 16:12]

SRV (Verordnung über die Sprachenregelung im Verwaltungskreis Biel/Bienne und für die regionalen Behörden im Verwaltungskreis Seeland (SRV) vom 18. Oktober 1995; Stand 1. Januar 2011):

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1056> [Zugriff: 07.09.2016; 16:09]

Stadtordnung Biel (Stadtverordnung vom 9. Juni 1996; Stand 25. April 2013):

<https://www.biel->

[bienne.ch/de/pub/services/rechtssammlung/suche.cfm?fuseaction_law=detail&doc=%2F100%2F101%2E1%2Ehtm](https://www.biel-bienne.ch/de/pub/services/rechtssammlung/suche.cfm?fuseaction_law=detail&doc=%2F100%2F101%2E1%2Ehtm) [Zugriff: 07.09.2016; 16:12]

VEG (Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse vom 16. Oktober 2001; Nr. 124.1; Stand: 1. Januar 2007):

<http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/169?locale=de> [Zugriff: 07.09.2016; 16:54]

Zivilstandsverordnung (Zivilstandsverordnung vom 21. November 2007; Nr. 211.130; Stand 21. November 2007):

https://apps.vs.ch/legxml/site/laws_pdf.php?ID=765&MODE=2 [Zugriff: 07.09.2016; 20:04]

7.9. Internetseiten belgischer Institutionen

e-justice;

https://e-justice.europa.eu/content_ordinary_courts-18-be-maximizeMS-de.do?member=1 [Zugriff: 19.19.2016; 15:47]

justice:

http://justice.belgium.be/fr/ordre_judiciaire/cours_et_tribunaux/cour_d_assises/quelles_affaires [Zugriff: 19.09.2016; 15:47]

Kanzlei:

<http://kanselarij.belgium.be/de/content/%C3%BCbersetzungsdienst> [Zugriff: 19.08.2016; 15:06]

SCTA1:

<http://www.scta.be/Wer-wir-sind/Wer-wir-sind.aspx> [Zugriff: 19.08.2016; 15:19]

SCTA2:

<http://www.scta.be/Wer-wir-sind/Was-wir-tun.aspx> [Zugriff: 19.08.16; 15:20]

SCTA3:

<http://www.scta.be/Terminologiedatenbanken.aspx> [Zugriff: 19.08.2016; 15:46]

SCTA4:

<http://www.scta.be/Übersetzungen.aspx> [Zugriff: 19.08.2016; 15:52]

Vlaamserand1:

<http://www.docu.vlaamserand.be/ned/webpage.asp?WebpageId=601> [09.08.2016; 14:30]

7.10. Internetseiten schweizerischer Institutionen

Abteilung Italienisch:

<https://www.bk.admin.ch/org/bk/00332/04831/index.html?lang=de> [Zugriff: 08.09.2016; 19:58]

Amtssprachen Bern:

https://www.sta.be.ch/sta/de/index/ein_kanton-zwei_sprachen/ein_kanton-zwei_sprachen/amtssprachen.html [Zugriff: 09.09.2016; 16:33]

Amtssprachen Freiburg:

http://www.fr.ch/ww/de/pub/andere_links/zweisprachigkeit.cfm#i118901 [Zugriff: 09.09.2016; 16:38]

Bundesamt für Statistik:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/05/blank/key/sprachen.html> [Zugriff: 05.09.2016; 15:58]

Bundesblatt:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/bundesblatt.html> [Zugriff: 09.09.2016; 14:08]

Bundesrat Dossiers:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/dossiers.html> [Zugriff: 09.09.2016; 14:56]

Bundesrat:

<https://www.admin.ch/gov/rm/pagina-iniziala/cussegl-federal.html> [Zugriff: 09.09.2016; 14:57]

Collecziun sistematica:

<https://www.admin.ch/gov/rm/pagina-iniziala/dretg-federal/collecziun-sistematica.html> [Zugriff: 09.09.2016; 13:52]

Gericht Bern1:

http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/strafgericht/ueber_uns/regionalgerichte/berner-jura-seeland.html [Zugriff: 09.09.2016; 16:57]

Gericht Bern2:

http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/strafgericht/ueber_uns/regionalgerichte/emmental-oberaargau.html [Zugriff: 09.09.2016; 16:58]

Gericht Bern3:

http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/strafgericht/ueber_uns/regionalgerichte/bern-mittelland.html [Zugriff: 09.09.2016; 16:58]

Gericht Bern4:

http://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/strafgericht/ueber_uns/regionalgerichte/berner-oberland.html [Zugriff: 09.09.2016; 16:59]

Gericht Freiburg:

http://www.fr.ch/pj/de/pub/reglements_directives/reglement.htm [Zugriff: 09.09.2016; 19:25]

Gericht Wallis:

<https://www.vs.ch/de/web/tribunaux/tribunaux-de-district> [Zugriff: 09.09.2016; 17:04]

Graubünden1:

<https://www.gr.ch/DE/kanton/ueberblick/Seiten/Bevoelkerung.aspx> [Zugriff: 08.09.2016; 15:25]

Großer Rat Bern:

<http://www.gr.be.ch/gr/de/index/gr/gr.html> [Zugriff: 06.09.2016; 19:56]

Großer Rat Bern2:

<http://www.gr.be.ch/gr/de/index/organisation/organisation/deputation.html> [Zugriff: 07.09.2016; 13:38]

Internationales Recht:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/international.html> [Zugriff: 09.09.2016; 14:04]

Kantonsverfassungen:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/13.html#134> [Zugriff: 09.09.2016; 14:19]

Landesrecht:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/national.html> [Zugriff: 09.09.2016; 13:59]

Parlament:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin> [Zugriff: 09.09.2016; 14:51]

Parlamentswörterbuch:

<https://www.parlament.ch/de/über-das-parlament/parlamentswörterbuch> [Zugriff: 09.09.2016; 15:00]

Personenfreizügigkeit:

<http://www.personenfreizuegigkeit.admin.ch/fza/de/home.html> [Zugriff: 03.09.2016; 15:22]

Rätoromanisch1:

<https://www.bk.admin.ch/themen/lang/04919/04998/05726/index.html?lang=de&unterseite=yes> [Zugriff: 08.09.2016; 16:38]

Rätoromanisch2:

<https://www.bk.admin.ch/themen/lang/04919/04998/index.html?lang=de> [Zugriff: 08.09.2016; 19:25]

Sektion Deutsch:

<https://www.bk.admin.ch/org/bk/00332/04825/index.html?lang=de> [Zugriff: 08.09.2016; 19:43]

Sektion Französisch:

<https://www.bk.admin.ch/org/bk/00332/04829/index.html?lang=de> [Zugriff: 08.09.2016; 19:48]

Sektion Terminologie:

<https://www.bk.admin.ch/org/bk/00332/04833/index.html?lang=de> [Zugriff: 08.09.2016; 20:01]

Sprachendienst 1:

<https://www.bk.admin.ch/org/bk/00332/00337/index.html?lang=de> [Zugriff: 08.09.2016; 16:22]

TERMDAT:

<https://www.bk.admin.ch/themen/sprachen/00083/00854/index.html?lang=de> [08.09.2016; 20:05]

7.11. Fachartikel aus dem Internet

BpB 2016: Bundeszentrale für politische Bildung:

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18332/territorialitaetsprinzip> [Zugriff: 5.7.2016; 15:24]

Gabler 2016: Gabler Wirtschaftslexikon:

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/foederalismus.html> [Zugriff: 5.7.2016; 15:00]

Herbots, Jacques H. 1987. Un point de vue belge. Les Cahiers de droit, vol. 28, nr.4, 813-844, IN : <https://www.erudit.org/revue/cd/1987/v28/n4/042843ar.html> [Zugriff: 21.08.2016 ; 17 :04]

Historisches Lexikon der Schweiz 1:

<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10241.php> [Zugriff: 26.08.2016; 16:20]

Historisches Lexikon der Schweiz 2:

<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9817.php> [Zugriff: 27.08.2016; 14:08]

Historisches Lexikon der Schweiz 3:

<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9815.php> [Zugriff: 24.09.2016; 13:52]

Ulaval1:

http://www.axl.cefanelaval.ca/europe/belgiqueetat_histoire.htm [Zugriff: 10.08.16; 16:36]

Ulaval2:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/europe/belgiqueetat.htm> [Zugriff: 11.08.2016; 14:47]

Ulaval3:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/europe/belgiquefrn.htm> [Zugriff: 12.08.2016; 16:39]

Ulaval4:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/europe/belgiquefla.htm> [Zugriff: 12.08.16; 16:40]

Ulaval5:

http://www.axl.cefanelaval.ca/europe/belgiqueetat_pol-Ing.htm [Zugriff: 14.08.16; 15:43]

Ulaval6:

http://www.axl.cefanelaval.ca/europe/belgiquefla.htm#6_Les_communes_à_facilités
[Zugriff: 20.05.2016 ; 15 :58]

Ulaval7:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/europe/suisse-1Intro.htm> [Zugriff: 05.09.2016; 15:42]

Ulaval8:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/europe/suissefed.htm> [Zugriff: 05.09.2016; 19:53]

Ulaval9:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/europe/suissebilingue.htm> [Zugriff: 06.09.2016; 19:36]

Ulaval10:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/EtatsNsouverains/berne.htm> [Zugriff: 07.09.2016; 13:39]

Ulaval11:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/EtatsNsouverains/fribourg.htm> [Zugriff: 07.09.2016; 16:48]

Ulaval12:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/EtatsNsouverains/valais.htm> [Zugriff: 07.09.2016; 19:45]

Ulaval13:

<http://www.axl.cefanelaval.ca/EtatsNsouverains/Grisons.htm> [Zugriff: 15.09.2016; 20:24]

7.12. Zeitungsartikel aus dem Internet

Belgium1:

http://www.belgium.be/de/ueber_belgien/land/geschichte/belgien_ab_1830/bildung_des_foederalen_staats/sechste_staatsreform [Zugriff: 10.08.16; 15:31]

Belgium2:

http://www.belgium.be/fr/la_belgique/connaitre_le_pays/histoire/la_belgique_a_partir_de_1830/constitution_de_l_etat_federal/sixieme_reforme_etat [Zugriff: 10.08.16; 15:38]

Brussels:

<http://be.brussels/a-propos-de-la-region/les-communes-de-la-region-de-bruxelles-capitale> [Zugriff: 11.08.16; 15:18]

NTV1:

http://www.n-tv.de/politik/politik_kommentare/Das-belgische-Regierungsdrama-article4310616.html [Zugriff: 10.08.2016; 14:50]

NTV2:

<http://www.n-tv.de/politik/Ende-der-belgischen-Krise-in-Sicht-article4310891.html> [Zugriff: 10.08.2016; 14:53]

NTV3:

http://www.n-tv.de/politik/politik_kommentare/Das-belgische-Tollhaus-article4829771.html [Zugriff: 10.08.2016; 15:04]

NTV4:

<http://www.n-tv.de/politik/Belgien-entschaerft-Sprachenstreit-article6729631.html> [Zugriff: 10.08.2016; 15:15]

Rtbf:

https://www.rtf.be/info/belgique/detail_chronologie-de-531-jours-de-crise-apres-les-elections?id=7143123 [Zugriff: 10.08.2016: 14:41]

Spiegel:

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/belgien-parteien-einigen-sich-auf-neue-regierung-a-800981.html> [Zugriff: 10.08.2016; 15:14]

8. Abstract (Deutsch)

In mehrsprachigen Gesellschaften wird von der Bevölkerung nicht nur eine Sprache, sondern zwei oder mehr Sprachen gesprochen. Erfolgt die Anerkennung dieser Sprachen als offizielle Sprachen, so finden diese auch im öffentlichen Verkehr, also in den Behörden, den Gerichten und in der Gesetzgebung, Anwendung. Aus genau diesem Grund spielt in mehrsprachigen Gesellschaften die Übersetzung eine große Rolle, denn jeder Bürger muss das Recht haben, in seiner Sprache mit den Behörden in Kontakt zu treten, sofern es sich bei seiner Muttersprache um eine der offiziellen Sprachen des betreffenden mehrsprachigen Staates handelt. Dies ist das Thema dieser Masterarbeit.

In dieser Masterarbeit soll der Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und Übersetzen anhand zweier mehrsprachiger Staaten (Belgien und Schweiz) gezeigt werden. Ziel ist es zu zeigen wie in diesen beiden Staaten mit den Sprachen in unterschiedlichen Bereichen umgegangen wird und welchen dieser Bereiche Übersetzung Anwendung finden muss und auch angewendet wird. Des Weiteren gilt ein Interesse der Frage der Gleichberechtigung der Sprachen in einem mehrsprachigen Staat. Des Weiteren soll erläutert werden, ob ein bestehender Sprachenkonflikt einen Einfluss auf die Übersetzungspolitik und deren Umsetzung hat.

Die Einführung in dieses Thema erfolgt anhand der Definition mehrerer für diese Masterarbeit wichtiger Termini. In einem weiteren Schritt wird der Begriff der Mehrsprachigkeit im Allgemeinen und dann im Speziellen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit besprochen werden. In diesem Zusammenhang erfolgt dann ebenfalls die Vorstellung von drei Einteilungsmöglichkeiten im Bereich der Mehrsprachigkeit, wobei beide Staaten gleich eingeordnet werden. Danach folgt der Hauptteil dieser Arbeit, in dem beide Staaten genau besprochen werden, wobei jedem dieser Staaten ein Kapitel gewidmet wird. Zuerst wird in beiden Fällen auf die Geschichte und auf die Struktur der Staaten und die Sprachenlandschaft eingegangen werden. In einem weiteren Schritt wird auf die Sprachgesetzgebung in den beiden Sprachen eingegangen werden und es wird anhand der Sprachgesetze gezeigt, in welchen Bereichen Übersetzung stattfinden soll. Diese Kapitel über die Staaten werden jeweils mit einer Analyse der Umsetzung dieser Sprachgesetze abgerundet, wobei diese Analyse anhand von Internetseiten erfolgt. Die Arbeit wird durch einen kurzen Vergleich der Behandlung der Multilingualität der beiden besprochenen Staaten abgerundet.

9. Abstract (Englisch)

In multilingual societies the population speaks not only one language, but two or more. The recognition of these languages which are used in multilingual societies as official languages, cause their application not only in the daily private communication but also in public communication, with other words, in the authorities, in justice and in the law. For this reason, the translation has a very important role in this societies, because every citizen must have the right to use his mother tongue in the communication with authorities, but only if his mother tongue is one of the official languages of the respective multilingual society. This is the theme of this Master's thesis.

In this Master's thesis, the relation between multilingualism in societies and translation shall be shown by the means of two multilingual societies (Belgium and Switzerland). The objective is to show how this two states handle their different languages in different areas and in which areas translations have to be used and are used. In addition, one aspect is the question of equal treatment of languages in a multilingual state. Furthermore, it shall be shown whether a linguistic conflict has an impact on translation policy and its implementation.

Introduction in this theme is done by definitions of some important expressions used in this Master's Thesis. Then the expression „multilingualism“ generally and then the expression „multilingualism in societies“ in particular are explained. In this context also the presentation of three possibilities of classification in the area of multilingualism take place, in which both states are classified. Then follows the main part of this thesis in which the two states are explained in details whereas there is one chapter for each state. In the first step, there is a description of the history of each state und then there is an explanation of the structure of the state and the linguistic panorama. Then the language policy is explained and it will be shown with the help of the language laws in which areas translation shall be take place. The two chapters about the two states are completed with an analysis of the implementation of these language laws, in doing so, the analyses bases on webpages. These Master's Theses is completed with a short comparison of the handling of multilingualism of the two states.

10. Erklärung

Hiermit erkläre ich, Mag.^a Mag.^a Rhea-Desirée DRAB, dass ich die vorliegende Masterarbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Ich versichere hiermit auch, dass ich außer den in der Bibliografie aufgeführten Hilfsmitteln keine weiteren verwendet habe.

Zudem bestätige ich hiermit, dass ich diese hier vorliegende Masterarbeit zum ersten Mal vorlege und sie zuvor noch nie an einer inländischen Universität oder Universität im Ausland vorgelegt habe.

Wien, am 16. September 2016

Mag.^a Mag.^a Rhea-Desirée DRAB